



**BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : sch2@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-220.151/0049-IV/SCH2/2008 DVR:0000175

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE  
Brenner Basistunnel  
UVP und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren**

## **Verhandlungsschrift**

---

über eine öffentliche mündliche Verhandlung aufgenommen am 23. und 24. Oktober 2008.

Der Verhandlungsleiter als Vertreter des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie eröffnet die Verhandlung am 23. August 2008 um 9:35 Uhr im Flughafen Innsbruck (Flughafen-lounge), Fürstenweg 180, 6020 Innsbruck, und begrüßt die Teilnehmer an dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung.

### **1. Verhandlungstag am 24. Oktober 2008**

---

#### **Anwesende**

*Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:*

Mag. Rupert HOLZERBAUER

Mag. Erich SIMETZBERGER

Mag. Gabriele FIEDLER

Verhandlungsleiter

*Sachverständige:*

Dipl.-Ing. Rudolf BEDNARZ

Dr. Elmar BERKTOLD

Dipl.-Ing. Siegmund FRACCARO

Wildbach- und Lawinenverbauung

Raumplanung

Tunnelbau

Ing. Christian ERTL	Landwirtschaft
Dipl.-Ing. Helmut GASSEBNER	Forstwirtschaft, Forstökologie und Jagdwesen
Dr. Robert HOLNSTEINER	Geologie und Hydrogeologie
Dr. Dipl.-Ing. Jörg HENZINGER	Bodenmechanik
Univ.-Prof. Dr. Walter KOFLER	Umweltmedizin
o. Univ.-Prof. Dr. Erich KOPP	Eisenbahntechnik einschl. Tunnelsicherheit
Dipl.-Ing. Hans KORDINA	UVP-Koordination
Ing. Wilhelm LAMPEL	Elektrotechnik
Ing. Christoph LECHNER	Lärm und Erschütterungen
Dipl.-Ing. Dr. Alfred LINTNER	Eisenbahnbautechnik und Betrieb
Dipl.-Ing. Rudolf NEURAUTER	Deponietechnik
Dr. Christian MAYER	Denkmalpflege
Univ. Prof. Dr. Georg MAYR	Immissionsklimatologie
Mag Klaus NIEDERTSCHEIDER	Luft und Klima, Hydrographie
Mag. Christian PLÖSSNIG	Naturkunde
Dr. Christian SOSSAU	Limnologie
Dipl.-Ing. Johann VOGLSBERGER	Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz
Dipl.-Ing. Heinrich WALLNÖFER	Wasserbautechnik
Dr. Andreas WEBER	Luft und Klima
Univ.-Prof. Dr. Leopold WEBER	Geologie und Hydrogeologie
Dr. Eckart WERTMANN	Bauchemie im Zusammenhang mit Geologie und Hydrogeologie

*Antragstellerin:*

Univ.-Prof. Dr. Konrad BERGMEISTER, Dr. Hannes HAGER, Paolo PERELLO, Ing. Walter KOFLER, Andrea LUSSU, Roman SCHUSTER, Ugo BACCHIEGA, Herbert GÖGELE, Christian WALLIG, Elisabeth PAKFEIFER, Maria DOLLNIG, Sonja SIEGELE, Ulrich BURGER, Mag. Patrizia FINK, DI Walter ECKBAUER, DI Monika SOCK,

*Gutachter nach § 31a EisbG:*

Univ.-Prof. Dr. Ewald TENTSCHERT	Hydrogeol., Grund- u. Bergwasserschutz, Wassernutzung
DI Gerhard LIST	Zugsteuerung, Zugsicherung, Signalisierung
DI Christoph HANDEL	Infrastruktur (Trassierung, Fahrbahn, Fahrbahntwässerung)
DI Manfred HAIDER	Lärmschutz
DI Gert PASCOLI	Energie
DI Bruno MATTLE	Geotechnik, Tunnelbau, st. k. Ingenieurbau, Entwässerung, Baubetrieb und
DI Gerald SCHERL	Bodenmechanik und Deponietechnik
DI Marian UNTERLECHNER	Naturkunde
DI Dr. Franz Werner HILLGARTNER	Forstwirtschaft/Forstgeologie/Jagdwesen
Univ.-Prof. Dr. Rainer FLEISCH	Erschütterungs- und Sekundärschallschutz
Dr. Andreas AMANN	Luft und Klima
DI Paul ZAJIC	Betrieb und Erhaltung
Gerd BENNAT (Bennat Consult)	Wildbach- und Lawinenverbauung

Ass. Prof. Mag. Dr. Ilse JENEWEIN  
 OMR Univ.-Prof. Dr. Egmont BAUMGARTNER

Umweltmedizin  
 Umweltmedizin

*Sonstige:*

DI Katrin HANISCH (Kordina ZT), Bettina RIEDMAN (Kordina ZT), Dr. Martin DOLP, (ATLR), Diethelm JUDMAIR, (ATLR-Verkehrspl. i. R.), David SCHWAIGER, Walter TSCHON (Landesumweltanwaltschaft), Brigitte HITZINGER, Univ.-Prof. R. BRANDNER (Universität Innsbruck), Liliane DAGOSTIN (OeAV), RA Johannes GÖTSCH (Für DI Johannes Wiesflecker u. Johannes Götsch), Elis. SCHNEGG-SEEBER (Stadt Innsbruck), Dr. Petra FISCHBACH-BÖCKLE (LK Tirol), Dr. Johann HEIM (LK Tirol), Ulrich MÜLLER (WIKO), DI Sylvia GANTHALER (Abt. Raumordnung Provinz Bozen), DI Michael ZIMMERMANN (Landesumweltanwaltschaft), Mag. Lothar GAMPER (Landesumweltanwaltschaft), DI Dr. Ulrike MAIER (Maier-Maier Ziviltechnik GmbH), Dr. W. WALCH (ÖBB Infrastruktur Bau AG), Mag. Andreas NETZER (ÖBB Infrastruktur Bau AG), Christian Sommerlechner (ÖBB Infrastruktur Betrieb AG), Wolfgang HAGER (ÖBB Infrastruktur Bau AG ES), Hermann Schmiderer (ÖBB Infrastruktur Bau AG), Georg RIHS (FWP Rae GmbH), Gerhard STÜRZLINGER (NF-Tirol), Richard STERN (Naturfreunde Österreich), Heinrich FRITZER (IFS-Ziviltechniker GmbH), Maria HILBER (lebenswertes Wipptal), Ing. Michael WERHONIK, Dr. Lothar STIX (IKB AG, AAG GmbH, BEGE GmbH), Monika Gaisbauer (Bernard Ing.), Michael KIRCHMAIR, Peter PRASCHBERGER (Projekt-Partner), Walter HAAS (GE), Mario KOFLER, Dr. Bernhard RAVELLI (AMZ-Hall), Dr. Alexandra Mayr (BEG), DI Ralf Rüdiger (ÖBB Bau AG GB UI), Dr. Klaus NUENER (Stift Wilten), Rudolf BOPP (Gruner AG), Kurt MADER, DI Kurt LAUBBICHLER (PGBB-Planer), DI Ernst MATTANOVICH (PGBB-Planer), Johann PINZER (ATLR), Mag. Gerhard MOSER (ATLR), Georg WILLI (Grüner Landtagsklub), Andreas TÖCHTERLE (Universität Innsbruck), Christoph MAIR (TT); Andreas ELLER (Tiroler Woche), Gerhard GOBIET (ÖBB Infrastruktur Bau AG), Martin LEITNER

Fünf unleserliche Unterschriften

Am Beginn der Verhandlung fasst der Verhandlungsleiter einleitend die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen und führt zum Gegenstand der Verhandlung nachstehendes aus:

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE (im folgenden kurz: BBT SE) hat beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Antrag betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der erforderlichen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Genehmigungen für den österreichischen Abschnitt des Brenner Basistunnels mit Schreiben vom 13. März 2008 unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen eingebracht. Mit Eingabe vom 25. April 2008 wurde dieser Antrag neu gefasst und die Antragsunterlagen ausgetauscht.

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE beantragt hiebei

- gestützt auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Verwirklichung eines Eisenbahntunnels auf der Brennerachse, BGBl. III Nr. 177/2006, insbesondere Artikel 8 dieses Abkommens,  
gestützt auf die Entscheidung für gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/EG (ABl. Nr. L 201 vom 07.06.2004, S. 1),
- gestützt auf Art. 10 des Verkehrsprotokolls der Alpenschutzkonvention, BGBl. III Nr. 234/2002,
- gestützt auf den beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingebrachten Antrag gemäß § 14 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Konzession für den Bau und Betrieb des Brenner Basistunnels in Österreich,  
beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde nach § 24 Abs. 1 erster Satz Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Anschluss der Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE) und der nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen
  1. die Anwendung des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 mit den durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004 bewirkten Änderungen gemäß § 46 Abs. 19 Ziffer 3 lit. b UVP-G;
  2. die Durchführung des UVP-Verfahrens und des Verfahrens zur Erteilung aller von einem Bundesminister zu erteilenden Genehmigungen (teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren) und zwar auf:
    - a) Erteilung der Trassengenehmigung nach § 3 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) zur Sicherstellung des Trassenverlaufs für die den Bau des Brenner Basistunnels samt Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen in der Lage gemäß den angeschlossenen Lageplänen im Fachbereich 1 (siehe auch Überblickslegeplan D0118-03931-10, Einlage U-I-5.0-02-03) der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einschließlich der darin ausgewiesenen Deponiestandorte, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baufelder, Leitungstrassen der Traktionsstromversorgung und Einrichtungen des Tunnelsicherheits- und Rettungssystems;
    - b) Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung nach §§ 31 ff EisbG für den Brenner Basistunnel,
      - samt Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung im materiellen Mitvollzug nach § 127 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) nach § 38 WRG für Einbauten von Eisenbahnanlagen im Hochwasserbereich und der zur Errichtung von Eisenbahnanlagen zu errichtenden Bauhilfseinrichtungen im Hochwasserabflussbereich sowie nach § 41 WRG der zum Schutz der Anlagen erforderlichen Regulierungen, jeweils mit Ausnahme von Anlagen, die einer Bewilligungspflicht nach §§ 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-2002) als Abfallbehandlungsanlagen bzw. Deponien unterliegen
      - unter Anwendung der Bestimmungen des § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und der Bezug habenden Teile der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (EisbAV), in der Fassung BGBl. II Nr. 536/2006
      - unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 10 Z 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) im Luftsanierungsgebiet

gemäß § 1 Z 7 lit. a, c und f der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 340/2006

unter Anschluss des Bauentwurfs PGBB gemäß § 31b EisbG und des projektrelevanten Gutachtens und seiner allgemein verständlichen Zusammenfassung im Sinne des § 31a EisbG;

- c) Erteilung der Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 6 und 185 Abs. 6 ForstG für die unter b) angeführten Anlagen und Bauhilfseinrichtungen (einschließlich der Baustraßenverbindungen zur Autobahn), soweit sie nicht einer Bewilligungspflicht nach §§ 37 ff AWG-2002 unterliegen (Abfallbehandlungsanlagen bzw. Deponien) unter Anschluss der Rodungsunterlagen;
- d) Erteilung der Bewilligung zur Errichtung des Brenner Basistunnels im Bergbaugesamt Steinbruch in der Gemeinde Gries am Brenner laut Bericht Dokument Nr. D0118-04249-10 gemäß §§ 153 Abs. 2 und 156 Mineralrohstoffgesetz.

Dem Antrag angeschlossen waren neben der Umweltverträglichkeitserklärung, den Entwurfsunterlagen und dem Gutachten nach § 31a EisbG mehrere Erklärungen in rechtlicher und technischer Hinsicht.

Das gegenständliche Bauvorhaben betrifft den geplanten Ausbau der bestehenden Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner. Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes ist für das gegenständliche Eisenbahnbauvorhaben die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich.

Der Antrag der BBT SE wurde gemäß § 44a des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) durch Edikt vom 30. April 2008 kundgemacht.

Festgestellt wird, dass das Edikt am 5. Mai 2008 kundgemacht wurde jeweils im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung und im redaktionellen Teil der Tiroler Krone. Zusätzlich hat die Behörde um Verlautbarung des Edikts über die Kundmachung des Antrags an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden ersucht sowie das Edikt im Internet bereitgestellt.

Im Edikt erfolgten **Rechtsbelehrungen**. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass gegen dieses Vorhaben bis 20. Juni 2008 bei der Behörde schriftlich Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht werden konnten und Beteiligte ihre Parteistellung verlieren, soweit nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben werden. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage vorgelegten Stellungnahmen werden der Verhandlungsschrift beigegeben werden.

Die BBT SE hat im Rahmen des Verfahrens nachstehende Eingaben vorgelegt, die dem Genehmigungsverfahren zu Grunde zu legen sind:

- A. Antrag der BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der erforderlichen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Genehmigungen (Trassengenehmigung nach § 3 Hochleistungsstreckengesetz, Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, Erteilung der Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz, Bewilligung nach § 153 Mineralrohstoffgesetz) für den österreichischen Abschnitt des Brenner Basistunnels vom 13. März 2008, ZI. 12725A-Hg/Hg
- B. Änderungsantrag der BBT SE, Grabenweg 3, 6200 Innsbruck, gemäß § 24a UVP-G 2000 vom 25. April 2008, ZI. 13000A-Hg/Hg
- C Stellungnahme der BBT SE zu den Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 vom 7. Juli 2008, ZI. 13314 A-Hg/Hg
- D Ergänzung zur Stellungnahme der BBT SE zu den Stellungnahmen nach § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 betreffend Hydrogeologie vom 9. Juli 2008, ZI. 13324A-Hg/Hg
- E Ergänzende Mitteilung der BBT SE zu den Stellungnahmen zur UVE vom 10. Juli 2008, ZI. 13329A-Hg/Hg
- F Erklärung der BBT SE betreffend Wohnlager in Innsbruck – Ahrental und Steinach – Stafflach vom 17. Juli 2008, ZI. 13353A-Hg/Hg
- G Übermittlung von Unterlagen durch die BBT SE vom 17. September 2008, ZI. 13519A-Hg/Hg (Anlage A: Konzept der hydrogeologischen Überwachung und Planung, Volltext; Anlage B: Konzept der hydrogeologischen Überwachung und Planung, Kurzfassung, Anlage C: Bereich Brennersee – eine Zusammenstellung von Inhalten der UVE und von Basisdaten; kein Bestandteil der UVE)
- H Übermittlung von Unterlagen zur UVP durch die BBT SE vom 23. September 2008, ZI. 13530A-Hg/Hg (Lageplan Baustraße „Ahrental“, Dokument Nr. D0118-02805-10; Lageplan „Transportwegeplanung Ampass“ Dokument Nr. D0140-00017-10; Lageplan „Baustelleneinrichtungsplanung Tulfes“, Dokument Nr. D0140-00018-10; Bericht „Materialbewirtschaftung – Verkehrszahlen“; Lageplan „Übersicht der Untersuchungsräume“ betreffend den Rettungstollen Umfahrung Innsbruck; Lageplan „Übersicht der Untersuchungsräume“ betreffend den Haupttunnel; „Überblick Beurteilung Hydrogeologische Bauphase“ eingescannerter Ausdruck vom 22. 9. 2008)
- I Übermittlung von Basisunterlagen zum Tunnel Saxen durch die BBT SE vom 23. September 2008, ZI. 13532A-Hg/Hg (Bericht Geologie „Baustraßentunnel Saxen“, Nr. G1.2k-01; Geologische Karte Tunnel Saxen, Nr. G1.2k-02; Geologischer Längenschnitt Tunnel Saxen, G1.2k-03; Geologisches Profil gt-3 Velperquelle, Nr. G1.2k-04; Geologische Profile Steinacherberg stb1, stb2, Nr. G1.2k-05; Bericht „Baustraßentunnel Saxen“, Gebirgsarten, Gebirgsverhalten, Störzonen (Verfasser Geoteam Brandner – John – Perello; ohne Nummer); Geotechnischer Längenschnitt Baustraßentunnel Saxen (Verfasser Geoteam Brandner – John – Perello; ohne Nummer))
- J Übermittlung von Unterlagen zur UVE betreffend Zufahrtstollen Wolf Süd und Verbindungstunnel Padastertal vom 24. September 2008, ZI. 13538A-Hg/Hg (Geologischer Längenschnitt „Verbindungstunnel Padastertal“, Nr. G1.2d-09; Geologischer Längenschnitt „Zufahrtstollen Wolf Süd“, Nr. G1.2d-08; Geologischer Längenschnitt „Tunnel Zufahrtstollen Wolf Süd“, ohne Nummer)

K Erklärung der BBT SE betreffend landwirtschaftliche Flächen vom 25. September 2008, ohne Zahl

Die mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragten Sachverständigen haben sich bei der Erstellung dieses UVG mit allen rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen fachlich auseinandergesetzt. Der Beurteilung lagen auch die ergänzenden Erklärungen der BBT SE zugrunde. Aufgrund dieser Vorgaben wurde von den behördlich bestellten Sachverständigen das UVG Ende September 2008 fertig gestellt, öffentlich in den Standortgemeinden aufgelegt und überdies zusammen mit den Eingaben der BBT SE im Internet zum herunterladen bereit gehalten.

Diese öffentliche Auflage des UVG wurde mit Edikt vom 29. September 2008 im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung und der Tiroler Krone sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht. Das Edikt wurde überdies an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der angrenzenden Gemeinden angeschlagen.

Am 22. September 2008 wurde zu diesem Vorhaben eine öffentliche Erörterung durchgeführt. Gemäß § 44c Abs. 3 AGV ist über die öffentliche Erörterung eine Niederschrift nicht zu erstellen.

Die Verhandlungsschrift wird bei der Behörde und bei den Standortgemeinden, in denen auch der Bauentwurf und die sonstigen Unterlagen aufliegen, nach Abschluss der Verhandlung über mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Zum **Verhandlungsgegenstand** wird festgehalten:

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten kam im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter der Voraussetzung, dass die in den Antragsunterlagen bereits enthaltenen sowie die von den Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen bei der Detailplanung des Vorhabens und bei den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden erforderlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, zu einem positiven Begutachtungsergebnis.

Mit den gegenständlichen Einreichunterlagen wurde auch ein Grundeinlösungsverzeichnis vorgelegt, wobei jedoch seitens der BBT SE eine einvernehmliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern angestrebt wird. Im Sinne einer verfahrensökonomischen Abwicklung wurde kein Enteignungsantrag gestellt.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass die vorgelegten Entwurfsunterlagen gemäß § 31a EisbG von Sachverständigen vor der Einreichung geprüft wurden. Das Gutachten nach § 31a EisbG kam zum Ergebnis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Dieses Gutachten lag zusammen mit den anderen Einreichunterlagen in den Standortgemeinden auf.

Als Abschluss des allgemeinen, einführenden Teiles des Verhandlungstages erfolgt seitens des Verhandlungsleiters die Erinnerung an die Verhandlungsteilnehmer, insbesondere der direkt betroffenen Grundeigentümer, sämtliche Vorbringen zum gegenständlichen Projekt im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung vorzubringen. Weiters wäre davon auszugehen, dass die Behörde nach Abschluss der mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren abschließen und dann den Bescheid erlassen wird, sofern sich aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Einwendungen nichts anderes ergibt.

Im Anschluss an diese Rechtsbelehrung erfolgt zunächst eine im Hinblick auf die öffentliche Erörterung des Vorhabens am 22. Oktober 2008 sehr kurz gehaltene allgemeine Projektdarstellung durch Vertreter der BBT SE. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit zur Erörterung von allgemeinen Fragen, die nicht im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten werden.

Daran anschließend erfolgt die Aufnahme von Stellungnahmen in die Verhandlungsschrift:

**Stellungnahme der Frau Brigitte Werhonik, Wolf 32, 6150 Steinach vertreten durch Herrn Ing. Michael Werhonik (Ehegatte):**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:  
Grundstückseigentümerin

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Ich bin Eigentümerin des Hauses Wolf 32, 6150 Steinach, und des Grundstückes Nr. 1345/1. Auf diesem Grundstück ist laut eingereichten Unterlagen ein 6 m hoher und bis zu 36 m langer Lärmschutzwall geplant. Da dieser in unmittelbarer Nähe (ca. 4 m) zum Wohnhaus meines Bruders, Max VETTER, Wolf 32a, 6150 Steinach und unserem Wohnhaus liegt und auch meine Liegenschaft stark beeinträchtigt, ersuche ich um Verlegung des o. g. Lärmschutzwalles Richtung Norden (ca. 20 bis 25m) bis zum auf demselben Grundstück befindlichen Hangrücken. Die genaue Lage dieses Lärmschutzwalles soll vor Errichtung mit der Grundstückseigentümerin einvernehmlich abgesprachen werden.

Durch die gewünschte Verschiebung nach Norden ergibt sich eine Immissionsverschlechterung um 2 dB. Über diesen Umstand wurde ich durch Vertreter der BBT und vom Lärmschutzsachverständigen, Ing. Lechner, aufgeklärt. Durch diesen Umstand werden die in der UVP festgelegten, einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschritten.

Ing. Michael Werhonik



**Stellungnahme von Herrn Kurt Mader, Stafflach 49, 6150 Steinach am Brenner:**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:  
Anrainer, Wasserquelle in unmittelbarer Nähe

Ich habe während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen abgegeben, weil mir die Frist für die Abgabe von Einwendungen nicht bekannt war.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Hiermit möchte ich nochmals auf mein Schreiben vom 2.7.2006, gerichtet an die Brennerbasistunnel, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck hinweisen, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Dieses Schreiben habe ich inzwischen auch an das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie an die Tiroler Landesregierung geschickt bzw. zur Kenntnis gebracht.

Außerdem habe ich auf dieses Schreiben am 22.10.2008 im Flughafen Innsbruck anlässlich der Veranstaltung in meiner Rede auf mein Anliegen hingewiesen.

Kurt Mader

**Stellungnahme des Fischereiberechtigten Fischereigesellschaft Innsbruck, vertreten durch Dr. Arne Markl und MMag. Andreas Schiechl:**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Ich habe während der öffentlichen Auflage gegen den verfahrenseinleitenden Antrag Einwendungen abgegeben. Ich verweise diesbezüglich auf meine Einwendungen vom 16.6.2008.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Unter der Voraussetzung, dass wie im Projekt vorgesehen, das vom Portalbereich Wolf ausgeleitete Wasser zu keiner Erhöhung der Temperatur des Sillwassers von mehr als 1,5 °C führt, die vorgesehenen Absetzbecken und Ölabscheider errichtet werden sowie die Wasserschüttung des Zubringerflusses Vennbach, und Schmirnbach/Valerserbach nicht mehr als 10 % verringert wird, werden während der Bauphase folgende Forderungen begehrt:

a) Sill

Für die Beeinträchtigung der Fischerei in den Sill- und Innrevieren (Ampass) wird eine jährliche Entschädigung von netto € 20.000,00 zzgl Mwst. wertgesichert auf Basis des VPI 2005, beginnend mit Monat November 2008, begehrt.

b) Padastertal

Für die Beeinträchtigung der Fischerei im Padastertal wird eine jährliche Entschädigung von € 2.500,00 zzgl. MwSt wertgesichert auf Basis des VPI 2005, beginnend mit Monat November 2008, begehrt.

- c) Nach Beendigung der Baumaßnahmen im Portalbereich Wolf (keine Einleitung von Wässern aus dem Tunnel) wird während der Dauer der Baustelleneinrichtung, da die Sill auf eine Länge von ca. 1 km nicht befischt werden kann, eine jährliche Entschädigung von € 4.000,00 zzgl. MwSt wertgesichert auf Basis des VPI 2005, beginnend mit Monat November 2008, begehrt.
- d) Nach Beendigung des gesamten Bauvorhabens ist hinsichtlich der Entschädigung eine neue Vereinbarung zu treffen, da derzeit die Beeinträchtigung der Fischerei selbst von den Sachverständigen nicht vorausgesehen werden kann.
- e) Sollte es während der Baumaßnahmen zu einem Störfall kommen, ist eine allfällige Entschädigung neu festzusetzen.

Sollte der Projektwerbers mit den vorgenannten Forderungen nicht einverstanden sein, begehrt die Fischereigesellschaft Innsbruck insgesamt eine Entschädigung von jährlich € 50.000,00 zzgl. MwSt wertgesichert auf Basis des VPI 2005, beginnend mit Monat November 2008.

Dr. Arne Markl und MMag. Andreas Schiechl:

**Stellungnahme des Fischereiberechtigten MMag. Andreas Schiechl, Fischereirevier Valserbach/Schmirnbach**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Ich habe während der öffentlichen Auflage gegen den verfahrenseinleitenden Antrag Einwendungen abgegeben. Ich verweise diesbezüglich auf meine Einwendungen vom 19.06.2008.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Unter der Voraussetzung, dass die Wasserschüttung der beiden Bäche nicht mehr als 10 % reduziert wird, begehre ich als Entschädigung für die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen und Verbauung des Baches eine dauernde jährliche Entschädigung von € 5.000,00 zzgl MwSt. wertgesichert auf Basis des VPI 2005, beginnend mit Monat November 2008.

Sollte die Wasserschüttung um mehr als 10 % reduziert werden, ist eine neue Vereinbarung hinsichtlich der Entschädigung zu treffen. Dies gilt auch nach Beendigung der Bauarbeiten.

Sollte die Wasserschüttung um mehr als 10 % reduziert werden, begehere ich zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes des Valserbaches und Schmirnbaches als Ausgleichsmaßnahme eine Wasserzuleitung im Umfang der durch die Baumaßnahmen reduzierten Wassermenge.

MMag. Andreas Schiechl

**Stellungnahme des Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans, als Bevollmächtigter**

- **der Argrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, Grillhofweg 6, 6080 Vill,**
- **des Wopfner Franz, Bachgangweg 21, 6080 Vill,**
- **des Collegiums der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck sowie**
- **des Herrn Helmut Span, Viller Dorfstraße 24, 6080 Vill**

Wir sind durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Grundeigentümer

Ich habe während der öffentlichen Auflage gegen den verfahrenseinleitenden Antrag Einwendungen betreffend mein Recht auf Parteienstellung abgegeben.

Wir wenden zum Vorhaben ergänzend ein:

Unter Berufung auf die in der Beilage angeführten Vollmachten verweise ich grundsätzlich auf die bisherigen Einwendungen. Darüber hinaus wird wie folgt eingewendet:

Die Unterlagen (Gutachten zur UVE, etc.) zum Verhandlungsgegenstand wurden nur über eine äußerst geringe Frist (ca. 3 Wochen) zur Einsichtnahme aufgelegt. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen ist eine notwendige ausführliche Auseinandersetzung mit den darin getroffenen Aussagen nicht möglich und müssen über die bisherigen Einwendungen hinaus weitere Einwendungen vorbehalten werden.

Es ist nicht erkennbar, in welcher Form nunmehr allfällige Schüttungen (Deponierungen) vorgenommen werden sollen, da die diesbezüglichen Unterlagen in der UVE nicht geändert wurden. Es besteht daher der Verdacht, dass die Einwendungen zur Gestaltung der Schüttoberfläche nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Umweltverträglichkeit wäre daher keinesfalls gegeben.

Es wurde meines Erachtens nach auch nicht geprüft, bzw. in die Planungsunterlagen aufgenommen, dass auf dem und im unmittelbaren Nahebereich der betroffenen Grundstücke sowohl Kies gewonnen werden könnte, als auch dadurch bedingt zusätzliche Deponievolumina erschlossen werden könnten. Ein existierendes „Bodenschutzprotokoll“, welches eigentlich die umfassende Nutzung vorsehen würde, wird durch dies Vorgehensweise gänzlich ignoriert.

Die ebenfalls bereits früher (Juni 2008) angeführten Ersatzstandorte (Alternativstandorte) für Deponierungen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt bzw. eine Beurteilung dieser (tw. bereits ge-

nehmigten) überhaupt unterlassen. Würde man diese bestehenden und naheliegenden Standorte berücksichtigen, wären die Geländegestaltungsmöglichkeiten umfangreicher möglich und wäre auch die Verkehrsfrequenz des Vorhabens verbesserbar.

Der ebenfalls bereits vorgebrachte Hinweis, dass unsere Grundstücke (Flächen) langfristig auch vielerlei gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzungen zulassen, wurde in den Gutachten zur UVE praktisch ignoriert.

Dass beispielsweise unsere (im jeweiligen Eigentum stehenden) umliegenden (nicht durch BE-Fläche oder Deponie) betroffenen Flächen durch die geplanten Maßnahmen auch wesentlich beeinträchtigt werden können, wird in den Gutachten nicht betrachtet. Ebenso wie unsere grundbücherlich gesicherten Nutzungsrechte an umliegenden Fremdgrundstücken, wie beispielsweise Weiderechte, etc.

Das Verfahren selbst soll nunmehr offensichtlich im Eilzugstempo durchgezogen werden um an die seit Jahren von Seiten der Projektwerberin mangelhaften Projektvorbereitung kaschieren zu können (anscheinend wurden auch „unbequeme“ Gutachter einfach getauscht), welche für die Beteiligten im Verfahren und insbesondere uns Grundeigentümer massive Nachteile nach sich ziehen können.

Obwohl wir bereits im Juni 2008 ersucht haben, dass uns als Partei im Verfahren sämtliche unsere Flächen betreffende Schriftstücke, wie insbesondere das Ergebnis der alternativen Prüfung (Deponiestandorte) und die Sachverständigengutachten übermittelt werden, wurde nicht entsprochen. Die uns bisher bekannten Indizien für eine Benachteiligung der betroffenen Grundeigentümern sprechen eine deutliche Sprache:

*„Da wird fast zeitgleich mit dem UVP-Verfahren auch an AWG Verfahren für die Schüttungen anberaumt – dies noch dazu mit mangelhaften Antragsunterlagen. Da wird im September 2008 eine „Trassenverordnung“ erlassen, welche eine geplante „kalte Enteignung“ zulassen soll, da der Grundeigentümer nicht direkt gegen diese Verordnung vorgehen kann ...“*

Es ist für uns wohl verständlich, dass Projekte im öffentlichen Interesse auch realisierbar sein sollen. Wenn wir uns aber die bereits vor Jahren fertig gestellte Umfahrung Innsbruck ansehen, müssen wir feststellen, dass hier Verpflichtungen der damaligen Projektwerberin (Anmerkung: HL-AG) bis heute nicht umgesetzt wurden – soll das bei diesem Projekt wieder so ablaufen?

Die Abwicklung dieses Verfahrens erweckt den Eindruck, dass der Verfassungsmäßige Schutz des Grundeigentums mit Füßen getreten werden sollte, da bis heute seitens der Projektwerberin keinerlei Gespräche hinsichtlich einer zivilrechtlichen Einigung mit den Grundeigentümern geführt wurden.

Aus den genannten Gründen sind wir nach wie vor der Meinung, dass das vorliegende Projekt dzt. nicht umweltverträglich ist und sprechen uns dzt. ausdrücklich gegen dieses Projekt aus.

#### **Anlagen:**

4 Vollmachten für

- die Argrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, Grillhofweg 6, 6080 Vill,
- den Herrn Franz Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill,
- das Collegium der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck sowie
- den Herrn Helmut Span, Viller Dorfstraße 24, 6080 Vill

Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas

**Stellungnahme des Mag. Johannes Götsch, Obexerstraße 11, 6080 Igls, auch in Vertretung des Herrn DI Johannes Wiesflecker, Lanserstraße 68, 6080 Igls**

Ich verweise zuerst auf eine fehlerhafte Kundmachung im Zusammenhang mit der Auflage des Antrages und der UVE. Der in der Kundmachung enthaltene Hinweis, wonach die Parteistellung verloren gehe, wenn binnen der in der Kundmachung genannten Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben würden, richtet sich ausdrücklich nur an Beteiligte des Verfahrens, Parteien eines Verfahrens sind jedoch etwas anderes, gemäß UVP-Gesetz und AVG, sodass für Parteien eine Präklusion nicht eintreten konnte.

Darüber hinaus ist gemäß Verweisung §9 UVP-G anzuwenden, welches ausdrücklich nur die Anwendung des Abs. 2 2. und 3. Satz AVG nicht jedoch dessen die Präklusion enthaltenden Abs.1 vorschreibt.

Die Auflage des UVP-Gutachtens erfolgte nur während einer geringeren Dauer als 4 Wochen, dies widerspricht den Vorgaben des UVP-G, da eine Mindestauflagedauer von 4 Wochen vorgesehen ist. Eine derartige kurze Dauer der Auflage einer so umfangreichen maßgeblichen Unterlage des Verfahrens verunmöglicht es, sich ausreichend mit den Aussagen im Gutachten auseinander zu setzen, sodass zum dzt. Zeitpunkt nicht alle Auswirkungen des beantragten Vorhabens abgeschätzt werden können.

Aus diesem Grunde sowie aufgrund der beiden o.a. Verfahrensmängel wird ein Abbruch der mündlichen Verhandlung und eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt bzw. zumindest eine Verlängerung der Stellungnahmefrist um 14 Tage ab heute beantragt.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß dem UVP-G als Verhandlungsort ein Ort zu wählen ist, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint, dies ist mit Sicherheit bei einem Projekt, welches sich hauptsächlich auf den Bereich Mittelgebirge und Wipptal erstreckt, nicht der Flughafen Innsbruck. Es wird daher angeregt, die Neuausschreibung der Verhandlung an einem der Sachlage entsprechendem Ort, etwa dem Congress-Center Igls, vorzunehmen.

Ich wende zum Vorhaben inhaltlich ein:

Die betroffenen Grundstücke des DI Wiesflecker und des Herrn Mag. Götsch befinden sich im Nahbereich der hydro-geologisch äußerst sensiblen Gegend um den Lanser See nahezu bis in den Ortskern von Igls sind starke unterirdische Wasserläufe, welche durch das geplante Projekt negativ beeinflusst werden insbesondere entstehen durch die einzelnen Tunnelröhren künstliche „Was-

sersperren“ , die zu einer Veränderung der einzelnen Wasserläufe führen, sodass in der Folge weiträumig Vernässungen stattfinden werden, welche in der Folge zu Hangrutschungen bzw. Setzungen und damit verbunden zu Gebäuderissen sowie Bodenerosion und weiteren negativen mechanischen Einwirkungen führen werden.

Darüber hinaus ist aufgrund der bisherigen gutachterlichen Erkenntnisse in keiner Weise auszuschließen, dass es durch die Arbeiten selbst (Bohrvortrieb, Sprengungen, etc.) sowie mit den Bauarbeiten verbundenen Verkehrsbelastungen zu weiteren Immissionsbelastungen das Leben und die Gesundheit von Menschen, das Eigentum der Antragsgegner gefährden, dies insbesondere durch die zu erwartenden Vibrationen und übermäßigen Staub- und Lärmeinwirkungen sowie zu erheblichen diesbezüglichen Belastungen des Bodens, der Luft sowie der Pflanzen (Kontamination) und Tierbestandes (Entzug des natürlichen Lebensraumes durch Veränderung der Bodenqualität, zB Feuchtigkeit) und des unterirdischen Gewässerverlaufes führen und damit zu einer bleibenden Schädigung der betroffenen Grundstücke der Antragsgegner oder zumindest zu einer unzumutbaren Belästigung gem. §77 Abs.2 der GewO führen.

Darüber hinaus ist allein aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung über den geplanten Bauzeitraum von mehr als 10 Jahren mit einer unzumutbaren Zunahme der Feinstaubbelastung und laufender Überschreitung der vorgegebenen Grenzwerte nach IG-Luft zu rechnen bzw. erscheint diese geradezu sicher.

Das Vorhaben wird daher abgelehnt und beantragt festzustellen, dass dieses nicht umweltverträglich ist.

Mag. Johannes Götsch

**Stellungnahme der Naturfreunde Österreich, vertreten durch die Naturfreunde Tirol, diese vertreten durch Mag. Richard Stern:**

Wir haben während der öffentlichen Auflage gegen den verfahrenseinleitenden Antrag Einwendungen abgegeben und wenden ergänzend ein:

Um in das UVP-Verfahren überhaupt eintreten zu können, muss das Projekt auf seine Sinnhaftigkeit und seine Wirtschaftlichkeit überprüft werden, auch wenn dies nicht direkt Teil des Verfahrens ist. Gerade für die betroffene Bevölkerung des Wipptales, aber auch der angrenzenden Täler, sind solche Überlegungen von grundlegender Bedeutung. Eine bauliche Maßnahme wie die gegenständliche bringt über einen sehr langen Zeitraum Veränderungen und große Belastungen für das gesamte Wipptal mit sich, sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebszeit.

Die grundsätzliche Überlegung für ein Verkehrs-Projekt dieser Art muss darin bestehen, die Belastung, wie sie durch den heutigen Verkehr erzeugt wird, wesentlich und auf Dauer zu vermindern.

Die Frage muss also sein: Ist der BBT in der vorliegenden Konzeption imstande, für Bevölkerung und Umwelt diesen Anspruch zu erfüllen?

Dazu folgende Gedanken: Bis zur Fertigstellung und bis die ersten Züge durch den BBT rollen werden, muss nach bisherigen Erfahrungen mit solchen Großprojekten (Gotthard) mit ca. 20 Jahren Bauzeit gerechnet werden. In dieser Zeit ist sowohl mit einem weiteren ungebremsten Verkehrswachstum zu rechnen. Zusätzlich beeinflussen die Maßnahmen während dieser Bauzeit das Leben im Tal negativ.

In den letzten 10 Jahren ist der Güterverkehr auf der Autobahn über den Brenner um 60 % gewachsen. Die Prognosewerte, wie sie in den Szenarien dargestellt werden, weisen für einen Zeitraum von 20 Jahren (2004 – 2025) beim ungünstigsten Basis-Trend ein Wachstum von 61 % auf. Woher nimmt man den Optimismus, dass der Güterverkehrszuwachs nur mehr etwa halb so stark sein wird, wie in den letzten 10 Jahren? Selbst im günstigsten Fall (Konsens) ergibt sich bis ins Jahr 2030, laut Angaben der Betreiber, nur eine geringe Entlastung auf der Autobahn.

Es ist also festzuhalten, dass das Projekt Brennerbasistunnel nicht im Stande sein wird, der betroffenen Umwelt eine nennenswerte Entlastung in Aussicht zu stellen. Im Gegenteil kommt auf die Täler eine gewaltige Belastungswelle während der Bauzeit zu.

Unsere Zeit und das heutige Weltbild sind geprägt durch die Auffassung, dass alles (technisch) machbar sei. Technik und Wirtschaft hätten das Potenzial, Lösungen für alle Bereiche des Lebens bereit zu stellen. An verschiedenen Wendepunkten der Entwicklung – z.B. Klima, Finanzwelt – wird aber immer deutlicher, dass neue, andersartige Strategien notwendig werden, um weiterhin ein umweltverträgliches Leben auf dieser Erde führen zu können.

Das Projekt BBT festigt aber die Ansicht, dass mit den derzeit üblichen Strategien das Gesamtproblem des alpenüberschreitenden Schwerverkehrs gelöst werden kann. Wir denken dabei an die Jugend in den betroffenen Tälern, die in einer entscheidenden Bildungsphase – der Bauzeit von 20 Jahren – mit einer Strategie konfrontiert wird, die eine echte Lösung des Problems nur hinauschiebt. Wir erkennen aber heute schon, dass wirtschaftliche Strukturen und Rahmenbedingungen geändert werden müssen, um einen per se sinnlos überbordenden Güterverkehr zu bändigen.

### **1. Deponien:**

Hier ist besonders auf die größte Deponie im Padastertal hinzuweisen. Dieses Tal ist im gesamten Wipptal eines der letzten Täler, das noch kaum von der menschlichen Kultur in Besitz genommen wurde. Daher stellt es im heutigen Gefüge eine der wenigen Landschaftszellen dar, die noch ein relativ ursprüngliches Bild der Natur vermitteln können.

Vergleicht man die Weiterverwertung von Abraummaterial am Gotthard und am Brenner, so fallen große Unterschiede auf:

Am Gotthard können von gesamt 13 Mio. m<sup>3</sup> etwa 20 % weiterverwertet werden, der Rest wird deponiert, wobei die Auffüllung von Stein- und Schotterbrüchen bevorzugt wird.

Am Brenner können von den (nur auf österreichischer Seite anfallenden) 12,8 Mio. m<sup>3</sup> etwa 3,5 % weiterverwertet werden, der Rest kommt zu 100 % auf neue Deponien.

Einspruch und Forderung:

- Es wird gefordert, begleitend zu den Baumaßnahmen ein wissenschaftliches Projekt zu starten und durchzuführen, das nach dem Stand der Technik und Wissenschaft untersucht, welche Möglichkeiten zur Weiterverwendung von Abraummaterial bestehen. Aufbauend auf den Erkenntnissen dieses Projektes soll versucht werden, die anfallende Menge von Abraummaterial möglichst zu minimieren.
- Es wird gefordert, dass während der gesamten Bauphase sämtliche sonstigen Deponierungen von Abraummaterial im Wipptal, also auch solche von anderen (z.B. privaten Bau-)Projekten, ausschließlich in den für den Tunnelbau geschaffenen Deponieflächen erfolgen.

## **2. Wasserhaushalt, Absenkungen:**

Durch Veränderungen im Wasserhaushalt kommt es im gesamten Bereich zu Veränderungen, die letztlich auch das Landschaftsbild betreffen:

Das (mögliche) Versiegen von Quellen und damit das Trockenfallen von Talbereichen hat Einfluss auf die Vegetation. Das mögliche Trockenfallen von Seen bedingt eine starke Veränderung des Landschaftsbildes. Dies betrifft die Seen im Bereich Lans (Lanser See, Seerosenweiher und Mühlsee) als auch den Brennersee.

Nach dem Bau des Gotthard-Straßentunnels wurde eine Bodenabsenkung um 20 cm festgestellt (etwa 1 cm pro Jahr). Der Bau des Rawyl-Autobahntunnels zwischen Berner Oberland und Wallis musste aufgegeben werden, weil eine darüber stehende Staumauer zu brechen drohte. An seiner Stelle wurde dann der Lötschberg-Bahntunnel gebaut, bei dem aber ebenfalls gewisse Senkungsprobleme auftauchten, von denen ein Dorf betroffen war.

Einspruch und Forderung:

- Es wird gefordert, die möglichen Bodenabsenkungen durch den Bau des BBT bestmöglich zu untersuchen und darzustellen, wie man allfällige Folgewirkungen an der Oberfläche verhindert, bzw. repariert.
- Die ökologische Charakterisierung der möglicherweise betroffenen stehenden Gewässer Seerosenweiher und Lanser See in Lans und Brennersee und deren Sensibilität fehlen in den Einreichunterlagen. Beim Brennersee wurden falsche Angaben bezüglich Seeoberfläche, Seetiefen und in Folge falsche abgeleitete Größen zugrunde gelegt.



- Daher erheben wir die Forderung, die stehenden Gewässer Seerosenweiher und Lanser See in Lans und Brennersee, in die Untersuchungen einzubeziehen und die möglichen Folgen in Bauzeit und Betriebszeit darzustellen und allfälligen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

#### 4. Landschaftsbild, Erholungswert:

Der Naturhaushalt wird eine starke und irreversible Beeinträchtigung hinnehmen müssen, sollte es zur Verwirklichung des Projektes kommen. Dies vor allem deshalb, weil Flora- und Faunagesellschaften durch die Baumaßnahmen teilweise irreversibel verändert und vernichtet werden. Es ist auch nach mehreren Jahrzehnten nicht davon auszugehen, dass eine Renaturierung in einer Weise erfolgt die dem derzeitigen Bestand entsprechen würde.

Im Besonderen werden mehrere Wanderwege unmittelbar von den Baustelleneinrichtungen betroffen:

- Der Weg von Ampass-Ost Richtung Rossau wird durch die Deponie Ampass Nord mindestens während der Bauzeit zerstört.
- Der Weg in die Sillschlucht ist bereits heute auf den ersten 400 m durch Bauzaun und durch seine Funktion als Zugangsweg zum Baugelände entwertet. Diese Beeinträchtigung wird auch in der Betriebszeit vorhanden sein.
- Der Bereich westlich von Vill, also das S-Ende des Sillschluchtweges, Handlhof, ist jetzt schon durch Autobahn und Eisenbahn stark entwertet; durch die Errichtung des Wohnlagers Handlhof und die Deponie Ahrental Süd wird damit der gesamte Sillschlucht-Bereich dem Wanderer vermiest.
- Der „Stollensteig“-Weg wird durch die Anlage der Deponie Europabrücke praktisch zerstört.
- Die Möglichkeit ins Padastertal zu wandern und zu biken, bzw. den Forstweg als Rodelweg zu benutzen wird nicht nur für die Dauer der Deponieanlage eingeschränkt und verhindert.
- Auch werden lokale Wanderwege im Raum Wolf – Stafflach durch die Baustelleneinrichtung Wolf und das Wohnlager Stafflach beeinträchtigt.

Die oben geschilderten Veränderungen im Landschaftsbild besonders der hydrogeologischen Auswirkungen des Tunnelbaus auf die Oberflächengewässer, können zu Beeinträchtigungen des touristischen Geschehens führen.

Einspruch und Forderung:

- Um die negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna möglichst gering zu halten, werden folgende zusätzlichen bzw. ergänzenden Maßnahmen gefordert:

Sillschlucht: als Ausgleichsmaßnahme zu den starken Beeinträchtigungen durch den Tunnelbau in der Sillschlucht ist nach Beendigung der Bautätigkeit mit Hilfe der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft eine Renaturierung der betreffenden Flächen durchzuführen; dabei soll nicht nur der ursprüngliche – schon stark gestörte – Zustand wiederhergestellt werden, sondern die ökologisch wertvollste Bepflanzung des Gebietes anzustreben.

Padastertal: Es soll nach dem Ende der Deponiearbeiten eine nach dem Stand der Wissenschaft möglichst ökologisch hochwertige Renaturierung der Deponiefläche erfolgen. Eine einfache Begrünung mit handelsüblichen Gräsern und Sträuchern entspricht dabei nicht den Forderungen.

Ampass: Nach Ende der Deponierungsarbeiten in Ampass ist die Baustraße zu beseitigen. Gleichzeitig soll auch in diesem Bereich eine ökologische Aufwertung der Deponiefläche sowie – falls möglich – der benachbarten Bereiche erfolgen.

Das Natura 2000 Gebiet Valsertal ist bedingt durch seine Höhenlage und seine relative Naturbelassenheit als besonders sensibles Gebiet einzuschätzen. Die Gefahr, die sich durch Wasserschwind ergeben kann, wirkt sich auf Flora und Fauna hier besonders drastisch aus. Daher erheben wir die Forderung, die Naturverträglichkeit dieses Gebietes besonders hinsichtlich der Hydrogeologie genauer zu untersuchen, die möglichen Folgewirkungen für Bau- und Betriebszeit darzustellen und allfällige Ausgleichsmaßnahmen darzustellen und umzusetzen.

Mehrere UVP-Sachverständige sind der Ansicht, dass besonders im Bereich der Baustelle Steinach-Wolf die Daten über die Immissionsbelastung und -ausbreitung während der Bauphase (immerhin etwa 10 Jahre) nicht ausreichend erfasst und dargestellt sind. Daher wird dieser Teil des Bauvorhabens als nicht umweltverträglich eingestuft. Dies erscheint deswegen umso wichtiger, als wir es hier mit einer der engsten Stellen im Wipptal zu tun haben.

**Einspruch und Forderung:**

Es wird gefordert, die Immissionsbelastung und -ausbreitung im Bereich der Baustelle Steinach-Wolf detailliert zu erfassen und über die gesamte Bauzeit (Prognose) darzustellen und allfällige Ausgleichsmaßnahmen darzustellen und umzusetzen.

Im Fachbereich Luft/Klima wird von den Sachverständigen eine große Anzahl von Maßnahmen gefordert, um wirklich alle Auswirkungen der Luftschadstoffe in verträglichen Grenzen zu halten. Zugleich wird ein umfangreiches Monitoring und dessen öffentlicher und zeitgerechter Darstellung gefordert.

Daher erheben wir die Forderung, diesen Maßnahmenkatalog, wie in 4.12.5.1, Teil 3, Fragenbereich 2 dargestellt, zu erfüllen.

## **5. Baubetrieb:**

**Einspruch und Forderung:**

Es wird gefordert, dass während der gesamten Bauzeit eine unabhängige Stelle eingerichtet wird, die für die Bauaufsicht aus ökologischer und umweltschutzrechtlicher Sicht zuständig ist. Diese Stelle soll

- Kontakt und Zugriff auf ein Expertengremium haben, das in Zweifelsfällen innerhalb einer Woche konkrete Maßnahmen zur Behebung von Problemen liefern muss.

- nach einer genau definierten Vorgehensweise Sanktionierungen (Verwarnung, Strafe, Auftragsentzug,...) setzen können.

Mag. Richard Stern

### **Stellungnahme des Mario Kofler, Viller Dorfstraße 13, 6080 Vill als Bevollmächtigter**

Für Frau Andrea WOPFNER, Viller Dorfstraße 13, 6080 Vill

Frau Andrea Wopfner ist durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Grundeigentümerin

Ich habe während der öffentlichen Auflage gegen den verfahrenseinleitenden Antrag Einwendungen betreffend mein Recht auf Parteienstellung abgegeben.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Unter Berufung auf die in der Beilage angeführten Vollmachten verweise ich grundsätzlich auf die bisherigen Einwendungen. Darüber hinaus wird wie folgt eingewendet:

Die Unterlagen (Gutachten zur UVE, etc.) zum Verhandlungsgegenstand wurden nur über eine äußerst geringe Frist (ca. 3 Wochen) zur Einsichtnahme aufgelegt. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen ist eine notwendige ausführliche Auseinandersetzung mit den darin getroffenen Aussagen nicht möglich und müssen über die bisherigen Einwendungen hinaus weitere Einwendungen vorbehalten werden.

Es ist nicht erkennbar, in welcher Form nunmehr allfällige Schüttungen (Deponierungen) vorgenommen werden sollen, da die diesbezüglichen Unterlagen in der UVE nicht geändert wurden. Es besteht daher der Verdacht, dass die Einwendungen zur Gestaltung der Schüttoberfläche nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Umweltverträglichkeit wäre daher keinesfalls gegeben.

Es wurde meines Erachtens nach auch nicht geprüft, bzw. in die Planungsunterlagen aufgenommen, dass auf dem und im unmittelbaren Nahebereich der betroffenen Grundstücke sowohl Kies gewonnen werden könnte, als auch dadurch bedingt zusätzliche Deponievolumina erschlossen werden könnten. Ein existierendes „Bodenschutzprotokoll“, welches eigentlich die umfassende Nutzung vorsehen würde, wird durch diese Vorgehensweise gänzlich ignoriert.

Die ebenfalls bereits früher (Juni 2008) angeführten Ersatzstandorte (Alternativstandorte) für Deponierungen wurden ebenfalls nicht berücksichtigt bzw. eine Beurteilung dieser (tw. bereits genehmigten) überhaupt unterlassen. Würde man diese bestehenden und naheliegenden Standorte berücksichtigen, wären die Geländegestaltungsmöglichkeiten umfangreicher möglich und wäre auch die Verkehrsfrequenz des Vorhabens verbesserbar.

Der ebenfalls bereits vorgebrachte Hinweis, dass meine Grundstücke (Flächen) langfristig auch vielerlei gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzungen zulassen, wurde in den Gutachten zur UVE praktisch ignoriert.

Ebenso ist das grundbücherlich gesicherte Nutzungsrecht an umliegenden Fremdgrundstücken, wie beispielsweise Weiderechte, etc. nicht ersichtlich.

Das Verfahren selbst soll nunmehr offensichtlich im Eilzugstempo durchgezogen werden um an die seit Jahren von Seiten der Projektwerberin mangelhaften Projektvorbereitung kaschieren zu können (anscheinend wurden auch „unbequeme“ Gutachter einfach getauscht), welche für die Beteiligten im Verfahren und insbesondere uns Grundeigentümer massive Nachteile nach sich ziehen können.

Obwohl ich bereits im Juni 2008 ersucht habe, dass ich als Partei im Verfahren sämtliche meine Flächen betreffenden Schriftstücke, wie insbesondere das Ergebnis der alternativen Prüfung (Deponiestandorte) und die Sachverständigengutachten übermittelt werden, wurde nicht entsprochen. Die mir bisher bekannten Indizien für eine Benachteiligung der betroffenen Grundeigentümer sprechen eine deutliche Sprache:

*„Da wird fast zeitgleich mit dem UVP-Verfahren auch an AWG Verfahren für die Schüttungen anberaumt – dies noch dazu mit mangelhaften Antragsunterlagen. Da wird im September 2008 eine „Trassenverordnung“ erlassen, welche eine geplante „kalte Enteignung“ zulassen soll, da der Grundeigentümer nicht direkt gegen diese Verordnung vorgehen kann ...“*

Es ist für mich wohl verständlich, dass Projekte im öffentlichen Interesse auch realisierbar sein sollen. Wenn ich mir aber die bereits vor Jahren fertig gestellte Umfahrung Innsbruck ansehe, muss ich feststellen, dass hier Verpflichtungen der damaligen Projektwerberin (Anmerkung: HL-AG) bis heute nicht umgesetzt wurden – soll das bei diesem Projekt wieder so ablaufen?

Die Abwicklung dieses Verfahrens erweckt den Eindruck, dass der Verfassungsmäßige Schutz des Grundeigentums mit Füßen getreten werden sollte, da bis heute seitens der Projektwerberin keinerlei Gespräche hinsichtlich einer zivilrechtlichen Einigung mit den Grundeigentümern geführt wurden.

Aus den genannten Gründen bin ich nach wie vor der Meinung, dass das vorliegende Projekt dzt. nicht umweltverträglich ist und ich spreche mich dzt. ausdrücklich gegen dieses Projekt aus.

Mario Kofler

### **Stellungnahme des Prämonstratenserchorherrnstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.6.2008 dessen Inhalt weiterhin vollinhaltlich aufrecht ist.

Ergänzend dazu ist anzumerken, dass im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens im Bereich Stift Wilten neben der Gleis-Trasse eine Fläche für baubegleitende Maßnahmen vorgesehen ist und damit zusätzliche Grundflächen des Stiftes in Anspruch genommen werden. Die damit einhergehenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Stiftes wurden bisher im UVP Verfahren nicht untersucht.

Die BBT SE wird ausdrücklich auf den Inhalt der am 25.6.2006 von dem damals zeichnungsberechtigten Vertreter der BBT SE unterfertigten Absichtserklärung sowie den abgeschlossenen Bestandvertrag verwiesen, deren Inhalt nach wie vor aufrecht ist, aber von der Konsenswerberin nicht umgesetzt wurde.

Weiters wird darauf verwiesen, dass generell Stifts- und Kirchengebäude dem Denkmalschutz unterliegen und es für die Umsetzung der ggst. Maßnahmen einer Ausnahmegenehmigung durch das Bundesdenkmalamt bedarf, die nur über den Grundeigentümer angesucht werden kann. Eine solche Genehmigung liegt nicht vor.

Dr. Klaus Nuener

**Stellungnahme der Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, Lanserstraße 54, 6080 Igls, vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath**

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

In der außen bezeichneten Angelegenheit verweist die Einschreiterin vorerst höflich auf ihre Stellungnahme und Einwendungen vom 20.6.2008 zu GZ IIIa1-W-37.100/36 des Amtes der Tiroler Landesregierung. Der Schriftsatz wird in Kopie beigelegt. Der Inhalt dieser Stellungnahme und Einwendungen bleiben aufrecht erhalten.

Weiters verweist die Einschreiterin auf ihren Vertagungsantrag vom 21.10.2008. Auch dieser wird vollinhaltlich aufrecht erhalten. Es wird festgestellt, dass eine inhaltliche Stellungnahme zu diesem Antrag bisher im Verfahren nicht erfolgt ist.

Die Einschreiterin ergänzt ihre Einwendungen sohin wie folgt:

- a) Aufrecht bleibt der verfahrensrechtliche Einwand, dass die Vorbereitungsfrist von dreieinhalb Wochen in Anbetracht des Großprojektes mit einem Aktenumfang von über 1850 Seiten unzumutbar kurz ist, sodass die Rechte der Einschreiterin als betroffene Grundeigentümerin erheblich verletzt und beeinträchtigt werden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, dass der wesentliche Verfahrensgrundsatz laut Art. 6 MRK nachhaltig verletzt wird, da der Einschreiterin keine Möglichkeit eines fairen Verfahrens geboten wird.

Wenn man bedenkt, dass ein ganzes Heer von Fachleuten sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Behörde (26 Gutachter) durch Monate hindurch tätig waren, um Gutachten zu erstellen, so ist es schlichtweg unzumutbar für eine betroffene Bürgerin und auch ihren Rechtsvertreter, innerhalb so kurzer Frist alle wesentlichen Unterlagen genau zu studieren. Sogar ist kein faires Verfahren gewährleistet. Es bleibt der Antrag aufrecht, die öffentliche mündliche Verhandlung abzueraumen bzw. abzubrechen und zu vertagen, und zwar auf einen Zeitpunkt Anfang Dezember 2008. Bis dahin wäre es zumutbar, die umfangreichen Unterlagen einer genauen Sichtung und Überprüfung zu unterziehen. Bis dahin ist jedenfalls in zumutbarer Form eine Stellungnahme für die Antragstellerin nicht möglich und nicht sinnvoll.

- b) Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 24e UVP 2000, wonach die Mindestauflagefrist der Gutachten bei den Gemeinden normiert ist, ist im gegenständlichen Fall bei diesem Monsterprojekt eine Ausschreibungsfrist zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ab Auflage von mindestens sechs bis acht Wochen im Sinne des Gesetzgebers zwingend. Wenn man bedenkt, dass es sich um ein Großprojekt (angeblich längster Eisenbahntunnel Europas) handelt, so scheint die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift für die Einschreiterin nachteilig, aber auch wesentlich. Dies umso mehr, als sich bei der Präsentation am 22.10.2008 bewiesen hat, dass auch nach Auffassung der maßgeblichen Gutachter genau jenes Gebiet, in dem die Grundstücke der Einschreiterin liegen (unmittelbare Nähe des Lansersee), eine der drei sensibelsten und kritischsten Zonen im Verlauf des gesamten, über 60 km langen Tunnelprojektes ist. Gerade hier wäre eine gewissenhafte Überprüfung aller wesentlichen Umstände von besonderer Bedeutung. Daher ist die Nichteinhaltung der Frist zum Nachteil der Einschreiterin. Das Verfahren ist nicht nur mangelhaft, die Nichteinhaltung der im UVP 2000 festgelegten Frist ist nach Auffassung der Einschreiterin ein unheilbarer Mangel und führt zu einer unnötigen zusätzlichen Kostenbelastung des Steuerzahlers.
- c) Wie bereits im Schriftsatz vom 21.10.2008 ausgeführt und wie auch am 22.10.2008 im Rahmen der Präsentation des Projektes von Seiten der Behörde zugegeben wurde, ist eine Koordination mit den anderen durchzuführenden Verfahren von anderen Behörden (Landeshauptmann, Amt der Tiroler Landesregierung und Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) nicht geschehen. Es ist auch der einschreitenden Behörde der am 29.9.2008 eingebrachte Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung betreffend die notwendigen Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz und hinsichtlich anderer Genehmigungen weder bekannt, noch nehmen die bisherigen Gutachter zu den dort gestellten Anträgen Stellung. Es ist also das Verfahren diesbezüglich auch mangels Koordination und Rücksichtnahme auf die dort gestellten Anträge und aufgestellten Behauptungen der Antragstellerseite mangelhaft. Nach Auffassung der Einschreiterin liegt noch keine Entscheidungsreife vor. Auch aus dieser Sicht ist es notwendig, das Verfahren in einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung nach Vorliegen aller Unterlagen und diesbezüglicher Einbeziehung in die Begutachtung fortzusetzen. Dieser wesentliche Mangel wird hiermit ebenfalls geltend gemacht.
- d) In der Sache selbst werden von der Einschreiterin vorerst nur beispielhaft einige wenige Passagen herausgegriffen. Ein vollständiges Studium aller Unterlagen war der Einschreiterin

und ihrem Rechtsvertreter wegen der Kürze der Zeit nicht möglich. Im Einzelnen wird aber darauf hingewiesen, dass auf Seite 614 des Teiles 5 ganz eindeutig die Rede davon ist, dass insbesondere im Bereich des Lansersees durch den Bergwasserentzug von rund 400 Litern/sec (dies ist die Prognose der Projektwerberin, die von den Gutachtern nicht einmal überprüft ist) negative Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Planung zu erwarten sind. Allein diese Aussage bedeutet, dass hier ein wesentlicher Eingriff zu Lasten der betroffenen Grundstücke im unmittelbaren Bereich des Lansersees mit Sicherheit zu erwarten ist. Es wird zwar im Gutachten von „zumindest oberirdischen oder unterirdischen Retentionsmaßnahmen gesprochen, die befürwortet werden. Eine konkrete Überprüfung mit allen Auswirkungen fand jedoch nicht statt, ebenso wenig eine Auflage nach Überprüfung des tatsächlichen Bergwasserentzuges. Dies bedeutet einen wesentlichen Mangel zu Lasten der Einschreiterin und ihrer Grundstücke. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen auf Seite 475 oben verwiesen, wo ausdrücklich festgelegt wird, dass stehende Gewässer wie der Lansersee empfindliche und komplexe Ökosysteme darstellen und jeder Eingriff besonders kritisch und gefährlich ist. Wie in den Gutachten ausgeführt ist, ist hier auch eine konkrete Veränderung des Infraklimas im Nahbereich des Sees und damit auch auf den Grundstücken der Einschreiterin zu befürchten. Mit diesen Umständen setzt sich die Begutachtung viel zu wenig auseinander. Auch hier wären konkrete Maßnahmen in Auflagen zu formulieren bzw. klar zu sagen, dass dann, wenn eine Verhinderung von Veränderungen nicht möglich ist, das Projekt in dieser Form im Bereich des Lansersees eben nicht verwirklichtbar scheint. Alle diese wesentlichen Aussagen sind zu Lasten der Einschreiterin und stellen wesentliche Mängel dar, die auch das Gesamtprojekt als noch nicht entscheidungsreif ausweisen.

- e) Weiters wird auf Seite 374 konkret von einem Austrocknen von Teilen des Hochmoores sowie eines Teils des Niedermoors im Bereich des Seerosenweiher gesprochen. Für den Fall des Absenken des Grundwassers, der seitlichen Hangwässer und/oder der Oberflächenwässer ist eine „jedenfalls starke Beeinträchtigung für besonders wichtige Schutzgüter dieser angeführten Schutzgebiete (Lansersee etc.) sowie einer Reihe von geschützten Lebensräumen und Arten nach dem TNSchG 2005 oder der TNSchVO 2006 zu erwarten. Auch hier wird von einer zu erwartenden „starken Veränderung der Vegetation“ gesprochen. Es ist konkret zu befürchten, dass durch die Absenkung des Grundwassers im unmittelbaren Nahbereich der Einschreiterin auch deren Pflanzen auf ihren Grundstücken beeinträchtigt werden.
- f) Auf Seite 375 ist neuerlich davon die Rede, dass Teile des Lansersees durch die deutliche Absenkung des Grundwasserspiegels austrocknen könnten. Wesentliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, wie dies auf Seite 376 bestätigt wird.
- g) Alle diese Ausführungen bekräftigen die Einschreiterin darin, dass zu ihrem Nachteil auf ihren Grundstücken erhebliche Veränderungen und Nachteile entstehen können. Nach Auffassung der Einschreiterin fehlen entsprechende Maßnahmen, die von der Projektwerberseite bzw. den Gutachtern und sohin auch der Behörde getroffen werden, um Nachteile für die

Einschreiterin zu verhindern. Die Einschreiterin hat zweifellos einen Rechtsanspruch auf Unverletzlichkeit ihres Eigentums, so wie es ihr verfassungsgemäß garantiert ist. Die aufgezeigten konkret zu befürchtenden Nachteile berechtigten die Einschreiterin zu der Annahme, dass wesentliche Veränderungen zu ihren Lasten nicht nur nicht behandelt, sondern auch nicht verhindert werden, sodass das Projekt auch diesbezüglich zum Nachteil der Einschreiterin gereicht.

- h) Schließlich verweist die Einschreiterin darauf, dass ihr durch die unzumutbare und contra legem zu kurzfristige Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhebliche Kosten durch ihre Rechtsvertretung entstanden sind. Diese Kosten werden aus dem Titel des Schadenersatzes, aber auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen hiermit geltend gemacht. Die Einschreiterin beantragt, ihr diese durch die Behörde verursachten Kosten zu ersetzen. Diese Kosten sind folgende:

**Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Z. 4 c) AHK (Bausachen-Großprojekte) €181.000,00**

Datum	Leistung	Verdienst	Barauslagen
21.10.2008	Schriftsatz an BMVIT, TP3A	870,50	
	50 % Einheitssatz	435,25	
22.10.2008	Kommission zu Projektpräsentation, TP7/2, 6/2	1.857,00	
	50 % Einheitssatz	928,50	
23.10.2008	öffentliche mündliche Verhandlung, TP3A, 2/2	870,50	
	50 % Einheitssatz	435,25	
	Kostensumme	5.397,00	
	20 % Umsatzsteuer von 5.397,00	1.079,40	
	Zwischensumme	6.476,40	
	Gesamtsumme	6.476,40	

DDr. Jörg Christian Horwath



## **Stellungnahme der Stadt Innsbruck, vertreten durch Mag. Elisabeth Schnegg-Seeber**

Auf die schriftliche Stellungnahme vom 19.6.2008 wird verwiesen, diese wird vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Die Stellungnahme wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der projektgegenständlichen Errichtung einer Rettungsstelle im Bereich des Frachtenbahnhofes Innsbruck wird auch durch den UVP-Gutachter geraten (Seite 687 des UVP-Gutachtens), die Planung der Rettungsstelle auf die mittel- bis längerfristigen Planungen der Stadt für das Frachtenbahnhofareal abzustimmen. Insofern wird die Antragstellerin aufgefordert, dieser Vorgabe nachzukommen.

Im UVP-Gutachten wird auf Seite 321 darauf hingewiesen, dass es im Bereich der Sillschlucht wichtig sei, das im vorderen Teil stark beeinträchtigte Naherholungsgebiet nach Fertigstellung des BBT wieder herzustellen. Die Neugestaltung soll zum Anlass genommen werden, den Erholungsraum Sillschlucht/Bergisel in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen städtischen Stellen den geänderten Verhältnissen anzupassen und nach Möglichkeit gegenüber dem Zustand vor dem Baubeginn aufzuwerten.

Diese Vorgabe ist im Maßnahmenkatalog nicht enthalten, insbesondere nicht als unbedingt erforderliche Maßnahme vorgeschrieben. Es wird für notwendig gehalten, diese Maßnahme der BBT SE zwingend vorzuschreiben.

Im Maßnahmenkatalog ist unter Pkt. 330 enthalten: „Alle Erholungseinrichtungen wie vor allem Wege (Gehwege, Mountainbike-Wege, etc.) müssen gesichert und vermerkt werden.... Ein ungehindertes und wenn möglich durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggf. zu erhalten.“

Diese Maßnahme hat auch für die Fußwegverbindung in der Sillschlucht zu gelten. Es ist sicherzustellen, dass in der Sillschlucht eine durchgehende attraktive Fußwegführung sowie eine Anbindung dieses Weges an das umgebende Fußwegenetz im Projekt vorgesehen ist.

Im Bereich Ahrntal / Deponie, Wohnlager Handlhof, Informationszentrum Zenzenhof hat nach dem UVP-Gutachten Seite 689 eine landschaftsgerechte Einbindung verstärkt Eingang in die Landschaftspflegepläne zu finden bzw. sind diese Pläne dort, wo dies bereits passiert ist, verbindlich und konkret vorzuschreiben. Demnach sind durch die Antragsstellerin insofern ausführlichere Projektunterlagen mit detaillierteren Landschaftspflegeplänen vorzulegen, die dann auch gutachterlich für ausreichend gehalten werden.

Im UVP-Gutachten Seite 545 wird gefordert, die oberirdisch sichtbaren Bauten und Anlagen in einer einheitlichen architektonischen Formensprache zu gestalten, die sich nicht ausschließlich an

den technischen Notwendigkeiten orientiert. Einige unbefriedigende oder noch nicht geplante Lösungen seien unbedingt in entsprechender Qualität auszuführen.

Diese Maßnahme ist als unbedingt erforderliche Maßnahme im Maßnahmenkatalog des UVP-Gutachtens unter Pkt. 343 enthalten. Die Einhaltung dieser Maßnahme ist sicherzustellen.

Die in der schriftlichen Stellungnahme der Stadt Innsbruck geforderte Prüfung von alternativen Routen des Baustellenverkehrs wurde nicht vorgenommen. Diesbezüglich hält der Gutachter auf Seite 690 des UV-Gutachtens fest, dass die Geeignetheit der Alternativrouten durch ein gesondertes Gutachten der Antragstellerin festgestellt werden müsse. Dies ist durch die Antragstellerin nachzuholen.

Insgesamt liegt es im Interesse der Stadt Innsbruck, dass sämtliche im UVP-Gutachten geforderten Maßnahmen, die dem Schutz der Innsbrucker Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen dienen, eingehalten werden.

Mag. Elisabeth Schnegg-Seeber

### **Stellungnahme der Gemeinde Gries am Brenner, vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Schöpfer**

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Die Gemeinde Gries am Brenner hat bereits eine Stellungnahme zur UVE abgegeben. Diese Stellungnahme wird wie folgt ergänzt:

Im Zuge der weiteren hydrogeologischen Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass im Raum Brenner sowohl auf Gemeindegebiet Gries als auch Gemeindegebiet Brenner weitere Quellen möglicherweise durch den Bau des BBT gefährdet werden könnten.

Die Gemeinde Gries am Brenner fordert daher, dass zusätzlich zu bzw. anstelle der in der Stellungnahme zur UVE vorgeschlagenen Ersatzwasserversorgung durch die Gemeinde Brenner vor dem Bau des BBT eine Ersatzwasserversorgung für die gefährdeten Quellen im Bereich Venntal, insbesondere der Venner Fugequellen, die von der Gemeinde Gries am Brenner bisher als zweites Standbein für die Gemeindewasserversorgung geplant waren geschaffen wird. Z.B. mit Hilfe einer Tiefbohrung im Obernbergtal.

Diese Ersatzwasserversorgung ist auf Grund des bestehenden Risikos jedenfalls vor dem Bau des BBT im Gemeindegebiet Gries am Brenner zu errichten und fertig zu stellen.

Die von der Gemeinde Gries am Brenner bisher getätigten Investitionen zur Erschließung der Venner Fugequelle sind der Gemeinde Gries am Brenner zu ersetzen.

Wilhelm Schöpfer

**Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins, Olympiastraße 7, 6020 Innsbruck vertreten durch MMag<sup>a</sup> Liliana Dagostin (Vollmacht wurde vorgelegt)**

Auf die Stellungnahme, die der Österreichische Alpenverein im Zuge der öffentlichen Auflage des Projektes und der UVE eingebracht hat, wird verwiesen und wird diese in all ihren Punkten, insbesondere hinsichtlich der Rechtsfragen, nochmals vollinhaltlich zum Parteivorbringen erhoben. Weiters wird ausgeführt:

I. Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgabe der UVP ist, es unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und bewerten.

Es wird dem zugestimmt, dass eine Befassung der SV hier nicht erforderlich war. Der Einwand wird allerdings erneut formuliert, da nunmehr nicht mehr bloß eine uE rechtswidrige Umsetzung der UVP-RL einzuwenden ist. Es ist hier aufgrund der untenstehenden Überlegungen von einer rechtswidrigen Verkürzung der Auflagefrist auszugehen, mit der sich die Behörde jedenfalls auseinander zu setzen haben wird.

Wie bereits mehrfach betont und wohl kaum bestritten, ist der BBT ein Jahrhundertbauwerk, das die Regierungen Österreichs und Italiens unter maßgeblicher Bestimmung der Europäischen Gemeinschaft in Angriff nehmen wollen, dessen Auswirkungen die Bevölkerung aber in mehrfacher Hinsicht massiv belasten werden.

Dazu führt die Projektwerberin selber aus:

Durch den Bau des Brenner Basistunnels sollen auf dem Gebiet der Eisenbahninfrastruktur die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den wachsenden Güter- und Personenverkehr (auch) im belasteten Gebiet nach § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 vermehrt auf der Schiene zu bringen. Das Inntal wird bis auf 700 m über Adria durch Staubpartikel PM10, das Stadtgebiet von Innsbruck bis 700 m über Adria und ein Streifen von 100 m beidseits der Inntal- und Brennerautobahn (letztere nur in Innsbruck, Mutters und Patsch) durch Stickstoffdioxid belastet. Diese Belastungen durch Stickoxid werden wesentlich vom Straßenverkehr verursacht. Die zusätzlichen Emissionen aus der Verwirklichung des Vorhabens werden projektgemäß in technisch möglichem und wirtschaftlich zumutbarem Ausmaß beschränkt. Das Vorhaben dient unter Inkaufnahme von möglichen örtlichen Überschreitungen der Relevanzschwelle im Winter der langfristigen Erreichung der Ziele des § 1 des Immissionsschutzgesetzes Luft. Das Vorhaben liegt in hochrangigem öffentlichem Interesse. Es besteht ein europäisches Interesse im Sinne des Art. 19a der gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (vgl. UVG 1, S. 19).

Daher überrascht, dass man sich darauf beschränkt hat, bloß die Minimalanforderungen zu erfüllen, die das UVP-G bezüglich BürgerInnenbeteiligung normiert.

Anlässlich der Kundmachung der UVE hat die Antragstellerin lediglich eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie eine Zusammenfassung der UVE im Internet kundgemacht. Diese ist jedenfalls völlig unzureichend und widerspricht den Vorgaben der UVP-RL.

Art. 6 Abs. 3 der UVP-RL normiert, dass die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens die wesentlichen Informationen zugänglich gemacht werden. Umgesetzt wurde die Bestimmung in § 9 Abs. 1 UVP-G, demzufolge die wesentlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeits-erklärung mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen haben.

Die UVE umfasst 22 Kartone à 6 Ordner, sohin 132 (!) Ordner. Mittlerweile hat der Aktenberg zur Umweltverträglichkeitsprüfung laut Projektwerberin ein Gesamtgewicht von 800 kg erreicht. 30 vom Ministerium bestellte Gutachter prüfen seit Monaten, ob der Basistunnel aufgrund der eingereichten Projektunterlagen, die die Konsensweberin in jahrelanger mehr oder minder profunder Tätigkeit und Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fachbereichen zusammengetragen und erstellt hat, für die Umwelt verträglich ist. Laut Edikt vom 29.09.2008 lagen diese Unterlagen ab sofort (d.h. seit 29.09.2008) beim BMVIT und in den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht auf. Diese hat gem. § 13 Abs. 2 mindestens vier Wochen lang zu erfolgen. Die mündliche Verhandlung hingegen findet bereits am 23.10. und 24.10 statt, sodass die Auflagefrist jedenfalls verkürzt wird. Dies ist jedenfalls ein wesentlicher Verfahrensmangel, da es nicht möglich war und ist, alle Unterlagen bis zur mündlichen Verhandlung umfassend zu prüfen.

Darüber hinaus gilt es hervorzuheben, dass die Bestimmungen, die die Beteiligung der Öffentlichkeit sichern sollen, nichts anders sind, als die (notwendige) Umsetzung in nationales Recht der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL (bzw. der Aarhus-Konvention). Die Öffentlichkeit ist in zwei Schritten am Verfahren zu beteiligen, zum einen hat sie Anspruch auf die Veröffentlichung bestimmter Informationen, zum anderen das Recht auf Stellungnahme. Dabei setzt der eine Verfahrensschritt den zweiten voraus, insofern als die Verkürzung des ersten, sich maßgeblich auf die Möglichkeit der Ausübung von Rechten auswirkt.

Gemäß Art 6 Abs. 6 UVP-RL muss der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels gegeben wird.

Mit Bezug auf den Umfang der zu prüfenden Unterlagen wird daher jedenfalls bestritten, dass der wie oben beschriebene zeitlich verkürzte Rahmen als angemessen im Sinne der UVP-RL zu qualifizieren ist. Die oben beschriebenen Möglichkeiten der betroffenen Öffentlichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen, widersprechen somit der UVP-RL.

Hinsichtlich der Frage des Verhandlungsleiters, ob eine Erstreckung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gefordert wird, erfolgt morgen eine Präzisierung.

## II. Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wechselwirkungen

Unter Bezugnahme auf die Aussagen der SV selber wird hier grundsätzlich nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Prämissen, weshalb der BBT errichtet wird, d.h. der Nutzen im Sinne einer echten Entlastung, bzw. einer Verlagerung eines Großteils des heutigen Straßengüterverkehrs auf die neue Schiene nicht gesichert ist.

Auch wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Bauzeit des BBT mit jener von 08/15-Vorhaben schlichtweg nicht verglichen werden kann. Es wird das gesamte Wipptal (nicht nur, aber insbesondere) den Wipptalerinnen und Wipptalern über fast zwei Jahrzehnte hinweg als Lebens- und Erholungsraum verloren gehen. Ihr Leben wird eine einzige Baustelle sein! Da mag der BBT zwar als Tunnelröhre zwar unterirdisch verlaufen und an der Oberfläche nur punktuell in Erscheinung treten; es mag auch die Projektoptimierung im Padastertal, wonach die Deponie, die 7,7 m<sup>3</sup> fassen wird, über einen eigenen Zugangstollen befüllt werden, zwar mehr als der sprichwörtliche Tropfen auf dem heißen Stein des BBT sein. Mehr als ein Liter ist es aber nicht und mit dieser Wassermenge löscht man erfahrungsgemäß keinen Flächenbrand. D.h. selbst wenn die Deponie Padastertal zwecks Befüllung keinen Verkehr induziert, so bleibt immer noch genug Verkehr übrig (um den Stollen und andere Baustelleneinrichtungen zu errichten, die anderen im Wipptal gelegenen Deponien zu befüllen, etc). Und - wie die Projektwerberin selber feststellt – wird dieser auch eine weitere (unerträgliche) Schadstoffbelastung verursachen. Kann eine vorsätzliche Erhöhung der Schadstoffbelastung über eine Bauzeit von mindestens 12 Jahren in diesem Gebiet umweltverträglich sein?

Was die Bevölkerung nach Fertigstellung des Vorhabens erwartet, wird eine neue gänzlich neue Welt sein, in der nur eines gleich geblieben ist: der Verkehr. Denn wie sich dieser entwickeln wird, ist schon heute abschätzbar und selbst die Projektwerberin flüchtet sich in die Kraft des Faktischen. D.h., es wird zuerst der BBT gebaut, während Maßnahmen zur Verlagerung offensichtlich erst nach Fertigstellung des BBT auf gesamtpolitischer Ebene getroffen werden. Und was, wenn nicht?

Die Errichtung des BBT erfolgt zum Teil in einem Sanierungsgebiet nach IG-Luft und sind in diesen Teilen jedenfalls Immissionszusatzbelastungen im Ausmaß von lediglich 1% des Immissionsgrenzwertes zulässig. Ob dies für das gesamte Projektgebiet gilt, oder für diese der Schwellenwert von 3% zur Anwendung kommt, wird die Behörde zu beantworten haben. Nach Ansicht des OeAV reicht jedenfalls die Errichtung in einem Teilbereich aus, um von diesem niedrigen Schwellenwert auf der gesamten Strecke auszugehen. Jedenfalls werden die Immissionsschwellenwerte lt GA überschritten und es wird die Behörde zu beantworten haben, ob diese Zusatzbelastungen nicht im Widerspruch mit den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G stehen.

Der vom OeAV ausgeführte Sachverhalt zum Fachbereich Luft ist nach Ansicht des SV zutreffend und es wird der Stellungnahme beigetreten. Zwingend neue Ausbreitungsrechnungen mit allen Maßnahmen für alle Teilbereiche wurden vorgeschrieben.

Der Sachverständige für den Fachbereich Immissionsklimatologie führt aus, dass wegen fehlender Eingangsdaten für das verwendete Windmodell die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Zusatzbelastungen angezweifelt und qualitativ korrigiert wurden. Daher wurden zwingend neue Ausbreitungsrechnungen vorgeschrieben.

Aus unserer Sicht zu hinterfragen hingegen ist ein Einbringen der Schadstoffimmissionen in größere Höhen, wie sie der SV für Öffentliche Gesundheit formuliert.

Dabei ist im Zuge der mündlichen Verhandlung unbestritten geblieben, dass die Ausgangssituation nicht gemessen wurde. Unverständlich ist deshalb, wie das Vorhaben derzeit bereits als umweltverträglich hinsichtlich dieses Schutzgutes beurteilt werden kann?

Es stellt sich weiters die Frage, ob eine Zusatzbelastung überhaupt messtechnisch fassbar und zuordenbar ist?

Eine messtechnisch nicht erfassbare Zusatzbelastung verhindert aber eine nachvollziehbare Zurechenbarkeit der Immissionen zu den von der bewilligten Anlage ausgehenden Emissionen. Dies wäre jedoch Voraussetzung, um geeignete Auflagen zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes vorschreiben zu können (vgl. hiezu auch das hg. Erkenntnis vom 27. März 2007, Zl. 2005/06/0255).

#### LÄRM:

Der Sachverständige für Lärm beantwortet unsere Frage, indem er darauf hinweist, dass die Unterlagen inklusive der darin enthaltenen Maßnahmen vollständig sind. Dabei wird nicht darauf eingegangen, dass die Projektwerberin selber davon ausgeht, dass diese nur bedingt zielführend sind (weil sich dadurch wiederum andere Beeinträchtigungen ergeben werden und es zu einer Verlagerung komm, zB. durch Widerhall, Errichtung von Lärmschutzwänden).

#### ERSCHÜTTERUNGEN UND SEKUNDÄRER LUFTSCHALL:

Aus dem Gutachten wird zitiert:

„Wie bereits in früheren Ausführungen dargestellt, besteht eine gewisse Unterbewertung des Erschütterungsschutzes während der Bauzeit gegenüber dem Lärmimmissionsschutz durch die (noch) verschiedene gesetzliche Regelung der Tageszeiteinteilungen. Die „brandneue“ ÖAL-Richtlinie Nr 3 berücksichtigt ja schon die unterschiedlichen Ansprüche, die sich aus dem Alltag, dem Abend und der Nacht ergeben. Der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit legt daher dringend die Übernahme der Nachtanhaltswerte für die Abendzeit ab 19.00 nahe. Dies könnte insbesondere auch im Beschwerdemanagement als positive freiwillige Kompensationsleistung der Bauwerberin in Bezug auf die nicht definierbare Dauer der Baumaßnahmen nach DIN 4150-2 betrachtet werden (78 Tage Bautätigkeit, nur Tage mit Grenzwertüberschreitungen werden gezählt).“  
Wird diese im Sinne der öffentlichen Gesundheit vorgeschrieben?

## GESAMTSCHAU UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER UNSICHERHEITEN IN DEN FACHBEREICHEN GEOLOGIE UND HYDROGEOLOGIE

Der OeAV ist aufgrund der Gutachten zur UVE zur Überzeugung gelangt, dass die Frage, ob das Vorhaben BBT umweltverträglich ist oder nicht vorrangig aufgrund des Gutachtens aus den Fachbereichen Geologie und Hydrologie zu beantworten sein wird.

Eine grundsätzliche Gefährdung für das Schutzgut Wasser wird in der UVE als möglich erachtet. Wassereinträge in die Tunnelröhren werden weder von der Projektwerberin noch von den GA in Abrede gestellt. Vom Ausmaß dieser Wassereinträge und der dadurch verursachten Beeinträchtigungen hängt aber die Beantwortung der Umweltverträglichkeit bezüglich der für andere Fachbereiche relevanten Schutzgüter ab, die auch für den OeAV als Umweltorganisation wesentlich sind.

Wie groß die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung aus geologischer/hydrogeologischer Sicht tatsächlich ist, konnte im Verlauf des gesamten Verfahrens einfach nicht geklärt werden, obwohl die Beantwortung dieser Frage von wesentlicher Bedeutung ist.

Dass noch in sehr vielen Fachbereichen wesentliche Untersuchungen fehlen und nachzuholen sind, ist der einzig erkennbare rote Faden im vorliegenden UV-GA. Allerdings hat die Behörde ungeachtet der Eile der Projektwerberin und des Drucks aus der Politik, danach zu entscheiden, ob die von der Projektwerberin beizubringenden Unterlagen im Sinne des UVP-G sämtliche wesentliche Teile der Sachverhaltsermittlung beinhaltet. Kein Zweifel besteht daran, dass dies ansonsten der amtswegigen Ermittlungspflicht durch Befundaufnahme der Sachverständigen überlassen wäre. Dabei steht außer Streit, dass das Beibringen von Angaben der Projektwerberin aufgrund ihres Kenntnisstands und der Prüfungsmethoden zumutbar und bezüglich Art und Größe des Vorhabens sowie erwarteter Auswirkungen vertretbar sein muss.

Jedenfalls strikt abzulehnen ist die Ansicht, die im Zuge der Ortsbefahrung von Seiten der Projektwerberin geäußert wurde, dass „man irgendwann mal einreichen müsse, denn geprüft sei nie genug. Es werde sich dann noch herausstellen, was noch fehlt“.

Art und Größe des Vorhabens:

Unbestritten ist, dass der BBT das größte Vorhaben ist, das bis dato seit Einführung des Gesetzes in Österreich nach dem UVP-G verhandelt wurde. Allein deshalb dürfte UND SOLLTE es nicht möglich sein, eine Bewilligung zu erteilen, bevor alle notwendigen Untersuchungen erfolgt sind.

Zumutbarkeit hinsichtlich Beibringung von Angaben durch die Projektwerberin:

Die Projektwerberin BBT SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft. Die Aktien befinden sich je zur Hälfte in italienischem und österreichischem Eigentum. Auf österreichischer Seite sind je 25 % der Aktien im Eigentum des Landes Tirol und des Bundes. Somit sind Einschränkungen und Abstriche hier auch keinesfalls zu rechtfertigen, sondern ist eine erhöhtes Bewusstsein um die Verantwortung im Sinne der Umwelt vorzusetzen.

Dem OeAV wurde über Antrag das GA von Dr. Heißel übermittelt, das somit Akteninhalt und folglich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen ist. Unabhängig vom fahlen Beigeschmack, den die Beauftragung zweier neuer GA nach Fertigstellung des GA Heißel hat, beabsichtigt der OeAV nicht, die gutachterlichen Stellungnahmen in irgendeiner Weise gegeneinander auszuspielen, son-

dern sich auf beide GA zu stützen. Es sind nach Aussage der GA für Geologie und Hydrologie die Unterlagen teilweise dermaßen dürftig, dass von einem worst case ausgegangen wird. Der OeAV wird sich daher auf den jeweils vorsichtigeren GA stützen.

Unklar ist, in wie weit der tatsächliche Tiefgang und die horizontale Erstreckung der Hauptstrukturen die Frage bedingt, ob das Vorhaben umweltverträglich ist? Daher ist es umso verwunderlicher, dass die Projektwerberin selber zugibt, dass die Untersuchungsergebnisse diesbezüglich noch unsicher (weil unerforscht) sind. Nicht alle fachlich und zeitlich der Projektwerberin zumutbaren Untersuchungen wurden durchgeführt; fehlen von Markierungsversuchen zur Festlegung von unterirdischen Wasserwegen und Wasserwegigkeiten, Bohrungen und ähnliche künstliche Aufschlüsse (wird auch in den Projektunterlagen betont). Der in diesem Falle noch unzureichende Kenntnisstand wirkt sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Überprüfung der Umweltverträglichkeit aus, ist jedoch für die späteren Vortriebsarbeiten von Bedeutung.

Insbesondere ist auf das GA Hydrologie hinzuweisen. Darin steht:

- Der betrachtete Beobachtungszeitraum (Monitoring Untersuchungen ab 2001, ausgewählte hydrologische Daten für die Ermittlung der Grundwassererneuerung ab 1984) ist kurz bemessen und aus gutachterlicher Sicht repräsentative Messungen bis zum Einsatz einer bauvorauselenden, baubegleitenden und nachsorgenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherung jedenfalls weiter zu führen sind bzw. in Teilbereichen zu verdichten sind. Aus gutachterlicher Sicht ist die Durchführung einer bauvorauselenden, baubegleitenden und nachsorgenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherung jedenfalls Stand der Technik und zwingend umzusetzen.

Es wird zur Stützung unserer Forderung aus den Unterlagen zur UVGA zitiert. Für Gewässer, welche durch den Hydrographischen Dienst in Beobachtung stehen, liegen öffentlich kontinuierliche Abflussangaben vor (Hydrographisches Jahrbuch von Österreich, aktuelle Ausgabe 2004). Die im Zuge der Erkundungen der BBT beobachteten Gewässer wurden grundsätzlich einer monatlichen Messung (Schüttung, Durchfluss) unterzogen. Im Jahr 2007 sind 5 Quellen mit kontinuierlicher Erfassung ausgestattet worden. Am Vennbach und Griesbergbach, den Zuläufen zum Brenner See, wurden kontinuierliche Messeinrichtungen (15 Minuten-Werte) für Wasserstand und Durchfluss installiert. Zusätzliche Messorte für Niederschlag in den Teileinzugsgebieten des Projektgebietes wurden errichtet. (5 kontinuierlich aufzeichnende Niederschlagsmessgeräte, 10 Totalisatoren in hochgelegenen Teileinzugsgebieten) (S. 434)

Der OeAV vertritt die Ansicht, dass das Vorhaben derzeit – aufgrund der Unsicherheiten, die sich aus den fehlenden Unterlagen ergeben - nicht umweltverträglich sein kann.

Beunruhigend ist an dieser Stelle, dass insbesondere der Sachverständige für Geologie unverblümt zum Ausdruck bringt, dass das Vorhaben nur dann umweltverträglich ist, wenn kein Wasser in die Tunnelröhren gelangen kann. Es sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern. Diese Maßnahmen sind frühzeitig zu erkennen, weil nur ein frühzeitig erkannter Wassereinbruch beherrschbar ist. Nur in diesem Fall können Sondermaßnahmen wie z.B. Injektionen erfolgreich sein.



Diese oder ähnliche Maßnahmen werden allerdings nicht gefordert, sondern wird ein Ziel postuliert. Dies erfolgt auch deshalb, weil dadurch die Projektwerberin die Möglichkeit hat, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend Maßnahmen zu ergreifen.

D.h., eigentlich wird nur das Monitoring verbindlich sein und das Ergreifen von Maßnahmen der Projektwerberin überlassen. Nach ständiger Rechtsprechung hat eine Auflage so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag ohne neuerliche Nachforschungen zu entsprechen und andererseits der Befehl vollstreckt werden kann. Es stellt sich daher dem OeAV die Frage, ob diese Formulierung einer bescheidmäßigen Vorschrift durch die Behörde überhaupt zugänglich ist.

Jedenfalls wurde im Zuge der öffentlichen Erörterung eindeutig und unmissverständlich geklärt, dass bei Unterbleiben aller zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere bei einem (nicht mehr beherrschbaren) Wassereinbruch in die Tunnelröhren, eine Umweltverträglichkeit zumindest auf geologischer und hydrogeologischer Sicht nicht gegeben ist.

Vgl dazu S. 278

Zur Tauglichkeit / Problematik von Sondermaßnahmen zur Vermeidung der Restbelastung:

Aus geologisch -hydrogeologischer bzw. geotechnischer Sicht dient die Regenschirmabdichtung nicht der Verminderung oder völligen Reduktion des Wasserzutrittes zur Tunnelröhre, sondern lediglich zur (bautechnisch erforderlichen) Fernhaltung von Bergwasser in die Tunnelröhre. Das Bergwasser wird bei dieser Sondermaßnahme über das Abdichtungssystem in die Tunnelndrainage eingeleitet, ohne dass der gebirgsseitige Wasserzudrang reduziert wird. Als taugliche Sondermaßnahme zur Reduktion des Bergwasserzutrittes in die Tunnelröhre werden lediglich Injektionsmaßnahmen verstanden.

Injektionsmaßnahmen sind dann erfolgversprechend, wenn sie rechtzeitig, das heißt vor dem Zudringen von Bergwasser in den Vortriebsbereich eingesetzt werden können. Aus diesem Grunde ist den Vorerkundungsmaßnahmen zur frühzeitigen Erkennung der Bergwasserverhältnisse höchste Bedeutung zuzumessen. Der Erfolg von Injektionsmaßnahmen, die erst nach erfolgtem Wasserzutritt in den Tunnelhohlraum erfolgen, sind zumeist nur mehr gering effizient.

Bei Injektionsmaßnahmen sind die Vor- und Nachteile sorgfältig zu prüfen. Durch Injektionsmaßnahmen kann der Wasserzutritt zwar an der Eintrittsstelle in die Tunnelröhre merklich reduziert werden, durch damit provozierte Umläufigkeiten jedoch andere Wasserwegigkeiten geschaffen werden. Dadurch können im Umfeld des Injektionsbereiches auch tunnelbaustatische Probleme resultieren.

Daraus folgt, dass es unerheblich ist, ob die zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen wirtschaftlich vertretbar sind. Sind die Maßnahmen nämlich wirtschaftlich nicht vertretbar und können daher nicht umgesetzt werden, ist das Vorhaben BBT NICHT UMWELTVERTRÄGLICH. Es bedarf daher einer klaren Zusicherung vonseiten der Projektwerberin in diese Richtung bzw eine ausdrücklich Distanzierung, dass sie aufgrund der „hohen Unsicherheit der Wirksamkeit von baulichen Maßnahmen zur Abdichtung des Tunnels bei unschätzbaren Kosten“ keine derartigen Maßnahmen umzusetzen gedenkt. Diese wird deshalb gefordert, weil die Bewilligungswerberin zum Thema

Abdichtungsmaßnahmen in der UVE überzeugend darlegt, dass sie nicht gedenke derartige Maßnahmen umzusetzen (vgl. auch uvg3 S. 319)

Eine Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs. 3 FFH-RL wurde nicht durchgeführt. Diese sieht eine Alternativenprüfung dringend vor. Aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Berücksichtigungsgebot ist davon auszugehen, dass diese egal welches Ergebnis sie bringen wird, auf die Frage der Umweltverträglichkeit keinen Einfluss mehr haben wird. Unbestritten ist, dass es sich bei einem Teil der Lebensräume um prioritäre Lebensräume Anh I FFH RL handelt und ist gegebenenfalls auch die Meinung der Europäischen Kommission nach Art 6 (4) einzuholen. In die Entscheidung fließt dann jedenfalls die Aufrechterhaltung der Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 ein. (S. 415)

Falls eine Absenkung des Wasserspiegels auftreten würde, wäre eine künstliche Einleitung von Wässern zum Ausgleich aus Naturkundlicher Sicht auf Grund der Größe des Gebietes ungeeignet.

Padastertal: Padasterbach: Bezüglich des Padasterbaches wird nun vonseiten der limnologischen und naturfachlichen SV bestätigt, dass es für die Beeinträchtigungen eigentlich keinen ökologischen Ausgleich geben kann bzw. ein Ausgleich bei Ersatz von Wald durch Weideflächen nicht erkannt werden kann.

Limnologie:

Die Ist-Bestandsanalysen und Zustandsbewertungen der betroffenen Fließgewässer unter Berücksichtigung der Komponente Phytobenthos sind daher noch vor Beginn der Baumaßnahmen zwingend nachzuholen und auch in das Programm der Beweissicherungsuntersuchungen während und nach der Bauphase einzubeziehen.

Kann es dann derzeit schon umweltverträglich sein? Welche Ergebnisse bei der Berücksichtigungen des Phytobenthos lassen diesen Schluss nicht zu?

Bewertungen der Beeinflussungssensibilität und ökologische Charakterisierungen der möglicherweise betroffenen stehenden Gewässer Seerosenweiher in Lans (Lanser Moor), Lanser See und Brennersee fehlen in den Einreichunterlagen. Beim Brennersee wurden völlig falsche Angaben bezüglich Seeoberfläche, Seetiefen und in Folge falsche abgeleitete Größen (theoretische Erneuerungszeit) zugrunde gelegt.

Es geht der SV selber davon aus, dass die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wirkungsintensität für diese Gewässer daher weder nachvollziehbar noch plausibel sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bezug auf die Gleichwertigkeit zu den projektsbedingten Schädigungen an den Gewässern zu sehen. Die in der UVE angebotenen Ausgleichmaßnahmen erscheinen in Qualität und Quantität unausgewogen. Insbesondere werden keine adäquaten Maßnahmen zum Ausgleich von potenziellen und wesentlichen Beeinträchtigungen an stehenden Gewässern vorgeschlagen. Es muss zumindest die grundsätzliche Realisierbarkeit dieser Maßnahmen (die bereits bei Baubeginn in Angriff genommen werden sollen!) geklärt sein. Da für die vor-

gesehenen Ausgleichsmaßnahmen diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind – es existiert nur eine sehr kurze Beschreibung der Maßnahmen – muss das Kriterium „Ausgleichsmaßnahmen“ vom Sachverständigen als nicht vollständig und nur bedingt als nachvollziehbar und plausibel gewertet werden (siehe dazu auch W 5.1).

Es lässt demnach der SV keinen Zweifel daran, dass die Ausgleichsmaßnahmen unzureichend sind. Ob hier demnach auch unter Berücksichtigung dieses Schutzgutes von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann, ist uE jedenfalls fraglich.

Wenn das gesamte geplante Ersatzwasserversorgungskonzept mit den hydrogeologischen Prognosen der Projektwerberin steht und fällt, stellt sich die Frage, ob diese Prognose von den SV für Hydrogeologie zur Gänze geteilt wird und ob sich für den Fall, dass dies nicht oder nur bedingt geteilt wird, für den SV für Siedlungswasserbau Änderungen in seiner Einschätzung ergeben.

Bei der Quell- und Grundwasserbeweissicherung fehlen bei den Messdaten der jeweiligen Messstelle die angewendete Mess- und Probenahmemethode. Dies ist als gravierender Mangel zu werten. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass diese Messdaten für eine Beweissicherung unbrauchbar sind.

Im Hinblick auf die mittelbaren Auswirkungen des hydrogeologischen Risikos ist die Darstellung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens durch die UVE unvollständig und teilweise weder nachvollziehbar noch plausibel (siehe dazu auch Aussagen des hydrogeologischen Fachberichts und des Gutachtens für Hydrogeologie und Hydrographie).

Haupttunnelabschnitt Valsertal-Staatsgrenze: Die Restbelastung in der Betriebsphase wird von „untragbar hoch“ auf „mittel“ reduziert. Zur Begründung werden im Wesentlichen Fischaufstiege bei einigen Kraftwerken und andere Verbesserungen der Fischpassierbarkeit im gesamten Projektgebiet als Ausgleichsmaßnahmen definiert. Aus der Sicht des Gutachters passen diese Ausgleichsmaßnahmen von der Qualität her eher zum Ausgleich der wesentlichen Verschlechterung des Padasterbaches und können allfällige wesentliche Beeinträchtigungen des Brennersees, des Vennbaches sowie von gewässerspezifischen Lebensräume im Natura-2000-Gebiet Valsertal nicht kompensieren (siehe Aussagen der SV für Hydrogeologie, Hydrographie und Naturkunde).

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen für Schutzgebiete jeglicher Art besteht kein Zweifel, dass es Beeinträchtigungen geben wird.

Verwunderlich ist jedoch, wie viele der Schutzgebiete vernachlässigt wurden, sprich über wie viele es keine bzw. unzureichende Unterlagen gibt.

Auch stellt sich nach der öffentlichen Erörterung, in der der SB für Geologie ausdrücklich gewarnt hat, die Ergebnisse aus dem Umfahrungstunnel Innsbruck wegen der dort befindl geologischen Störungszone heranzuziehen, die Frage, wieso hier ausgerechnet diese bemüht werden.

Wie realistisch ist, dass Vennbach 100% Schüttungsverlust erleiden könnte? Großräumige Auswirkungen auf das Gebiet zwischen Brennerbad, -see, dem Venn-, Valstal und Schmirntal hinsichtlich Schutzgut Wasser. Auswirkungen auf Natura2000 sind auch nicht ausgeschlossen.

Können die Gefährdung von Quellen sowie Oberflächengewässer wie dem Seerosenweiher, Lanser See und Lanser Moor ausgeschlossen werden? Wurden die Art der möglichen Störfälle während der Betriebsphase aufgezeigt? Ist diese für Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen Voraussetzung? Wenn ja, kann dann jetzt schon von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden?

Auswirkungen des Tunnels auf die Zone Valsertal und Venntal (Natura 2000-Gebiet Valsertal)  
Die Wirksamkeit von Sondermaßnahmen (im Wesentlichen Abdichtungsmaßnahmen) kann derzeit nicht abgeschätzt werden. (!)  
Offen bleibt die Frage, welche Gefährdungspotentiale sich z.B. bei Ausfall der Drainagierung ergeben und wie diese dauerhaft vorgehalten werden wird?.

Bis zu welchem Ausmaß sind Setzungen an der Geländeoberkante tolerierbar? Welche baulichen Maßnahmen sind das?

Auch kann derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie und auf welche Schutzgüter sich Beeinträchtigungen der Fließsysteme auswirken werden. Jedenfalls fest steht, dass großräumige Setzungseffekte zu erwarten sind, falls trotz der zu ergreifenden Maßnahmen wie zB Injektionen durch den Tunnelvortrieb Lockergesteinsaquiferen entwässert werden. Auch wird ausgeführt, dass insbesondere zwischen Aldrans und Igls nur über spärliche Kenntnisse der Geometrie zur Felsoberkante verfügt wird und daher Entwässerungen aus seichten Grundwasserkörpern nicht ausgeschlossen werden können. Selbiges gilt auch für den Pfitscher Talboden.

Der SV für Hydrologie führt aus, dass der betrachtete Beobachtungszeitraum (Monitoring Untersuchungen ab 2001, ausgewählte hydrologische Daten für die Ermittlung der Grundwassererneuerung ab 1984) kurz bemessen ist und aus gutachterlicher Sicht repräsentative Messungen bis zum Einsatz einer bauvorauselenden, baubegleitenden und nachsorgenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherung jedenfalls weiter zu führen sind bzw. in Teilbereichen zu verdichten sind. Aus gutachterlicher Sicht ist die Durchführung einer bauvorauselenden, baubegleitenden und nachsorgenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherung jedenfalls Stand der Technik und zwingend umzusetzen.

Sind diese dennoch repräsentativ und ausreichend, um von einer Verträglichkeit auszugehen?  
Unter welchen Bedingungen würde sich diese Einschätzung ändern?

Hat sich an der Einschätzung des SV für Grundwasserschutz und Siedlungswasserbau etwas geändert? Seiner Einschätzung nach sind insbesondere die Ersatzwasserversorgung sowie die Quell- und Grundwasserbeweissicherung problematisch.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die quantitativen Auswirkungen des Schutzgutes Wasser kann auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete beeinflussen und zwar sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase. (vgl. Heißel, S. 142)

Es ist nach wie vor schwer nachvollziehbar, wie trotz der großen Unsicherheit hinsichtlich Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen, dennoch von einer Umweltverträglichkeit ausgegangen werden kann.

Durch die Errichtung des BBT werden mehrfach massiv die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert beeinflusst und beeinträchtigt. Eine Hintanhaltung dieser Beeinträchtigungen naturgemäß im Erholungsraum Padastertal, aber auch in der Sillschlucht als beliebtes und viel besuchtes Naherholungsgebiet Innsbrucks sowie den umliegenden Bereichen, aus denen eine Einsichtbarkeit gegeben ist, ist für den Oesterreichischen Alpenverein und seine Arbeitsgebiete und Wege betreuenden Sektionen ein besonderes Anliegen.

Wie bereits mehrfach ausgeführt richtet sich alles nach der tatsächlichen Wirksamkeit der Maßnahmen, die einen Wasserzutritt verhindern können. Sollte sich dennoch ein Störfall ergeben, sind nochmals kurz zusammengefasst folgende Beeinträchtigungen zu befürchten.

Aussagen zur Wahrscheinlichkeit konnten nicht erzielt werden. Daher kann eine Aussage zur Verträglichkeit uE nicht verbindlich getroffen werden.

#### ND Brennersee

Neben des von der Projektwerberin untersuchten Schutzgebieten, sind vom Vorhaben auch weitere betroffen, denen diese Aufmerksamkeit nicht zuteil wurde. Dennoch sind diese insbesondere für einige unserer Sektionen im Wipptal von großer Bedeutung. Sollte das ND Brennersee nicht mehr den derzeitigen Wasserspiegel aufweisen und sich um einige Dezimeter (ab 30cm) absenken, dann ist eine ökologische Verschlechterung zu erwarten. Auch im Falle einer geringeren Schüttung durch den Vennbach – der derzeit den Hauptteil an unbelastetem Wasser bringt – wird sich voraussichtlich eine andere Vegetation einstellen.

#### ND Seerosenweiher

Im ND Seerosenweiher kann ein Austrocknen von Teilen des Hochmoores sowie eines Teiles des Niedermoors erwartet werden.

#### Natura 2000 Gebiet Valsertal

Sollten sich allenfalls Absenkungen des Grundwassers, der seitlichen Hangwässer und/ oder er Oberflächenwässer ergeben, dann sind jedenfalls starke Beeinträchtigungen für eine Reihe von Schutzgütern des Natura 2000 Gebietes Valsertal sowie einer Reihe von geschützten Lebensräumen und Arten nach dem TNSCHG 2005 und/oder der TNSCHVO 2006 zu erwarten. Dann kann auf Dauer nicht mehr von dem EU Lebensraum der Grauerlenwälder gesprochen werden.

Ebenso kann das direkte Austrocknen oder teilweise Versiegen von Bächen, bspw. dem Valserbach dazu führen, dass die auf das Gewässer angewiesene EU Fischart Koppe (*Cottus gobio*) ihr potenzielles Habitat verliert.

#### Padastertal

Vor allem im hinteren Teil der Deponie ist der Grad der Naturnähe sehr hoch und es kann eine erhöhte Anzahl an geschützten bzw. teilweise geschützten Arten nach der TNSCHVO 2006 festgestellt werden. Auf Grund der geänderten Bodenschichtung nach Errichtung der Deponie ist nicht damit zu rechnen, dass ein Großteil dieser Arten wieder einwandern kann.

Auch für geschützte Waldvogelarten wird der Lebensraum dann nicht mehr geeignet sein um ausreichende Reviere zu gewährleisten. Sie werden den Lebensraum verlieren und werden im Falle der geänderten Standortbedingungen (Weide statt Wald) auch nicht wieder ansässig werden.

Der Bach im Padastertal wird auf einer Länge von 1800m durch die Deponie stark beeinträchtigt, vor allem im hinteren Bereich ca. 650m wird durch die Geländestruktur (derzeit Schluchtcharakter) von einer irreversibeln, starken Beeinträchtigung ausgegangen.

Für den derzeit geschlossen Wald im vorderen Padastertal besteht eine starke und irreversibel Beeinträchtigung.

Gerade im hinteren Bereich irreversible und starke Beeinträchtigung.

Im Bezug auf den Erholungswert sind während der Bauzeit starke Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum einen ist hierbei die Benutzung als Rodelweg, zum anderen als Wander- und Mountainbikeweg zu nennen. Erholungswert bisher im Padastertal hoch, da es optisch und akustisch gut abgeschirmt ist. (siehe Gesamtgutachten Plössnig)

#### Grießbergtal, Venntal und Valsertal

Sollten sich allenfalls Absenkungen des Grundwassers, der seitlichen Hangwässer und/ oder der Oberflächenwässer ergeben, dann sind jedenfalls starke Beeinträchtigungen für diese Gebiete sowie einer Reihe von geschützten Lebensräumen und Arten nach dem TNSCHG 2005 und/oder der TNSCHVO 2006 zu erwarten.

#### Lanser See, Lanser Moor

Gerade die fehlenden Untersuchungen im Bereich Seerosenweiher und Lanser See, Lanser und Viller Moor zeigen auf, dass die UVE-Unterlagen in vielen wesentlichen Aussagen nicht nachvollziehbar, nicht plausibel, nicht vollständig, also diesbezüglich mangelhaft sind. (Heißel, S. 72) – Es wurden keine Quellaustritte beweisgesichert, keine detaillierten geologisch-hydrologischen Erhebungen. Auf die Relevanz dieser Feststellung wird auf die Ausführungen des Geologen verwiesen. Sollten sich allenfalls Absenkungen des Grundwassers, der seitlichen Hangwässer und/ oder der Oberflächenwässer ergeben, dann sind jedenfalls starke Beeinträchtigungen für dieses Gebietes sowie einer Reihe von geschützten Lebensräumen und Arten nach dem TNSCHG 2005 und/oder der TNSCHVO 2006 zu erwarten.

Es sind die Aussagen der UVE nicht hinreichend und es erscheint wagemutig, ein derartiges Vorhaben zu diesem Zeitpunkt bereits grundsätzlich zu bewilligen. Alle obigen Zweifel, Unstimmigkeiten, Unausgereiftheit der Untersuchungen zusammenfassend, geht der OeAV daher davon aus, dass das Vorhaben derzeit (noch) nicht als umweltverträglich bezeichnet werden kann.

MMaga Liliana Dagostin

### **Stellungnahme von Waldhart Reininger, Wiesengasse 14, 16 und 18, 6020 Innsbruck**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Anrainer

Ich habe während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen abgegeben (keine Ladung erhalten).

Ich wende zum Vorhaben ein:

1. Ich befürchte, dass die Entfernung von der Achse des Tunnels Erschütterungen während der Tunnelarbeiten auf meine Objekte in der Wiesengasse gegeben sein werden. Ich verweise vor allem darauf, dass unter Wiesengasse 16 und 18 zwei Beherbergungsbetriebe vorzufinden sind, welche zusammen insgesamt ca. 60 Betten für die Beherbergung zur Verfügung haben. Es sind dies darüber hinaus leistungsstarke 4-Sterne-Beherbergungsbetriebe, welche dzt. schon durch die südlich davon situierte Autobahn stark vom Lärm beeinflusst werden.
2. Unter den zuvor schon angeführten Hinweisen der Beeinträchtigung von Beherbergungsbetrieben durch den Schall der bestehenden Autobahn ist es für beide Betriebe (Appartementhaus Rustica) nicht mehr akzeptabel weitere Schallbeeinträchtigungen hinnehmen zu müssen, weil schon durch die dzt. Schallemission der Autobahn eine laufende Überschreitung der zu tolerierenden Immissionswerte gegeben ist.
3. Unter zuvor angeführten Gesichtspunkten verlange ich nicht nur hinsichtlich Luftgüte sondern auch hinsichtlich Schallemission exakte Messpunkte bei meinen Anwesen durchzuführen.
4. Sollten weitere Beeinträchtigungen gegeben sein (vor allem im Zuge der Brennerbasistunnelerrichtung durch Schallübertragungen bei den Bohrarbeiten) sehe ich die Gefahr kommen, dass eine Vermietungstätigkeit unter vorgegebenen Leistungsniveau und Preisniveau nicht mehr gegeben sein wird. Unter solchen Umständen beantrage ich eine Ablöse der Objekte.

Waldhart Reininger

## Erklärung des Verhandlungsleiters:

Am 23. Oktober 2008 um 18:20 Uhr wird vom Verhandlungsleiter erklärt, dass der erste Verhandlungstag abgeschlossen wird. Die Verhandlung wird am 24. Oktober 2008 um 9:00 Uhr im gleichen Verhandlungslokal fortgesetzt.

## 2. Verhandlungstag am 24. Oktober 2008

Am 24. Oktober 2008 wird um 9:00 Uhr die Verhandlung fortgesetzt.

### Anwesende

#### *Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:*

Mag. Rupert HOLZERBAUER

Verhandlungsleiter

Mag. Erich SIMETZBERGER

Mag. Gabriele FIEDLER

#### *Sachverständige:*

Dipl.-Ing. Rudolf BEDNARZ

Wildbach- und Lawinenverbauung

Dr. Elmar BERKTOLD

Raumplanung

Dipl.-Ing. Siegmund FRACCARO

Tunnelbau

Ing. Christian ERTL

Landwirtschaft

Dipl.-Ing. Helmut GASSEBNER

Forstwirtschaft, Forstökologie und Jagdwesen

Dr. Robert HOLNSTEINER

Geologie und Hydrogeologie

Dr. Dipl.-Ing. Jörg HENZINGER

Bodenmechanik

Univ.-Prof. Dr. Walter KOFLER

Umweltmedizin

o. Univ.-Prof. Dr. Erich KOPP

Eisenbahntechnik einschl. Tunnelsicherheit

Dipl.-Ing. Hans KORDINA

UVP-Koordination

Ing. Wilhelm LAMPEL

Elektrotechnik

Ing. Christoph LECHNER

Lärm und Erschütterungen

Dipl.-Ing. Dr. Alfred LINTNER

Eisenbahnbautechnik und Betrieb

Dipl.-Ing. Rudolf NEURAUTER

Deponietechnik

Dr. Christian MAYER

Denkmalpflege

Univ. Prof. Dr. Georg MAYR

Immissionsklimatologie

Dr. Klaus NIEDERTSCHEIDER

Luft und Klima, Hydrographie

Mag. Christian PLÖSSNIG

Naturkunde

Dr. Christian SOSSAU

Limnologie

Dipl.-Ing. Johann VOGLSBERGER

Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Dipl.-Ing. Heinrich WALLNÖFER

Wasserbautechnik

Dr. Andreas WEBER

Luft und Klima

Univ.-Prof. Dr. Leopold WEBER

Geologie und Hydrogeologie



Dr. Eckart WERTMANN

Bauchemie im Zusammenhang mit Geologie und Hydrogeologie

*Antragstellerin:*

Univ.-Prof. Dr. Konrad BERGMEISTER, Dr. Hannes HAGER, Andrea LUSSU, Roman SCHUSTER, Herbert GÖGELE, Elisabeth PAKFEIFER, Maria DOLLNIG, Sonja SIEGELE, Ulrich BURGER, Mag. Patrizia FINK, DI Walter ECKBAUER, DI Monika SOCK,

*Gutachter nach § 31a EisbG:*

Univ.-Prof. Dr. Ewald TENTSCHERT	Hydrogeol., Grund- u. Bergwasserschutz, Wassernutzung
DI Gerhard LIST	Zugsteuerung, Zugsicherung, Signalisierung
DI Christoph HANDEL	Infrastruktur (Trassierung, Fahrbahn, Fahrbahntwässerung)
DI Manfred HAIDER	Lärmschutz
DI Gert PASCOLI	Energie
DI Bruno MATTLE	Geotechnik, Tunnelbau, st. k. Ingenieurbau, Entwässerung, Baubetrieb und
DI Dr. Franz Werner HILLGARTNER	Forstwirtschaft/Forstgeologie/Jagdwesen
Univ.-Prof. Dr. Rainer FLEISCH	Erschütterungs- und Sekundärschallschutz
Dr. Andreas AMANN	Luft und Klima
DI Paul ZAJIC	Betrieb und Erhaltung
Gerd BENNAT (Bennat Consult)	Wildbach- und Lawinenverbauung
Ass. Prof. Mag. Dr. Ilse JENEWEIN	Umweltmedizin
OMR Univ.-Prof. Dr. Egmont BAUMGARTNER	Umweltmedizin
Alfred HAACK (STUVA Köln)	Tunnelsicherheit

*Sonstige:*

DI Katrin HANISCH (Kordina ZT), Bettina RIEDMAN (Kordina ZT), Diethelm JUDMAIR, (ATLR-Verkehrspl. i. R.), David SCHNAITER, Walter TSCHON (Landesumweltschutz), Brigitte HITZINGER, Evelyn SCHLÖGL (Initiative Lebenswertes Wipptal), Maria HILBER (Initiative Lebenswertes Wipptal), Franz KIRCHMAIR (Initiative Lebenswertes Wipptal), Univ.-Prof. R. BRANDNER (Universität Innsbruck), Liliane DAGOSTIN (OeAV), Elis. SCHNEGG-SEEBER (Stadt Innsbruck), Stefan LEBER (Stadt Innsbruck), Dr. Johann HEIM (LK Tirol), Ulrich MÜLLER (WIKO), DI Dr. Ulrike MAIER (Maier-Maier Ziviltechnik GmbH), Dr. W. WALCH (ÖBB Infrastruktur Bau AG), Mag. Andreas NETZER (ÖBB Infrastruktur Bau AG), Christian Sommerlechner (ÖBB Infrastruktur Betrieb AG), Wolfgang HAGER (ÖBB Infrastruktur Bau AG ES), Hermann SCHMIEDERER (ÖBf-AG), Gerhard STÜRZLINGER (NF-Tirol), Richard STERN (Naturfreunde Österreich), Heinrich FRITZER (IFS-Ziviltechniker GmbH), Dr. Lothar STIX (IKB AG, AAG GmbH, BEGE GmbH), Peter PRASCHBERGER (Projekt-Partner), Dr. Bernhard RAVELLI (AMZ-Hall), Dr. Alexandra Mayr (ÖBB-Infrastruktur Bau AG), Rudolf BOPP (Gruner AG), DI Kurt LAUBBICHLER (PGBB-Planer), DI Ernst MATTANOVICH (PGBB-Planer), Mag. Gerhard MOSER (ATLR), Fritz Gurgiser (Transitforum), Philipp NEUNER (Tiroler Krone), Mag. Birgit KÖSSLER (Innsbrucker Immo. Service GmbH), Max KUDERNA (WPB), Wolfgang SCHÜTZ (Umweltbüro Schütz), Maximilian VETTER

Im Anschluss an die Vorstellung der Behördenvertreter, der Sachverständigen und der Vertreter der BBT SE besteht die Möglichkeit zur Erörterung von allgemeinen Fragen, die nicht im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten werden.

Daran anschließend erfolgt die Aufnahme von Stellungnahmen in die Verhandlungsschrift:

### **Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur Bau AG, vertreten durch Mag. Andreas Netzer**

Seitens der ÖBB-Infrastruktur Bau AG als anschlussgebendem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und betroffener Liegenschaftseigentümerin insbesondere im Bereich der Verknüpfungsbauten im Bereich des Nordportales des Vorhabens wird zum Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung der nun vorgelegten und im Rahmen der mündlichen Verhandlung ergänzten Sachverständigengutachten und der dazu erstatteten Ausführungen der Projektwerberin folgende Stellungnahme erstattet:

Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG spricht sich auf Grundlage der mit Protokoll vom 15.05.2008 vereinbarten Projektmodifikationen und nach Maßgabe des mit Schreiben der ÖBB-Infrastruktur Bau AG vom 18.09.2008 geäußerten Ersuchens um Mitverwendung der bereits 1994 erstellten Abzweigung für die Erteilung der beantragten UVP-rechtlichen Gesamtgenehmigung des Vorhabens aus. Die genannten Unterlagen betreffen nicht den Verfahrensgegenstand des gegenständlichen Verfahrens, weshalb auf deren Vorlage verzichtet wird.

Für die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Erkundungsmaßnahmen und der (weiteren) Detailplanungen empfiehlt die ÖBB-Infrastruktur Bau AG, dass die nachstehend aufgeführten Fragenkomplexe vertiefend bearbeitet und auf Grundlage der dadurch gewonnenen Ergebnisse in der Ausführungsplanung folgende baulichen Varianten und betrieblichen Maßnahmen geprüft und bei entsprechend positivem Prüfungsergebnis umgesetzt werden:

#### a) Nothaltestellen - Multifunktionsstellen

Angeregt wird eine Überprüfung der Anordnung der Nothaltestellen auf Grundlage der Ergebnisse der geotechnischen Erkundungsmaßnahmen bei Vortrieb des Entwässerungstollens in Abstimmung mit dem betriebsführenden Eisenbahnunternehmen und jedenfalls der ÖBB-Infrastruktur Bau AG als anschlussgebendem Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die derzeit im Vorhaben enthaltene Konfiguration führt sonst bei bestimmten Betriebszuständen (insbesondere im Erhaltungsfall) zu Beschränkungen bei Personen befördernden Zügen und damit zu eingeschränkter betrieblicher Nutzbarkeit des Projektes. Wünschenswert wäre eine Anordnung der Nothaltestellen, Überleitstellen und Multifunktionsstellen, die eine möglichst flexible Betriebsführung auch im Erhaltungsfall erlaubt.

#### b) Betriebliches Störfallmanagement

Angeregt wird, dass im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung des betrieblichen Störfallmanagements (insbesondere auch im Hinblick auf sog. „Heiße Störungen“) mit dem betriebsführenden Eisenbahnunternehmen des Brennerbasistunnels und der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG als betriebsführendes Unternehmen der unmittelbar angrenzenden Eisenbahnstrecken sowie jedenfalls der ÖBB-Infrastruktur Bau AG als anschlussgebendem Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit dem Ziel einer Optimierung der störfallrelevanten Elemente der Ausführungsplanung und der baulichen Gestaltung stattfindet.

Für die ÖBB-Infrastruktur Bau AG  
Mag. Andreas Netzer

#### **Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG, vertreten durch Christian Sommerlechner**

Die ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG schließt sich der Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Bau AG, die am heutigen Tag zu Protokoll gegeben wird, an und erhebt diese vollinhaltlich zu ihrem Vorbringen.

Für die ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG  
Christian Sommerlechner

#### **Ergänzende Stellungnahme der Stadt Innsbruck, vertreten durch Mag. Elisabeth Schnegg-Seeber**

Die Stellungnahme vom 23.10.2008 wird wie folgt ergänzt:

Zu der vom GA für Raumplanung aufgestellten Forderung den Erholungsraum Sillschlucht nach Fertigstellung gemeinsam mit den Städtischen Stellen an die geänderten Verhältnisse anzupassen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Planungsanpassung bzw. Abstimmung jedenfalls nicht erst nach Bau des BBT sondern bereits im Zuge der weiterführenden Detailplanungen notwendig ist. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass der SV für Naturkunde und Landschaftsbild die Bedenken der Stadt voll unterstreicht, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes / Erholungsraumes durch Maßnahmen lediglich abgemildert und in großem zeitlichen Verzug zu einem gewissen Grad rückgängig gemacht werden können. Eine optimale Planung dieser Maßnahme sollte im Zuge der zu konkretisierenden landschaftspflegerischen Begleitplanung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Stadt erfolgen. Dabei ist auch darauf zu achten, dass bereits während der Bauzeit die öffentliche Nutzbarkeit zumindest in gewissem Umfang gesichert werden kann.

Auch bezüglich der Zufahrt Deponie Ampass Nord / Tunnelportal ist die qualitätsvolle Einbindung der Baulichkeiten im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich.

Bzgl. der Deponie wird eine Straffung der Rekultivierungsmaßnahmen für notwendig erachtet (auf eine möglichst geringe offene Fläche ist zu achten).

Auch für temporäre (jedoch trotzdem lang bestehende) Einrichtungen sind landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen.

Alle landschaftspflegerischen Begleitpläne / Maßnahmen sind konkret vorzuschreiben und durch eine unabhängige Bauaufsicht zu überwachen und zu gewährleisten (wie im übrigen auch vom GA für Naturkunde auf Seite 773ff des UVP-Gutachtens gefordert).

Mag. Elisabeth Schnegg-Seeber

### **Stellungnahme des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl**

Ich habe während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen abgegeben.

Ich wende zum Vorhaben ein:

Wir fordern die BBT SE auf, die Auswirkungen eines BBT samt Zulaufstrecken auf die gesamteuropäische Verkehrsentwicklung hin besser zu durchleuchten.

Werden nicht Einsparungen von Schadstoffen und CO<sub>2</sub> durch die Verlagerung auf die Schiene auf dieser relativ kurzen Strecke (München – Verona 400 km) durch vermehrte Fahrten per LKW auf die Zulaufstrecken wieder aufgehoben?

Ein weiteres ungehindertes Wachstum des Transportvolumens wird doch erst durch die Errichtung neuerlicher Infrastrukturen ermöglicht.

Werden nicht schon längst fällige, tiefgreifende, strukturelle Maßnahmen (Wegekosten, Containerverkehr, Förderung der Regionalwirtschaft) durch die Zurverfügungstellung einer weiteren Transitroute hinausgezögert?

Diese Überlegungen müssen in einer UVP mit einbezogen werden.

In den Gutachten wird von massiven Beeinflussungen des Klimas von Steinach gesprochen. Warme, feuchte, staubhaltige Luft treten aus den Stollen während der Bauzeit aus. Welche Garantien kann die BBT SE dafür geben, dass Steinach nicht von einer Dunstglocke überzogen und durch herabsinkende Staubteilchen die Luft belastet wird?

Wir fordern von der BBT SE diese Beeinträchtigungen durch alle möglichen technischen Maßnahmen zu minimieren.

Wir fordern von der BBT SE ständig begleitende Messungen der Staubbelastung und Luftfeuchtigkeit.

Welche Auswirkungen haben 500 wahrscheinlich großteils ortsfremde Arbeitnehmer über 20 Jahre auf die gesellschaftliche Entwicklung von Steinach und Umgebung?

Evelyn Schlögl

### **Stellungnahme des Hr. Maximilian Vetter, Wolf 32a, 6150 Steinach**

Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen:

Grundstückseigentümer

Ich habe während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahme abgegeben.

Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:

Ich bin Eigentümer des Hauses Wolf 32a, 6150 Steinach. Am danebenliegenden Grundstück Nr. 1345/1 ist laut eingereichten Unterlagen ein 6 m hoher und bis zu 36 m langer Lärmschutzwall geplant. Da dieser in unmittelbarer Nähe (ca. 4 m) zu meinem Wohnhaus Wolf 32a, 6150 Steinach liegt ist meine Liegenschaft stark beeinträchtigt. Ich ersuche daher um Verlegung des o. g. Lärmschutzwalles Richtung Norden (ca. 20 bis 25m) bis zum auf demselben Grundstück befindlichen Hangrücken. Die genaue Lage dieses Lärmschutzwalles soll vor Errichtung mit der Grundstückseigentümerin einvernehmlich abgesprochen werden.

Durch die gewünschte Verschiebung nach Norden ergibt sich eine Immissionsverschlechterung um 2 dB. Über diesen Umstand wurde ich durch Vertreter der BBT und vom Lärmschutzsachverständigen, Ing. Lechner, aufgeklärt. Durch diesen Umstand werden die in der UVP festgelegten, einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschritten.

Maximilian Vetter

### **Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, vertreten durch Landesamtsdirektor Dr. Josef Liener, dieser Vertreten durch Dr. Kapeller**

In Präzisierung bzw. Konkretisierung der ha. Stellungnahme GZI. Vlh-850/DM/173a vom 21.10.2008 wird deren letzter Satz (beginnend mit „Es wird daher das Gutachten...“) ersetzt durch folgende, über die hier im Wesentlichen nicht in Zweifel gezogenen Forderungen der Fachgutach-

ter WEBER/HOLNSTEINER hinausgehenden Forderungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsganges:

- Es ist eine Wasserrechtliche geologisch/hydrogeologische Bauaufsicht durch entsprechende Fachleute in ausreichender Anzahl, die nur der Behörde verpflichtet ist, vorzuschreiben. Diese hat die Einhaltung aller Bescheide samt Nebenbestimmungen zu kontrollieren und allfällige Verstöße oder wesentliche Projektänderungen unverzüglich zu melden.
- Es ist zumindest vierteljährlich die Durchführung eines oder mehrerer Wasserwirtschaftstage mit Berichterstattung in schriftlicher und mündlicher Form an die Vertreter der Behörde vorzuschreiben, wobei die Berichte die erhobenen Details und Daten, sowie Messergebnisse zu interpretieren, zu bewerten und schlusszufolgern haben.
- Die Stollenvortriebe sind durch eine ständige „geologisch-hydrogeologische-wasserwirtschaftliche Vortriebsbetreuung und Vortriebsdokumentation“ mit geologischen Fachleuten („Vortriebsgeologen“) zu begleiten. Dies muss gemeinsam mit der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung unter Tage geschehen und umfasst zumindest die geologischen und hydrogeologischen Brustbildaufnahmen, Erstellung der geologischen und hydrogeologischen Tunnelbänder, die Betreuung und Dokumentation der Erkundungsmaßnahmen in den Vortrieben, die Beurteilung des Ausbruchsmaterials hinsichtlich seiner Eignung zur Deponierung auf den dafür vorgesehenen Bodenaushubdeponien, etc). Weiters ist dabei zu beachten, dass die Erkenntnisse der geologisch-hydrogeologischen Vortriebsbegleitung gemeinsam mit den geotechnischen Verformungsmessungen nachweislich in den Vortrieben zur Optimierung der Vortriebsstätigkeit und zur Minimierung der Wasserzutritte in die jeweiligen Tunnel- und Stollenhöhlräume heranzuziehen sind. Längstens pro 1000 Meter Vortrieb ist eine Rekonstruktion des Tunnellängsschnittes der Behörde kommentierend vorzulegen, der die tatsächlich angetroffenen Verhältnisse im Tunnel zeigt und jeweils zur Geländeoberkante hinauf neu geologisch-hydrogeologisch-wasserwirtschaftlich interpretiert.
- In den Einreichoperaten für die Detailbewilligungsverfahren sind die Sondermaßnahmen zur Minimierung der Zutritte von Grundwässern in die Tunnel und Stollen und zur möglichst geringen Beeinflussung der Grundwasserspiegel detailliert auszuarbeiten und darzustellen. Es ist zu wenig erkennbar, ob der unter den „unbedingt erforderlichen Maßnahmen“ im geologisch/hydrogeologischen Teil des UVGA beschriebene Mechanismus für das In-Gang-Setzen dieser Sondermaßnahmen hinreichend geeignet ist, übermäßige Grundwasserabsenkungen zu vermeiden bzw. den Abzug von Grundwasser aus dem Gebirge zu limitieren (5 l/s bezogen auf welche Vortriebslänge?). Es ist daher eine plausible und nachvollziehbare Ergänzung dahingehend erforderlich, erstens auf welche genaue Menge pro 1000 m Vortrieb die Zutritte von Grundwässern in die Tunnel und Stollen auf Dauer begrenzt werden, zweitens ab welchen Zutrittsmengen und innerhalb welcher Zeit sowie drittens mittels welcher konkreter Maßnahmen (Maßnahmenkatalog) dies geschehen soll. Der Maßnahmenkatalog hat auch zu berücksichtigen, wie im Falle von längeren oder endgültigen Vortriebsstillständen bzw. im Falle der Beendigung von Vortrieben noch vor Erreichen der Durchschläge dieses Ziel im Interesse einer so gering wie möglichen Absenkung der Grundwasserspiegel auf Dauer erreicht werden kann. Die Ausarbeitung der Sondermaßnahmen muss die Vorgaben des SV für Bauchemie und Geochemie/Hydrochemie berücksichtigen. Die Sondermaßnah-

men müssen auch unmittelbar nach Aufkommen des Verdachtes einer Beeinflussung von Oberflächen- und Quellwässern durch die Tunnelvortriebe einsetzen, um schädigende Auswirkungen am Schutzgut Wasser und den damit verbundenen anderen Schutzgütern zu unterbinden.

- In den Einreichoperaten für die Detailbewilligungsverfahren sind auch die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die komplexen geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse insbesondere im Großraum Brenner grenzüberschreitend zu präzisieren.
- In den Einreichoperaten für die Detailbewilligungsverfahren ist weiters plausibel und nachvollziehbar darzulegen, zu welchen Auswirkungen es in Folge des Durchschlagens von Störungen in den Fensterstollen Ampass kommen kann. Gegebenenfalls sind Überwachungs- und Monitoring-Maßnahmen vorzuschlagen, sowie technische Maßnahmen, um den Einfluss auf die Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Wasser so gering wie möglich zu halten.
- Die im Rahmen zusätzlicher Erkundungen und Beweissicherungen durchzuführenden geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen sind im Sinne der Geostandardisierung des Amtes des Tiroler Landesregierung durchzuführen.
- Schließlich ist plausibel und nachvollziehbar darzulegen, wie und wie lange die wasserwirtschaftliche Beweissicherung über Tage an Brunnen, Pegeln und Quellen, etc. fortgesetzt werden soll, damit die bewilligende Behörde darüber befinden kann.

iV Dr. Kapeller

### **Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft, vertreten durch Hr. Walter Tschon:**

Untenstehend gibt der Tiroler Landesumweltanwalt aufgrund der im Rahmen der heutigen mündlichen Verhandlung vom 24.10.2008 vom Verhandlungsleiter angekündigten Vertagung auf unbestimmte Zeit zur Betreffsache folgende vorläufige Stellungnahme ab:

I. Allgemein:

a) Vorbemerkungen

Beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde ein Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Erteilung der erforderlichen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Genehmigungen (Trassengenehmigungen nach § 3 Hochleistungsstreckengesetz, Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, Erteilung der Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz, Bewilligung nach § 153 Mineralrohstoffgesetz) für den österreichischen Abschnitt des Brenner Basistunnels (BBT) eingebracht. Die „BBT SE“ befindet sich zu 41% im Eigentum der Republik Italien und zu 9% im Eigentum italienischer Gebietskörperschaften, zu 25% im Eigentum der Republik Österreich und zu je 12,5% im Eigentum des Landes Tirol und der ÖBB.

Zu den wesentlichsten Zielen des Projekts zählen die Herstellung einer leistungsfähigen Schienenverbindung über den Brenner und langfristig die Verlagerung des Verkehrs auf Schienen- und Wasserwege zur Verringerung der Belastung des Straßennetzes. Diese Ziele sind prinzipiell begrüßenswert und liegen im öffentlichen Interesse.

Es gibt eine Reihe von offenen Fragen, die aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft berechtigt sind. Diese werden zT aufgezeigt, können jedoch nicht durch die Umweltanwaltschaft beantwortet werden. Es ist weder Aufgabe noch Ziel der Umweltanwaltschaft, die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen für die Planung des BBT zu prüfen oder zu hinterfragen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Umweltanwaltschaft, die Beschränkung der Auswirkungen durch Projekte auf die Natur und Umwelt auf ein möglichst geringes Ausmaß einzufordern und die Bewahrung einer möglichst unbeeinträchtigten Natur und Umwelt in bester Weise zu vertreten. Das vorliegende Projekt hat eine Dimension für Tirol, die alle bisher dagewesenen Projektgrößen übertrifft. Dem entsprechend sind auch große Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten. Daher hat die Umweltanwaltschaft im Rahmen ihrer Stellungnahme geprüft, wie die Auswirkungen einer Errichtung des BBT die einzelnen umwelt- und naturrelevanten Bereiche beeinträchtigen. Es wird keine Position für oder gegen das Projekt bezogen, sondern ausschließlich die „Umweltverträglichkeit“ näher untersucht. Ziel ist es, zum bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt beizutragen.

Europäische Verkehrspolitik:

Der Brenner-Basis-Tunnel (BBT) soll das Teilstück Innsbruck-Franzensfeste des österreichischen und transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems bzw. der TEN-Strecke 1 Berlin-Neapel bilden. Die Strecke Kufstein-Brenner wurde bereits mit der im BGBl. Nr. 675/1989 veröffentlichten Verordnung zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Im Österreichischen Generalverkehrsplan (GVP-Ö) von 2002 war der Baubeginn des Erkundungstollens des BBT bereits für 2006 vorgesehen, derzeit wird 2009 angestrebt. Erst für die Phase II des rechtlich unverbindlichen Generalverkehrsplans Österreichs ab 2012 war ursprünglich der Bau der Hauptstollen des BBT vorgesehen; dieser soll jetzt vorgezogen werden, die Finanzierung ist aber noch nicht gesichert.

Der Brenner-Basis-Tunnel (BBT) soll auf einer Länge von 55 km durch den Alpenhauptkamm das österreichische Eisenbahnnetz im Raum Innsbruck mit dem italienischen im Raum Franzensfeste verbinden. In Österreich erfolgt seine Einbindung gemäß den auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfenden Plänen einmal in Innsbruck-Wilten am südlichen Ende des Hauptbahnhofs, zum anderen in zwei Schleifen unterirdisch in die „Umfahrung Innsbruck“ im Raum Aldrans. Beide Anbindungen sehen zugleich die kreuzungsfreie Überführung vom österreichischen Rechtsfahrssystem in das italienische Linksfahrssystem vor. Das System des BBT besteht aus zwei eingleisigen Tunnels (Radius 4.05 m) in einem Regelabstand von 70 m und einer Steigung von 6%. Zwischen diesen



liegt rund 12 m tiefer ein Entwässerungsstollen (Durchmesser 6,0 m). Alle 330 m werden die Fahrtunnels durch Querschläge verbunden, die eine Flucht und Evakuierung von Personen in die Gegenröhre ermöglichen. Im Abstand von rund 20 km werden als Multifunktionsstellen (MFS) bezeichnete Nothaltepunkte und Gleisverbindungen zwischen den Röhren geschaffen. In die „MFS Innsbruck“ unter dem Nordabhang des Patscherkofels münden zugleich die beiden Einbindungen von Innsbruck Hauptbahnhof und der „Umfahrung Innsbruck“. Die „MFS Steinach“ im Raum St. Jodok verfügt zusätzlich über eine Überholmöglichkeit. Beide MFS sind über seitliche Zugangstunnels erreichbar, deren Portale im Stadtteil Vill der Stadt Innsbruck westlich der Autobahn ca. 500 m nördlich der Europabrücke (Portal Ahrental) bzw. im Ortsteil Wolf der Marktgemeinde Steinach am Brenner liegen. Die Abzweigung von der „Umfahrung Innsbruck“ wird durch einen Zugangstunnel von der Ampasser Landesstraße nahe der Autobahnraststätte Ampass erschlossen. Der Inntaltunnel wird zwischen seinem Ostportal in Tulfes und der Abzweigung zum BBT mit einem begleitenden Rettungsstollen versehen.

Der BBT soll als Mischverkehrsstrecke ausgeführt werden. Er ist auf eine Streckenhöchstgeschwindigkeit von 250 km/h ausgelegt. Das Betriebsprogramm sieht die Führung der Ferngüterzüge über die Umfahrung Innsbruck und deren unterirdische Verbindung zum Brenner Basistunnel vor. Die Einbindung des Innsbrucker Hauptbahnhofs dient im Wesentlichen dem Personenfernverkehr, weshalb hier auch Steigungen von mehr als 6 ‰ geplant sind.

Der Bau des BBT erfolgt projektgemäß über die Zugangstunnel Ampass, Ahrental, Wolf (Nord und Süd) und den begleitenden Rettungsstollen vom Portalvorplatz in Tulfes. Die großen Baustellen in Tulfes, Ampass/Egerdach und Ahrental werden über eigene Baustraßen mit der Autobahn verbunden, Wolf über einen eigens angelegten Baustraßentunnel.

Die Einbindung des BBT in Innsbruck erfordert umfangreiche Umbauten im Bereich der Ausfahrtsgleise Süd des Hauptbahnhofs mit einer Reihe von Gleisprovisorien. Diese Baustelle wird über eine eigene Sillbrücke mit der Auffahrt zum Südring verbunden. Der Vortrieb der Fahrtunnels für die Einbindung Innsbruck erfolgt von Süden, das Material fällt daher am Tunnelportal Ahrental an. Massentransporte in Innsbruck erfolgen über diese Brücke oder von der Siltschlucht über die südliche Resselstraße zum Südring und weiter zur Autobahnauffahrt Innsbruck Ost.

Das Ausbruchmaterial soll in eigens angelegten Deponien in Ampass (zusammen 754.000 m<sup>3</sup>), westlich der Brennerautobahn und unweit des Zugangstunnelportals Ahrental (2,7 Mio m<sup>3</sup>), nordwestlich des Parkplatzes Europabrücke (1,2 Mio. m<sup>3</sup>) und im Padastertal (7,7 Mio. m<sup>3</sup>) abgelagert werden. Über das öffentliche Verkehrsnetz wird das Material des Entwässerungsstollens im Abschnitt „Siltschlucht MFS Innsbruck“ und ein Teil des Materials aus den Vortrieben der Einbindung in die Umfahrung Innsbruck zur Deponie unweit des Zugangstunnelportals Ahrental bzw. nahe der Europabrücke verbracht. Das übrige Material wird über Zugangstollen, Entwässerungsstollen, Förderbänder und eigene Baustraßen zu den Deponien transportiert, wobei die Andienung der Deponie im Padastertal über einen eigens errichteten Zugangstollen erfolgt.

Das Vorhaben wird in der Stadtgemeinde Innsbruck, der Marktgemeinde Steinach am Brenner und in der Gemeinde Schmirn, Vals, Gries am Brenner, Patsch, Lans, Aldrans, Ellbögen, Pfons, Navis, Ampass, Rinn, Tulfes und Schönberg errichtet. Weiters werden die angrenzenden Gemeinden Mühlbachl, Mils bei Hall, Thaur, Natter, Mutters, Telfes, Volders, Sistrans sowie die Marktgemeinde Rum und die Stadtgemeinde Hall in Tirol berührt.

## b) Finanzierung

Die bisherige Planung des Projekts wurde zu einem Großteil durch die Europäische Union finanziert; für den Erkundungsstollen sind ebenfalls Mittel der EU im Ausmaß von etwa 50% der Gesamtkosten vorgesehen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass für das Gesamtprojekt EG-rechtlich lediglich ein Finanzierungsbeitrag von maximal 30 % zulässig ist, weshalb der Anteil der EU an den Kosten für die Hauptstollen dementsprechend deutlich niedriger ausfallen muss. Dies darf bei den derzeitigen politischen Diskussionen um die noch nicht erfolgte Sicherstellung der Finanzierung nicht übersehen werden.

Die Umweltschutzorganisation hält es für überaus wichtig, dass die Finanzierung des BBT vor Baubeginn vollständig gesichert ist. Keinesfalls darf es zu einem Vortrieb des Erkundungsstollens kommen, bevor die Realisierung des Projekts garantiert ist. Diese Forderung erscheint angezeigt und berechtigt, da es gerade in Italien eine Reihe großer Infrastrukturprojekte gab und gibt, die zwar begonnen, aber nie beendet wurden. Viele der gravierendsten Beeinträchtigungen der Landschaft, ihres Erholungswerts und der Umwelt werden jedoch bereits im Zuge des Baubeginns erfolgen und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die Baukosten des BBT werden von der BBT-SE bisher mit etwas mehr als 6 Mrd. Euro veranschlagt, mit Einrechnung der Inflation ergeben sich etwa knapp 7,5 Mrd. Euro. In Italien kosten Hochgeschwindigkeitsbahnen üblicherweise nach bisherigen Erfahrungen drei bis viermal so viel wie im restlichen Europa (BBT SE, Tunnelmagazin Februar 2008, S. 5).

Beim 57 km langen Gotthard-Basistunnel in der Schweiz werden bei ursprünglich geplanten 6,3 Mrd. CHF aktuell Kosten von 9,6 Mrd. CHF erwartet, weitere Kostenrisiken nicht eingeschlossen. Die beabsichtigte Bauzeit von 12 Jahren wird nach aktuellem Zeitplan um etwa 2 Jahre überschritten.

## II. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Zielrichtung

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt vor seiner Verwirklichung zu prüfen, da viele Eingriffe in die Natur irreversibel sind. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die auf Fakten und wissenschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden beruht. In der UVP wird untersucht, wie sich ein geplantes Projekt auf die unterschiedlichen Umweltbereiche wie

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Sach- und Kulturgüter,

auswirken würde. Dabei sind auch die Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen zu berücksichtigen. Die UVP stellt damit ein wichtiges Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes dar.

Umweltbeeinträchtigungen machen nicht an Staatsgrenzen halt. Daher ist es aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde gemäß §10 UVP-G 2000 auch notwendig, grenzüberschreitende Auswirkungen des geplanten Vorhabens entsprechend zu untersuchen und die betroffene Bevölkerung (insbesondere die unmittelbar berührten AnrainerInnen) frühzeitig einzubinden und vollständig zu informieren. Im Falle des vorliegenden Projekts gilt dies insbesondere für die mögliche Entwässerung im geologischen Bereich der Brennerbad-Heilquelle gemäß Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) der BBT-SE für das auf italienischem Staatsgebiet liegende Teilstück des BBT. Auswirkungen dieser Drainage auf österreichisches Staatsgebiet (Venntal, Velperquelle und Velperbach, Brennersee, Sill) sind gemäß den geologischen Gutachten nicht auszuschließen. evtl streichen (Weber/Holsteiner schließen das aus, GA Heißel?)

Zielrichtung der für das UVP-Verfahren maßgeblichen EG-Richtlinie und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) ist der Umweltschutz. Außerdem ist der BBT auch nach dem Selbstverständnis der Konsenswerberin BBT-SE ein Beitrag dazu.

Der Schutz der Umwelt genießt daher uneingeschränkt Vorrang vor wirtschaftlichen oder technischen Überlegungen. Wirtschaftliche Aspekte sind bei der Feststellung der Umweltverträglichkeit oder der Vorschreibung zwingend notwendiger Maßnahmen zum Erreichen der Umweltverträglichkeit damit von untergeordneter Bedeutung – nur ein krasses Ungleichgewicht von Kosten und Nutzen mag den Verzicht auf diese im Einzelfall rechtfertigen, wenn die Beeinträchtigungen vorübergehender Natur sind. Wo Umweltverträglichkeit wirtschaftlich oder technisch nicht machbar ist, werden Alternativen zum geplanten Projekt zu bevorzugen sein oder – wenn vorstellbar – u.U. kostenintensive Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben sein.

Verteuernde Massnahmen sind aus den genannten Gründen kein Kriterium gegen die Vorschreibung von Umweltschutzmaßnahmen gemäß Art. 17 Abs. 4 UVP-G 2000, sondern gegen das Projekt in der für die UVP eingereichten Form, das ohne die von den Gutachtern vorgeschlagenen zwingend vorzuschreibenden Maßnahmen und ohne weitere Projektänderungen nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde nicht umweltverträglich ist. Bei Unbezahlbarkeit einer umweltverträglichen Ausführung müssten andere, umweltverträgliche Alternativen zum Projekt vorgezogen werden. Diesbezüglich lässt Art. 17 Abs. 5 UVP-G 2000 „unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes“, keinen Spielraum zu.

III. Einwendungen:

Auf Grund der Größe des Projekts ist es zweckmäßig, die Einwendungen in zwei Bereiche zu gliedern: Einwendungen gegen einzelne von der Konsenswerberin BBT-SE in ihrem Projekt beschriebene Eingriffe in die Schutzgüter und Einwendungen gegen das Gesamtprojekt.

a) Einwendungen gegen Einzelmaßnahmen, die einzelne Schutzgüter betreffen

Mensch:

Das Schutzgut „Mensch“ ist hauptsächlich indirekt durch die Beeinträchtigung sämtlicher anderen Schutzgüter beeinflusst. Die Bewohner des gesamten Wipptales werden möglicherweise nicht so sehr von einzelnen Eingriffen für sich allein betrachtet, sondern von der Gesamtheit der Maßnahmen über eine ganze Generation hinweg stark betroffen sein.

Auch wenn einige der Auswirkungen auf die Bauphase beschränkt bleiben, ist angesichts der Dauer von derzeit vorgesehenen zwölf Jahren kaum davon zu sprechen, dass sie vorübergehender Natur sind. Das Tal wird durch das Projekt in einem derzeit nur schwer vorstellbaren Maß verändert, viele der Beeinträchtigungen sind irreversibel.

Die Darstellung der Auswirkungen auf die Bewohner des Wipptales bleibt im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesamtgutachten (UV-GA) weitgehend auf die einzelnen Maßnahmen beschränkt. Es wird daher auf Art. 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ausdrücklich hingewiesen: „Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.“ Wenn es um die Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Menschen geht, wird also die Gesamtheit der Beeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Verlust an Erholungsräumen etc.) zu bewerten sein.

Über das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigungen kann jeder sich an Hand der Unterlagen des eingereichten Projekts ein Bild machen. Einige Auswirkungen:

- Schadstoffimmissionen:

Fast an allen Standorten von Baustelleneinrichtungen und Deponien werden heute schon Grenzwerte an Luftschadstoffen überschritten; durch den Bau des BBT muss mit weiteren Belastungen gerechnet werden, die an allen untersuchten Stellen über der Irrelevanzschwelle (nach der gemäß Sachverständigen anzuwendenden Richtlinien für das IG-Luft und die UVP von 2007) liegen und weiter zunehmen, selbst wenn die von den Gutachtern im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVG) geforderten Zusatzmaßnahmen eingehalten werden. Beim Portal Wolf, wo bisher keine Grenzwerte überschritten werden, wird laut Sachverständigengutachten erst die Bautätigkeit zu deutlichen Überschreitungen führen. Wie beim Schutzgut „Luft“ näher angeführt, ist die Genehmigungsfähigkeit des derzeit vorliegen-

den Projekts bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-Luft) grundsätzlich in Frage zu stellen bzw. zu verneinen.

- - Erholungswert der Landschaft und des Wipptales insgesamt:  
Durch die Anlage mehrerer großer Deponien, zusätzlichen Schwerverkehr rund um die Uhr, Beleuchtung großer Flächen nachts, Besetzung bzw. Beeinträchtigung der letzten großen Freiflächen im Tal zwischen dem Brennersee und Innsbruck durch Bauarbeitersiedlungen und Deponien, an mehreren Stellen schwer oder überhaupt nicht ersetzbaren Wegfall der Naherholungsräume (Gebiet um den Brennersee bis Gries; Padastertal mit Radweg, Rodelpiste und Wanderwegen; der Eingang in die Sillschlucht; Spazierwege bei der Deponie Ampass Nord; Stollensteig bei der Deponie Europabrücke), dauerhafte großflächige Veränderungen des Landschaftsbildes mit möglichen bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen auf Vennatal, Velperquelle, Vennbach, Brennersee etc. werden der Bevölkerung des Wipptales schwere Belastungen zugemutet. Änderungen des Wasserhaushaltes, die zum teilweisen oder völligen Austrocknen von Feuchtflächen und damit einhergehenden Veränderungen der Vegetation und der Lebensräume für die Tierwelt führen, können von den Sachverständigen nicht ausgeschlossen werden.

Die teilweise schweren Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und des Landschaftsbildes sind bei den meisten Maßnahmen irreversibel.

Einige der gravierendsten Eingriffe in den Erholungswert der Landschaft und das Landschaftsbild wären aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft vermeidbar, wenn Teile des Projekts, insbesondere des Deponierungskonzepts, geändert werden. Vor allem der Erhalt des hinteren Padastertals mit einem idyllischen Wanderweg entlang des Baches und einem Rodelweg wäre anzustreben; eine attraktive Streckenführung des Radwegs München-Verona ist sicherzustellen, auch während der gesamten Bauphase (4.4.4.2, S. 314 UV-GA). Dasselbe gilt für die Erreichbarkeit des hinteren Padastertales (bzw. des letzten Drittels der bisher vorgesehenen Deponiefläche) als wichtigstem Erholungsraum des Wipptales mit hoher Bedeutung für den lokalen Tourismus (UV-GA S. 317/318).

Die Sillschlucht als eines der fünf beliebtesten Naherholungsziele des Großraums Innsbruck wurde durch die bisher durchgeführten Baumaßnahmen bereits schwer beeinträchtigt. Es ist zu prüfen, wie eine Wiederherstellung des Erholungswerts bzw. ein Ausgleich für die ersten 400m in die Sillschlucht, die völlig verbaut werden und bei projektgemäßer Ausführung keinerlei Erholungswert mehr bieten, erreicht werden kann.

Beim geplanten Bauarbeiterlager Stafflach werden die Behörden zu prüfen haben, inwieweit der durch das Gelände führende Fuß- bzw. Spazier- und Radweg außerhalb neu zu errichten ist.

- - Lärm:  
Vor allem an den Baustellen am Hauptbahnhof von Innsbruck und entlang der Neubaustrecke bis zum Portal in der Sillschlucht ist sowohl in der Bauphase als auch in der späteren Betriebsphase des BBT bei projektgemäßer Ausführung mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen. Die Innsbrucker Sillschlucht ist auf Grund der bestehenden Vorbelastung Lärmsanierungsgebiet mit einer relativ hohen Anzahl betroffener Anwohner. Zwar stellt die Neubaustrecke in der jetzigen Planung bereits eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Brennerbahnstrecke dar, auf Grund der bleibenden Grenzwertüberschreitung haben die Behör-

den jedoch zu prüfen, ob das Projekt in dieser Form genehmigungsfähig ist oder andere Alternativen schonender sind (vollständige Einhausung der Strecke anstelle der nicht realisierbaren und wenig wirksamen hohen Lärmschutzwände, geänderter Streckenverlauf, unterirdische Streckenführung usw.; in diesem Teilstück des BBT sind im Tunnel höhere Steigungen als bei der Umfahrung Innsbruck vorstellbar, da bei den Personenzügen, die den Hauptbahnhof Innsbruck ansteuern, anders als bei Güterzügen nicht die Steigungen, sondern die Kurvenradien maßgeblich für Geschwindigkeitsbeschränkungen sind). Wie die mündliche Verhandlung ergeben hat, sind alternative Trassen nicht ausgeschlossen, man hat Grenzwertüberschreitungen im Wesentlichen deshalb nicht vermieden, da bereits die Vorbelastung hoch ist. Eine derartige Sichtweise verhindert allerdings Verbesserungen der Situation für die nächsten 100 Jahre. Zur Verminderung störender Lärmbelastung wird zusätzlich zur Variantenprüfung die von verschiedenen Sachverständigen geforderte Beschwerdestelle vorzuschreiben sein, die im Einzelfall rasch reagiert und Belastungen auf ein erträgliches Maß reduziert, wo notwendig in Zusammenarbeit mit den Behörden.

- - Gefährdungen:

Ganz konkrete und direkte Gefahren für den Menschen ergeben sich in Bezug auf die Standfestigkeit von Deponien. Hier ist insbesondere die Deponie Schönberg zu nennen, die auf Grund der starken Neigung des Geländes in Frage zu stellen ist. Auch beim Padastertal ist darauf hinzuweisen, dass es auf Grund der zahlreichen Oberflächengewässer entlang der geplanten Deponie, von denen eines bereits eine Wildbachverbauung am Unterlauf zur Sicherung des Siedlungsgebiets „Siegreith“ in Steinach am Brenner aufweist, und der vorgesehenen Deponierung von 7,7 Mio. m<sup>3</sup> zu einem Restrisiko kommt, das „zumindest gleich anzusetzen [ist] wie vor der Ausführung der Deponie“ (UV-GA S. 320). Wie die geologischen Gutachten feststellen, werden die Behörden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darauf zu achten haben, insbesondere die Drainage der Deponie dauerhaft, also über den Zeitraum von 100 Jahren hinaus, zu sichern.

Auch andere Folgen sind nicht völlig auszuschließen – insbesondere Absenkungen des Geländes in größerem Ausmaß, wie diese an vergleichbaren Tunnelbauten beobachtet wurden (Gotthard-Straßentunnel mit großflächigen Gebirgsabsenkungen um 12 cm, Lötschbergtunnel ebenfalls in der Schweiz mit Gebäudeabsenkungen bis zu 18 cm; in beiden Fällen wird von den Experten als Ursache eine Änderung der Grundwässer angegeben). Das vorliegende Gesamtgutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UV-GA) lässt keine Rückschlüsse zu, wie wahrscheinlich ein Auftreten solcher Ereignisse ist.

- - Arbeitnehmerschutz:

Es ist im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch“ nicht nachvollziehbar, dass die Arbeiter an dem im Ahrental bei der Autobahnausfahrt Innsbruck-Süd vorgesehenen Areal für Bauarbeiter mit Beeinträchtigungen (Geruchsbelästigung, UV-GA S. 286) durch die bestehende Hausmülldeponie und Lärm der direkt darunter gelegenen Autobahn rechnen müssen. Die Bauarbeiter sind in ihrer gesamten Arbeitszeit hohen Belastungen – Staub, Luftschadstoffe, hohe Luftfeuchtigkeit, Hitze, Kälte, Dunkelheit, beträchtliche Gefahren usw. – ausgesetzt, weshalb die Freizeit zur Erholung umso dringender benötigt wird. Es dürfte gerade im Ahrental kein unüberwindbares Problem sein, in annehmbarer räumlicher Nähe zur Baustelle ein Gelände zu finden, das diese Erholungsfunktion sicherstellt und den Bauarbeitern einen

Ausgleich bietet, damit sie in ihrer Freizeit weder Baustellenlärm noch sonstige Beeinträchtigungen hinnehmen müssen. Dies ist auch ganz besonders deshalb bedeutsam, da es sich hier um Langzeitbaustellen handelt, die quasi als Dauerwohnstätten der Arbeitnehmer betrachtet werden müssen. Am – aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft möglicherweise notwendigen - Ersatzstandort zum derzeit in Ahrental vorgesehenen und an den anderen Standorten von Bauarbeiterunterkünften ist daher sicherzustellen, dass die Erholungsmöglichkeit für die Arbeitnehmer gegeben ist.

Was den Schutz der Arbeitnehmer vor Gaszutritten in der Bauphase betrifft, kommen die Gutachter für Geologie und Hydrologie zum Schluss, dass diese – insbesondere Radon – zu einer Gefährdung der Arbeitnehmer führen können. Die Behörden haben u.a. durch Vorschreibung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einen ausreichenden Arbeitnehmerschutz sicherzustellen.

- - Licht:

Da Baustellen- und Deponienbeleuchtungen unmittelbare Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete haben, sind jegliche Beleuchtungen mittels Richtstrahlern auf die absolut notwendigen Flächen und Zeiten zu beschränken, damit Störungen von Wohngebieten und Arbeitersiedlungen (und an die Baustellen angrenzenden natürlichen Lebensräumen) so weit als möglich reduziert werden. Dabei müssen Niederdrucklampen mit „gelblichem“ Licht zum Einsatz kommen, die die Auswirkungen auf Insekten verringern.

- - Lebensgrundlagen der Bevölkerung, Raumplanung, nachhaltige Entwicklung (Alpenkonvention):

Wie aus den verschiedenen Stellungnahmen zur Frage R 4.3 (S. 319 f.) ersichtlich, kann das eingereichte Projekt in dieser Hinsicht ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Verkehrsverlagerung bzw. Verminderung des Schwerverkehrs auf der Straße auch tatsächlich erzielt wird, als gerade noch umweltverträglich gelten. Die von der Konsenswerberin eingereichten Unterlagen erscheinen in bestimmten Bereichen nicht nachvollziehbar, plausibel und schlüssig, so fehlen beispielsweise Kosten-Nutzen-Rechnungen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts. Es wird auf die weiteren Ausführungen zum Gesamtprojekt in dieser Stellungnahme („Luft und Klima“) verwiesen.

Wie sich Änderungen des Wasserhaushaltes großräumig auswirken, wurde nicht ausreichend untersucht. Die geologischen Gutachten zeigen übereinstimmend, dass in vielen Bereichen der geplanten Trasse hohe Unsicherheiten bezüglich der geologischen Gegebenheiten bestehen. Es ist davon auszugehen, dass das gesamte Gebiet bei projektgemäßer Umsetzung in schwer vorherzusagendem Ausmaß entwässert wird. Der Bevölkerung des Wipptales geht dabei ein Teil unserer wichtigsten Ressource „Wasser“ verloren, mit hoher Wahrscheinlichkeit beispielsweise die Velperquelle, deren Heilwasser von der lokalen Bevölkerung geschätzt wird. Großflächige Grundwasserabsenkungen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Auf die weiteren Einwendungen zum Bereich „Wasser“ in der Stellungnahme wird verwiesen.

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Konkret absehbar und bewertbar sind lediglich die Beeinträchtigungen der Tiere, der Pflanzen und ihrer Lebensräume auf den vorgesehenen Baustellen- und Deponieflächen und den angrenzenden Gebieten, die durch Schadstoffe, Lärm- und Lichtimmissionen usw. belastet werden. Auch in den Lebensräumen, die mit Grundwasser in Kontakt stehen und bei denen Grundwasserabsenkungen erwartet werden, sind die Auswirkungen einigermaßen vorhersehbar – dies betrifft vor allem das Valsler- bzw. Venntal und den Brennersee, bei denen durchwegs schwere Beeinträchtigungen von vielen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume zu erwarten sind.

In allen Gebieten, in denen hinsichtlich der quantitativen Veränderungen von Oberflächen- und Grundwässern hohe Prognoseunsicherheit herrscht, sind die Folgen der dürftigen Datenlage entsprechend kaum abschätzbar (siehe dazu auch die Ausführungen zu Geologie, Hydrologie und Wasser und verschiedenen anderen Bereichen wie Land- und Forstwirtschaft in der Stellungnahme). Insbesondere eine Reihe von stehenden Gewässern wie Seerosenweiher und Lanser See, Lanser und Viller Moor im Einflussbereich des BBT wurden aus Sicht der geologischen Gutachten nicht ausreichend untersucht.

- Naturdenkmal Brennersee:

Sollte das Naturdenkmal (ND) Brennersee nicht mehr den derzeitigen Wasserspiegel aufweisen und sich um einige Dezimeter (ab 30cm) absenken, dann ist zu erwarten, dass der hintere Teil der Großseggenrieder und Kleinseggenrieder zum Großteil mit der dort anstockenden Erle (*Alnus incana*) oder anderen Holzgewächsen überwachsen wird. Dies führt in jedem Fall zu einer ökologischen Verschlechterung des Bestandes. Auch im Falle einer geringeren Schüttung durch den Vennbach – der derzeit den Hauptteil an unbelastetem Wasser einbringt – wird sich voraussichtlich eine andere Vegetation einstellen. Dann könnte nämlich der Wasserspiegel am See absinken und die bereits angeführten hinteren Bestände an Riedern geringer dotieren. Ebenso wäre auch die Eutrophierung dieser Einheiten und des gesamten Sees dann zu befürchten, wenn die Zufuhr von unbelastetem Wasser verringert würde. Dann wäre nämlich die Sill (belastet u.a. mit Nährstoffen) als Hauptzufluss zu werten und das Wasser des ND Brennersee hauptsächlich von deren Qualität abhängig. Bei einem erhöhten Nährstoffgehalt wird sich auch die an die Qualität und den Wasserstand angepasste Vegetation (zB Davallseggenfluren) verändern. Es ist nämlich derzeit wohl dem raschen Durchsatz von großen Mengen unbelastetem Wasser aus dem Vennbach und/oder aus der Tiefe zu verdanken, dass der Brennersee in seiner Wasserqualität – und damit in der Ausprägung seiner Ufervegetation – im derzeitigen relativ günstigen Zustand vorliegt. (UV-GA S. 418)

- Naturdenkmal Seerosenweiher:

Im ND Seerosenweiher kann ein Austrocknen von Teilen des Hochmoores sowie eines Teiles des Niedermoors nicht ausgeschlossen werden. Auch der Schwingrasenbestand könnte zu einem guten Teil mit Faulbaum (*Frangula alnus*) und Erlen (*Alnus incana*) oder anderen Holzgewächsen überwuchert werden. (S. 418)

- Natura 2000-Gebiet Valsertal:

Sollten sich allenfalls Absenkungen des Grundwassers, der seitlichen Hangwässer und/ oder der Oberflächenwässer ergeben, dann sind jedenfalls starke Beeinträchtigungen für eine Reihe von Schutzgütern des Natura 2000 Gebietes Valsertal sowie einer Reihe von ge-



geschützten Lebensräumen und Arten nach dem TNSCHG 2005 und/oder der TNSCHVO 2006 zu erwarten. Dies deshalb, weil eine Absenkung von bereits 30 cm des anstehenden Wassers, das die Feuchtgebiete in ihrer derzeitigen Ausprägung erhält, bereits zu einer starken Veränderung der Vegetation führen wird. So sind bspw. in Kleinseggenriedern und Großseggenriedern sowie feuchten Hochstaudenfluren Verbuschungen zu erwarten, die den lichtbedürftigen Seggen und anderen auf Feuchtigkeit und Licht angewiesenen Pflanzenarten ein Überdauern nicht möglich machen. Andererseits ist in den auf Murablagerungen anstockenden Grauerlenwäldern ein Austrocknen der oberen Schichten zu erwarten, das wiederum dazu führen kann, dass die derzeit einheitliche Grauerlenbestockung durch Fichten und/oder Lärchen oder andere Holzgewächse verdrängt wird.

Ebenso kann das direkte Austrocknen oder teilweise Versiegen von Bächen, bspw. dem Valserbach, dazu führen, dass die auf das Gewässer angewiesene EU-Fischart Koppe (*Cottus gobio*) ihr potentiell Habitat verliert.

Zumindest die folgenden Arten und Lebensräume sind überwiegend vom Wasser geprägt, bzw. von diesem abhängig (siehe S. 398 UV-GA):

- Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern
- Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
- Koppe
- Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation der Zweizahngesellschaften
- Unterwasservegetation an Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene mit Fluthahnenfuß
- Bodensaure Fichtenwälder

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes Valsertal (speziell bei allen Feuchtgebieten) sind in der noch durchzuführenden Naturverträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (UV-GA S. 399) zu erheben. Da es sich bei einem Teil der Lebensräume um prioritäre Lebensräume nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anh. I FFH RL) handelt, ist gegebenenfalls auch die Meinung der Europäischen Kommission nach Art 6 Abs. 4 einzuholen. In die Entscheidung fließt dann jedenfalls die Aufrechterhaltung der Kohärenz des Netzwerkes Natura 2000 ein (UV-GA S. 415).

Falls eine Absenkung des Wasserspiegels auftreten würde, wäre eine künstliche Einleitung von Wässern zum Ausgleich aus naturkundlicher Sicht auf Grund der Größe des Gebietes ungeeignet.

- Landschaftsschutzgebiet Nösslachjoch-Obernberger See-Tribulaune:  
Der Obernberger See wird nach Abstimmung mit dem SV für Hydrogeologie in keinem Falle Schäden durch den Bau und Betrieb der Tunnelröhren erleiden. Er und dessen Wasserzufuhr stehen in keinem Zusammenhang mit den wasserzügigen Schichten im Bereich der Tunnelröhren. (UV-GA S. 419)
- Padastertal:  
Vor allem im hinteren Teil der Deponie ist der Grad der Naturnähe sehr hoch und es kann eine erhöhte Anzahl an geschützten bzw. teilweise geschützten Arten nach der TNSCHVO 2006 festgestellt werden. Auf Grund der geänderten Bodenschichtung nach Errichtung der Deponie ist nicht damit zu rechnen, dass ein Großteil dieser Arten wieder einwandern kann. Auch für geschützte Waldvogelarten wird der Lebensraum dann nicht mehr geeignet sein um

ausreichende Reviere zu gewährleisten. Sie werden den Lebensraum verlieren und werden im Falle der geänderten Standortbedingungen (Weide statt Wald) auch nicht wieder ansässig werden.

Der Bach im Padastertal wird auf einer Länge von 1800m durch die Deponie stark beeinträchtigt, vor allem im hinteren Bereich von ca. 650m wird durch die Geländestruktur (derzeit Schluchtcharakter) von einer irreversibeln, starken Beeinträchtigung ausgegangen.

Für den derzeit geschlossenen Wald im vorderen Padastertal und auch im hinteren Bereich besteht eine starke und irreversible Beeinträchtigung.

Im Bezug auf den Erholungswert sind während der Bauzeit starke Beeinträchtigungen zu erwarten. Zum einen ist hierbei die Benutzung als Rodelweg, zum anderen als Wander- und Mountainbikeweg zu nennen. Erholungswert bisher im Padastertal hoch, da es optisch und akustisch gut abgeschirmt ist. (siehe dazu das naturkundefachliche Gesamtgutachten),

- Griesßbergtal, Venntal und Valsertal:

Sollten sich allenfalls Absenkungen des Grundwassers, der seitlichen Hangwässer und/ oder der Oberflächenwässer ergeben, dann sind jedenfalls starke Beeinträchtigungen für diese Gebiete sowie einer Reihe von geschützten Lebensräumen und Arten nach dem TNSCHG 2005 und/oder der TNSCHVO 2006 zu erwarten.

Besonders stark beeinträchtigt wären dabei (bei Absenkung des Grundwassers, bzw. der Hang- und Oberflächenwässer) die mehrere ha großen Feuchtgebiete und Quellfluren im oberen Griesßbergtal sowie auch das von Quellfluren geprägte hintere Venntal hinter der Vennalm. Die dort auftretenden Oberflächenwässer sind der Hauptgrund für die Ausprägung der besonders seltenen Vegetationseinheiten.

- Lanser See, Lanser Moor:

Sollten sich allenfalls Absenkungen des Grundwassers, der seitlichen Hangwässer und/ oder der Oberflächenwässer ergeben, dann sind jedenfalls starke Beeinträchtigungen für dieses Gebietes sowie einer Reihe von geschützten Lebensräumen und Arten nach dem TNSCHG 2005 und/oder der TNSCHVO 2006 zu erwarten.

Sollte der Lanser See deutliche Absenkungen erfahren, sind auch dessen im NO ausgebildete Schilfbestände und Großseggenrieder von einem Vertrocknen und daher starker Veränderung betroffen. Dies würde einen zwar kleinen aber jedenfalls wichtigen ökologischen Anteil am See betreffen. (S. 419)

- Ornithologie (Vogelkunde):

Diese Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf den Teilbericht „Tiere und deren Lebensräume“ der UVE sowie das naturkundliche Gesamtgutachten des naturkundlichen Sachverständigen.

Erhebungsmethodik:

Die Gutachter wählten eine „faunistische Übersichtskartierung“ mit 3 Begehungen zur Feststellung der Vogelarten und ergänzten diese mit Angaben aus der Literatur. Aus diesen wurden wiederum Leitarten ausgewählt, die zur Bewertung der Eingriffsintensität und Beeinträchtigung herangezogen wurden.

Diese Vorgehensweise mag zwar einen groben Überblick über den Habitattyp der beanspruchten Flächen geben, reicht aber auf keinen Fall aus, um die Besonderheiten eines Gebiets aufzuzeigen. Es wurden auch keine Angaben zum Zeitpunkt der Begehungen gemacht,

welcher ausschlaggebend für die Erfassung von bestimmten Arten ist (z.B. Spechte und Eulen im Spätwinter zu erfassen).

Eine Gesamtartenliste war in den Unterlagen nicht zu finden, es wird aber davon ausgegangen, dass die Amtssachverständigen diese zur Verfügung hatten, da sie sich immer wieder auf konkrete Arten beziehen.

Darüber hinaus beschränken sich die Erhebungen auf Brutvögel. Gerade der beanspruchte Raum ist aber – nicht nur für den Menschen – eine wichtige Transitroute. So fliegen zahlreiche Zugvogelarten zweimal jährlich durch das Wipptal und sind hier auf qualitativ hochwertige Rastplätze angewiesen. Wenngleich nicht die wichtigste Zugvogelstrecke zur Überwindung der Alpen, so bevorzugt der Anteil der Individuen, der in die Alpen einfliegt, allerdings den niedrigen Brennerpass zur Querung. Es wurde keinerlei Versuch gemacht, die Zugaktivität zu erfassen. Auch der Erhebungsraum beschränkte sich auf die Deponiestandorte, allerdings stellt sich heraus, dass weit schwerwiegendere Beeinträchtigungen durch die Hydrologie entstehen können – hier liegen, soweit ersichtlich, keine ausreichenden Erhebungen vor. Auswirkungen: Wie im naturkundlichen Gutachten angeführt, werden die meisten Vogelarten an den Deponiestandorten mittlere bis schwere Beeinträchtigungen zumindest während der Bauphase erleiden. Die meisten der angeführten Arten sind jedoch weit verbreitet.

Am stärksten würden die Beeinträchtigungen durch die hydrologischen Veränderungen sein:

- Als Brutvogel ist hier besonders der Wachtelkönig als Indikatorart anzuführen, eine sehr seltene und weltweit bedrohte Art (Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie). Diese Art ist auf Feuchtlebensräume angewiesen, und würde durch den Verlust von Feuchtwiesen ihren potentiellen Lebensraum verlieren. In Tirol wurden gerade aus dem Raum Wipptal immer wieder Brutvorkommen oder Brutverdacht gemeldet (z.B. Nösslach, Valsertal, 2008: drei rufende Männchen im Stubaital); eine starke Beeinträchtigung dieser Art wäre also durch Veränderungen im Wasserhaushalt anzunehmen, auch wenn die Brutvorkommen räumlich nicht genau abgrenzbar sind (sie wechseln auch stark von Jahr zu Jahr). Zu nennen sind aber auch andere Brutvögel in Feuchtgebieten, die generell aufgrund von Lebensraumverlusten sehr selten geworden sind (z.B. Braunkehlchen) und beeinträchtigt würden.
- Zugvögel brauchen Rastplätze, und als solche werden hauptsächlich Feuchtgebiete (offene Wasserflächen, Verlandungszonen, Sümpfe, aber auch Feuchtwiesen) genutzt. Wenn nun entlang der Zugroute solche Rastplätze durch Austrocknung ausfallen, stellt dies eine Beeinträchtigung von Vögeln aus ganz Nordeuropa dar. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist schwer anzugeben, da man die Nutzung dieser Gebiete (Brennersee, Lanser See, Lanser Moor, Mühlsee, Seerosenweiher) durch Zugvögel nicht untersucht hat.

In der Zusammenfassung des betreffenden Kapitels der UVE wird festgestellt: „Wie in Bericht D0118-02383 dargestellt, treten keine weiteren hydrogeologisch begründeten tierrelevanten Veränderungen auf. Es sind somit keine Auswirkungen zu erwarten.“ Diese Aussage scheint nicht einleuchtend. Dies gilt umso mehr, wenn man die Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen des BBT auf alle stehenden Oberflächengewässer einbezieht.

- Limnologie (Fischkunde):

Während die möglichen Auswirkungen auf die Fischereigewässern hinsichtlich der Oberflächengewässer in der UVE beschrieben sind, fehlen derlei Aussagen hinsichtlich der stehenden

den Gewässer, insbesondere des Lanser Sees und des Brennersees. Es sind teilweise massive Beeinträchtigungen zu erwarten, die auch in der Betriebsphase fortauern. Grundsätzlich gelten daher die Ausführungen zum Bereich „Wasser“ in dieser Stellungnahme. Für die Bauphase gilt zusätzlich, dass die vom SV (siehe W2) geforderten Nebenbestimmungen zwingend einzuhalten sind und entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen sind, damit die Beeinträchtigung der Gewässerökologie in der Sill in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden kann, der dennoch als mittlere Belastung zu werten ist.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass mögliche Wasseraustritte aus dem Tiefengestein, die über die Tunnel Drainage in die Sill geleitet werden, erwartungsgemäß höhere Temperaturen als Oberflächengewässer aufweisen werden (die Temperatur nimmt im Erdinneren je 100m Tiefe um ca. 3°C zu); es wird sicherzustellen sein, dass die Sill dadurch nicht in einem Ausmaß erwärmt wird, das den dort natürlich vorkommenden Arten schadet – etwa durch Rückhaltebecken zum Abkühlen der Tunnelwässer.

- Lichtbelastung:

Da Baustellen- und Deponienbeleuchtungen unmittelbare Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume haben, sind jegliche Beleuchtungen mittels Richtstrahlern auf die absolut notwendigen Flächen und Zeiten zu beschränken, damit Störungen so weit als möglich reduziert werden. Dabei müssen Niederdrucklampen mit „gelblichem“ Licht zum Einsatz kommen, die die Auswirkungen auf Insekten verringern.

Boden, Land- und Forstwirtschaft:

Eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft ergibt sich bereits dadurch, dass ca. 23 ha Wald dauerhaft gerodet werden, die jeweils mit hoher Wohlfahrts- oder hoher Schutzfunktion eingestuft sind. Hierfür sind aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da dies den schwerwiegendsten Eingriff in die Waldflächen des Wipptales seit dem Bau der Brennerautobahn darstellt (Kap 4.6.4.3.1, S. 343). Konkrete Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn werden im Projekt nicht genannt, dürften aber im Zuge des UVP-Verfahrens von den Behörden sicherzustellen sein. Unter Ausgleichsmaßnahmen wird nicht zwingend die Wiederaufforstung von Flächen im gleichen Ausmaß verstanden, auch vielfältige andere Verbesserungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in Tirol sind vorstellbar.

Bezüglich der Landwirtschaft halten die Sachverständigen die Maßnahmen zur Minderung der Schadstoffe Feinstaub (PM10) und Stickoxide (NOX) für nicht ausreichend (S. 328). Für die Umweltverträglichkeit müssen Lösungen gefunden werden, die Grenzwertüberschreitungen vermeiden oder dort, wo diese gegeben sind, weitere Verschlechterungen unter der Irrelevanzschwelle nach IG-Luft halten; alternativ müssen wirksame Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Die Auswirkungen des Lärms nicht nur auf Anwohner von Immissionen betroffener Gebiete, sondern auch auf die Nutztierhaltung sind so gering wie möglich zu halten. Diesbezüglich sind – so weit Maßnahmen nicht bereits vorgesehen sind (Kap 4.5.2.2 UVG) – Vorkehrungen zu treffen.

Zur Vermeidung störender Lärmbelastung ist unbedingt die von verschiedenen SV geforderte Beschwerdestelle einzurichten, die im Einzelfall rasch reagiert und Belastungen für Menschen, Nutztierhaltung oder die Tierwelt auf ein erträgliches Maß reduziert, wo notwendig in Zusammenarbeit mit den Behörden.

Deponierungskonzept:

Die im UV-GA vorgeschlagene Minimierung der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (S. 323, 331) lässt sich insbesondere durch die Änderungen des Deponierungskonzepts erreichen, weshalb dieses hier behandelt wird.

Die raumplanerische Stellungnahme im UV-GA auf S. 319, die das Deponierungskonzept im Großen und Ganzen für hinreichend umweltverträglich hält, ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Deponieplanung sind viele Optimierungen möglich, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht zu ziehen sind.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen ist nicht vollständig ersichtlich, welche Mengen des Tunnelausbruchs von welchem Portal an welchen Deponien abgelagert werden; ebenso sind die Transportwege – insbesondere zu den Deponien in Ampass und bei der Europabrücke – als kritisch zu sehen.

Allgemein fehlen ausreichende Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß UVP-RL bzw. UVP-G 2000 müssen die Ausgleichsflächen für verlorene Lebensräume bereits im Moment, in dem die betroffenen Flächen beeinträchtigt werden, d.h. vor Baubeginn, in räumlicher Nähe und vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen. Da derartige Flächen in derselben Qualität in Jahrzehnten natürlich wachsen müssten und also kurzfristig ohnehin nicht adäquat ersetzbar sind, sind laut naturkundefachlichem Gutachten Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1:1,5 der verlorenen zu den entstehenden Ausgleichsflächen anzustreben und von den Behörden jedenfalls in ausreichendem Ausmaß vorzuschreiben. Zusätzlich werden landschaftspflegerische Maßnahmen im Detail darzustellen sein – die spärlichen Angaben in der UVE reichen nicht aus, ebenso wird vor Baubeginn sicherzustellen sein, dass die Betreuung bzw. Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen und der rekultivierten Flächen auf Jahrzehnte gesichert ist, damit beispielsweise echte Halbtrockenrasen entstehen. Jedenfalls geht die Umweltanwaltschaft davon aus, dass sämtliche im Zug einer Realisierung zur Anwendung kommenden Bepflanzungspläne ausschliesslich mit autochtonem und jeweils standortgerechtem Pflanzgut umgesetzt werden.

Das Deponiekonzept selbst kann neben der nicht zufriedenstellend gelösten Frage der Transporte vor allem in drei Punkten nicht überzeugen: Bereits in unmittelbarer räumlicher Nähe bestehende Deponien werden nicht genutzt (Deponie Zenzenhof mit 200.000m<sup>3</sup>, Deponie Stephansbrücke II, Mutters, mit 330.000m<sup>3</sup>, weitere Standorte), Schotterabbau ist an den Deponiestandorten nicht vorgesehen (siehe z.B. UVG S. 331), bislang außerdem nicht die Wiederverwertung der Ausbruchsmaterialien, die nicht für den Bau des BBT herangezogen werden können, auf andere Weise (beispielsweise gibt es aktuelle Projekte in Tirol, bei denen selbst Quarzphyllite zu 100% ver-

wertet statt deponiert werden). Alle Maßnahmen würden jedoch dazu beitragen können, das in den vorgesehenen Deponien abzulagernde Material erheblich zu reduzieren und damit die schwersten Eingriffe in Naturräume abzuwenden, d.h. z.B. auf das hintere Drittel der Deponie „Padastertal“ und auf die Zerstörung eines wertvollen Waldstreifens bei der Deponie Ahrental Süd, eventuell auch auf die Verwendung weiterer Flächen, zu verzichten.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft muss jedoch § 17 Abs. 2 Z. 3 UVP-G 2000 uneingeschränkt Anwendung finden, der die Abfallvermeidung und –verwertung der Deponierung vorzieht, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist; zeitliche Aspekte wären nur zu berücksichtigen, wenn unverhältnismäßig hohe Kosten für Zwischenlagerung anfallen würden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass es vergleichbare Tunnelprojekte in der Schweiz gibt, die auf einen eigenen Entwässerungsstollen verzichten – was natürlich die Gesamtmenge des Ausbruchsmaterials um ein knappes Drittel verringert (beim Gotthardbasistunnel mit 57 km Länge fallen insgesamt lediglich 13 Mio. m<sup>3</sup> Ausbruchmaterial an, beim BBT über 20 Mio. m<sup>3</sup>).

Schließlich sind nach Auffassung der Umweltanwaltschaft Schüttpläne auszuarbeiten, die sicherstellen, dass beim Bau des BBT zunächst die gelindesten Eingriffe in die Standorte vorgenommen werden und die schwerwiegendsten nur zuletzt im Falle fehlender Alternativen bzw. bei echter Notwendigkeit erfolgen.

Zu den Standorten im Einzelnen:

- Deponie Padastertal: Der Verlust des (nur im untersten Bereich verbauten) Wildbaches und der angrenzenden Lebensräume ist irreversibel und durch Rekultivierungen auch nicht annähernd ausgleichbar. Die überall in diesem Tal anzutreffenden Oberflächengewässer werden ebenso wie der Gebirgsbach im Deponiebereich vollständig gefasst und verbaut werden müssen, um die Stabilität der bis zu 70 m hohen Schüttungen sicherzustellen, der jetzige sehr naturnahe Zustand kann keinesfalls erhalten werden. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Veränderung des Landschaftsbildes dauerhaft stark beeinträchtigt, davon betroffen sind der Radweg München-Verona, eine Rodelbahn und mehrere Wanderwege. Im Padastertal könnten lediglich die gravierendsten Beeinträchtigungen durch eine Reihe von Maßnahmen abgemildert werden. Insbesondere sollte das hintere Drittel ab der Inzentaltalbrücke völlig ausgespart werden, da dort der nicht nur landschaftlich reizvollste, sondern auch – wie im naturkundefachlichen GA ausgeführt - wertvollste Bereich beginnt. Das Tal ist hier ohnehin sehr schmal und hoch liegend, was bedeutet, dass die untergebrachte Kubatur verhältnismäßig gering wäre. Diese Kubatur kann aus Sicht der Umweltanwaltschaft durch die o.g. Maßnahmen eingespart bzw. auf andere Deponien verlagert werden. Für die Deponierung des Ausbruchsmaterials sollte im Detail geprüft werden, ob im mittleren Bereich der vorgesehenen Fläche begonnen werden kann, da hier vergleichsweise weniger wertvolle Wälder als im hinteren Talbereich zerstört würden und die Deponie hier sowohl von der gegenüberliegenden Seite des Wipptales aus als auch von der Padasteralm aus nicht

unmittelbar einsichtig wäre. Zu diesem Zweck müssten die Schutterstollen ebenfalls nicht in den hinteren, sondern in den mittleren Deponiebereich führen.

- Deponie Europabrücke: Auf dem verhältnismäßig steilen Gelände sind möglicherweise Verbauungen vorzunehmen, um geologische Gefahren abzuschwächen. In diesem Fall würden die im naturkundefachlichen GA angegebenen Beeinträchtigungen noch einmal verstärkt. Negativ sind auch die langen Transportwege von Steinach aus zu bewerten. Der Raum ist, obwohl an der Autobahn gelegen, für die Natur nicht völlig wertlos und bietet Lebensraum für Vögel und auf den Halbtrockenrasen für Insekten. Schotterabbau wäre auch hier vor der Schüttung vorzunehmen.
- Deponie Ahrental Süd: Schotterabbau ist hier durch bereits abgelagertes Material zwar erschwert, sollte aber dennoch in Betracht gezogen werden. Zunächst sollten auch zwingend die zT schon seit Jahren bestehenden und genehmigten Deponien bei der Stephansbrücke bzw. am Zenzenhof über ein Förderband aufgefüllt werden. Durch diese Maßnahmen könnte erreicht werden, dass der wertvolle Kiefernwald im nördlichen Bereich der vorgesehenen Deponie vollständig ausgespart werden kann, ohne dass er beschattet wird, und gleichzeitig das Landschaftsbild bei der Stephansbrücke verbessert wird. Die Deponie sollte vom untersten Ende ausgehend befüllt werden, wobei nicht eine möglichst ebene Fläche herzustellen wäre, sondern ein sanfter Hügel mit Neigungen von rund 22% mit Westausrichtung, an denen Halbtrockenrasen entstehen könnten. Sollten die aufgezählten Maßnahmen nicht ausreichen, den Waldsaum zu retten, so sollte eine alternative Deponierung angrenzend an die bestehende Hausmülldeponie vorgezogen werden.
- Deponie Ampass Nord: Hier gehen wertvolle Flächen (Gebüschstreifen für viele Vögel, Halbtrockenrasen) verloren, für die in unmittelbarer räumlicher Nähe vor Baubeginn im Verhältnis 1:1,5 auf bisher intensiv bewirtschafteten Flächen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden könnten. Mit Schotterabbau könnte eine Einsparung von Kubatur erzielt werden. Es ist sicherzustellen, dass vor Baubeginn auch Ausgleich für den wegfallenden Erholungswert (Spazierwege) getroffen wird. Transporte sind eindeutig zu regeln, das Förderband von der Deponie Ampass Süd her sollte so gelegt werden, dass kein Mischwald gerodet werden muss. Das Gelände müsste vorzugsweise so aufgeschüttet werden, dass anschließend Flächen mit Westausrichtung und ca. 22% Neigung entstehen, auf denen sich durch sicherzustellende jahrzehntelange Pflege Halbtrockenrasen entwickeln könnten.
- Deponie Ampass Süd: Vor der Schüttung sollte Schotterabbau erfolgen.

In der eingereichten Form ist das Deponiekonzept zusammenfassend aus Sicht der Umweltanwaltschaft nicht umweltverträglich, durch Vermeidung der schwersten Beeinträchtigungen der Naturräume, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft unter Einhaltung oben formulierter zwingender Maßnahmen ließe es sich jedoch ausreichend umweltverträglich gestalten.

In der UVE überhaupt nicht dargestellt sind derzeit die bislang fehlenden Konzepte zur Entsorgung der Abfälle und hoch kontaminierten Schlämme aus dem Tunnelbau, wie auch die mündliche Verhandlung ergeben hat. Bei einem Vergleich mit dem Gotthardbasistunnel muss mit etwa 1 Mio. Tonnen gerechnet werden, die als Sondermüll zu behandeln sind und bei denen geprüft werden muss, ob sie je nach festgestellten Inhaltsstoffen wie Schwermetallen, Bauzusatzstoffen und der

Auswaschung gemäß geltenden Richtlinien überhaupt deponiert werden dürfen (in der Schweiz werden sie in einer Zementfabrik verarbeitet). Bei diesen Bauschlämmen fehlt ebenso wie beim gesamten Bereich der Materialbewirtschaftung (Anlieferung von Baustoffen etc.) jegliche Angabe der nötigen Anzahl an LKW-Transporten etc. All diese werden zu zusätzlicher Belastung der Luft mit Schadstoffen führen.

Veränderungen der Oberflächen- und Grundwässer:

Sowohl das landwirtschaftliche als auch das forstwirtschaftliche Gutachten gehen überraschenderweise davon aus, dass Beeinträchtigungen durch mögliche Veränderungen von Oberflächen- und Grundwässern in jenen Bereichen gering seien, wo Böden nicht mit Grundwasser in Berührung kommen – Veränderungen seien also vor allem in Feuchtgebieten zu erwarten, während Almwiesen, Fichten- und Lärchenwälder nicht betroffen seien, da lediglich die oberen 40-50cm des Erdreichs durchwurzelt würden.

Aus Sicht der Umweltschutzbehörde sind im Falle von Änderungen der Oberflächen- und Grundwässer im gesamten potenziell betroffenen Gebiet oder Teilbereichen davon wirtschaftliche Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft nicht derart pauschal auszuschließen. Dies ergibt sich vor allem aus Erfahrungen in Gebieten, in denen es zu negativen Folgen durch Tunnelbauten kam. Dafür gibt es mehrere Beispiele:

- Im Mugello-Gebiet nahe Florenz bewirkten Tunnelbauten entlang einer 60km langen Trasse für Hochgeschwindigkeitseisenbahnen seit 1995 das Austrocknen zahlreicher Flussläufe mit gravierenden Folgen für Obstaine, Wiesen und andere landwirtschaftliche Flächen, die teilweise völlig ausgetrocknet sind.
- Während eines Stollenbaues für ein E-Werk bei Stramentizzo in der Region Trentino-Südtirol (von ca. 950 m auf ca. 250 m Seehöhe) wurde 1953 eine wasserführende Gebirgsschicht angebohrt. Zu den Folgen liegt u.a. folgender Kurzbericht vor:

„Innerhalb von 24 Tagen flossen 3 Mio. m<sup>3</sup> Wasser aus dem Berg ab, das ist jene Wassermenge, die in etwa 3,7 Jahren auf das betroffene Gemeindegebiet von Salurn und Neumarkt fällt. Es gab Tage, an denen in Laag 1400l/s Wasseraustritt gemessen wurde („Wunderbach von St. Florian“). Während des Stollenbaues versiegten einige Quellen von Gfrill (1300m Meereshöhe), Altrei (1200m Meereshöhe) und Neumarkt bzw. sind schwächer geworden, alle verlieren sicher kontinuierlich noch Wasser.

Dort wo früher (so laut lokaler Förster) wunderschöne Feuchtwiesen waren, sieht man heute teils ausgetrocknete Wiesen, die sukzessiv zuwachsen. Es kam zu Veränderungen nicht nur in Feuchtgebieten und auch zu einer Verschiebung in der Waldzusammensetzung. Statt Buche und Tanne kommen vermehrt Fichte und Föhre auf. Beim Anbohren der Tannen und Analysieren der Jahresringe kann man interessante Zusammenhänge mit dem Ereignis von 1953 und dem daraus resultierenden Wassermangel erkennen. Die Jahresringe der Tannen im Einzugsgebiet des „Wunderbaches von St. Florian“ waren in den vergangenen 50 Jahren enger als in den Jahren zuvor. So waren dort besonders ab den späten Fünfziger Jahren die Tannen einem Wassermangel ausgesetzt, was sich in den Jahresringen und der fehlenden natürlichen Verjüngung dieser Baumgeneration zeigt. Interessant ist dies auch, da in diesem



Zeitraum keine ausgesprochenen Trockenjahre zu verzeichnen waren.

Für die Bevölkerung kam es unter anderem auch zu einem wirtschaftlichen Schaden, der zu einer vermehrten Auswanderung und Auflassung der Höfe führte.

Die lokale Bevölkerung beschreibt die Situation als „fatal“, da neben der Grundwasserversorgung auch der Bau von Beregnungsanlagen für die Landwirtschaft unterbunden wurde.

Heute kann man die Auswirkungen im Naturpark Trudner Horn beobachten. Wie Sie wissen, sind das langsame Veränderungen, jedoch langfristige und nicht mehr gut zu machende.“

Die Vegetation im Naturpark ist durchaus vergleichbar mit jener im Gebiet des BBT.

- Sowohl im Mugello als auch im vom obigen Beispiel betroffenen Südtiroler Gebiet kann man zwar die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung noch sicherstellen; ein Ausgleich für den Wasserverlust in der Landwirtschaft und in Waldgebieten ist jedoch unmöglich, da die Kosten für die Grundwasserförderung mittels Tiefbrunnen aus mehreren hundert Metern Tiefe völlig unverhältnismäßig sind.
- Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass in Südtirol infolge von Tunnelbauten der letzten Jahre weitere Quellen und Bachläufe versiegt. In allen diesen Fällen ist es jedoch viel zu früh, langfristige Auswirkungen auf die Umwelt abschätzen zu können.

Eine starke Beeinträchtigung von Land- und Forstwirtschaft (z.B. fehlende Viehtränken, verminderter Baumwuchs, vertrocknende Wiesen, erhöhte Erosionsgefahr etc.) ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen jedenfalls aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen, auch wenn sowohl die Vegetation der meisten landwirtschaftlichen Flächen als auch jene der meisten Forstflächen nicht mit Grundwasser in Berührung kommt. Aus dem UV-GA bzw. den Projektunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Veränderungen sich in der Vegetation und damit in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und der Wälder ergeben könnten, wenn nicht nur vereinzelte Veränderungen, sondern großräumige „Trockenlegung“ der Oberflächen- oder Grundwässer mit Änderungen des Mikroklimas usw. erfolgt. Die geologischen und raumplanerischen Gutachten weisen mehrfach auf die möglichen Folgen für verschiedenste Schutzgüter hin. Die Umweltverträglichkeit für Land- und Forstwirtschaft kann bei den bestehenden Unwägbarkeiten jedenfalls aus Sicht der Umweltanwaltschaft nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Luft und Klima:

Hervorzuheben ist, dass für die gesamte Bauphase des BBT von mindestens 12 Jahren in verschiedenen Bereichen mit Schadstoffen zu rechnen ist, die nicht nur eine Mehrbelastung gegenüber der bestehenden Vorbelastung darstellen, die über der Irrelevanzschwelle liegt, sondern auch in bisher wenig vorbelasteten Gebieten zu Immissionen führen, die bereits an sich eine Grenzwertüberschreitung bedeuten (etwa für PM10 beim Portal Wolf, weitere Daten siehe UV-GA).

Zunächst ist aus Sicht der Umweltanwaltschaft bei der Planung der Benutzung der Verkehrswege, insbesondere im Großraum Innsbruck und im Bereich der Baustellen- und Deponieflächen, an Alternativen zu denken und weiter zu prüfen, ob umweltverträglichere Lösungen bestehen (Auffüllen bestehender Deponien, alternative Deponiestandorte, geänderte Routenführung im Raum Inns-

bruck, Beschränkung von LKW-Fahrten auf wenig belastende Zeiträume und erträgliche Frequenzen).

Mikroklimatisch ist im Padastertal in der Bauphase eine mittlere bis hohe Belastung und in der Betriebsphase eine mittlere dauerhafte Restbelastung (Wind) zu erwarten. Wie mehrfach angeführt ist dieser Deponiestandort aus unserer Sicht zumindest im hinteren Drittel grundsätzlich zu überdenken.

In die Berechnungen sind bislang nicht alle Belastungen eingeflossen. Transporte auf der Autobahn (UV-GA S. 245) und teilweise der Baustellenverkehr (UV-GA S. 280) sind nicht berücksichtigt, jene zur Entsorgung der Bauschlämme und die gesamte Materialbewirtschaftung sind überhaupt nicht dargestellt, führen aber zu weiteren Schadstoffemissionen. Eine Benützung des Straßennetzes der Stadt Innsbruck wird nicht vermieden, obwohl diese in einer Stellungnahme Alternativen aufzeigt.

Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen können die aufgezählten Belastungen reduzieren, dennoch sind die Vorgaben nach IG-Luft wahrscheinlich nicht überall erreichbar (UV-GA S. 236 f.), weshalb die vom Gesetz vorgeschriebenen, im Nahbereich wirksamen Ausgleichsmaßnahmen von Seiten der BBT-SE vorzunehmen sind. Diese werden laut Einreichprojekt bisher nicht vorgesehen, wären aber von der Konsenswerberin zu nennen. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde sollten beispielsweise an allen Baustellen jeweils nicht nur die derzeit, sondern auch die zukünftig neuesten Techniken, Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden, die jeweils eine Reduktion der Schadstoffeinträge bedeuten. Es ist daher das gesamte Projekt und der gesamte Maschinenpark über die Bauzeit von 15-25 Jahren hinweg laufend an den Stand der Technik anzupassen, und zwar zumindest so lange Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind. Dabei sind auch die Grenzwertverschärfungen in den nächsten Jahren zu berücksichtigen. Die Maßnahmen können in Form eines vorab festzulegenden Stufenplans erfolgen, der entsprechend den festgestellten Luftwerten durchgeführt wird, bis Reduktionen der Schadstoffbelastung in ausreichendem Maß erzielt werden.

Die Genehmigungsfähigkeit nach IG-Luft ohne Projektänderungen oder Ausgleichsmaßnahmen ist jedenfalls grundsätzlich in Frage zu stellen.

Hinzuzufügen ist, dass im UV-GA mehrere Gutachter davon ausgehen, dass unter Einhaltung aller zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen die Vorgaben des IG-Luft erreicht werden, und unter diesen Voraussetzungen die Umweltverträglichkeit festgestellt werden kann. Bei allen diesen Gutachten fehlen jedoch Aussagen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter, falls die gesetzlichen Vorgaben nach IG-Luft nicht eingehalten werden können.

Im UV-GA nur am Rande betrachtet, da bisher nicht mit Grenzwerten bedacht, ist das nicht unmittelbar schädliche, aber klimarelevante CO<sub>2</sub>. Dieses wird im Bereich „Gesamtbetrachtung des Projekts“ noch näher behandelt.

Sach- und Kulturgüter:

Wie im Bereich „Mensch“ bereits angeführt, können großflächige Absenkungen des Grundwassers zu Bodenabsenkungen im Dezimeterbereich führen. Je besser das betroffene Gebiet geologisch bekannt ist, desto eher lassen sich diese Auswirkungen vorhersagen. Zusätzlich können auch Erschütterungen durch Tunnelbohrmaschinen, Sprengungen und Transporte Schädigungen an Gebäuden und anderen Sach- und Kulturgütern hervorrufen. Die Behörden werden durch Beweissicherungsmaßnahmen, ausreichende geologische Untersuchungen und zwingend einzuhaltende Vorschriften Vorsorge zu treffen haben, damit Schäden vermieden und im Falle des Auftretens rasch erkannt und begrenzt werden können.

b) Einwendungen gegen das Gesamtprojekt

Wasser und Hydrogeologie:

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt werden muss.“ Bereits in der Präambel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU vom 23. Oktober 2000, die am 29. August 2003 in Österreich in nationales Recht umgewandelt wurde, wird die Zielrichtung klar: Innerhalb von 15 Jahren muss bei allen Oberflächen- und Grundwässern ein Zustand erreicht sein, der nicht nur hinsichtlich physikalischen, sondern auch hinsichtlich ökologischen Kriterien zufriedenstellend ist. Verschlechterungen sind sowohl nach der WRRL als auch nach Art. 30 des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) nicht zulässig.

Es gibt nirgends Richtlinien oder Grenzwerte, die klare Aussagen zulassen, was bei Eingriffen in den Wasserhaushalt als „umweltverträglich“ angesehen werden kann und was nicht. Dies hat seinen guten Grund. Es mag bei Fließgewässern möglich sein, im Einzelfall zu bewerten, welche Restwassermengen bei der Nutzung durch den Menschen garantiert sein müssen, damit das Gewässer ökologisch und limnologisch gesehen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Für großräumige Änderungen von Oberflächen- und Grundwässern gibt es hingegen keine Kriterien oder allgemeingültige Richtwerte.

So lange solche Maßnahmen – etwa eine Anhebung des Grundwasserspiegels – bewusst gesetzt werden, um die Gewässergüte zu verbessern, ist dies natürlich erwünscht.

Ungeplante oder nicht der Verbesserung des Gewässerzustandes dienende Eingriffe in den Wasserhaushalt oder die Gewässergüte haben jedoch so umfassende Auswirkungen auf sämtliche anderen Schutzgüter – Mensch, Tierwelt, Vegetation, Erholungswert, Mikroklima, Landschaftsbild der betroffenen Gebiete, u.U. Land- und Forstwirtschaft usw. – dass großflächige Änderungen des Grundwasserspiegels oder lebensraumrelevante Verringerungen von Oberflächengewässern unter keinen Umständen als umweltverträglich angesehen werden können. Da im Fall des BBT damit zu rechnen ist, dass – konservativ geschätzt – das potentiell betroffene Gebiet mehrere hundert Quadratkilometer umfasst, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass adäquate Ausgleichsmaßnahmen überhaupt möglich wären. Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht die Frage,

ob wir es uns beim BBT-Bau wirtschaftlich leisten können, die Einflüsse auf die Oberflächen- und Grundwässer zu minimieren, sondern ob wir es uns – gesamtwirtschaftlich und ökologisch gesehen – leisten können, das Projekt so wie vorgesehen zu verwirklichen und die teilweise „Trockenlegung“ solch riesiger Gebiete riskieren dürfen.

Um dies zu verhindern, sind alle zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten auszuschöpfen und alle von den Gutachtern genannten „zwingenden Maßnahmen“ umzusetzen, damit die Drainierungswirkung des gesamten Brennerbasistunnel-Systems auf österreichischer Seite kein unzumutbares Ausmaß erreicht. Einen starken Verlust könnten aus Sicht der Umweltanwaltschaft keine anderen öffentlichen Interessen überwiegen.

In diesem Zusammenhang sind die in der UVE angegebenen Zahlen (Dokument D0154-00039, S. 288), die für das stabilisierte Gesamtsystem des BBT (ohne Unterquerung der Sill) eine Drainierung von maximal 310l/sec erwarten, zu nennen. Gemäß Gutachtern ist bei Umsetzung aller zwingenden Maßnahmen nach ihren Aussagen in der mündlichen Verhandlung mit einem realistischen Endwert von etwa 100l/sec (ca. 3,2 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr) zu rechnen, sofern keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten. Es fehlen jegliche Angaben in der UVP, ob dieser Wert sich an technischer Machbarkeit orientiert oder der Vorgabe von Art. 30 Abs. 4 WRG 1959, der „eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen“ fordert, entspricht, und nach welchen Kriterien eine derartige Bewertung zu Stande kommt. Am Lötschberg führte ein Wert von 150l/sec insgesamt jedenfalls zu Veränderungen des Bergwasserkörpers, die Geländeabsenkungen bewirkten.

Wirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Vermeidung einer stärkeren Entwässerung des Gebietes sind zwingend unberücksichtigt zu lassen, da die Kosten einer derartigen hydrologischen Veränderung des gesamten Gebietes wirtschaftlich und in Hinblick auf sämtliche naturschutzrechtlichen Schutzgüter als weitaus höher einzustufen sind und eine Umweltverträglichkeit damit keinesfalls gegeben ist. Insoweit ist der Beantwortung der Frage R.42 (4.4.4.2, S. 314 UV-GA) des ASV zur Raumplanung unbedingt zuzustimmen; dort, wo hingegen auch mit jeglichen zur Verfügung stehenden technischen Maßnahmen (etwa bis 80 Bar druckwasserdichte Tunnelabschnitte wie am Lötschberg) der Schutz der Grund- und Oberflächenwässer sowie des Bergwasserkörpers nicht ausreichend sichergestellt werden kann, muss eine alternative Trassenführung erfolgen.

Es wird abschließend noch einmal festgehalten, dass aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ausschließlich unter diesen Voraussetzungen bei Vorschreibung und Einhaltung einer zumutbaren Gesamt-Drainage, deren Berechnung nachvollziehbar dargestellt wird, eine Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die Oberflächen- und Grundwässer gerade noch gegeben ist. Ausgleichsmaßnahmen bei Nicht-Verträglichkeit sind auf Grund der Ausdehnung des möglicherweise betroffenen Gebietes keine vorstellbare Alternative.

Bei Nicht-Einhaltung der in den geologischen Gutachten angeführten, zwingend umzusetzenden Maßnahmen und der vorgegebenen Ziele sind nicht nur schwerste Beeinträchtigungen der Umwelt

in Hinblick auf den Teilbereich Geologie/Hydrologie (geologische Deformationen, Ressourcenverlust), sondern auch in Hinblick auf die meisten weiteren Schutzgüter zu befürchten.

Da das Fachgebiet „Geologie“ für den Umweltschutz (abgesehen von der Sicherheit des Menschen bei der Standfestigkeit der Deponien) vor allem in Hinblick auf das Schutzgut Wasser relevant ist, wird es hauptsächlich in diesem Abschnitt behandelt. Vorweggenommen sei hier, dass zwei unterschiedliche geologische Gutachten erstellt wurden; die Umweltschutzbehörde hält beide für gleichermaßen glaubwürdig und wird daher nach dem Vorsorgeprinzip unter Berücksichtigung der überragenden Bedeutung des Wassers im Folgenden gelegentlich auf die jeweils „vorsichtigeren“ Aussagen Bezug nehmen, ohne die beiden Gutachten einander konkret gegenüberzustellen, da Aussagen, die sich nicht vollständig decken, nicht grundsätzlich in Frage gestellt oder kritisiert werden sollen.

Zunächst muss zum besseren Verständnis der Problematik jedoch auf Tunnelbautechnik eingegangen werden.

Der Brenner Basistunnel wird zum größten Teil als wasserdichter Tunnel konzipiert, was bedeutet, dass die innere Betonröhre trocken gehalten wird, jedoch die aus dem Gestein dringenden Wassermengen außen um die Röhre herum abgeleitet und über die Drainagesysteme in die Sill eingeleitet werden.

Nur in einigen kritischen Bereichen wird der BBT gemäß UVE druckwasserdicht ausgeführt, sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist. Dort dringt danach durch Injektionen beim Tunnelvortrieb kein Wasser (bzw. nur sehr geringe Mengen) aus dem Gestein aus, das anschließend ebenfalls drainiert wird. Diese Bauweise ist erheblich teurer.

In sehr wasserdichten Gesteinen reicht eine wasserdichte Bauausführung aus, ohne dass wesentliche Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwässer zu erwarten wäre. In Störzonen mit hochdurchlässigen Gesteinen und Kontakt zu Grundwässern oder Oberflächenwässern sind jedoch Wasseraustritte von 1000l/sec und mehr möglich bzw. bei Tunnelbauten auch schon aufgetreten.

Das Problem beim Tunnelbau ist, dass von vornherein entschieden werden muss, ob ein Bereich wasserdicht oder druckwasserdicht konzipiert werden muss – tritt beim lediglich wasserdichten Vortrieb ein unerwarteter Wassereinbruch auf, so lässt sich der Schaden danach in der Regel nicht mehr wesentlich begrenzen und es wird jedenfalls mit einer weit höheren dauerhaften Drainage zu rechnen sein als bei einem von vornherein druckwasserdicht konzipierten Tunnelbereich.

Auf Grund dieser Tatsachen ist es notwendig, bereits vor Baubeginn möglichst die kritischen Stellen zu erkennen, die eine druckwasserdichte Bauausführung erfordern. Derartige Prognosen hängen insbesondere vom Ausmaß der geologischen Proben und Untersuchungen ab, die vorgenommen wurden.

Selbst wenn alle denkmöglichen Untersuchungen vorgenommen werden, verbleiben jedoch immer geologische Unsicherheiten. Das zeigen etwa die Erfahrungen beim Bau des Lötschbergtunnels und des Gotthardbasistunnels in der Schweiz:

- Lötschbergtunnel:

Nördlich des Fußpunktes „Ferden“ wurde eine Störzone mit vermuteten Verbindungen der Grundwässer zu den Thermen Leukerbad festgestellt. Durch entsprechende Vorbereitung der Bauarbeiten und Injektionen konnten letztendlich 110 Bar Druck bei den Bohrungen und 70 Bar Druck bei den Injektionen technisch beherrscht und die Vorgabe einer Gesamtdrainage von unter 1l/s pro Tunnelröhre in diesem Bereich erreicht werden.

In anderen Bereichen wurde nach einer Tunnelbautechnik gearbeitet, die gemäß geologischen Gutachten auch beim Brenner Basistunnel eingesetzt werden soll und sich insgesamt bewährt hat – die Gesamt-Drainage des Lötschbergtunnels liegt bei etwa 200l/Min. Zusätzlich kam es aber im Zuge der Bauarbeiten an einer Stelle zu einem Wassereinbruch, bei dem dauerhaft und also auch heute noch etwa 150l Wasser pro Sekunde abfließen. Die Entwässerung durch den 30 km langen Lötschbergtunnel erreicht insgesamt jedenfalls ein Ausmaß, das in einigen Gebieten zu Gebirgsabsenkungen führte, einzelne Häuser senkten sich um bis zu 18 cm.

- Gotthardtunnel:

Da beim Bau des Gotthard-Straßentunnels (eröffnet 1980) Gebirgsabsenkungen von bis zu 11,5 cm und eine Talverengung von mehr als 8 cm auftraten, muss seitdem die Zeuzier-Staumauer permanent bewacht werden.

Dem Bau des Gotthardbasistunnels gingen intensive geologische Probebohrungen voraus; letztendlich stellten sich dadurch einige vermutete Störzonen als unproblematisch heraus (zB die Pioramulde). In anderen Bereichen stieß man beim Tunnelvortrieb jedoch auf das höchst problematische Kakirit, das eine druckwasserdichte Bauausführung und konventionellen Vortrieb erforderte. Größere Wasseraustritte werden durch Erkundungsbohrungen, die dem Tunnelvortrieb um bis zu einen Kilometer vorausgehen, zu vermeiden versucht.

Im Bereich der Multifunktionsstelle (MFS) Faido wurde es im Zuge der Bauausführung notwendig, die Trasse auf Grund nicht beherrschbarer Druckverhältnisse um 700 Meter nach Süden zu verlegen.

Der Gotthardtunnel verzichtet – anders als der Brenner Basistunnel – auf eine eigene Röhre zur Drainage, sondern kommt mit einem Entwässerungsrohr von 60cm Durchmesser im unteren Bereich jeder Tunnelröhre aus. Dies zeigt nicht nur, wie vergleichsweise vorsichtig mit den riesigen Wasserreserven des Gotthards umgegangen wird, sondern spart letztendlich auch etwa ein Drittel an Ausbruchmaterial gegenüber dem fast gleich langen Brenner Basistunnel ein.

Im weiteren geht die Umweltschutzbehörde nicht auf die einzelnen Gebiete ein, in denen die geologischen Gutachten von Unsicherheiten, widersprüchlichen Angaben in der UVE, fehlenden Erkundungen (insbesondere in den Bereichen Seerosenweiher und Lanser See, Lanser und Viller Moor), mangelnder Beweissicherung von Quellaustritten, fehlenden detaillierten geologisch-hydrologischen Erkundungen, zumutbaren Untersuchungen wie Färb- und Markierungsversuchen, weiteren Erkundungsbohrungen usw. sprechen, da die Umweltschutzbehörde nicht in der Lage ist,

diese Angaben zu überprüfen oder zu kommentieren oder die Geeignetheit von Tunnelbautechniken zu bewerten.

Maßgeblich ist für die Umweltschutzbehörde ausschließlich das Ziel, dass der sorgsame Umgang mit der Ressource Wasser erreicht wird und die von den geologischen Gutachten zwingend geforderten Maßnahmen und Vorgaben eingehalten werden, damit die Oberflächen- und Grundwässer und alle damit in Zusammenhang stehenden Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden und nicht wieder gut zu machende Schäden verhindert werden. Es muss daher an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Feuchtgebiete im Valsertal, auf die Velperquelle, den Vennbach sowie sämtliche stehenden Gewässer im Bereich des BBT auf Grund der vorliegenden geologischen und hydrologischen Gutachten nicht auszuschließen sind. Im Bereich des Brenners sind außerdem Auswirkungen auf die Gewässer durch den Tunnelvortrieb auf italienischem Staatsgebiet gemäß Sachverständigengutachten wahrscheinlich.

Wie in der mündlichen Verhandlung und in den geologischen Gutachten dargestellt, befinden sich auf mehreren Kilometern Trasse Störzonen (Lanser Seen: 1,5 km, Venntal: 500 m, zwei weitere Störzonen, deren Länge nicht genannt wurde), bei denen man zwar glaubt, durch die zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen die Auswirkungen auf die Gewässer gering zu halten, sie lassen sich jedoch (u.a. auf Grund fehlender geologischer Daten bzw. Untersuchungen) nicht quantifizieren, und die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen 100 Oberflächengewässer, die Grundwässer sowie den Bergwasserkörper lässt sich nicht angeben. In dieser Hinsicht erscheint fraglich, wie die Zielvorgaben zu bewerten sind – vielmehr wäre zu prüfen, ob ebenso wie in der Schweiz eine maximale Entwässerung in l/sec für sensible geologische Zonen vorgeschrieben werden muss. Die Tunnelbauten dort zeigen, dass dies als Auflag möglich und technisch durchführbar ist.

Es liegt in der Verantwortung der genehmigenden Behörden, den Gewässerschutz und die Einhaltung der relevanten Normen sicherzustellen. Es wird deshalb noch einmal betont, dass insbesondere wirtschaftliche Gründe nicht ausschlaggebend dafür sein dürfen, auf Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu verzichten (der Stellungnahme im UV-GA im Kap. 4.8.2.7. muss hier widersprochen werden). Mit Blick auf die Schweizer Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass eine druckwasserdichte Ausführung des Tunnels technisch machbar ist, wo notwendig durch geänderte Trassenführung.

Im Falle von großflächigen Änderungen der Oberflächen- und Grundwässer im gesamten potenziell betroffenen Gebiet oder Teilbereichen davon ist die Umweltverträglichkeit aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde völlig ausgeschlossen, weshalb gemäß dem hier anzuwendenden Vorsorgeprinzip äußerste Vorsicht walten muss. Die zwingenden Maßnahmen auf wirtschaftliche und technische Machbarkeit einzuschränken, ist für die Umweltschutzbehörde nicht akzeptabel, widerspricht Art. 17 UVP-G 2000 und entspricht nicht den Anforderungen an Genauigkeit und Bestimmtheit von Auflagen und Vorschriften an die Projektwerberin. Für geologisch sensible Bereiche sollte die Vorschreibung konkreter Maximalwerte in Betracht gezogen werden.

Klima:

Erklärtes Ziel des Projekts „Brenner-Basis-Tunnel“ ist neben der Herstellung einer zeitgemäßen und leistungsfähigen Schienenverbindung die Verlagerung des Schwerverkehrs aus Gründen des Umweltschutzes und der Verbesserung der Luftqualität (siehe dazu z.B. „Tunnelmagazin“ der BBT-SE, Nr. 2/2008, S. 5).

Dieses Ziel ist aus raumordnungsplanerischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Luftqualität und den Klimaschutz wie eingangs der Stellungnahme erwähnt begrüßenswert.

Zwar gibt es keine Grenzwerte für CO<sub>2</sub>-Ausstoß, doch aufgrund dessen klimaschädlicher Wirkung ist auch dieses Treibhausgas, nicht zuletzt in Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll, zu berücksichtigen.

Noch einmal wird betont, dass die Umweltverträglichkeit des BBT in Bezug auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ nur gegeben ist, wenn CO<sub>2</sub>- und Stickoxid-Einsparungen langfristig auch tatsächlich erzielt werden. Dies ist umso mehr von Bedeutung, da überhaupt nur positive Auswirkungen auf diese Schutzgüter das gesamte Projekt und ein öffentliches Interesse Österreichs daran zu rechtfertigen vermögen – bei allen anderen Schutzgütern sind ausschließlich nachteilige Effekte zu erwarten, die aufgewogen werden müssen.

Anhand der Projektunterlagen muss davon ausgegangen werden, dass durch den BBT alleine der Straßenverkehr nicht reduziert wird. Belege dafür finden sich in der von der BBT-SE im Frühjahr 2008 selbst vorgelegten Studie der Schweizer „Progtrans“:

- Während bei der Nullvariante (Inbetriebnahme des Lötschberg- und Gotthardtunnels, aber nicht des BBT) davon ausgegangen wird, dass der Schwerverkehr auf der Brennerautobahn bis 2025 um über 50% zunehmen wird, steigt der Schwerverkehr laut Studie überraschenderweise noch stärker an, wenn der BBT verwirklicht und die bisherige Politik hinsichtlich Verkehrsliberalisierung beibehalten wird. Zumindest vorläufig ist auch noch keine politische Trendumkehr in Sicht, wie die jüngsten Entwicklungen bei der Wegekostenrichtlinie zeigen. Gegenwärtig sind selbst minimale Fortschritte hinsichtlich einer Verlagerungspolitik kaum umsetzbar.
- Bei Inbetriebnahme des BBT und einer schienenfreundlichen Politik (Konsensszenario) kann der Straßen-Güterverkehr um etwa 2% reduziert werden – dabei wird aber von einer nicht realisierbaren Inbetriebnahme des Tunnels 2015 ausgegangen.
- In der Nullvariante wird nicht davon ausgegangen, dass die bisherige Brenner-Bestandsstrecke ihre Kapazitätsgrenze erreicht; mögliche Verbesserungen dieser Strecke sind überhaupt nicht berücksichtigt.

Bevor das Projekt hinsichtlich Klima als umweltverträglich angesehen werden kann, müssten also zunächst verbindliche politische Maßnahmen gesetzt werden.



Die Unterlagen der BBT-SE können nicht nachvollziehbar und plausibel belegen, dass aus derzeitiger Sicht langfristig CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden – vielmehr lassen sie den gegenteiligen Schluss zu, der Bau würde sich gerade in der Bauphase nachteilig auswirken.

Während der gesamten Bauzeit bis zum Erreichen der vollen Kapazität des BBT ist in Folge des Tunnelbaues mit zusätzlichen Schadstoffen und Treibhausgasen gegenüber der bestehenden Vorbelastung zu rechnen. Sobald der Tunnel in Betrieb gehen wird, werden die fossilen Brennstoffe vermutlich ohnehin nicht mehr im heutigen Ausmaß zur Verfügung stehen, die Stickoxidbelastung wird – wie im UV-GA angegeben – selbst bei einer Verdoppelung des Straßenverkehrs durch verbesserte Motorentechnik vermutlich deutlich zurückgehen, und es werden wahrscheinlich neue Formen der Mobilität zur Verfügung stehen bzw. benötigt, die heute noch nicht absehbar sind. Daher reicht es nicht, als Ausgleichsmaßnahme auf den Wegfall von CO<sub>2</sub> nach Inbetriebnahme des Tunnels zu setzen; die diesbezüglichen Prognosen sind ohnehin mit hoher Unsicherheit belastet. Anders ausgedrückt ginge der Tunnel erst zu einem Zeitpunkt in Betrieb, bei dem die bisherigen Schadstoffe – Stickoxide und CO<sub>2</sub>-Ausstoß – möglicherweise nicht mehr die relevanten Faktoren sein werden, die bei der Verkehrspolitik zu berücksichtigen sind.

Vielmehr müssen für die Umweltverträglichkeit des Projekts in Bezug auf das Klima deshalb schon während der Bauphase konkrete und wirksame Ausgleichsmaßnahmen durch die Konsenswerberin BBT-SE getroffen werden, da diese Maßnahmen in den nächsten zehn Jahren am dringendsten benötigt werden. Vorrangig und wünschenswert wäre eine Verringerung des Straßenverkehrs. Die Konsenswerberin hat nicht nachvollziehbar und plausibel dargelegt, wie dieses Ziel der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene erreicht wird. Die Aussage im UV-GA unter 4.4.4.3.2, dass die Verkehrsverlagerung durch politische Maßnahmen der BBT-SE nicht vorschreibbar ist, erklärt sich von selbst.

Ausgleichsmaßnahmen für die Zusatzbelastung erscheinen aber gemäß IG-Luft gesetzlich zwingend geboten, da die Schadstoffbelastung im Wipptal größtenteils bereits Grenzwerte überschreitet und die Zusatzbelastung durch den Bau des BBT wahrscheinlich über der Irrelevanzschwelle liegt (diesbezüglich fehlen konkrete Angaben und detaillierte Immissionspegel im UV-GA). Es liegt an der Konsenswerberin, solche Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Fehlende Alternativenprüfung:

Die Projektwerberin hat gem. § 6 Abs. 1 Z. 2 UV-GA in der Umweltverträglichkeitserklärung (in Folge kurz: UVE) andere von ihr geprüfte Lösungsmöglichkeiten (Standort- bzw. Trassenvarianten) und in Hinblick auf die Umweltauswirkungen die Auswahlgründe anzugeben. Dabei ist insbesondere auf umweltrelevante Faktoren wie Immissionen einzugehen. Die Prüfung und Darstellung der „Nullvariante“, dh eines Verzichts auf das Projekt, ist nicht ausreichend. Die Angaben in der von der BBT SE vorgelegten Studie der Prograns sind, wie im UV-GA angegeben, teilweise widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und gehen ohnehin von falschen Voraussetzungen aus (Inbetriebnahme des BBT 2015). Zusätzlich ist aber auch die Interpretation der Studie im UV-GA nicht immer widerspruchsfrei – etwa wenn sie für das „Trendszenario“ einen hohen Zielerfüllungsgrad

feststellt, obwohl sich im Vergleich zum „Minimum-Szenario“ ohne BBT kein Verlagerungseffekt beim Schwerverkehr auf der Straße ergibt (UV-GA S. 114, 108), daneben im „Basis-Trend“ mit BBT sogar eine Zunahme.

Aufgabe des UVP-Verfahrens ist es, die Umweltverträglichkeit des vorliegenden Projekts zu prüfen. Dennoch wird bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Klima deutlich, dass die Prüfung der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit des Projekts, die Kosten-Nutzen-Analyse in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht, sowie die Untersuchung von anderen Alternativen als der reinen Gegenüberstellung der „Nullvariante“ und dem BBT (zB Ausbau des regionalen ÖPNV, Ausbau der bestehenden Bahntrasse, Scheiteltunnel, Sicherstellung der Mobilität mit modernen Technologien und Entwicklungen des 21. Jahrhunderts...) mangelhaft ist.

Eine solche Analyse müsste bzw. könnte bei einem derart großen Projekt wie dem BBT aus Sicht der Umweltanwaltschaft im Vorfeld der UVP durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgen (RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, SUP-RL). Die Prüfung wäre – unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung – sinnvoll.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-G) von 2005 die SUP-RL möglicherweise nicht richtlinienkonform umgesetzt hat, und zwar unter anderem indem es alle Projekte, die im unverbindlichen Generalverkehrsplan Österreichs (GVP-Ö) 2002 vorgesehen sind, von der SUP ausgenommen hat, obwohl der GVP-Ö nur auf Grundlage einer rudimentären, mangelhaften Überprüfung der Aspekte der Umweltpolitik ausgearbeitet wurde (Mittendorfer, Cornelia (Hrsg.), Die Strategische Umweltprüfung im Verkehrsbereich, Tagungsband, 2008, S. 10 ff.).

Dieselben Zweifel bestehen in Bezug auf Hochleistungsstrecken der Eisenbahn, da Art. 3 Abs. 1 Z. 1 lediglich eine SUP für Verordnungsentwürfe, die a) die Erklärung von weiteren geplanten oder bestehenden Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken gemäß § 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG, BGBl. Nr. 135/1989) oder b) die Änderung von Verordnungen gemäß § 1 HIG zum Gegenstand haben, vorsieht, nicht aber eine SUP für die Umsetzung der Programme, Trassenverläufe etc.

Die SUP-RL gibt selbst in Art. 3 Abs. 9 einen klaren Hinweis darauf, dass die SUP auch für behördliche Genehmigungsverfahren, die auf Grund bereits bestehender Planungsunterlagen durchgeführt werden, quasi „rückwirkend“ Anwendung findet, indem die SUP-RL lediglich die VO 1257/1999 und die VO 1260/1999 des Rates davon ausnimmt. Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass die SUP als zwingende Voraussetzung für ein so umfassendes Projekt wie die von der BBT-SE vorgeschlagene Netzveränderung durch den BBT durchzuführen wäre, um Richtlinienkonformität zu erreichen. Die SUP würde den richtigen Rahmen für Fragestellungen bieten, die im Zuge der UVP nicht mehr aufgeworfen werden können. Die SUP verfolgt dabei auch das Ziel, Änderungen in den Bedürfnissen der Mobilität, neue Technologien usw. zu berücksichtigen, gerade um zu vermeiden, dass Pläne, deren Umsetzung Jahrzehnte in Anspruch nimmt, bei Verwirklichung quasi obsolet werden. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegen, fallen gemäß Art. 13 Abs. 3 SUP-RL unter die Richtlinie, wenn sie

erst mehr als 24 Monate danach angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden – die Festlegung des vorläufigen Trassenverlaufs gem. § 3 HIG erfolgte jedoch erst mit Bescheid im BGBl. II Nr. 315/2008, in Kraft seit 11.09.2008, der endgültige Trassenverlauf steht überhaupt noch nicht fest.

Schließlich ist im GVP-Ö auch der Auftrag verankert, die strategische Ausrichtung in angemessenen Abständen, etwa alle fünf Jahre, zu überprüfen: „Ziel ist ein behutsames Nachjustieren, ohne die Planungssicherheit, die ein derartiges Ausbauprogramm bieten soll, im Grundsätzlichen zu gefährden.“ Auch diese Überprüfung würde – ähnlich wie die SUP – im Falle des Projekts „BBT“ die Anpassung an den technologischen Fortschritt, bessere Lokotechnik, neue Mobilitätsanforderungen usw. ermöglichen. Da der GVP-Ö aus dem Jahr 2002 stammt, wäre die Überprüfung dementsprechend mittlerweile vorzunehmen.

Beispielsweise muss das Ziel, den Vorgaben der Streckenplanung für Transeuropäische Netze (TEN) zu entsprechen, in diesem Zusammenhang hinterfragt werden. Das Konzept der Transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnen stammt aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts und sieht vor, dass die Trassen nicht mehr als 12‰ Steigung aufweisen dürfen. Dies ist der maßgebliche Grund für die Wahl eines Basistunnels gegenüber anderen Varianten (Scheiteltunnel, oberirdische Trasse, reiner Güterverkehr mit unbemannten Lokomotiven zur Kostenreduktion usw.) Inwieweit angesichts neuer, moderner Technologien und sechsachsiger Lokomotiven mit hoher Zugkraft ein Festhalten an diesen Vorgaben noch sinnvoll ist, müsste überprüft werden. Die Teilstrecke Waidbruck-Franzensfeste wird die Vorgabe der 12‰-Steigung ohnehin nicht einhalten, weshalb Beschränkungen der Kapazität der Brennerstrecke auftreten werden. Während also das Ziel, neben einer Reduzierung des Schwerverkehrs auf der Straße ein leistungsfähiges Schienennetz aufzubauen, durchaus im öffentlichen Interesse gelegen ist, muss dieses sich nicht zwingend an veralteten Vorgaben orientieren.

#### IV. Ausgleichsmaßnahmen:

Auf Grund der seitens der BBT-SE bislang eingebrachten lückenhaften Einreichunterlagen ist das Projekt „Brennerbasistunnel“ nach Ansicht der Umweltschutzbehörde noch keinesfalls genehmigungsfähig. Die gravierenden und teils irreversiblen Beeinträchtigungen auf Natur, Mensch und Umwelt müssen die Projektwerberin dazu veranlassen, besonders darum bemüht zu sein, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich zu überdenken und in die Projektunterlagen einzuarbeiten. Ohne Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist das vorliegende Projekt als nicht umweltverträglich einzustufen und daher nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde nicht genehmigungsfähig. Dasselbe gilt für die Vorgaben nach IG-Luft.

#### V. Verfahrensmängel:

Die Ansicht der Landesumweltschutzbehörde, dass Projekte in dieser Größenordnung eine SUP im Vorfeld der UVP erfordern, wurde bereits dargestellt.

Schlussendlich weist die Landesumweltanwaltschaft auch auf einen Verfahrensmangel hin. Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wäre das Umweltverträglichkeitsgutachten nach der Kundmachung mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Edikt erging am 29. September 2008, die mündliche Verhandlung wurde jedoch bereits dreieinhalb Wochen später anberaumt. Dies ist insbesondere in Anbetracht der Dimensionen des Projekts und des Umfangs der zu sichtenden Unterlagen nicht nachvollziehbar.

## VI. Zusammenfassung

Die Landesumweltanwaltschaft beschäftigt sich bereits seit Jahren intensiv mit dem Projekt Brenner Basistunnel. Beim beantragten Projekt handelt es sich laut Aussagen des Vorstandes der Brenner-Basistunnel-Gesellschaft (BBT-SE) um den Bau des „größten, weltweit zusammenhängenden“ Eisenbahntunnels. Dieses Projekt hat auch zur umfassendsten Prüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (kurz: UVP-G 2000) in Österreich geführt.

Bezüglich der Art des Verfahrens ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens handelt. Welche bundesrechtlichen Vorschriften Gegenstand des teilkonzentrierten UVP-Verfahrens sind, wird im Genehmigungsantrag des Projektwerbers richtigerweise dargelegt.

Im UVP-G 2000 wird die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung vom Gesetzgeber klar definiert und vorgegeben.

- Im Sinne der Vorgaben und unter dem Blickwinkel des UVP-G 2000 erscheint es aus Sichtweise der Landesumweltanwaltschaft grundsätzlich möglich, das beantragte Projekt umweltverträglich zu gestalten.

Gemäß § 24h Abs.1 UVP-G 2000 darf eine Genehmigung jedoch nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbar/Nachbarinnen des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
- Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung wäre die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden normal empfindlichen Erwachsenen auswirken.

Zu diesen Genehmigungsvoraussetzungen treten noch die nach anderen anzuwendenden Verwaltungsmaterien geltenden Genehmigungsvoraussetzungen hinzu.

- Sofern die von der Landesumweltanwaltschaft aufgezeigten „Mängel“ (insbesondere im Bezug auf Nichteinbringung ausreichender Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000) sowie die von den diversen im Verfahren beigezogenen Sachverständigen für zwingend vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Berücksichtigung finden, kann auch seitens der Landesumweltanwaltschaft trotz der dennoch (in einigen Bereichen sehr starken) einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungsfelder für sämtliche Schutzgüter die Umweltverträglichkeit des beantragten Projektes attestiert werden.

Wesentlich ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft, dass die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen erfolgt, bevor ein Vorhaben in Angriff genommen wird, da viele Eingriffe in die Natur nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Derzeit wird es daher für die zuständige UVP-Behörde kaum möglich sein, im Einklang mit den für dieses Verfahren relevanten Bestimmungen die Umweltverträglichkeit dieses Projektes festzustellen und die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Denn im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sind verpflichtend auch

- Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Umweltauswirkungen verhindert oder verringert werden können
  - Darlegungen zu Alternativen sowie
  - Aussagen zu den Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung zu machen.
- Daher geht die Landesumweltanwaltschaft derzeit davon aus, dass schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt durch eine Realisierung des gegenständlichen Projektes in der beantragten Form zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeit des Projekt kann aus Sicht der Umweltanwaltschaft daher nur erreicht werden, wenn diese Auswirkungen durch die Einhaltung von Vorschriften und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Ausmaß vermindert werden. Ansonsten wird die zuständige Behörde die Genehmigung zu versagen haben und das Vorhaben darf nicht verwirklicht werden.

Denn es darf im gegenständlichen Fall nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade für die betroffene Bevölkerung (vor allem im Wipptal, aber auch in den angrenzenden Tälern) über einen

unverhältnismäßig langen Zeitraum drastische Veränderungen und große Belastungen einhergehen.

Darüber hinaus vertritt die Landesumweltanwaltschaft die Auffassung, dass die Terminwahl betreffend die Vertagung so getroffen werden möge, dass sich einerseits die im Verfahren beigezogenen Sachverständigen und in weiterer Folge die Parteien/Beteiligten des Verfahrens sowie die breite Öffentlichkeit sorgfältig auf den weiteren Gang des Verfahrens vorbereiten können.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wäre aufgrund der bisherigen Äußerungen der BBT SE zu den von den Sachverständigen vorgeschlagenen (empfohlenen und zwingend vorgesehenen) Maßnahmen sowie der Tatsache, dass

- sich die BBT SE erstmals am 23.10.2008 zu diesen Maßnahmen informell geäußert hat,
- im Rahmen der heutigen Verhandlung nicht sämtliche Sachverständige anwesend sind und
- die Abklärung dieser UVP-relevanten Aspekte

von entscheidungswesentlicher Bedeutung sind, ein Termin nicht vor Anfang Dezember 2008 zu wählen.

Des weiteren vertritt die Landesumweltanwaltschaft die Ansicht, dass all jene, vor allem die Depo- nien betreffenden Aspekte, die nicht im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden, auf die nachfolgenden teilkonzentrierten Verfahren verlagert werden.

Seitens der Landesumweltanwaltschaft wird das BMVIT um Übermittlung einer Verhandlungsschrift ersucht.

Anlagen:

Gliederung, Bilder (Padastertal), Abkürzungsverzeichnis

Walter TSCHON

### **Stellungnahme der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE**

Die BBT SE verweist zunächst auf ihre Stellungnahme zur den Maßnahmen laut UVG (rechte Spalte) und gibt zu den Vorbringen der Parteien diese Stellungnahme ab:

#### **Zur Stadtgemeinde Innsbruck:**

Wiederhergestellte Straßen und Wege werden dem bisherigen Straßenverwalter förmlich in die Erhaltung übergeben.

Die Benutzung der Autobahnauffahrt Innsbruck – Mitte wurde geprüft, ist aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Als Ergebnis eines anderen UVP-Verfahrens ist diese Auffahrt durch Verordnung auf Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t beschränkt. Eine Ausnahme für Fahrzeuge der BBT SE bedürfte einer Änderung dieser Verordnung, der Prüfung

auf Übereinstimmung mit dem Ergebnis des UVP-Verfahrens Innsbruck/Mitte und dürfte den Gleichheits- bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzen. Derzeit sind auch Fahrzeuge, welche die L9 oder die L32 benutzen und auf die A12 wollen, verhalten, die Resselstraße und weiter die B174 zu benutzen. Es wäre ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebiet, hier eine differenzierte Regelung zu schaffen.

Die Benutzung der Brennerstraße für Massentransporte scheidet aus, weil dies in Innsbruck mit der Baufeldorientierung nicht in Einklang zu bringen wäre und andererseits deshalb, weil die Auffahrt Innsbruck Süd sehr ungünstige verkehrstechnische Verhältnisse aufweist (unübersichtliche Fahrstreifenwechsel, kurze Längen), unfallträchtig ist und daher seitens der BBT SE auch auf die Benutzung der Deponie Unterberg-Stefansbrücke verzichtet wurde. Das Baufeld in Wilten liegt östlich der Bahn, die großen Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe zum Stift Wilten und des Betriebes ABB erfordern dies.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der BBT SE zu den Maßnahmen im UVG verwiesen.

### **Zur Stellungnahme des LUA:**

Die Europäische Verkehrspolitik bildet keinen Gegenstand dieses Verfahrens. Sie dazu zu machen, wäre eine elementare Überschreitung. Dies gilt ebenso für die Finanzierung. Die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf den anderen Staat sind im jeweiligen nationalen UVP-Verfahren zu prüfen. Die UVE enthält dazu eine eigene Darstellung. Dies entspricht auch der Vorgabe nach dem Staatsvertrag zum BBT. Das Erfordernis der Umweltverträglichkeit besteht keineswegs nur dann gegeben, wenn keine Auswirkungen auf Gewässer eintreten. In diesem Fall wäre jedes UVP-pflichtige Vorhaben strenger zu bewerten als ein nicht diesem Regime unterliegendes. In Wirklichkeit unterscheidet sich die UVP von den Materienverfahren durch die integrative Betrachtung und die zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in der Bauphase örtlich und zeitlich sehr unterschiedlich und konzentrieren sich über mehr als 5 Jahre ausschließlich auf Padaster-Wolf und Ahrental Süd. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben für die Bevölkerung des Wipptals praktisch keine Restbelastungen aus dem Vorhaben, diese beschränken sich auf die Ökologie.

Die Überschreitung der Grenzwerte nach IG-Luft in Wolf wird durch Maßnahmen vermieden. Die Baumaßnahme BBT bezweckt langfristig einen wesentlichen Beitrag zur Schadstoffreduktion. Dies wäre selbst dann gegeben, wenn der BBT nur den Anstieg im Transportverkehr abfangen würde. Im Antrag wurde bereits auf die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens hingewiesen.

Die Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft sind in der UVE klar beschrieben. Auch sie beschränken sich auf zeitliche und örtliche baustellenbedingte Eingriffe. Dem gegenüber soll auch nicht verkannt werden, dass Großbauvorhaben, wie das Beispiel Gotthard hinlänglich beweist, eine Anziehungskraft auf Menschen ausübt und daher nicht nur negativ gesehen werden darf. Das Padastertal hat keinen einzigartigen Charakter und wird lediglich auch weniger als 10 % seiner Länge beansprucht. Das Padastertal bildet einen Nutzwald mit meist Fichtenmonokultur, die rückwärtige Schluchtstrecke kann auch nicht als unberührt qualifiziert werden, sondern wurde durch eine Trinkwasserkraftleitung und den bei ihrer Errichtung angelegten Forstweg verändert.

Der vordere Teil der Sillschlucht ist durch Kraftwerksbauten, Schüttungen im Zuge des Autobahnbaues, die Inntal- und die Brennerautobahn und gewerbliche Betriebsanlagen bereits stark verändert. Auf Grund der von HD geforderten Vortriebsmaßnahmen entfällt überdies der obertägige Eingriff im Bereich der nach Italien führenden Röhre. Sodass der unberührte Abschnitt überhaupt nicht mehr betroffen wird.

Die Baustelle Innsbruck befindet sich größtenteils im Bereich des Hauptbahnhofes. Unmittelbar angrenzend liegen im Osten Gewerbegebiete. Die gegenwärtige Trassierung Richtung Italien in Tiefelage erfolgte aus Neigungsüberlegungen. Die Belastungen aus der Bestandsstrecke bleiben in jedem Fall unverändert. Hier müsste eine nicht vertretbare Neutrassierung erfolgen, die aufgrund der gegebenen Trassenlage zu Steigungen führen würde, welche den europäischen Rechtsvorschriften widersprechen (TSI). Im Übrigen hätte die BBT SE ohnedies keine Kompetenz eine derartige Änderung vorzunehmen, da sie nur für die Anbindung des BBT an die Bestandsstrecke in Innsbruck zuständig ist (vgl. Staatsvertrag).

Soweit Hochwassergefährdungen vorgebracht werden, widerspricht das Vorhaben dem Ergebnis des UVP-Verfahrens.

Das Wohnlager beim Handlhof befindet sich nach derzeitiger Rechtslage in einem Gebiet, in welchem nach den Schließungsanordnungen für Massenabfalldeponie ohne Behandlung und die damit zu treffenden Abdichtungsmaßnahmen in der Deponie künftig keine derartige Emissionen rechtlich auftreten dürfen.

Der Arbeitnehmerschutz ist gewährleistet, die Arbeitnehmerschutzvorschriften enthalten die dazu notwendigen Regelungen. Bezüglich der Ausleuchtung der Baustellen wird auf die Stellungnahme der BBT SE zu den Maßnahmen verwiesen.

Das Zusatzprotokoll „Verkehr“ der Alpenkonvention sieht die Schaffung und den Ausbau von Eisenbahntransversalen durch die Alpen vor. Fachliche Bewertungen und Entscheidungen haben sich nicht auf denkbare Befürchtungen oder nicht ausschließbare Vorgänge zu gründen, sondern auf zu erwartende Auswirkungen und Folgen. Andernfalls würde nahezu jegliches menschliches Tun ausgeschlossen, wobei auch ein Unterlassen seinerseits zu nicht gewollten Auswirkungen führen könnte. Die befürchteten Auswirkungen auf stehende Gewässer und das Natura 2000 Gebiet beruhen offensichtlich in der Annahme, dass die Darlegungen in der UVE wie die Schlussfolgerungen der SV nicht zutreffend seien. Eine schlüssige und zutreffende Begründung dafür wird nicht geliefert. Daher erübrigt sich auch eine weitere Auseinandersetzung mit der Argumentation mit FFH. Vollständige Biotope werden durch das Vorhaben nicht zerstört, ebenso wenig der gesamte Lebensraum von Tieren oder Pflanzen. Auch hier bleibt der LUA jede Beweisführung schuldig, insbesondere was Vogelarten betrifft. Zum Padastertal wird dazu noch darauf hingewiesen, dass die Schluchtstrecke keinesfalls zugeschüttet, sondern der Talboden der Schluchtstrecke durch die Deponie am Ausgang der Schluchtstrecke 70 m, angehoben wird, wobei diese Anhebung auf einer Länge von 370 m auf 0 ausläuft. Hier wird ein leicht begehbarer Talboden entstehen, dem zweifelsfrei Erholungsfunktion zukommen wird.

Die gewählte Methodik zur faunistischen Kartierung entspricht dem Stand der Technik. Auch hier werden Befürchtungen geäußert, die sich auf der Ebene von Mutmaßungen bewegen.



Die Auswirkungen auf die Fischerei betreffen im wesentlichen Umfang denkbarerweise nur die oberste Sill, wobei ab der Einmündung des Obernbergbaches Wasserminderungen jedenfalls rasch unterhalb der Nachweisgrenze absinken werden.

Zu den Ausführungen betreffend Boden-, Land- und Forstwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass die Angaben bzgl. der Rodung unrichtig sind. Hier wird offenbar unterstellt, dass Deponien nicht wieder aufgeforstet würden. Für den Bereich Padaster trifft dies zwar zu, doch soll hier ein Ausgleich durch die dadurch mögliche Wald-Weidetrennung gefunden werden. Die Waldweide stellt erfahrungsgemäß eine besondere Gefährdung für den Wald dar.

Betreffend das Deponierungskonzept wird nochmals darauf hingewiesen, dass dies nach einem integrativen Ansatz ausgewählt wurden, der sicherstellt, dass durch möglichst kurze Transportwege einen möglichst hohen Anteil von elektrisch betriebenen Förderbändern und die Konzentration auf wenige Standorte den Zielbestimmungen des IG-L wie dem Schutz des Menschen aber auch der Natur bestmöglich entsprochen wird. Jede Verteilung und Ausdehnung der Entfernung bedingt Verkehr, Ausschließungsmaßnahmen und Belästigung der davon betroffenen Bevölkerung. Typisch dafür ist die Anregung, die Deponie Stephansbrücke II zu benutzen. Hier entstünde eine kaum tragbare verkehrliche Situation im Bereich Innsbruck Süd Mutters/Natters. Weiters würde die ohnedies stark frequentierte B182 belastet und mit ihr die Anwohner in Unterberg Stephansbrücke. Die Ziele des §17 Abs.2 Zif.3 UVP-G können keineswegs dazu führen, dass damit die Grundsätze der Abfallwirtschaft nach §1 AWG derogiert werden. Die Abfallverwertung findet ihre Grenzen in der Wirtschaftlichkeit, in der Möglichkeit in der Schaffung eines Marktes und natürlich auch mit den damit verbundenen Opportunitätsbelastungen. Dazu kommt, dass gut verwertbares Material vielfach in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht für den BBT nicht verwendbar ist bzw. gar nicht der BBT SE als privatrechtlichen Gründen zur Verfügung steht.

Ein Verzicht auf den hinteren Teil der Deponie Padaster kommt nicht in Betracht, da dies eine Deponierungsfehlmenge von ca. 4 Mio. m<sup>3</sup> nach sich zöge und damit die gesamte integrative Konzeption der Materialbewirtschaftung der BBT hinfällig würde. Die daraus sich ergebenden umweltrelevanten Folgen sind gar nicht abschätzbar. Die Deponie Europabrücke wird nicht von Steinach aus bedient. Hier liegen offensichtlich Unkenntnisse des Materialkonzeptes vor.

Der Schotterabbau in Ahrental Süd ist faktisch nur am Ahrenberg sinnvoll. Dies wird im UVG empfohlen. Auf die Erklärung der BBT SE wird verwiesen.

Betreffend den Schotterabbau im Ampass wird ebenfalls auf die Erklärung zu den Maßnahmen verwiesen.

Zu den Ausführungen betreffend Auswirkungen von Tunnel- und Stollenbauten in Italien kann mangels Kenntnis der dortigen Geologie und Vorgangsweisen beim Vortrieb nicht Stellung genommen werden. Weswegen diese mit dem BBT vergleichbar sein sollen, wird nicht dargetan. Das Trudnerhorn weist nach den Ausführungen von Prof. Brandner in der öffentlichen Erörterung jedenfalls eine völlig andere Geologie aus.

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf Entwässerung wird nur bemerkt, dass diese mit den bisherigen Verfahrensergebnissen nicht im Einklang stehen.

Betreffend die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen wird darauf hingewiesen, dass diese grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen werden. In der UVE wird ausreichend dargelegt, welche Maßnahmen seitens der BBT SE ergriffen werden um dem IG-Luft zu entsprechen.

Zur Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie bzw. § 30 WRG wird bemerkt, dass die mit ihr zusammenhängende Bestimmungen des § 40 Abs. 2 WRG zunächst einen Mindestschwellwert betreffend Karst- und Kluftwässervorkommen beinhaltet, der für das jeweilige Vorkommen zunächst überschritten werden muss. Dies ist über weite Strecken des BBT vorab nicht gegeben. In den verbleibenden Zonen, die mit entsprechender Belastung in den Unterlagen gekennzeichnet sind, hat der Gesetzgeber eine Bewilligungspflicht bei Überschreiten dieser Schwellwerte vorgesehen. Es kann ihm nicht unterstellt werden, einen Bewilligungstatbestand zu schaffen, wobei im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot die Bewilligungsfähigkeit jedenfalls nicht gegeben wäre. Die Darlegungen in der Stellungnahme laufen aber genau darauf hinaus. Weswegen hunderte von Quadratkilometern nachhaltig durch Grundwasserabsenkungen geschädigt werden sollen, bleibt unerfindlich. Das UVG geht davon aus, dass die Drainagewirkung des BBT auf 100 l/sek reduziert werden kann. Die Gutachter haben hier einen äußerst strengen Maßstab angelegt und diesen damit begründet, dass die notwendige Reduktion des Bergwasserzutritts Bereiche erfasst, die mit großer Wahrscheinlichkeit einen direkten Konnex zu oberflächigen Quellen und Wasserläufen aufweisen und daher tatsächlich Grundwasserabsenkungen und Wasserführungsverminderungen in erheblichem Ausmaß für die jeweiligen betroffenen Gebiete bewirken würden. Der Verweis auf den Lötschberg ist insoweit völlig verfehlt, als die hier angesprochene Problematik St. German durch unzureichende bzw. fehlende Vorerkundungen ausgelöst wurde. Die Schäden an Gebäuden wurden dort übrigens, wenn auch mit hohem Aufwand, behoben. Dem gegenüber liegen hier Erkundungen und Bohrungen von Obertage vor und sind diese durch Maßnahmen lt. UVG umfänglichst auch Untertage vorgesehen.

Unrichtig ist die Annahme, es lägen 2 gleichwertige Gutachten (richtig: Teilgutachten) vor. Der Geologe Dr. Heißl hat den Entwurf eines Teilgutachtens für den Fachbereich Geologie/Hydrogeologie erstellt, der unvollständig geblieben und in der vorliegenden Form den Erfordernissen eines verwertbaren Teilgutachtens für das integrative Gesamtgutachten nicht entsprochen hat. Es erscheint daher unzulässig, hier von Gleichwertigkeit auszugehen. Eine druckwasserdichte Ausführung ist etwa nur bis auf Drücke von rd. 5,5 bar Stand der Technik, die beim BBT möglichen Drücke von 80 und mehr bar sind so weder mit den Anforderungen der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, noch des Arbeitnehmerschutzes vereinbar und nach den der BBT SE bekannten Unterlagen bei einseitigen Drücken – und davon ist hier auszugehen – gar nicht baubar. Hier scheint übrigens durch eine oberflächliche Betrachtung des Geschehens in Sedrun ein folgenschweres Missverständnis entstanden zu sein. In Sedrun wurde ein lotrechter Schacht wasserdicht ausgebaut. Die geologischen und geotechnischen Bedingungen eines Schachtwerkes sind grundverschieden von einem horizontal verlaufenden Tunnel. Der Hauptunterschied besteht darin, dass auch ein Schachtbauwerk im Regelfall keine einseitigen Drücke einwirken bzw. diese durch die Umströmungsmöglichkeit (Kieseinlagen) vermieden werden können. Die in der UVE vorgesehenen Sondermaßnahmen die in präziserer und verschärfter Form Eingang in den Maßnahmenkatalog

des UVG gefunden haben, zielen dem gegenüber darauf ab, durch Injektionen in das Gebirge dessen Durchlässigkeit soweit herabzusetzen, dass die verbleibenden Zutrittsmengen einerseits für Oberflächengewässer ökologisch nur noch geringe bis keine Auswirkungen zeigen und andererseits die Stabilität des Gebirges aber dadurch nicht gefährdet wird. Dies hat mit Druckdichtheit nichts zu tun.

Auch das Beispiel des Gotthardtunnels in Bezug auf Setzungen ist verfehlt. Hier wurde der Wasserzutritt mit hohem technischen Aufwand in einem kurzen Abschnitt stark reduziert, da hier aufgrund besonderer geologischer Gegebenheiten eine Gefährdung eines Kraftschlusses einer Staumauer nicht ausgeschlossen werden konnte. Staumauern unterliegen grundsätzlich einer regelmäßigen Überwachungen. Dass diese im Zusammenhang mit einem Vortrieb verstärkt wird, liegt in der Natur der Sache und wird auch bei vergleichsweise harmlosen Anlagen wie Kanälen, praktiziert. Auf die weiteren Ausführungen zum Thema Wasser wird nicht mehr eingegangen, da alle Befürchtungen von der unzutreffenden Annahme ausgehen, dass der Tunnel eine, die Oberflächengewässer relevant beeinflussende Drainagewirkungen ausüben würde.

Betreffend den Klimaschutz wird darauf hingewiesen, dass Verkehrsprognosen Einschätzungen darstellen, denen bestimmte Szenarien und angenommen Rahmenbedingungen zugrunde liegen. Verkehrslenkende Maßnahmen müssen nicht unbedingt im Widerspruch zur Liberalität stehen, wenn die Steuerungseffekte schlichtweg über entsprechende Kostenentwicklungen beispielsweise die ihrerseits keineswegs unbedingt verkehrspolitischen Zielsetzungen entspringen müssen, sondern beispielsweise Folgen der Entwicklung von Lohnkosten, Energiekosten udgl. darstellen. Man darf auch nicht verkennen, dass der Straßengüterverkehr seit Jahrzehnten dem scharfen Wettbewerb ausgesetzt ist, der ursprünglich nur national und mittlerweile durch die freie Karbotage im gesamten EWR-Raum gegeben ist. Dem gegenüber macht die tatsächliche Wettbewerbsentwicklung am Schienensektor nur schleppende Fortschritte, wobei der Abbau technischer und administrativer H

Hemmnisse (Interoperabilität) ebenfalls eine entscheidende Rolle spielt. Hier lohnt sich ein Vergleich mit den USA, wo ohne verkehrslenkende Maßnahmen im freien Wettbewerb der Transportanteil der Eisenbahnen über 40 % liegt und daher etwa auf dem 5-fachen Niveau von Frankreich oder Italien. Dem Vorhaben BBT kommt eine entscheidende Bedeutung in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnen zu.

Die sog. CO<sub>2</sub>-Bilanz kann man regional, national, kontinental oder global betrachten. Die Betrachtung müsste auch im Hinblick auf Energieerzeugung und Wirkleistung des Energieeinsatzes vorgenommen werden. Dies wäre ein Unterfangen, das im Rahmen eines UVP-Verfahrens absolut undurchführbar ist und nicht geboten erscheint. Letztlich kann hier nur eine Gegenüberstellung im Nahbereich vorgenommen werden und zwar einerseits in Bezug der Bergstrecke zum Basistunnel und andererseits des Verkehrs über die Autobahn zum Basistunnel. Die Vorteile des Systems Eisenbahn mit Flachbahncharakter sind evident und bedürfen wohl keiner näheren Erläuterung. Bei einer Opportunitätsbetrachtung (als Folge der Null-Variante) wäre hinsichtlich der Bauemissionen auch mit zu berücksichtigen, dass Ausbauerfordernisse an der alternativen Autobahn, ein vorgezogener Reinvestitionsbedarf durch überhöhte Abnutzung und allenfalls der zunehmende Druck auf Schaffung neuer alpenquerender Fernverkehrsstraße oder deren schleichender Ausbau ebenfalls CO<sub>2</sub>-Emissionen nach sich zögen. Letztlich muss es aber wohl das Ziel bleiben, auch durch die

Zurverfügungstellung einer leistungsfähigen Eisenbahnstrecke den langfristigen CO<sub>2</sub>-Ausstoß nachhaltig abzusenken.

Zur angeblich fehlenden alternativen Prüfung wird bemerkt, dass die Entscheidung zum Ausbau dieser Eisenbahntransversale nicht nur lang vor dem Inkrafttreten der SUP-Richtlinie getroffen wurde, sondern ihr eine übergeordnete europäische Planung zugrunde liegt, die für sich alle Elemente einer strategischen Entscheidung aufweist. Die TEN-Leitlinien legen ausdrücklich Korridore fest (hier TEN-Achse 1). Die jüngste Revision hat diese programmatische Festlegung nicht nur bestätigt, sondern erhärtet. Es kann keinesfalls unterstellt werden, die europäische Kommission habe bei Erlassung der Leitlinien und deren Revision jenseits der Vorgaben einer SUP im europäischen Verständnis gehandelt. Es wäre vielmehr eine sehr schwierige Prüfungsaufgabe gewesen, wenn Österreich eine davon abweichendes Planungs- und Ausführungsprogramm für den alpenquerenden Verkehr vorgenommen hätte.

Zum Verfahrensmangel wird lediglich bemerkt, dass das Gutachten die gebotene Dauer in allen Standortgemeinden aufgelegt wurde. Der LUA geht in seiner Stellungnahme weit über sein Vorbringen zur Umweltverträglichkeitserklärung hinaus, ohne dass am Projekt Änderungen vorgenommen worden wären.

Insgesamt stellt das Vorbringen des LUA keinen Einwand im Sinne des AVG dar.

### **Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans**

Die notwendigen Maßnahmen zu einer umweltverträglichen Auswirkung des Bauvorhabens und insbesondere auch der vom WWP wahrzunehmenden Aufgaben werden im Projekt selbst und ergänzend durch die im UVG formulierten Maßnahmen hinreichend beschrieben. Baustillstände bzw. Vortriebsunterbrechungen entbinden den Vorhabensträger nicht von seinen Verpflichtungen betreffend Anlagensicherung, Aufrechterhaltung der für die Belüftung, Abwasserreinigung etc. notwendigen Anlagen und würden im Fall einer dauerhaften Nichtfortsetzung des Vorhabens letztlich jedenfalls in Bezug auf die Entwässerungsanlagen zu letztmaligen Forderungen der Wasserrechtsbehörde führen.

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen sind im UVP-Verfahren zu prüfen und nicht in den Nachfolgeverfahren. Der Staatsvertrag gibt eindeutig die Zuständigkeitslage wieder. Eine Ableitung von inländischem Wasser – Ableitung bedeutet Entwässerung über ein Ableitesystem – ist durch den vorgegebenen Hochpunkt an der Grenze nur dann möglich, wenn ein Überpumpen auf die andere Staatsseite vorgenommen werden würde. Dies wäre zumindest in Bezug auf Italien mit der Entscheidung CIPE 1 unvereinbar. Abgesehen davon müssen im Grenzgebiet zu Italien Wassertemperaturen von weit über 30 °C erwartet werden.

### **Zur Stellungnahme Brigitte Werhonik**

Die BBT wird prüfen, ob diese Verschiebung des Lärmwalles vorgenommen werden kann. Grundsätzlich sind die BE-Flächen im Raum Wolf äußerst knapp.

### **Zur Stellungnahme Kurt Mader**

Die Quelle wird von der BBT SE in die Beweissicherung einbezogen.

### **Zur Stellungnahme Fischereigesellschaft Innsbruck**

Das Entschädigungsangebot wird geprüft. Eine zivilrechtliche Entschädigungsvereinbarung wird angestrebt.

### **Zur Stellungnahme Fischereiberechtigten Andreas Schiechl**

Das Entschädigungsangebot wird geprüft. Eine zivilrechtliche Entschädigungsvereinbarung wird angestrebt.

### **Zur Stellungnahme der von Ing. Dipl. Päd. Walter Haas vertretenen Parteien**

Das Bodenschutzprotokoll kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass vorhandener Schotter grundsätzlich vorher abgeräumt werden müsste. Im ggst. Fall würde damit unausweichlich zusätzlich in Waldflächen am Ahrenberg eingegriffen, deren Wertigkeit vom naturkundlichen SV als hoch eingestuft wurde. Die Alternativstandorte führten insgesamt zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Luftsanierungsgebiet und widersprächen der Grundkonzeption der BBT SE auf zentrale Depo-nien, kurze Wege und möglichst hohen Anteil an Förderbandtransporten. Nach dem geltenden Raumordnungskonzept der Stadt Innsbruck ist eine Umwandlung in Gewerbegebiet nicht vorgesehen, weshalb derartige Nachnutzungen von den Gutachtern richtigerweise nicht aufgegriffen wurden. Die behaupteten Eingriffe auf die Umgebung sind Schutzbehauptungen und nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Grundstücke der betroffenen Grundeigentümer sind im Nachbarschaftsbereich entweder Wald oder liegen in der Massenabfalldeponie Ahrental. Die behauptete mangelhafte Projektvorbereitung wird zurückgewiesen. Das lt. der Eingabe nahezu zeitgleich beantragte AWG-Verfahren wurde tatsächlich erst 6 Monate später als Antrag im teilkonzentrierten Verfahren LH nach dem Antrag im teilkonzentrierten Verfahren des BM eingebracht. Eine Verordnung zur Sicherstellung der Trassen als kalte Enteignung zu bezeichnen, steht im Widerspruch zum Inhalt dieser Verordnung. Ähnlich wie im BstG und auch im Hinblick auf geplante Widmungsänderung, etwa im TROG soll diese Maßnahme sicherstellen, dass das geplante Bauvorhaben nicht während der Genehmigungsphase durch zuvorkommende Bautätigkeiten, Abbautätigkeiten oder Deponierungen Dritter wesentlich erschwert oder verteuert wird. An den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen ändert sich dadurch nichts. Gerade die von diesen Grundeigentümern mit Unternehmen geschlossenen Grundstücksmietverträge für künftige Nutzungen im Hinblick auf den geplanten BBT beweisen die Notwendigkeit und Richtigkeit dieser Verordnung.

### **Zur Stellungnahme Mag. Götsch und Dipl. Ing. Johannes Wiesflecker**

Die behaupteten Schädigungen und unzumutbaren Belästigungen finden in dem Gutachten keine Deckung. Eine Überschreitung der Grenzwerte nach dem IG-Luft in Igls Obexerstraße oder Lan-

serstraße ist bei den dortigen äußerst günstigen Luftverhältnissen ausgeschlossen. Es wird auf die Sanierungsverordnung verwiesen.

### **Zur Stellungnahme der Naturfreunde Österreich**

Betreffend die Ausführungen über Verkehrspolitik und die erwarteten Verkehrsszenarien wird auf die Stellungnahme zum Vorbringen des LUA verwiesen. Bezüglich der Deponien wird angemerkt, dass der Vergleich mit dem Gotthardtunnel nicht zulässig erscheint, bereits beim vorliegenden Projekt sind große Unterschiede in der Materialqualität zwischen Nord- und Südtirol anzutreffen. Das wirklich in großem Stil wertvolle Material fällt ausgerechnet in den eher kritischen Zonen etwa ab dem Venntal an. Auf die verkehrlichen Auswirkungen einer Weiterveräußerung des Materials wird hingewiesen. Der Nachfrageschwerpunkt läge keinesfalls im Wipptal sondern im Inntal. Bodenabsenkungen sind aufgrund der großen Überlagerung der geologischen Verhältnisse (Festgestein) nicht zu erwarten. Die Auswirkungen aus der Drainagierung des Tunnels sind keinesfalls im befürchteten Umfang. Die unrichtigen Angaben in Bezug auf Fläche und Tiefe des Brenner Sees wurden richtiggestellt bzw. auf Basis korrekter Daten von den SV verwertet. Einzelne Wanderwege müssen zwar in der Bauzeit unterbrochen werden. Im Regelfall bestehen aber Umgehungsmöglichkeiten und die Baustellen und Bauablaufgestaltung keineswegs den Wanderern die Benutzung vermiesen.

Die Beeinträchtigung in der Siltschlucht wird sich aufgrund der Maßnahme des geologisch/hydrogeologischen SV auf den äußeren Bereich reduzieren, der bereits jetzt stark verändert und im Einwirkungsbereich von Eisenbahn, Autobahn, Aufschüttungen und Betriebsanlagen steht. Eine Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes wird nicht erwartet. Die meteorologischen Messstellen sowie die Luftschadstoffmessstellen wurden zwischenzeitlich fixiert. Die Überwachung und Verfeinerung der Prognose ist vorgesehen. Seitens der BBT SE wird ein von der Bauausführung unabhängiges Baumanagement eingerichtet.

### **Zur Stellungnahme Andrea Wopfner**

Im UVG war die UVE zu überprüfen. Die Maßnahmen des Gutachtens aus dem Bereich Landwirtschaft für die Gestaltung der Deponien werden natürlich umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den von Ing. Haas verwiesen.

### **Zur Stellungnahme Stift Wilten**

Die Vorgaben des Denkmalschutzes werden eingehalten.

### **Zur Stellungnahme Fr. Hitzinger – Hecke**

Das Grundstück der Einschreiterin liegt in Igls an der Gemeindegrenze nach Land im Bereich des Entwässerungstollens (Erkundungstollens) mit einer Überlagerung von rd. 230 m. Abgesehen von der formalen Beanspruchung des Grundstückes durch eine Tunneldienstbarkeit sind keine

Nachteile für das Grundstück zu erwarten. Eine Austrocknung des Grundstückes bzw. der Tod der Vegetation ist ausgeschlossen.

Der begehrte Kostenersatz findet im Gesetz keine Deckung.

### **Zur Stellungnahme Gemeinde Gries am Brenner**

Im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen lt. UVG wird eine Ersatzwasserversorgung im Vorhinein nicht aufgebaut. Durch diese Maßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit einer hohen Restbelastung für die Venner Fugequellen wesentlich gemindert. Andererseits ist diese für die WVA gar nicht genutzt.

### **Zur Stellungnahme ÖAV**

Es wird auf die Stellungnahme zum Vorbringen des LUA und der Naturfreunde verwiesen. Das Irrelevanzkriterium betreffend die Zusatzbelastung im Sanierungsgebiet nach dem IG-L findet sich lediglich in einem unverbindlichen Leitfaden und kann keinesfalls als Formulierung des Standes der Technik angesehen werden. Wie der medizinische SV zutreffend erklärt hat, sind Überschreitungen unter 3 % jedenfalls nicht medizinisch in Bezug auf ein erhöhtes Gesundheitsrisiko fassbar. Die mittlerweile festgelegten Standort für die Luftschadstoffmessstellen wie meteorologischen Messstellen werden die Prognoseberechnungen verfeinern helfen. Die BBT SE geht aus guten Gründen davon aus, dass die tatsächliche Basisbelastung im Baugebiet Innsbruck-Wilten wesentlich niedriger ist, als dies durch die bezogene Trendmessstelle Fallmerayerstraße und Andechstraße derzeit der Fall.

Wenn eine Lärmschutzwand zB technisch keine geeignete Schutzmaßnahme darstellt bedeutet dies nicht, dass deshalb eine Unvollständigkeit der Unterlagen vorläge, sondern im konkreten Fall soll der Lärmschutz in Wilten durch passive Maßnahmen an den Objekten erreicht werden. Betreffend den Gutachten wird bemerkt, dass von Dr. Heißl lediglich ein Teilgutachtensentwurf vorlag. Das UVG ist ein integratives Gesamtgutachten und so vom Gesetz zwingend vorgeschrieben. Es wird noch darauf hingewiesen, dass Rückhaltmaßnahmen im Gebirge dessen Durchlässigkeit vermindern soll, dem gegenüber eine Regenschirmabdichtung wie ein Dach das Eindringen von Wasser von oben in den Tunnel verhindert. Das Wasser wird über die Ulmendrainagen ähnlich einer Dachrinne abgeleitet. Ein druckdichter Tunnel verhindert gänzlich das Eindringen von Wasser in den Tunnel und hat keine Drainageableitung. Diese Konstruktion kommt bei tiefliegenden Tunnels niemals in Betracht.

Das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren in dessen Rahmen nach TNSCHG die Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird erst beantragt.

Die laufenden Messungen und Beobachtungen von Wasserständen etc. werden natürlich fortgesetzt und jedenfalls in das erforderliche Mindestausmaß nach dem Ergebnis des UVP-Verfahrens.

### **Zur Stellungnahme zu Waldhart Reininger**

Die vorherrschenden Windverhältnisse legen eine Ausbreitung der vom Bauvorhaben verursachten Luftschadstoffe in Richtung Westen nahe. Dies entspricht der Darstellung in der UVE und der

Einschätzung der Gutachter. Aufgrund der Entfernungen zur Baustelle, insbesondere den dazwischen liegenden Objekten und der Sill, werden die befürchteten Auswirkungen nicht erwartet.

### **Zur Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Bau AG und der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG**

Das Vorbringen wird zur Kenntnis genommen.

### **Zur Stellungnahme „Initiative Lebenswertes Wipptal“**

Das Vorbringen zu gesamteuropäischen Verkehrsentwicklungen, die Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz nördlich und südlich von München bzw. Verona, den Zusammenhang von Wachstum und Infrastruktur sowie die strukturell längst notwendigen Maßnahmen entziehen sich dem Zuständigkeitsbereich der BBT SE. Erfahrungen aus vergleichbaren Tunnelgroßbauvorhaben haben nirgends zu den hier befürchteten Folgen wie Dunstglocke oder herabsinkende Staubteilchen in größerer Entfernung geführt.

Maßnahmen zur Verminderung der Immissionsbelastung sind im Projekt vorgesehen. Einschränkungen in Bezug auf die Herkunft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind nicht möglich.

### **Zur Stellungnahme Maximilian Vetter**

Es wird auf die Stellungnahme zu Brigitte Werhonik verwiesen.

### **Zur Stellungnahme des Franz Ferdinand Thurn-Valsassina Taxis**

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des SV für Siedlungswasserwirtschaft zu diesem Vorbringen bekräftigt die BBT SE ihre Auffassung, dass weder die Privatquelle noch sonstige Anlagenteile durch das Vorhaben gefährdet werden. Die Sicherstellung der Wasserversorgung Patsch ist kein subjektiv öffentliches Recht des Einschreiters.

### **Zur Stellungnahme des Transitforums**

Es wird zunächst auf die Stellungnahme der SV zu diesem Vorbringen verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Stellungnahme zu LUA verwiesen. Zur Frage der Verlagerung wird bemerkt, dass Verlagerung bereits das Abfangen eines sonst auf der Straße weiter zunehmenden Verkehrs bedeutet. Dass mit dem Projekt weitergehende Ziele verfolgt werden ist unbestritten, nach dem Prinzip „Henne oder Ei“ kann hier nicht vorgegeben werden. Mit dem BBT sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um große zusätzliche Gütermengen auf der Schiene über die Brennerachse abfahren zu können. In jedem Fall aber ist die BBT SE niemals in der Lage rechtliche Rahmenbedingungen für Verlagerungen zu erlassen. Dies verbleibt Aufgabe der Politik. Durch die Bautätigkeit entsteht keine wesentliche Änderung der lärmmäßigen Immissionsbelastung während des Tages, in der Nacht und an den Wochenenden ist hier keine Bautätigkeit vorgesehen. Auf die allgemeinen Ausführungen betreffend die europäische Verkehrspolitik, insbesondere das sektorale Fahrverbot, wird nicht weiter eingegangen. Dass die



Finanzierung von Infrastrukturbauvorhaben durch die öffentliche Hand erfolgt, bildet den Normalfall. Hinsichtlich der Betriebskosten wird darauf hingewiesen, dass nach europäischem Recht Eisenbahnverkehrsunternehmen im Güterverkehr und ab 2010 im Personenverkehr im Wettbewerb untereinander stehen und daher dem grundsätzlichen Beihilfeverbot unterliegen. Die finanziellen Prognosen lassen überdies erwarten, dass der Infrastrukturbetrieb kostendeckend geführt und sogar durch den erzielbaren Überschuß eine gewisse Rückzahlung möglich werden wird.

#### **Zur Stellungnahme der Gemeinde Steinach**

Die zu den Maßnahmen im UVG erfolgte eine detailliertere Darlegung des vorgesehenen zeitlichen Bauablaufes im Raum Steinach – Wolf führt dazu, dass die Verbindung zum Autobahnbahnhof Plon (Saxenertunnel) noch vor Beginn der Vortriebsarbeiten für den Erkundungsstollen fertig gestellt sein wird. Daher ist für den sog. Haupttunnel die Verkehrswirksamkeit erst Recht gegeben.

#### **Zur Stellungnahme Herbert Raffl**

Das Entschädigungsangebot wird geprüft. Eine zivilrechtliche Entschädigungsvereinbarung wird angestrebt.

#### **Zur niederschriftlichen Stellungnahme des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“**

Es wird auf die Stellungnahme des SV Prof. Kofler verwiesen.

#### **Allgemeine Feststellung:**

Die BBT SE weist weiters darauf hin, dass die in den Planunterlagen enthaltenen Vortriebsstrecken und -arten in Abhängigkeit von den geologisch/hydrogeologischen und geotechnischen Gegebenheiten vor Ort in der Baudurchführung Veränderungen erfahren werden. Darin werden vor allem Änderungen des Standes der Technik und die aus den Erkundungsstollen und Sondierungen gewonnen Erkenntnisse Eingang finden.

Dr. Hannes Hager

#### **Stellungnahme des Sachverständigen Raumplanung, Dr. Elmar Berkold:**

##### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog des UVG:**

Mit den Stellungnahmen der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

##### **zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft**

Bezüglich der siedlungsnahen Erholungsgebiete Sillschlucht, Stafflach) kann die Einschätzung der Landesumweltanwaltschaft nicht ganz geteilt werden. Die ersten 400 m werden zwar tatsächlich stark beeinträchtigt, sie werden aber weder „völlig verbaut“ noch bieten sie „keinerlei Erholungswert“ mehr.

Es wurden Maßnahmen formuliert, den Naherholungsraum wieder herzustellen, den geänderten Gegebenheiten anzupassen und nach Möglichkeit aufzuwerten.

Auch bezüglich des Baulagers Stafflach wurde eine Maßnahme formuliert, dass der Fußweg erhalten oder verlegt werden muss.

Das Deponiekonzept sollte nicht auf möglicherweise noch bessere Alternativen hin untersucht zu werden, sondern es war die Frage nach der Umweltverträglichkeit der vorliegenden Einreichunterlage zu beurteilen.

Bei einer gesamthaften Beurteilung, die sich nicht nur auf Naturschutzaspekte beschränkt, sondern auch die Bedürfnisse der Anrainer mit einem hohen Gewicht berücksichtigt, wird die Einschätzung des Sachverständigen nicht revidiert, da Transportwege in Summe äußerst kurz gehalten werden und praktisch keine Siedlungen vom LKW-Verkehr berührt werden.

In einer Anfragebeantwortung wurde bereits erwähnt, dass die zusätzliche Benützung bereits genehmigter Standorte mit geringen Kubaturen keinen Vorteil bringt, da dennoch alle beantragten Standorte benötigt werden, wenn auch in verringertem Ausmaß.

Die Transportvolumina sind in den Unterlagen für alle Relationen nach Ziel und Quelle unterschieden. Ein Transport von Ausbruchsmaterial von Steinach zur Europabrücke ist in der UVE nicht vorgesehen.

### **zur Stellungnahme der Stadt Innsbruck**

#### 1. Absatz

Aus Sicht des SV für Raumplanung liegt der nächste Schritt bei der BBT-SE, wobei eine gemeinsame Befassung mit der Problematik durch BBT-SE, Stadtplanung Innsbruck und ÖBB am zielführendsten erscheint.

#### 2. und 3. Absatz

Es wird eine zwingende Maßnahme formuliert, dass das durch die Bauführung beeinträchtigte Naherholungsgebiet der Sillschlucht und des Berg Isels wieder herzustellen und den geänderten Verhältnissen anzupassen ist.

In einer ergänzenden empfehlenden Maßnahme wird angeregt, dass das beeinträchtigte Naherholungsgebiet nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den städtischen Stellen gegenüber dem Zustand vor dem Baubeginn aufgewertet wird.

#### 4. Absatz

In der UVE ist für die Bauphase eine Verbindung in die südliche Sillschlucht über das Andreas-Hofer-Denkmal und einen zu errichtenden Treppenweg vorgesehen. Eine Wegführung durch das Tal ist in diesem Zeitraum wegen der Bautätigkeit nicht möglich.

In der Betriebsphase bleibt der Treppenweg erhalten. Ein neuer Zugang in die Sillschlucht erfolgt über den Bretterkeller, beim Areal der ehemaligen AGA vorbei, über eine Brücke über die Sill und am neuen Rettungsplatz vorbei zum bestehenden Weg.

Die Möglichkeit einer Wegführung am westlichen Sillufer muss erst geprüft werden, wozu eine entsprechende Maßnahme formuliert ist.

#### 6. Absatz

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist laut Vertretern der BBT-SE bereits in Vorbereitung.

Dr. Elmar Berktold

### **Stellungnahme des Sachverständigen für Landwirtschaft und Bodenschutz, Ing. Christian Ertl**

#### **Zur Stellungnahme des Transitforum Austria Tirol**

Zum letzten Absatz, Seite 3 und 1. Absatz auf Seite 4 (Drainagewirkung der Tunnelröhren, negative Auswirkungen auf die Böden) wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Hintanhaltung der befürchteten Drainagewirkungen wurden seitens der Fachbereiche Geologie/Hydrogeologie zahlreiche zwingende Maßnahmen vorgeschrieben, deren Umsetzung die BBT SE bereits zugesagt hat. Aus diesem Grund sind negative Auswirkungen auf die Böden auszuschließen.

#### **zur Stellungnahme des Landesumweltanwalts**

Feinstaub und NOx: der Einwand wurde bereits im UVG, Stellungnahme zum Einflussfaktor 23, berücksichtigt.

Lärm: die Einrichtung einer Beschwerdestelle ist bereits Teil des Einreichprojekts

Deponiekonzept – Flächenverbrauch: eine Optimierung hinsichtlich des Flächenverbrauchs wurde als Maßnahme vorgeschlagen (siehe Stellungnahme zu Einflussfaktor 25), die Prüfung alternativer Deponiestandorte ist nicht Teil des UVP-Verfahrens – das eingereichte Projekt ist auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfen

Veränderung der Oberflächen- und Grundwässer: der Einwand ist nicht stichhaltig, auf die im UVG zum Einflussfaktor 28 abgegebene Stellungnahme wird verwiesen

zur **Stellungnahme der BBT-SE zu den Maßnahmen:**

Mit der Erklärung der BBT-SE zu den zwingenden Maßnahmen 72 bis 74 sowie den empfohlenen Maßnahmen 75 und 76 ist sichergestellt, dass diese Maßnahmen eingehalten und umgesetzt und die angestrebten Ziele erreicht werden.

Ing. Christian Ertl

**Stellungnahme des Sachverständigen für Tunnelbautechnik, Dipl.-Ing. Siegmund Fraccaro**

**zur Stellungnahme des Transitforums Austria-Tirol vom 22.10.2008**

Bezugnehmend auf den Fachbereich 5-Bauwerksplanung verweist das Transitforum auf die seismischen Linien und auf die Störungszonen, die sich im Projektgebiet befinden und auf Grund dessen

- Abzuklären sei, in welchen Bereichen der Portalabschnitte eine Berechnung der Innenschale erforderlich sei,
- Bergschläge infolge Erdbeben auftreten können,
- Versetzungen in den Störzonen ein Problem für die Bau- und Betriebssicherheit des Tunnels bilden könnten.

Hiezu wird aus tunnelbaufachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

- Berechnung der Innenschale: Im Dokument TB-D0118-TB-02634-10 ist ein Erdbebennachweis der unbewehrten Innenschale der Tunnelröhren enthalten – siehe Seite 103 ff des Dokumentes. Dem Nachweis liegt der Erdbebenkoeffizient der ÖNORM B4015-2007 für den Raum Innsbruck zugrunde. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die mögliche Erdbebenintensität zu keiner Überbeanspruchung einer unbewehrten Innenschale führt. Ein eigener Nachweis für bewehrte Innenschalen erübrigt sich, da bewehrte Innenschalen ein höheres Verformungsvermögen besitzen als unbewehrte.
- Bergschläge infolge Erdbeben: Etwaige Erschütterung infolge Erdbeben sind erfahrungsgemäß wesentlich geringer als die regelmäßigen Sprengerschütterungen infolge der Tunnelvortriebe.

- Etwaige Versetzungen (laut den geologischen Projektunterlagen bis zu einem Millimeter/Jahr) in den Störzonen stellen für die Hohlraumstabilität kein Problem dar. Hinsichtlich der Betriebssicherheit erfolgt vom zuständigen SV eine Beurteilung.

DI Siegmund Fraccaro

## **Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwirtschaft, Dipl. Ing. Helmut Gassebner**

### **zur Stellungnahme vom Österreichischen Alpenverein:**

1. Der ÖAV schreibt in seiner Stellungnahme, dass im Padastertal ein Ersatz von Wald durch Weideflächen nicht anerkannt werden kann.

Diese Feststellung ist aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich richtig, deshalb wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen auch in der UVP verlangt, dass begleitend zur Schaffung der Weideflächen eine Wald / Weidetrennung im Padastertal durchgeführt wird. Diese Wald / Weidetrennung führt zu einer wesentlichen Verbesserung der verbleibenden Waldflächen im Padastertal. Würde diese Wald / Weidetrennung nicht durchgeführt, wären die Deponieflächen im Padastertal wieder aufzuforsten. Diese Forderung ist im forstfachlichen Gutachten in dieser Form bereits enthalten.

Im Sinne einer umfassenden Waldverbesserung im Einzugsgebiet des Padasterbaches ist aus forstfachlicher Sicht aber der Schaffung von Weideflächen zusammen mit einer Wald / Weidetrennung der Vorzug zu geben.

In der Abstimmung mit den Sachverständigen für Landwirtschaft und Naturkunde hat sich ergeben, dass durch die Schaffung von Weidefläche anstelle von Wald auf der Deponie Padaster auch landwirtschaftlichen Interessen einer rationellen Weideausübung und Naturschutzinteressen und zwar der Schaffung einer größeren ökologischen Vielfalt und der Verbesserung des Landschaftsbildes entsprochen wird.

2. Der ÖAV schreibt in seiner Stellungnahme, dass in Folge von Grundwasserabsenkungen im Natura 2000 Gebiet Valsertal auf Dauer nicht mehr von dem EU-Lebensraum der Grauerlenwälder gesprochen werden kann.

Aus forstfachlicher Sicht ist grundsätzlich richtig, dass Grauerlenwälder als grundwasserbeeinflusstes Auwaldökosystem bei einer Grundwasserabsenkung bzw. bei verminderter Wasserführung von Bächen beeinträchtigt werden.

Die Grauerlenwälder im Valsertal im Bereich des Natura 2000 Gebietes stocken im hinteren Valsertal entlang des Valserbaches und auf den Schuttfächern des Zeischbaches und Alpeinerbaches. Laut Plan G1.2h-02 „Potentielle Auswirkungen auf seichte Grundwässer inner-

halb der quartären Ablagerungen und auf die Wasserläufe“ ist auf den Standorten dieser Grauerlenwälder im schlechtesten Fall mit Grundwasserabsenkungen im Bereich cm bis dm (0 bis 50cm) zu rechnen. Derzeit befinden sich diese Grauerlenwälder in einem ökologischen Optimalzustand und sind als Schlusswaldgesellschaft einzustufen. Das ist dadurch erkennbar, weil es sich um reine Grauerlenwälder ohne wesentliche Beimischung von Fichten handelt. D. h., dass derzeit die Grundwasserverhältnisse so beschaffen sind, dass nur Grauerlen, nicht aber Fichten, die einen hohen Grundwasserspiegel nicht vertragen, auf diesem Standort wachsen können. Bei einer Grundwasserabsenkung wird die Fichte begünstigt. D. h., dass bei einer größeren Grundwasserabsenkung auch Fichten in den Grauerlenwald einwandern können. Bei der prognostizierten auch im schlechtesten Fall nur geringfügigen Grundwasserabsenkung, die im natürlichen Schwankungsbereich liegt, ist damit zu rechnen, dass nach wie vor der Grauerlenwald als dominierende Waldgesellschaft von Natur aus erhalten bleibt und das Einwandern von Fichten nur geringfügig begünstigt wird. In den Hangbereichen wo Grauerlenwälder wachsen sind lt. den o.e. Plan Grund- bzw. Hangwasserabsenkungen in größerem Ausmaß prognostiziert. In diesen Bereichen ist daher langfristig im schlechtesten Fall mit einer Sukzession der Grauerlenwälder in Richtung von nadelholzreicheren Waldbeständen zu rechnen.

Es sind daher alle Maßnahmen, die Wasserverluste bzw. Grundwasserabsenkungen verhindern, durchzuführen.

#### **zur Stellungnahme Landesumweltanwaltschaft:**

Zu Seite 12, Naturdenkmal Brennersee

Die Annahme der Landesumweltanwaltschaft, dass bei einer Absenkung des Wasserspiegels des Brennersees zu erwarten ist, dass der hintere Teil der Großseggenrieder und Kleinseggenrieder zum Großteil mit der dort anstockenden Erle überwachsen wird, ist richtig. Es sind daher alle Maßnahmen zur Vermeidung von Wasserverlusten in diesem Bereich notwendig.

Zu Seite 13, Natura 2000-Gebiet Valsertal

Aus forstfachlicher Sicht ist grundsätzlich richtig, dass Grauerlenwälder als grundwasserbeeinflusstes Auwaldökosystem bei einer Grundwasserabsenkung bzw. bei verminderter Wasserführung von Bächen beeinträchtigt werden.

Die Grauerlenwälder im Valsertal im Bereich des Natura 2000 Gebietes stocken im hinteren Valsertal entlang des Valserbaches und auf den Schuttfächern des Zeiszbaches und Alpeinerbaches. Laut Plan G1.2h-02 „Potentielle Auswirkungen auf seichte Grundwässer innerhalb der quartären Ablagerungen und auf die Wasserläufe“ ist auf den Standorten dieser Grauerlenwälder im schlechtesten Fall mit Grundwasserabsenkungen im Bereich cm bis dm (0 bis 50cm) zu rechnen. Derzeit befinden sich diese Grauerlenwälder in einem ökologischen Optimalzustand und sind als Schlusswaldgesellschaft einzustufen. Das ist dadurch erkennbar, weil es sich um reine Grauerlen-

wälder ohne wesentliche Beimischung von Fichten handelt. D. h., dass derzeit die Grundwasser- verhältnisse so beschaffen sind, dass nur Grauerlen, nicht aber Fichten, die einen hohen Grund- wasserspiegel nicht vertragen, auf diesem Standort wachsen können. Bei einer Grundwasserab- senkung wird die Fichte begünstigt. D. h., dass bei einer größeren Grundwasserabsenkung auch Fichten in den Grauerlenwald einwandern können. Bei der prognostizierten auch im schlechtesten Fall nur geringfügigen Grundwasserabsenkung, die im natürlichen Schwankungsbereich liegt, ist damit zu rechnen, dass nach wie vor der Grauerlenwald als dominierende Waldgesellschaft von Natur aus erhalten bleibt und das Einwandern von Fichten nur geringfügig begünstigt wird. In den Hangbereichen wo Grauerlenwälder wachsen sind lt. den o.e. Plan Grund- bzw. Hangwas- serabsenkungen in größerem Ausmaß prognostiziert. In diesen Bereichen ist daher langfristig im schlechtesten Fall mit einer Sukzession der Grauerlenwälder in Richtung von nadelholzreicheren Waldbeständen zu rechnen.

Es sind daher alle Maßnahmen, die Wasserverluste bzw. Grundwasserabsenkungen verhindern, durchzuführen.

Zu Seite 14, Natura 2000-Gebiet Valsertal

Die bodensauren Fichtenwälder werden hier als Lebensraum, der überwiegend vom Wasser ge- prägt bzw. von diesem abhängig ist, genannt. Die bodensauren Fichtenwälder sind Wälder mit Rohhumusböden, die vom Niederschlagswasser bzw. Schnee mit Wasser versorgt werden und daher nicht vom Grund- bzw. Hangwasser abhängig sind. Beeinflussung bodensaurer Fichtenwä- der durch Grund- bzw. Hangwasserabsenkungen sind daher im Allgemeinen nicht zu erwarten.

Zu Seite 18, Boden, Land- und Forstwirtschaft

Der Meinung des Landesumweltschutzes, dass unter Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend die Wiederaufforstung von Flächen im gleichen Ausmaß zu verstehen ist, wird zugestimmt. Im Projekt sind daher anstelle von Ersatzaufforstungen verschiedene Waldverbesserungsmaßnahmen vorge- sehen.

Zu Seite 19, Deponierungskonzept

Die Umweltschutzbehörde geht davon aus, dass sämtliche Bepflanzungspläne ausschließlich mit autochtonem und standortgerechtem Pflanzgut umgesetzt werden.

Diese Forderung ist aus forstfachlicher Sicht zu unterstützen und in der UVE vorgesehen. Das Pflanzgut muss den Bestimmungen des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes entsprechen.

Zu Seite 22, Veränderungen der Oberflächen- und Grundwässer

Die Landesumweltschutzbehörde bezweifelt die Feststellung im forstwirtschaftlichen Gutachten, dass es in den Wäldern im Projektgebiet mit Ausnahme der Auwälder und bachbegleitenden Wälder zu

keinen Beeinträchtigungen in Folge von Grund- und Oberflächenwasser kommen wird. Diese Einschätzung wird vom forstfachlichen Amtssachverständigen weiter vertreten, weil die Wälder im Projektgebiet kolline, montane und subalpine Wälder sind, deren Wasserversorgung fast ausschließlich von den jeweiligen Niederschlägen abhängt, die im Oberboden gespeichert werden bzw. im Wege der Interzeption aufgenommen werden. Das Projektgebiet befindet sich im inneralpinen Fichtenwaldgebiet, die als Beispiel genannten Beeinträchtigungen von Tannen nach einem Tunnelbau in Südtirol sind daher im Projektgebiet des BBT nicht zu erwarten.

Im Interesse der unbeeinflussten Erhaltung der Auwälder und bachbegleitenden Wälder sollen aber auch aus forstfachlicher Sicht alle Maßnahmen getroffen werden, die eine Veränderung der Oberflächen- und Grundwässer verhindern.

#### **zur Stellungnahme der BBT zum Maßnahmenkatalog:**

Zu Maßnahme 82:

Stellungnahme des SV für Forstwirtschaft zu den Ausführungen der BBT:

Die Probleme die von der BBT aufgezeigt werden, werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführung dieser empfohlenen Maßnahme wird aus forstfachlicher Sicht weiterhin grundsätzlich für zweckmäßig erachtet, weil damit eine Entlastung in Bezug auf den Deponiedruck auf Wald im Projektgebiet erreicht werden kann.

Es wird folgender Kompromiss vorgeschlagen:

- Beschränkung der Mitbenutzung auf die größte Deponie Padastertal
- Beschränkung der Mitbenützung auf die Gemeinden des Planungsverbandes Wipptal
- Zufahrt über A13 bzw. B182-Baustellenfläche Wolf
- Beschränkung der Mitbenützung nach den Betriebserfordernissen der Baustelle bzw. Deponie.

Zu Maßnahme 81, 83 und 86:

Anstelle von Maßnahme Nr. 20 muss es richtig heißen: Maßnahme Nr. 22

Dipl. Ing. Helmut Gassebner

#### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bodenmechanik, Dr. Jörg Henzinger**

##### **zur Stellungnahme von Transitforum 22.10.2008**

Bezüglich der Standsicherheit der Deponie Padastertal und der Funktionsfähigkeit der Drainagen wird auf die Ausführungen und die zwingenden Maßnahmen des SV für BM im UVG verwiesen. Eine Kontrolle der Sickerwässer ist erforderlich und als zwingende Kontrollmaßnahme im UVG gefordert.



### **zur Stellungnahme von Ing. Dipl. Päd. Walter Haas vom 23.10.2008**

Alternative Deponiestandorte sind nicht Inhalt der UVE. Bezüglich der Nutzung von Kiesvorkommen unterhalb der Deponiebasis (Deponie Ahrntal Süd, Deponie Ampass) wird auf den Gutachten- teil im UVG Geologie-Hydrogeologie verwiesen. Die Nutzung mineralischer Rohstoffe wird empfohlen.

### **zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft**

Deponie Europabrücke:

Ergänzungen zum eingereichten Projekt Deponie Europabrücke sind im UVG gefordert und im teilkonzentrierten Verfahren (AWG-Wasserrecht) zu erbringen. Siehe dazu auch zwingende Maßnahmen im UVG.

Grundsätzlich gilt, dass die Deponie Europabrücke bei Berücksichtigung der im UVG vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen standsicher errichtet werden kann.

Deponie Ahrntal Süd, Deponie Ampass Süd:

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in der Deponiebasis wird bei beiden Deponien empfohlen.

### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Mit der Stellungnahme der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

Dr. Jörg Henzinger

**Stellungnahme der Sachverständigen für Umweltmedizin, Dr. Walter Kofler, für Immissions- klimatologie, Dr. Georg Mayr, und für Luft und Klima, Dr. Andreas Weber**

### **zu Stellungnahme Landesumweltanwaltschaft**

Zum Abschnitt "Schadstoffimmission" (Seite 8)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass als zwingende Maßnahmen neue Ausbreitungsrechnungen unter Berücksichtigung aller geforderten Reduktionsmaßnahmen gefordert wurden mit dem Ziel, die Irrelevanz (in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen) bzw. die gesetzlichen Grenzwerte (in Gebieten ohne bisherige Grenzwertüberschreitungen) einzuhalten.

Konkret bedeutet dies, dass bereits ab Dezember 2008 von der Projektwerberin in Abstimmung mit den Amtssachverständigen Messungen durchgeführt werden. Diese dienen zur Erhebung der Ist-

Situation (Beweissicherung), um in Folge sicherzustellen, dass es zu keiner als relevant anzusehenden Anhebung der bestehenden Belastung über die Grenzwerte der IG-Luft kommt. Die Sachverständigen sind der Ansicht, dass technische Möglichkeiten existieren, um die Einhaltung der im §20 Absatz 3, lit. 1 geforderten Genehmigungskriterien zu erfüllen.

Unter anderem kommt es dadurch im Bereich Wolf bereits zu einer grundlegenden Änderung der Baukonzeption und -ausführung. Die Sachverständigen gehen daher davon aus, dass das verhandlungsgegenständliche Projekt (inkl. der zwingenden Maßnahmen) im Raum Wolf zu keinen Überschreitungen der IG-Luft führen wird.

Unabhängig davon wird eine kontinuierliche Messung der Luftgüte und meteorologischen Bedingungen an zwei Standorten zusammen mit einem Rückkoppelungsmechanismus auf die Bautätigkeit sicher stellen, dass die Belastung unterhalb der Grenzwerte bleibt. Dieser Rückkoppelungsmechanismus ist im UV-GA, Maßnahme Nr. 291, detailliert beschrieben.

Zum Abschnitt "Arbeitnehmerschutz" S. 10

Die angesprochene Hausmülldeponie (Geruchsbelästigung, UV-GA S. 286) muss mit 31.12.2008 geschlossen werden, daher ist mit einer starken Abnahme der Geruchsbelästigung zu rechnen.

Der Schutz der Arbeitnehmer vor unverträglichen Belastungen in Folge von Gaszutritten in der Bauphase ist durch diverse Auflagen arbeitsmedizinischer Art geregelt.

Zum Abschnitt "Luft und Klima" S. 24-26

Siehe oben zum Punkt Irrelevanz (Stellungnahme zum Abschnitt "Schadstoffimmissionen").

Inwieweit die durch Fahrten auf der Autobahn verursachten Zusatzbelastungen zu berücksichtigen sind, ist eine juristische Fragestellung.

Eine mikroklimatische Restbelastung durch Wind in der Betriebsphase des Tunnels ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar.

Die Kontrollmessungen garantieren, dass die Grenzwerte bzw. Irrelevanz eingehalten werden. Als eine der dafür geeigneten Maßnahmen ist durchaus die in der Stellungnahme aufgeführte Forderung des Nachziehens des Maschinen- und Geräteparks an den bestmöglichen Emissionsstandard zu sehen.

Die Sachverständigen gehen davon aus, dass § 20, Absatz 3, lit.1 einhaltbar und einzuhalten ist.

Dr. Walter Kofler, Dr. Georg Mayr, Dr. Andreas Weber

## **Stellungnahme der Sachverständigen für Umweltmedizin, Prof. Dr. Kofler, und Klima/Luft, Dr. Andreas Weber**

### **zur Einwendung von Evelyn Schlögl, Obfrau des Vereins Initiative lebenswertes Wipptal**

In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Luft/Klima (Weber) ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass im Raum Steinach/Wolf die derzeitige Staubbelastung unterhalb der Immissionsgrenzwerte liegt. Eine Anhebung der Staubbelastung über die Grenzwerte von IG-Luft ist daher grundsätzlich einzuhalten. Dies gilt auch für die Belastung mit Stickoxiden.

Eine Anhebung der Immissionsbelastungen in Bereichen in denen die Immissionsgrenzwerte der IG-Luft derzeit nicht eingehalten sind, ist nur im Ausmaß des von der Behörde festzulegenden Irrelevanzkriteriums vertretbar. Bei einer 3% überschreitenden Anhebung muss von einer relevanten Anhebung ausgegangen werden.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme oder des Betriebs die aus gesundheitlicher Sicht zu fordernde Qualität und/oder Quantität der Versorgung der Gemeinden oder Privathäusern nicht mehr gegeben sein, ist für einen geeigneten Ersatz Sorge zu tragen.

Univ-Prof. Dr. Walter Kofler, Dr. Andreas Weber

## **Stellungnahme des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit, Prof. Dr. Walter Kofler**

### **zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins**

Aufgabe des Medizinischen Sachverständigen:

Die Zulässigkeit und Nichtzulässigkeit von Immissionsbelastungen sind gesetzlich durch das IG-Luft geregelt. Dieses Gesetz regelt auch die Genehmigungsvoraussetzungen in Gebieten, in denen eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, wenn bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gem. IG-Luft vorliegt. § 20 (3) 1 sieht dazu vor, dass eine Genehmigung dann zu erteilen ist, wenn „die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten“. Auf die Möglichkeit, die Abs. 2) vorsieht gehe ich hier nicht ein, weil sie keine medizinisch zu behandelnde Begründungskette vorsieht.

Aufgabe des Mediziners ist somit, abzuklären, ob die für ein Projekt beantragte zusätzliche Anhebung einer schon bestehenden Immissionsbelastung als relevant im Sinne einer möglichen Gesundheitsgefährdung anzusehen ist oder nicht. Ob dabei eine Irrelevanz im Sinne der Immissionsbilanzierung vorliegt oder nicht, ist somit keine medizinische Frage

Das IG-Luft regelt zwei Situationen, die aus medizinischer Sicht grundsätzlich unterschiedlich zu behandeln sind:

- 1) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, welche unterhalb der IG-Luft-Grenzwerte liegt und
- 2) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung, die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, die über den IG-Luft-Grenzwerten liegt.

Ad 1: Liegt die Grundbelastung unter den IG-Luft Grenzwerten, ist eine Überschreitung des gesetzlich bzw. im Verordnungswege geregelte Grenzwert gleichzusetzen mit einer gesundheitlichen Unvertretbarkeit. Dem Arzt kommt dabei keinerlei Beurteilungsspielraum zu. Das bedeutet konkret, dass eine Jahresmittelwertbelastung mit Stickstoffdioxid ab 1. 1. 2012 von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschritten werden darf. Bei Inkrafttreten des IG-Luft hatte er jedoch eine Toleranzmarge von  $30 \mu\text{g}$  (also insgesamt  $60 \mu\text{g NO}_2$ ) als gesundheitlich vertretbar einzustufen und seit 2005 insgesamt  $40 \mu\text{g}$ . Es scheint offensichtlich, dass die Menschen sich in dieser Zeit nicht verändert haben, der medizinische SV aber verhalten ist, die vom Gesetzgeber als akzeptabel angesehenen Belastung nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Begrenzungsausmaß zu beurteilen.

Die Beurteilung der Zusatzbelastung im Raum Wolf fällt in diese Kategorie. Hier ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass dann von einer gesundheitlichen Vertretbarkeit auszugehen ist, wenn die IG-Luftwerte, die für den infrage kommenden Zeitraum gültig sind, eingehalten sind. Das bedeutet, dass dann eine gesundheitliche Vertretbarkeit gegeben ist, wenn ein Stickstoffdioxidgrenzwert von  $30 \mu\text{g}$  als Jahresmittelwert eingehalten ist.

Die Grenzwerte der IG-Luft orientieren sich am Schutz der österreichischen Gesamtbevölkerung. Sie sollen sicherstellen, dass auch bei lebenslanger Belastung keine als unvertretbar eingestuft Belastungen eintreten.

Ad 2: Ganz anders die Situation für den zweiten Fall: Liegt die Vorbelastung über dem (für den Beurteilungszeitraum) gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert, ist die Relevanz der Überschreitung, verursacht durch die konkrete Anlage, daraufhin zu überprüfen, ob durch die Anhebung für die konkret betroffene Bevölkerung eine relevante zusätzliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu erwarten ist. Dies hängt von zahlreichen Einflussgrößen ab. Nehmen wir z.B. den Fall an, dass die Immissionsbelastung in einem unbewohnten, aber als Wohngebiet gewidmeten Gebiet nur für wenige Jahre wirksam würde, wäre die Anhebung über den IG-Luftwert aus gesundheitlicher Sicht ganz anders einzustufen, als in einem Fall bei dem z.B. 20.000 Menschen künftig ihr Leben lang von dieser Zusatzbelastung betroffen wären.

Aufgabe des Mediziners ist es daher im zweiten Fall, nachvollziehbar zu machen, welche Auswirkungen zu erwarten sind, die ohne die zusätzliche Anhebung nicht eingetreten wären, und zwar unter Berücksichtigung der konkreten zu erwartenden Bedingungen: also auch der Bedeutung, die aus der Zahl der Betroffenen, aber auch z.B. der Dauer der Zusatzbelastung erwächst.

Im Einreichoperat hat die BBT SE beantragt, eine Genehmigung für die Anhebung der schon über dem IG-Luft-Wert liegenden Belastung um 3% für unterschiedliche Zeitdauer und unterschiedlich große Bevölkerungskollektive zu erhalten. Die Zeitspannen schwanken dabei von rd. 3 bis zu 6 Jahren.

Der medizinische Sachverständige darf dabei seine Aussage nicht mit dem Vorliegen z.B. einer Grenzwertempfehlung, oder einer Fachaussage (selbst wenn diese von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften stammt) begründen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt klar, dass der

Sachverständige derartige Unterlagen nur zu würdigen hat. Die zur Ermittlung des Irrelevanzkriteriums wertvollste österreichische Unterlage wurde vom Umweltbundesamt erstellt, das aber festhält, sich nicht auf medizinische Aussagen zu beziehen.

Voraussetzung für die Beurteilung, dass die beantragte Belastungsanhebung gesundheitlich relevant ist, ist jedenfalls, dass die zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen, die mit dem Stand des Wissens begründet werden können, überhaupt wissenschaftlich erfassbar sind.

Zu beurteilen war somit, ob nach dem Stand der Medizinischen Wissenschaften unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine relevante Wirkung in der jeweils anzunehmenden Belastungsdauer bezogen auf die konkreten Kollektive anzunehmen ist. Dabei ist auch zu begründen, dass diese zusätzlichen Wirkungen ohne diese Anhebung nicht eintreten würden. Dieser Nachweis kann für keines der betroffenen Kollektive geführt werden. Daher kam der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit zum Schluss, dass keine relevante Wirkung bei der beantragten Anhebung um 3 % gegeben ist.

Ob die Behörde diese Aussage gleichsetzt mit „Irrelevanz“ im Sinne etwa des IG-Luft u.ä. ist keine medizinische Frage.

Zur Frage der Einbringung der Schadstoffemissionen in größere Höhen:

Der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit hat – in Abstimmung mit den SV für Luft und Klima sowie Immissionsklimatologie - klargestellt, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß IG-Luft im Raum Wolf einzuhalten sind und dass es geeignete technische Möglichkeiten gibt, die Tunnelabgase entsprechend handzuhaben. Eine Möglichkeit dazu stellt die Einbringung der Schadstoffemissionen in größere Höhen dar. Dieses Beispiel kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dadurch in irgendeiner Weise in die Entscheidung eingreifen zu wollen, welche der technischen Möglichkeiten letztlich zur Anwendung kommen.

#### ERSCHÜTTERUNG.

Die vom SV für Öffentliche Gesundheit vorgeschlagene Vorgangsweise wurde in den Antrag der BBT SE eingebunden. Es wird daher auf Maßnahme 61 verwiesen.

#### **zur Stellungnahme der BBT SE**

Die in der Stellungnahme der BBT SE enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der zwingenden Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten stellen sicher, dass die mit den zwingenden Maßnahmen verfolgten Ziele vollinhaltlich erreicht werden.

Univ.-Prof. Dr. Walter Kofler

## **Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm, Ing. Christoph Lechner**

### **zur Stellungnahme vom Österreichischen Alpenverein:**

Die angebliche Feststellung der Projektwerberin, dass Maßnahmen nur bedingt zielführend sind, betrifft nicht den Bereich Lärm. In der UVE ist die Wirksamkeit der Maßnahmen dargestellt und quantifiziert, dies bedeutet, dass auch Reflexionen durch Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen durch Lärmschutzmaßnahmen auf andere Schützgüter treten nicht auf.

Erläuternd zu den Feststellungen der Projektwerberin hinsichtlich der Schallschutzmaßnahmen im Bereich Innsbruck wird festgestellt, dass hier die Bestimmungen der SchIV als Beurteilungsmaßstab verbindlich sind. Die Auslegung der Schallschutzmaßnahmen wurde an um 5 dB niedrigeren Grenzwerten getroffen.

### **zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft:**

Zu den Grenzwertüberschreitungen in der Betriebsphase:

Die Frage der Zulässigkeit von Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr ist im ggst. Verfahren nach der SchIV zu beurteilen. Aktive Schallschutzmaßnahmen, dies sind Maßnahmen im Ausbreitungsweg wie Schallschutzwände, -wälle bzw. die genannte Einhausung sind nach schallschutztechnischen, wirtschaftlichen und noch weiteren Aspekten zu treffen. Sofern erstgenannte Gründe dagegen sprechen, sind auch passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) zulässig. Nachdem bereits für die Lärmschutzwände das Wirtschaftlichkeitskriterium in der UVE abgefragt wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die wesentlich aufwendigere Einhausung nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung einforderbar ist. Im Übrigen darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen im Bhf. Innsbruck unter Heranziehung von Grenzwerten erfolgte, welche die Grenzwerte der SchIV um 5 dB unterschreiten. Gemessen an dem in der SchIV formulierten Schutzziel stellt diese Vorgangsweise eine wesentliche Verbesserung, vor allem für den Freiraum der hier betroffenen Bevölkerung dar. Kleinräumige Trassenvarianten lassen nicht erwarten, dass bei Einbindung der Strecke in den Bhf. Innsbruck sämtliche betroffenen Gebäude so entlastet werden können, dass Grenzwertüberschreitungen im Freien vollständig unterbunden sind. Die Anwendung der SCHIV zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer Belästigung ergibt sich aus § 17 (3) UVP-G.

Es wird ausgeführt, dass im Bereich „Innsbrucker Sillschlucht“ ein „Lärmsanierungsgebiet“ besteht. Dieser Begriff ist rechtlich nicht definiert bzw. erfolgte keine diesbezügliche verbindliche Ausweisung. Wenn mit dieser Formulierung gemeint ist, dass hier bereits Schwellenwerte für die Aktionsplanung im Sinne der Bund-LärmV überschritten sind, so kann dies fachlich bestätigt werden. Wenngleich das primäre Ziel der Aktionsplanung die Unterschreitung dieser Schwellenwerte ist, sind Maßnahmen beim Empfänger (Lärmschutzfenster) nach der Umgebungslärmrichtlinie und ihrer nationalen Umsetzung ebenso möglich. Aktionsplanung schließt Maßnahmen auf verschie-

denen Ebenen ein, so sind die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung auch Grundlage für gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Einführung lärmarter Reifen oder Umrüstung des Schienengüterverkehrs auf leisere Bremsverfahren. Die erkannten Überschreitungen der Schwellenwerte müssen daher nicht zwingend in aktive Schallschutzmaßnahmen münden. Die angesprochene Nichtvermeidung von Grenzwertüberschreitungen aufgrund der hohen Vorbelastung und die damit verbundene fehlende Verbesserung für die nächsten 100 Jahre kann in der Weise nicht unkommentiert bleiben. Durch Maßnahmen an der Schallquelle sind im Straßenverkehr Reduktionspotenziale von 5 bis 8 dB im Schienenverkehr von 8 bis 10 dB mittelfristig erwartbar. Auch werden laufend die zulässigen Emissionen mobiler Maschinen und Geräte auf EU-Ebene reguliert und damit das Emissionsverhalten stetig verbessert.

Zu den Grenzwertüberschreitungen in der Bauphase:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass rechtsverbindliche Grenzwerte für Baulärm aus den ggst. Tätigkeiten im Sinne rechtlich festgelegter, maximaler Schallimmissionswerte nicht bestehen. Die angesprochenen Grenzwerte sind, wie im UVGA angeführt und klargestellt, Obergrenzen für die schalltechnische Planung. In der vorliegenden UVE wurden für die angesprochenen Aktivitäten nicht die Verfahrensschritte für Baulärm herangezogen, sondern – auf Grund der zu erwartenden langen Bauzeit – jene für Anlagen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jenes Immissionsniveau anzustreben ist, welches für lang dauernde und unbefristete Einwirkungen adäquat ist. Im Sinne der Einhaltung der nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft anzuwendenden Grenzwerte wurde diese im Wege einer zwingend notwendigen Maßnahme für den Bereich Bhf. Innsbruck, gefordert. Ein Baubetrieb unter sorgfältiger Planung von Schallschutzmaßnahmen und einer entsprechenden Baulogistik ist für den Tageszeitraum (von 6 bis 19.00 Uhr) hier durchaus erreichbar. Für spezielle Bauphasen ist aus den Grenzwertvorgaben ein faktisches Bauverbot am Abend und in der Nacht durchaus möglich.

Die angesprochene Beschwerdestelle steht selbstverständlich auch für Beschwerden durch Lärm (wie auch Erschütterungen) den Betroffenen offen.

### **zur schriftlichen Stellungnahme des Transitforums Austria und D0118 – TB – 02376 – 010 Lärm**

Die grundsätzlichen Aussagen in den ersten 4 Absätzen können fachlich nicht bestätigt werden. Der vorliegende technische Bericht „Lärm“ D0118 – TB – 02376 – 010 Lärm beinhaltet die im Projektbereich Bhf. Innsbruck zu erwartenden Bauvorgängen wie auch Transportvorgänge. Dies bedeutet konkret, dass der durch das Baugeschehen induzierte Verkehr im schalltechnischen Berechnungsmodell vollständig abgebildet wurde. Insbesondere gilt dies für den Verkehr auch auf öffentlichen Verkehrswegen und Flächen. Diese so ermittelten Immissionen wurden im UVG einer Bewertung unterzogen. Hinsichtlich der angesprochenen Grenzwertüberschreitungen wird auf die formulierte, zwingend notwendige Maßnahme, hingewiesen. Die Einhaltung dieser Werte bedeutet eine durchaus einschneidende Beschränkung des Baubetriebs, für die Abend- und Nachtstunden sind damit lärmintensive Vorgänge faktisch ausgeschlossen. Unbedingt notwendige Baumaßnah-

men in der Nacht, wie Gleisarbeiten und Arbeiten an der Fahrleitung, zeichnen sich nicht durch besonders schallintensive Vorgänge aus.

Aus der Erfahrung sind Schallreduktionen von 5dB bis 10dB durch besondere Maßnahmen an der Quelle, im Ausbreitungsweg (wie Abschirmung) und durch logistische Maßnahmen durchaus erreichbar. Damit sollte es auch im Bereich des Bhf. Innsbruck möglich sein, die in der zwingend notwendigen Maßnahme geforderten Grenzwerte, einzuhalten.

Die Lärmtechnische Überwachung ist als Ergänzung zur Prognoserechnung zu sehen und hat selbstverständlich alle Bauzustände zu erfassen. Dies ergibt sich aus der verbindlich einzuhaltenen ÖNORM S 5004 „Messung der Schallimmission“. Damit kann in erster Linie das Emissionsverhalten des Baubetriebes überwacht und dokumentiert werden. Eine dauerregistrierende Messeinrichtung ist im Bereich des Lärmschutzes nicht tauglich, da eine Differenzierung zwischen Immissionen aus den ortsüblichen Quellen und der spezifischen Schallimmission des Baubetriebes nicht möglich ist.

Zum letzten Absatz:

Die Überwachung der Schallimmissionen ist Gegenstand der UVE und wird von der BBT SE veranlasst. Die Frage der Sanktionen ist keine fachspezifische. Betroffene Bürger können sich wie in Maßnahme 292 gefordert und seitens der BBT SE bereits zugesagt, laufend informieren und Anbringen deponieren.

Zu Fachbereich 6 „Ausrüstung“:

Hier wird gefordert, dass im Falle von Grenzwertunterschreitungen der Schwingstärke und dadurch entstehenden sekundären Luftschall für die darüberliegenden Wohnhäuser in den in der Stellungnahme zitierten Abschnitten – Fahrbahn mit Unterschottermatte – Nachmessungen und Nachrüstungen durchzuführen sind.

Aussagen zu diesem Begehren finden sich in der UVE im Technischen Bericht D0118-2377. Nach Rohbaufertigstellung wird durch geeignete Verfahren (Vibra-Scan, Trainsimulation) die letztendliche Ausgestaltung der Erschütterungsmaßnahmen festgelegt. Ebenfalls in diesem Bericht ist eine Messung nach Fertigstellung aller Maßnahmen und der damit der in der Stellungnahme verlangte Beweis vorgesehen.

#### **zur Stellungnahme von Frau Brigitte Werhonik (vertreten durch Michael Werhonik):**

Zu den getroffenen Ausführungen wird bestätigt, dass diese dem Grunde nach richtig sind. Hinsichtlich der Einhaltung der in der UVE festgelegten, einzuhaltenden „Grenzwerte“ ist auszuführen, dass durch eine zwingende Maßnahme die Schallemission des Portalkrans in der Weise begrenzt wird, dass die in der UVE prognostizierten Werte noch deutlich unterschritten werden. Die ausgewiesene Vorbelastung liegt bereits in einem Bereich, dass eine weitere Erhöhung nur im Rahmen von 1 dB tolerierbar ist.

Diesem Umstand Rechnung tragend, ist bei Versetzung des Lärmschutzwalls nach Norden in der ebenfalls zwingend notwendigen Neuberechnung der Schallimmissionen in diesem Bereich als



Planungsziel eine maximale Erhöhung von 1 dB der in der Tabelle 30 im Dokument D0118-02376 angegebenen ortsüblichen Schallimmission (Tag 62 dB, Abend 60 dB, Nacht 54 dB) zu erreichen.

#### **zur Stellungnahme von Hr. Maximilian Vetter:**

Das vorgebrachte Begehren ist inhaltlich gleichlautend jenem von Frau Werhonic Brigitte. Auf die diesbezüglich abgegebene Stellungnahme wird verwiesen.

#### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Mit den Stellungnahmen der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

Ing. Christoph Lechner

#### **Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahntechnik und Betrieb, Dipl. Ing. Dr. Alfred Lintner**

##### **zur Stellungnahme vom Transitforum**

Betreffend Fachbereich 3: Grundlagen der Planung (EB-1000-TB-00108-10 Eisenbahnbetriebsprogramm)

Die Zugzahlen zum Auslegungsfall (Abbildung 2: 306 GV und 56 IPV) können für den Güterverkehr der Anlage 3 des Berichtes „Eisenbahnbetriebsprogramm“ entnommen werden bzw. entsprechen die Annahmen zum Personenfernverkehr den trilateral akkordierten Daten zur Machbarkeitsstudie „Brenner Basistunnel 1989“ und Zulaufstrecke 1993. Demnach verkehren im Brenner Basistunnel 13 ICE und 8 EC-Züge je Fahrtrichtung, die Bestandstrecke wird von 2 EN und 5 IC-Züge je Fahrtrichtung befahren. Dies entspricht in Summe den oben genannten 56 IPV im Auslegungsfall.

Die zeitliche Aufteilung der in Abbildung 3 genannten 84 Güterzüge für die Bestandstrecke im Auslegungsfall ist in der Anlage 2-5.1 „Betriebsprogramm Szenario Planfall Auslegungsfall – Tagesganglinien“ des Berichtes „Eisenbahnbetriebliche Untersuchung“ (E-III-2.0-01-03) dargestellt.

Betreffend Fachbereich 5: Bauwerksplanung

Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ist durch Inspektion im Zuge der Erhaltungsarbeiten des Fahrweges und regelmäßige Überprüfung der Gleislage in Lage, Richtung und Höhe gewährleistet.

Betreffend Fachbereich 6: Ausrüstung

Durch die gewählte Freihaltung in der Sohlausbildung der Tunnelquerschnitte ist der Platzbedarf für Fahrbahnkonstruktion mit Masse-Feder-System gegeben.

#### **zur Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft**

Die projektgemäße Ausführung der MFS hinsichtlich der Anordnung der Nothaltestellen entspricht den Anforderungen des zugrundeliegenden Betriebsprogrammes.

Die Anregung zur Überprüfung der Anordnung der Nothaltestellen und Überleitstellen hat keine Auswirkungen auf die vom SV im UVG getroffenen Aussagen.

#### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Mit den Stellungnahmen der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

Dipl. Ing. Dr. Alfred Lintner

#### **Stellungnahme des Sachverständigen für Denkmalschutz, Dr. Christian Mayer**

##### **zur Stellungnahme des Prämonstratenserchorherrnstift Wilten**

Bezüglich des Einwandes Dr. Nuener ist festzuhalten, dass die von der Antragstellerin in der UVE vorgesehenen Maßnahmen auf den ggF. durch die Errichtung des Bauvorhabens betroffenen Flächen auszudehnen sind. Entsprechendes wurde auch im Gutachten Mayer diskutiert und verlangt.

Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Antragstellerin und Betroffenen sind nicht Gegenstand der Prüfung durch den Gutachter.

Es trifft zu, dass die Veränderungen nach dem § 5 Denkmalschutzgesetz durch den Eigentümer des betroffenen Objektes beantragt werden muss. In einem teilkonzentrierten Verfahren, wie dem vorliegenden, ist der Landeshauptmann die Denkmalschutzbehörde. Ein eigenes Verfahren muss diesbezüglich durchgeführt werden. Dort können weitere Einwände vorgebracht werden.

##### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Mit den Stellungnahmen der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

Dr. Christian Mayer

**Stellungnahme des Sachverständigen für Hydrographie, Hydrologie und Standortklima,  
Mag. Klaus Niedertscheider,**

**zur Stellungnahme des Transitforums**

Zur angesprochenen Variantenprüfung ist aus hydrografischer Sicht keine adäquate fachliche Beurteilung möglich.

Zur Wahl des Untersuchungsraums wird festgehalten, dass aus hydrografischer Sicht die betroffenen Einzugsgebiete im Untersuchungsraum liegen, dies betrifft insbesondere die zu beurteilenden Oberflächengewässer und Seen (hydrografische Einzugsgebiete).

**zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins**

Zur Aussage des ÖAV betreffend „dass der betrachtete Beobachtungszeitraum (Monitoring, Untersuchungen ab 2001, ausgewählt hydrogeologische Daten für die Ermittlung der Grundwassererneuerung ab 1984) kurz bemessen sei und repräsentative Messungen weiter fortzuführen sind, ...“ wird aus hydrografischer Sicht grundsätzlich auf die Aussagen im Gutachten verwiesen wobei sich diese auf die wasserrechtlichen Aspekte hauptsächlich beziehen.

Insbesondere wird auf die Problematik der Datengrundlagen für die wasserrechtlichen Fragestellungen hingewiesen.

Zur Erweiterung des Messprogramms seitens der BBT wird angemerkt, dass die Messungen zumindest für zukünftige Beweissicherungen geeignet sind. Messprogramme laufen dzt. mit dem Baufortschritt werden die Datensätze größer. Speziell am Brennersee wird der Messzeitraum in genügender Länge vorliegen bis der Tunnelvortrieb dort relevante Auswirkungen verursachen könnte. Im Bereich Lanser See liegen hingegen noch keine Daten vor, zuverlässige Daten ergeben sich bei kontinuierlicher Erfassung ab zumindest einer 1jährigen Messreihe in Abstimmung mit umliegenden Messstellen zur Einordnung in langjährige mittlere Verhältnisse.

Zur Frage „ob die vorliegenden Messungen dennoch repräsentativ und ausreichend sind um von einer Verträglichkeit auszugehen“ wird festgestellt, dass im UVP-Verfahren die Aussagen der SV der betroffenen Fachbereiche auf das vorliegende Messprogramm und Datenmaterial abgestellt haben. Für die wasserrechtlich relevanten Datengrundlagen in den nachfolgenden Verfahren wurden Vorschreibungen und Auflagen formuliert.

**zur Stellungnahme des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl**

Zur Beeinflussung des Klimas in Steinach aufgrund der Tunnelabluftströme wird auf die Maßnahmen als Vorschreibung in den Teilgutachten „Standortklima“ sowie „Klima/Luft“ sowie „Immissionsklimatologie“ verwiesen. Insbesondere sind im Einreichprojekt zur Abgabe der Abwärme aus den

Portalen in der Bauphase Seriegegenstromkühltürme an allen Portalen vorgesehen. Ein Beweissicherungsprogramm betreffend Nebelbildung wurde im Zusammenhang mit meteorologischen Messungen vorgeschrieben.

#### **zur Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft**

Zur Problematik der Beeinflussung von Gewässern aus hydrographischer Sicht wird auf das Monitoring und die Beweissicherungsmaßnahmen im Gutachten verwiesen. Speziell am Brennersee, Vennbach werden die Messzeiträume in hinreichender Länge vorliegen bis der Tunnelvortrieb dort relevante Auswirkungen verursachen könnte. Im Bereich Lanser See liegen hingegen derzeit noch keine Daten vor, Zuverlässige Daten ergeben sich bei kontinuierlicher Fassung ab zumindest einjährigen Messreihen in Abstimmung mit umliegenden Messstellen zur Einordnung in langjährige mittlere Verhältnisse.

Zur Veränderung der Oberflächengewässer wird aus hydrographischer Sicht für wasserrechtliche Aspekte auf die im UVGA formulierten Maßnahmen und Beweissicherung verwiesen.

Die um UVP-Projekt zur Verfügung stehenden Gewässerdaten wurden seitens der betroffenen Fachbereiche beurteilt und die Aussagen auf das vorliegende Messprogramm und Datenmaterial abgestellt.

#### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Mit der Stellungnahme der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

Mag. Klaus Niedertscheider

#### **Stellungnahme des Sachverständigen für Naturkunde, Mag. Plössnig**

##### **zur Stellungnahme Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, insbes. e) f) g):**

Die möglichen Beeinträchtigungen für die von Feuchtigkeit (Oberflächen/Grundwasser) geprägten Lebensräume (zB Seerosenweiher) werden im naturkundlichen Gutachten angesprochen. Diese können dann entstehen, wenn eine Absenkung des prägenden Wasserspiegels stattfindet.

Für Systeme wie Rasen und Gartenanlagen, die derzeit nicht vom Grund- und Oberflächenwasser geprägt sind, können aus naturkundlicher Sicht nach aller Erfahrung und Literatur nicht derartige Auswirkungen festgestellt werden, dass dadurch die Vegetation erheblich gestört, zerstört oder verändert wird. Ansonsten unterstreichen die Aussagen die Wichtigkeit der vom naturkundlichen Sachverständigen geforderten zwingenden und freiwilligen Maßnahmen.

#### **zur Stellungnahme Naturfreunde:**

Sollten Quellen versiegen und/oder Gewässer und vom Wasser geprägte Flächen trockenfallen, dann könnten tatsächlich starke Beeinträchtigungen für die Vegetation auftreten. Derzeit – und das wurde auch im naturkundlichen Gutachten ausgedrückt – können nach Absprache mit den Hydrogeologen diesbezügliche Beeinträchtigungen, wenn alle hydrogeologischen und naturkundlichen zwingenden Maßnahmen umgesetzt werden, zwar nicht ausgeschlossen, aber auf ein möglichst geringes Maß abgesenkt werden. Entsprechende Monitoringmaßnahmen und weiterführende Maßnahmen wurden vorgeschrieben. Die Charakterisierung der angesprochenen Gewässer und/oder vom Wasser geprägten Lebensräume wurde zu diesem Zweck vorgenommen.

Die unter Punkt 4. Landschaftsbild, Erholungswert eingebrachten Bedenken bezüglich der Wanderwege und Deponien in allen betroffenen Bereichen wurden im naturkundlichen Gutachten behandelt und die naturkundlichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Dass eine Rekultivierung keine einfache Begrünung sein darf und dass eine ökologische Aufwertung der Deponieflächen Ampass und er benachbarten Bereiche gefordert wird, kann aus naturkundefachlicher Sicht nur unterstrichen werden. Gerade diese Punkte sind Grund für einen Teil der zwingenden Maßnahmen.

Die vorgebrachten Argumente unterstützten einen Großteil der im naturkundlichen Gutachten dargelegten Aussagen und widerlegen keine von ihnen. Sie belegen auch die Wichtigkeit der vom naturkundlichen Sachverständigen geforderten zwingenden und freiwilligen Maßnahmen.

#### **zur Stellungnahme Transitforum:**

Dass nicht mit Sicherheit eine negative Auswirkung auf den Brennersee und das Natura 2000 Gebiet ausgeschlossen werden kann (Feuchtgebiete, Wasser) wird auch im naturkundlichen Gutachten angegeben. Mit den Auswirkungen auf das Brennerbad befasst sich das naturkundliche Gutachten nicht.

Ansonsten unterstreichen die Aussagen die Wichtigkeit der vom naturkundlichen Sachverständigen geforderten zwingenden und freiwilligen Maßnahmen.

#### **zur Stellungnahme ÖAV:**

Die getätigten Aussagen im Schreiben des ÖAV, insbesondere

- die Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wechselwirkungen (Entzug Lebensraum über Jahrzehnte, Beeinträchtigung großflächiger ökologisch wertvoller Bereiche, etc),
- die Infragestellung der derzeit angegebenen Ausgleichsmaßnahmen als tatsächlicher Ausgleich,
- Beeinträchtigung wichtiger Wandergebiete und Erholungsgebiete wie Padasertal und Sillschlucht und
- möglicher Beeinträchtigung der Flora und Fauna des Brennersees, des Seerosenweiher, Lanser Sees, Grießbergtales, Venntales und Valsertales

unterstreichen die Richtigkeit der im naturkundlichen Gutachten vorgebrachten Einschätzung. Sie widerlegen keine Aussage.

Außerdem wird, wie auch im naturkundlichen Gutachten, festgehalten, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes Valsertal nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Argu-

mente des ÖAV belegen auch die Wichtigkeit der vom naturkundlichen Sachverständigen geforderten zwingenden und freiwilligen Maßnahmen.

#### **zur Stellungnahme LUA:**

Die getätigten Aussagen im Schreiben des ÖAV, insbesondere

- die Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wechselwirkungen (Entzug Lebensraum über Jahrzehnte, Beeinträchtigung großflächiger ökologisch wertvoller Bereiche, etc),
- die Infragestellung der derzeit angegebenen Ausgleichsmaßnahmen als tatsächlicher Ausgleich,
- Beeinträchtigung wichtiger Wandergebiete und Erholungsgebiete wie Padasertal und Siltschlucht und
- möglicher Beeinträchtigung der Flora und Fauna des Brennersees, des Seerosenweiher, Lanser Sees, Grießbergtales, Venntales und Valsertales

unterstreichen die Richtigkeit der im naturkundlichen Gutachten vorgebrachten Einschätzung. Sie widerlegen keine Aussage.

Im Laufe der Verhandlung und hier besonders im Zuge der vom LUA abgegebenen Stellungnahme ergeben sich die übereinstimmende Aussagen zu den betroffenen Schutzgütern.

Außerdem wird, wie auch im naturkundlichen Gutachten, festgehalten, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes Valsertal nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Argumente des ÖAV belegen auch die Wichtigkeit der vom naturkundlichen Sachverständigen geforderten zwingenden und freiwilligen Maßnahmen.

Die Anregungen des LUA betreffend die vorläufige Aussparung der wertvollsten Bereiche durch Deponieschüttungen im mittleren Padasertal und Ahrenberg Südabhang (Kiefernwald) wird als sehr gut befunden. Sie sollte umgesetzt werden. Eine dementsprechende Formulierung findet sich in den formulierten zwingenden Maßnahmen.

Zusätzlich andiskutierte Problempunkte, die im naturkundlichen Gutachten nicht angesprochen wurde, durch zwingende Maßnahmen ab bewerkstelligt werden können betreffen insbesondere die schonende Bauführung im Bereich der Deponie Ahrenberg Süd, der Deponie Padasertal und der Beleuchtung aller Baustellenbereiche einschließlich Deponien. Dies führt in Übereinstimmung mit den Aussagen des naturkundlichen Gutachtens dazu, dass folgende zwingende Vorschriften zusätzlich formuliert werden (diese sind technisch umsetzbar):

- a) Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponien ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden.
- b) Die Befüllung der Deponie im Padasertal ist zu Beginn von der Inzentelbrücke abwärts orografisch rechts zu vollziehen. Das Material, das im Rahmen der vorbereitenden Planung anfällt, ist dort unterzubringen. Zumindest in dieser Zeit dürfen keine Deponierungsmaßnahmen taleinwärts der Inzentelbrücke durchgeführt werden. Auch danach ist zu trachten, die besonders wertvollen Bereiche taleinwärts der Inzentelbrücke nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu berühren.

- c) Die Befüllung der Deponie Ahrenberg Süd hat so zu erfolgen, dass anfänglich (zumindest in der Zeit der Erkundungsmaßnahmen und vorbereitenden Bauplanung) kein Material in den Hangbereich des Ahrenberges (Kiefernwald) eingebracht wird. Auch dann ist zu gewährleisten, dass diese Hangbereiche weitgehend ausgespart bleiben. Dazu soll die restliche Deponie so ausgestaltet sein, dass das Hauptvolumen in den südlichen Teilen der Deponie abgelagert wird oder dass durch Maßnahmen (zB Einsparung von Deponiematerial, mögliche Befüllung anderer im 5km Umkreis liegender bewilligter Deponien, vorheriger Abbau von verwendbarem Schotter, evtl. Verführung zur Deponie Europabrücke, etc) eine Verkleinerung der gesamten Deponiekubatur erreicht wird.

Zu dem Vorbringen des LUA bezüglich möglichem Trockenfallen von Wäldern und/oder anderen nicht von Feuchtigkeit geprägter Vegetationseinheiten durch den Tunnelbau (Trudner Horn) kann aus der Erfahrung zum Tunnelbau in Tirol während der letzten 20 Jahre (zB Flirscher Tunnel, Zammer Tunnel, Fließner Tunnel, etc) sowie aus der verfügbaren Fachliteratur eine solche Aussage nicht bestätigt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Austrocknung von Vegetationseinheiten, die nicht von Grund/Oberflächenwasser geprägt sind, ist nach diesen Erfahrungen und/oder dieser Literatur nach Ansicht des ASV für Naturkunde vernachlässigbar klein.

**zur Stellungnahme Stadt Innsbruck, Fr. Mag. Elisabeth Schnegg-Seeber:**

Die getätigten Aussagen im Schreiben der Stadt Innsbruck, insbesondere

- die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungswert im Bereich der Siltschlucht unterstreichen die Richtigkeit der im naturkundlichen Gutachten vorgebrachten Einschätzung. Sie widerlegen keine Aussage.

Die Argumente, insbesondere betreffend die frühzeitige und qualitätsvolle Einbindung der Baulichkeiten im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplanes belegen auch die Wichtigkeit der vom naturkundlichen Sachverständigen geforderten zwingenden und freiwilligen Maßnahmen. Dass auch Landschaftspflegemaßnahmen für alle baulichen ( auch temporäre) Maßnahmen für Landschaftsbild und Erholungswert gefordert werden, soll im Zuge der zwingenden Maßnahmen Eingang finden. Dies betrifft vor allem die frühzeitige (schon während des Baues) Erstellung eines Konzeptes zur optimalen Gestaltung des Erholungswertes im Siltschluchtbereich, der Deponie Ahrenberg Süd der Zufahrt zur Deponie Ampass Nord, der Wohnlager, des Tunnelportales Ampass und aller weiteren Bauhilfseinrichtungen, in der die Vorgaben der Stadtplanung zwingend berücksichtigt werden müssen. Die möglichst gestraffte und frühzeitige Umsetzung soll im Zuge der Konkretisierung der Landschaftsplanung mit der BBT vorgenommen werden.

**Zu den Stellungnahmen der BBT SE betreffend zwingende und freiwillige Maßnahmen, die vom naturkundlichen Gutachter gefordert worden sind:**

Die zwingenden und freiwilligen Maßnahmen, die in der Beantwortung des Prüfbuches vom naturkundlichen Gutachter angegeben worden sind, werden vollinhaltlich aufrecht erhalten. Sie sind Teil der Begutachtung und beruhen auf den im Laufe der Beurteilung gewonnenen Erkenntnissen. Außerdem hat sich auch im Laufe der Diskussion seit Abgabe des endgültigen Gutachtens sowie im Zuge der Diskussion bei der Verhandlung am 23. und 24. Oktober deren unbedingte Notwendigkeit bzw. Richtigkeit herausgestellt.

Auch die zum Projekt eingebrachten schriftlichen Beiträge (Prüfbuch Fragebereich 4) und die am Tage der Verhandlung eingebrachten Schriftstücke der Parteien unterstützen diese Forderung nach Einhaltung der zwingenden und freiwilligen Maßnahmen.

In der Diskussion mit der BBT sowie aufgrund der schriftlichen Einwendungen an den Tagen der Verhandlung (23. und 24. Oktober 2008) ergaben sich einige Diskussionspunkte die konkretisiert bzw. erläutert werden sollen. Erklärend bzw. ergänzend wird daher ausgeführt:

Für die Ausgestaltung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und die möglichen Ausgleichsmaßnahmen wird vorerst in Abstimmung mit den entsprechenden Planern der BBT ein grober Rahmen abgesteckt. Dafür stellt sich der naturkundliche Sachverständige zur Verfügung und regt gleichzeitig an, dass dazu auch der forstfachliche und der landwirtschaftliche Sachverständige sowie die Stadtplanung Innsbruck beigezogen werden. Ein Rahmen für Landschaftspflegerischen Begleitplanung und die möglichen Ausgleichsmaßnahmen soll sein:

- Für den Ersatz von entgangenen Halbtrockenrasen und/oder trockenen Glatthaferwiesen können verbuschende Halbtrockenrasen und/oder trockene Glatthaferwiesen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner herangezogen werden. Diese können entbuscht und in weitere Folge gepflegt werden.
- Als Ersatz für Waldränder können Waldränder im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden. Es können auch bestehende offene Waldränder (am Waldrand nur Hochstämme) verbessert werden.
- Als Ersatz für Gebüsche können Gebüsche und Buschgruppen sowie gruppenweise Gehölzgruppen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden.
- Als Ersatz für entgangene Bachstrecken können verbaute Bachstrecken im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner naturgetreu zurückgebaut werden angelegt werden.
- Als Ersatz für entgangene Wälder können standortfremde Wälder in naturnahe, ökologisch wertvolle Wälder umstrukturiert werden.
- Als Ersatz für entgangene Erholungseinrichtungen (zB Wanderwege, Spazierwege) können in ihrer Funktion gleichwertige Erholungseinrichtungen nachgebaut werden, wobei die Funktionalität dieser Einrichtungen während aller Phasen gegeben sein muss

Alle Maßnahmen zum Ausgleich sollen so ausgestaltet werden, dass diese unter den laufenden Förderprogrammen (vornehmlich kofinanziert durch die EU) geführt werden können.

Die Vorschriften bezüglich der Neophyten sind zu konkretisieren: Diese lauten derzeit:

8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Dies deshalb, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten möglichst hintangehalten werden kann.

9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Lan-



des Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

In Zukunft sollen diese lauten:

8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.

9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

Die in der naturkundlichen Stellungnahme festgesetzten bisherigen zwingenden und empfohlenen Maßnahmen lauten wie folgt:

1) Die derzeit vorliegenden landschaftsplanerischen Vorgaben sind umzusetzen. Deren Konkretisierung ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

2) Auffüllpläne der geplanten Deponien sind zu konkretisieren und jedenfalls so zu gestalten, dass die nicht humusiert und nicht bepflanzte Fläche so gering wie technisch möglich ist. Zur Erstellung der Auffüllpläne müssen Landschaftsplaner befasst werden, die nach dem jeweils besten Stand der Technik und Wissenschaft eine Planung vornehmen und deren Umsetzung garantieren. Die jeweils zuständige Behörde (jedenfalls die Naturschutzbehörde) ist in der Planung so beizuziehen, dass deren Vorstellungen bestmöglich gewährleistet sind.

3) Durch Bepflanzungen, auch vorübergehende Bepflanzungen und Rekultivierungen sowie Sichtschutzwälle etc. sind Wohnlager und/oder Bauhilfseinrichtungen (die mitunter viele Jahre bestehen) bestmöglich ins Gelände einzupassen. Diese Maßnahmen sind in den Landschaftspflegeplänen festzuhalten.

- 4) Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen ebenfalls in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.
- 5) Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. (zB Verbindungsweg Ahrntal W – Ende bis Patsch).  
Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern.  
Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.
- 6) Eine Durchgängigkeit für Wandertätigkeit von Tieren ist auch während der Bauphase, insbesondere aber auch in der Betriebsphase zu gewährleisten. Gleichzeitig muss durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege (zB Abzäunen) darauf geachtet werden, dass umliegende Bereiche nicht gefährdet oder gar verschlechtert werden.
- 7) Die Baumaßnahmen und Aufschüttungsmaßnahmen im hinteren Padastertal ab Inzentlbrücke taleinwärts müssen auf das technisch unbedingt nötige Ausmaß reduziert werden. Verbauungen entlang der Wege sowie Neudefinition der Uferbereiche müssen einer konkreten und besonders vorsichtigen landschaftspflegerischen Planung unterzogen werden. Diese hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls der Naturschutzbehörde) zu erfolgen. Die Aufschüttung des Bereiches ab Inzentlbrücke taleinwärts ebenso wie die Verbauung dieses Baches dort ist eine besonders starke und irreversible Beeinträchtigung.
- 8) Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Dies deshalb, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten möglichst hintangehalten werden kann.
- 9) Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 10) Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die als ökologische Bauaufsicht fungiert und der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und zusammen mit den nötigen Planern für eine möglichst Naturschonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Überwachung der Monitoringmaßnahmen in den Feuchtgebieten einzusetzen.

11) Vor Beginn der Bauarbeiten in jedem Abschnitt muss die BBT SE eine Baubesprechung einberufen, zu der die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen ASV und die Behörde, sowie die ausführende Firma zu laden ist. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln.

12) Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m<sup>2</sup> sein.

13) Die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume von Arten müssen neu überdacht und darüber hinaus konkretisiert werden. Außerdem ist ein Ausgleich im Sinne einer Anlage von gleichen Lebensräumen anzusetzen, wobei in jedem Falle nach dem Verhältnis 1 : 1,5 vorgegangen werden soll. Eine Konkretisierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Plänen und Texten festzuhalten, wobei dies für alle Maßnahmen – nämlich die projekteigenen und die hiermit vorgeschlagenen - Geltung haben soll.

Eine Konkretisierung ist qualitativ eindeutig vorzunehmen, sodass von vorne herein feststeht, welche Lebensräume ersetzt werden müssen. Erst dann soll in den landschaftspflegerischen Begleitplänen eine detaillierte Aussage über die neu anzulegenden Lebensräume gemacht werden. Diese hat neben Pflanzlisten mit ausschließlich einheimischen und autochtonen Arten auch ggfs. Pflegemaßnahmen zu beinhalten, die nach allem Stand der Technik garantieren, dass der jeweilige Lebensraum tatsächlich so wie geplant umgesetzt werden kann. Die Pflegemaßnahmen sowie Konkretisierungen sind ohne aktives Zutun der Behörde mit dem jeweiligen Grundeigentümer und Nutzer auszuverhandeln.

Eine Konkretisierung ist in den entsprechenden Plänen 1:2000 Orthofoto klar und deutlich festzuhalten, wobei konkrete Bezeichnungen des Lebensraumes (kein Schema oder Angabe von Variablen) einschließlich der Grenzen anzugeben sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits vor Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Dort wo ggfs. kein Ausgleich möglich ist (zB hinterster Waldbereich des Padastertales ab Rodelwegbrücke) ist dies klar und deutlich anzugeben.

Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen soll die UVE insofern Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Einem Ausgleich in Form einer allgemeinen Beschreibung wie „Strukturverbesserung im Wald“ kann nicht näher getreten werden, weil in diesem Falle eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.

14) Die „Strukturmaßnahmen im Wald“ sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Wort und Plan zu konkretisieren.

15) In jenen Bereichen, in denen die Sondierstollen und/oder Tunnelröhren Feuchtgebiete wie Lanser See, Seerosenweiher, Valsertal, Venntal, Grießbergtal oder Brennersee beeinträchtigen könnten, sind ab Baubeginn Monitoringmaßnahmen wie das Setzen, Betreiben und Überwachen von Pegeln in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (zumindest Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde) einzusetzen, die räumlich und zeitlich so gewählt werden müssen, dass eine Veränderung der Grund- und Oberflächenwässer aufgrund der Baumaßnahmen frühzeitig und sicher erkannt werden können. Als Zielwert einer Beeinträchtigung der Vegetation ist der Wert von 30cm Absenkung anzusetzen. In diesem Sinne ist eine Monitoring der Vegetation in jährlichen BRAUN - BLANQUET Aufnahmen durchzuführen. Ebenso ist ein Monitoring der Wasserstandsmessungen (Pegel Grund- und Oberflächenwässer) durchzuführen.

Sollten die Alarmschwellenwerte überschritten werden oder sollten sich kausale Veränderungen der Vegetation der Feuchtgebiete ergeben, dann sind im Sinne der zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen umgehend alle technisch möglichen Maßnahmen (jedenfalls die zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen des Gesamtgutachtens vom 22.9.2008) zu ergreifen, um diese Veränderungen der Vegetation hintanzuhalten. Dazu zählt insbesondere eine Abdichtung der relevanten Bereiche nach den technischen Möglichkeiten der Gebirgs- und Tunnelstatik.

16) Für einen adäquaten Ausgleich von trockenen Glatthaferwiesen bzw. Halbtrockenrasen an Böschungen und Rainen in der Verlustregion ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern zu sorgen. Dabei sind die Punkte a) bis d) zu beachten.

**Anderweitige Maßnahmen** (vom ASV für Naturkunde vorgeschlagene Maßnahmen, die zur bestmöglichen Einpassung in Natur und Landschaft und zur Aufbereitung des Projektes günstig wären. Sie werden die naturkundliche Beurteilung nicht verändern):

2) Es sollte – sofern die Behörde dem Projekt die Zustimmung erteilt – Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Hinsicht gemacht werden. So sollen in jeder Gemeinde Info Abende durchgeführt werden. Ebenso sollen in den Medien Berichte und Diskussionen stattfinden. Dies muss vor dem Bau und Bau begleitend durchgeführt werden.

3) Alle zusätzlichen Maßnahmen, auch wenn diese nicht bewilligungspflichtig sind und gleich ob Ausgleich oder Ersatzbiotop oder Neuanlage von Biotopen, sollten vorher mit der ökologischen Bauaufsicht und den dafür zuständigen ASV besprochen werden.

4) Ökologische Korridore und/oder Trittsteine sollten im Bereich des Wipptales baubegleitend und freiwillig so angelegt werden, dass die ökologische Vernetzung ebenso wie die landschaftliche Einpassung gestärkt wird.

- 5) Das aus den Baulosen gewonnene Material soll auf seine Eignung als Baumaterial und/oder Zuschlagstoff geprüft und dann in weiterer Folge im Bau des BBT verwendet werden. Damit können negative Effekte auf Natur und Landschaft minimiert werden (Verkleinerung Deponien, kurze Wege, etc.)
- 6) Es soll noch einmal genau überprüft werden, ob der hintere Teil des Padastertales (ab der Brücke des Rodelweges) in jedem Falle überschüttet werden muss oder ob nicht dieser Teil ausgespart werden könnte. Dazu ist auch zu überprüfen, ob nicht anderweitig in vorgeplanten Deponiestandorten Raum für dieses überschüssige Tunnelausbruchmaterial gewonnen oder geschaffen werden könnte (zB Umgestaltung der Deponie, zB Veränderung der Schutterstollen, zB Einsparung von Tunnelweiten bei Zufahrten, zB Gewinnung von Schottermaterial aus Flächen, die an und für sich bereits überschüttet werden müssen, etc.)
- 7) Auch sollten alle im unmittelbaren Bereich von weniger als 5 km (ab geplanter Deponie) gelegenen alten und nicht aufgefüllten Abbaustandorte auf die Auffüllbarkeit überprüft werden. Sollten sich hier Möglichkeiten ergeben, die bisher aufgrund unterschiedlicher Widerstände nicht in Erwägung gezogen wurden, so sind diese alten Abbaue nach Abstimmung mit allen betroffenen Behörden und nach Vorlage entsprechender Landschaftspflegepläne vornehmlich mit dem aus den Tunneln gewonnenen Material aufzufüllen.
- 8) Darüber hinaus ist nachweislich und nachvollziehbar darzulegen, ob nicht ein Teil des Materials einer Wiederverwertung zugeführt werden kann. Dies würde Deponievolumen sparen.

Mag. Plössnig

#### **Stellungnahme des Sachverständigen für Limnologie und Fischerei, Dr. Christian Sossau,**

##### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Mit der Stellungnahme der BBT SE wird den Zielvorgaben der vom SV vorgeschriebenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen entsprochen.

Dr. Christian Sossau

#### **Stellungnahme des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz, Dipl.-Ing. Johann Voglsberger**

##### **zur Stellungnahme von Franz Ferdinand Thurn-Valsassina Taxis**

Nach den Ausführungen der Stellungnahme des RA wird der Grünwalder Hof des Herrn Franz Ferdinand Thurn-Valsassina Taxis in Patsch aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Gemeinde

Patsch mit Wasser versorgt. Für welche Zwecke das Wasser der erwähnten „Grünwalderhofquelle“ und des erwähnten „Brunnens“ verwendet wird, geht aus den Ausführungen des RA nicht hervor.

Nach den Prognosen der Projektwerberin ist die Grünwalderhofquelle durch die Errichtung des Tunnels und des Stollens nicht gefährdet. Die Grünwalderhofquelle ist im Beweissicherungsprogramm der Projektwerberin aufgenommen. Dieses ist bis mind. 5 Jahre nach dem Ende der Vortriebsarbeiten fortzuführen (siehe dazu zwingende Auflagen des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz).

Dass die Schüttung der Patscherkofelquelle IV, V und VI sowie der Ruggschreinquelle in der Gemeinde Patsch durch die Errichtung des Tunnels und Stollens beeinträchtigt wird, wird von den Sachverständigen für Geologie / Hydrogeologie nicht gänzlich ausgeschlossen (siehe dazu Gutachten der Sachverständig für Geologie/Hydrogeologie).

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Patsch wird daher vom Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz eine Ersatzwasserversorgung im Ausmaß der Mindestschüttung dieser Quellen zwingend vorgeschrieben. Durch diese Maßnahme wird das Risiko, dass durch die Errichtung des ggst. Bauwerkes die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Patsch - und somit auch des Grünwalderhofes, der sein Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezieht - beeinträchtigt wird, beseitigt.

#### **zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins, vom 23.10.2008**

Die Aussage des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz in seinem Gutachten .... die von der Projektwerberin vorgeschlagene Ersatzwasserversorgung steht und fällt mit den hydrogeologischen Prognosen der Projektwerberin .... bleibt weiterhin aufrecht. Die hydrogeologischen Prognosen der Projektwerberin werden im Gutachten der Sachverständige für Geologie/Hydrogeologie insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigung der Quellen im Wesentlichen bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Ersatzwasserversorgungen insbesondere hinsichtlich Umfang (ausgenommen Gemeinde Patsch und Vals) ausreichend sind. Auf Vorschlag der Sachverständigen Geologie/Hydrogeologie werden zusätzlich für die Gemeinde Patsch und für die Gemeinde Vals Ersatzwasserversorgungen vom Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz zwingend vorgeschrieben.

Die bisherige Quellbeweissicherung der Projektwerberin ist wegen der fehlenden Angabe über die jeweils angewendete Messmethode für die Erfassung der Schüttung mangelhaft. Die Häufung der Schüttungsmessung im Intervall von 1 Monat wird vom Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz für eine Beweissicherung als zu gering angesehen. Vom Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz sind daher für die Verbesserung des Quellbeweissicherungsprogrammes der Projektwerberin zwingende Auflagen formuliert.

### **zur Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan**

Lt. Duden – Deutsches Universalwörterbuch (ISBN 978-3-411-05506-7) bedeutet Retention nicht Zwischenspeicherung wie in den Ausführungen der ggst. Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans angeführt, sondern „zurückhalten“ (lat. Retentio = das Zurückhalten). Nach den Ausführungen im Gutachten der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie wird durch die von Ihnen als zwingende Auflagen formulierten Maßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen, das „Zurückhalten“ des Bergwassers im Gebirge gefordert.

Bei den Ausführungen des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz im UVP-Gutachten hat sich offensichtlich ein Schreibfehler eingeschlichen. Anstatt „Retentionsmaßnahmen“ muss es richtige „Retentionsmaßnahmen“ (dh. zu Deutsch Rückhaltmaßnahmen) heißen.

Vom SV für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz ist als zwingende Auflage formuliert, dass das Quell- und Grundwasserbeweissicherungsprogramm von der Projektwerberin mind. 5 Jahre nach dem Ende der Vortriebsarbeiten weiter fortzuführen ist, falls die tatsächlich vorhandenen bzw. die beim Vortrieb angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse keine längere Zeit der Fortführung erfordern (siehe dazu Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. Zusammenfassung, Teil 3: Fragenbereich 2, Seite 498f, Pkt. 4.11.5.3 Stellungnahme Fachgebiet Grundwasserschutz, Siedlungswasserwirtschaft).

### **zur Stellungnahme von Kurt Mader, Stafflach 49, 6150 Steinach am Brenner**

Laut Einschätzung der Projektwerberin BBT SE ist diese Quelle durch die Errichtung des Tunnels bzw. des Stollens nicht gefährdet.

Diese Quelle ist im Beweissicherungsprogramm der Projektwerberin seit dem Jahr 2005 aufgenommen. Das Beweissicherungsprogramm der Projektwerberin ist bis mind. 5 Jahre nach dem Ende der Vortriebsarbeiten fortzuführen (siehe dazu zwingende Auflagen des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz).

### **zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Nach Durchsicht des ggst. Maßnahmenkataloges konnte festgestellt werden, dass der im Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. Zusammenfassung, Teil 3: Fragenbereich 2, Seite 498f, Pkt. 4.11.5.3 Stellungnahme Fachgebiet Grundwasserschutz, Siedlungswasserwirtschaft, angeführte zwingende Auflagenpunkt „Das Quell- und Grundwasserbeweissicherungsprogramm ist nach dem Ende der Vortriebsarbeiten mind. 5 Jahre weiter fortzuführen, falls die tatsächlich vorhandenen bzw. die beim Vortrieb angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse keine längere Zeit der Fortführung erfordern“ im ggst. Maßnahmenkatalog nicht aufscheint. Dieser wäre daher diesbezüglich zu ergänzen.

Zur Stellungnahme der BBT SE zu Maßnahmenkatalog zum Auflagenpunkt 276 wird ausgeführt: Die Wässer aus dem Berg mögen zwar überwiegend mit einer Temperatur von  $>30^{\circ}\text{C}$  anfallen, die Einleitung dieser Wässer in das Gewässer Sill ist jedoch mit einer derart hohen Temperatur nicht möglich. Es sind daher vor Einleitung in die Sill diese Wässer entsprechend zu kühlen. Um Informationen über die stoffliche Zusammensetzung dieser Wässer zu erhalten wird dieser Auflagenpunkt wie folgt präzisiert (neu formuliert):

Die sauberen Bergwässer (Ulmendrainagen und Hauptdrainage) aus dem Brennerbasistunnel sind vor Einleitung in die Sill bzw. in das Vorlagebecken der Wasserkraftanlage untere Sill im ersten Betriebsjahr im Abstand von sechs Monaten gem. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, Bundesgesetzblatt Nr. II, 479/2006, Abschnitt III, Parameterblock 1 und Parameterblock 2 (Metalle gelöst) zu beproben.

Der Auflagenpunkt 277 wird dahingehend ergänzt:

Dieser Auflagenpunkt ist im jeweiligen Bauvertrag aufzunehmen, falls zB die beauftragte Baufirma auch mit der Erstellung der Baustelleneinrichtungsfläche beauftragt wird.

Zur Stellungnahme der BBT SE zum Auflagenpunkt 284 wird angeführt, dass aus fachlicher Sicht eine Person nach §31a Abs.2, EisbG für geeignet erachtet wird.

Zur Stellungnahme der BBT SE zu Maßnahmenkatalog zum Auflagenpunkt 285 wird ausgeführt: Mit diesem Auflagenpunkt soll sichergestellt werden, dass die Ersatzwasserversorgung noch zeitgerecht, dh spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens des Gefährdungsbereiches dieser Quellen, für die Gemeinde Patsch zur Verfügung steht. Vortriebe außerhalb des Gefährdungsbereiches dieser Quellen können selbstverständlich vorgenommen werden.

Der Auflagenpunkt 285 wird daher dahingehend präzisiert (neu formuliert):

Für die Gemeinde Patsch samt dem Weiler Ruckschrein ist mind. im Ausmaß der Mindestschüttung der Patscherkofelquellen IV (QU70338008), V (QU70338009) und VI (QU70338010) sowie der Ruggschreinquelle (QU70338512) eine geeignete Ersatzwasserversorgung spätestens mit dem Erreichen des Gefährdungsbereiches dieser Quellen zur Verfügung zu stellen. Der Gefährdungsbereich dieser Quellen ist vom Vortriebsgeologen festzulegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den Maßnahmenkatalog dem Schutzziel Wasser aus fachlicher Sicht ausreichend Rechnung getragen wird.

DI Johann Voglsberger



**Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Dipl. Ing. Heinz Wallnöfer  
zur Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins**

Die Äußerungen des Österr. Alpenvereins zum ggst. Bauvorhaben BBT SE betreffen primär die Fachgebiete Geologie, Hydrogeologie; Hydrografie, Ökologie, Limnologie und Naturschutz und nicht den Fachbereich Wasserbautechnik (technische Zustandssituation an den Fließgewässern).

**zur Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG**

Die Äußerung der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG sichern, was den Fachbereich Wasserbautechnik betrifft (Nr. 228 bis Nr. 235) die Umsetzung der zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen.

Dipl.-Ing. Heinz Wallnöfer

**Stellungnahme des Sachverständigen für Luft/Klima, Dr. Andreas Weber**

**Stellungnahme des GA für Luft/Klima, Herrn Dr. Andreas Weber zur schriftlichen Stellungnahme des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“, vertreten durch Obfrau Evelyn Schlögl**

Betreffend die Einsparungen von Schadstoffen und Co<sub>2</sub> durch die Verlagerung auf die Schiene bei gleichzeitig vermehrten Fahrten per LKW auf die Zulaufstrecken:

Hierzu wird angemerkt, dass die LKW-Fahrten auf den Zulaufstrecken in Tirol nicht immissionswirksam sind, weshalb sich diese Frage für das ggst. Verfahren erübrigt.

Betreffend die Befürchtung durch herabsinkende Staubteilchen würde die Luft in Steinach am Brenner unzumutbar belastet:

Die Angaben in der UVE weisen eine hohe Staubbelastung für den Bereich Wolf, Siegreith aus, jedoch ohne die Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen. Seitens des unterfertigten SV wurde bereits im Gutachten festgehalten, dass diese Belastung für das Schutzgut Luft unzumutbar ist. Im Zuge der Verhandlungen bzw. Vorhabensentwicklung werden grundlegende Änderungen des Portalbereichs Wolf und der geplanten Deponie Padastertal vorgenommen. Eine entsprechende Minderung der Immissionsbelastung ist damit zu erwarten. Zur Kontrolle werden jedoch an zwei Standorten im Bereich Wolf/Padaster kontinuierliche Luftgütemessungen vorgenommen. Zudem ist durch Vorabmessungen und anschließende Ausbreitungsmodellierung nachzuweisen, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen unterhalb der Grenzwerte des IG-L zum Schutz des Menschen eingehalten sind. Damit ist die im vorletzten Absatz geforderte Messung der Staubbelastung sichergestellt.

Dr. Andreas Weber

**Stellungnahme der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber und Mag. Dr. Robert Holnsteiner**

*Kurt Mader, Stafflach 49, 6150 Steinach am Brenner:*

*Es wird eine Beeinträchtigung der Quelle (Maderquelle) die für die Trink- und Nutzwasserversorgung der eigenen Liegenschaft genutzt wird befürchtet.*

Gutachterliche Stellungnahme:

Die Maderquelle, mit der BBT-SE Bezeichnung S2095, liegt im Gemeindegebiet von Stafflach. Sie ist aufgrund des hydrochemischen Befundes einem seichten Fließsystem zuzuordnen. Ein zusätzlicher Hinweis auf oberflächennahe Beeinträchtigung ist durch einen geringen Nitratgehalt, vermutlich durch landwirtschaftliche Nutzung bedingt, gegeben, der in einer Konzentration von rund 10 mg/l nachgewiesen wurde. Wässer die tiefen Fließsystemen angehören, zeigen keine derartige Beeinträchtigung. Eine Beeinflussung der Quelle durch das Bauvorhaben lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Dennoch wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, als vertrauensbildende Maßnahme die Maderquelle in das Beweissicherungsprogramm zu integrieren. Aus gutachterlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass zur objektiven Feststellung einer mengenmäßigen Beeinträchtigung einer Wassernutzung durch das Bauvorhaben eine vollquantitative Messung der Schüttung erforderlich ist. Die Quelfassung muss daher eine entsprechende bauliche Gestaltung aufweisen.

**Naturfreunde Österreich, vertreten durch die Naturfreunde Tirol, diese vertreten durch Mag. Richard Stern:**

*Es wird gefordert, die möglichen Bodenabsenkungen durch den Bau des BBT bestmöglich zu untersuchen und darzustellen, wie man allfällige Folgewirkungen an der Oberfläche verhindert, bzw. repariert.*

Gutachterliche Stellungnahme:

Die Forderung nach einer Beschreibung von möglichen Bodenabsenkungen durch den Bau des BBT ist gerechtfertigt. Im geologischen Gutachten wird als zwingende Maßnahme vorgeschrieben, für jene Bereiche wo die Tunnelröhren bebauten Gebiet unterfahren ein geotechnisches Messkonzept auszuarbeiten und eine maximale Tangenten Neigung festzulegen. Die Messergebnisse sind unverzüglich geologisch-geotechnisch zu analysieren. Die Interpretationsergebnisse sind als Grundlage für die weitere Vorgangsweise bei den Vortriebsarbeiten heranzuziehen.

*Die ökologische Charakterisierung der möglicherweise betroffenen stehenden Gewässer Seerosenweiher und Lanser See in Lans und Brennersee und deren Sensibilität fehlen in den Einreichunterlagen. Beim Brennersee wurden falsche Angaben bezüglich Seeoberfläche, Seetiefen und in Folge falsche abgeleitete Größen zugrunde gelegt.*

*Daher erheben wir die Forderung, die stehenden Gewässer Seerosenweiher und Lanser See in Lans und Brennersee, in die Untersuchungen einzubeziehen und die möglichen Folgen in Bauzeit und Betriebszeit darzustellen und allfälligen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.*

Gutachterliche Stellungnahme:

Eine ökologische Charakterisierung der möglicherweise betroffenen stehenden Gewässer Seerosenweiher und Lanser See in Lans und Brennersee sind keine Fragen, die von den SV Geologie und Hydrogeologie zu beantworten sind. Eine Einbeziehung dieser Oberflächengewässer in das hydrogeologische Beweissicherungsprogramm ist jedoch sinnvoll und umzusetzen.

*Das Natura 2000 Gebiet ist bedingt durch seine Höhenlage und seine relative Naturbelassenheit als besonders sensibles Gebiet einzuschätzen. Die Gefahr, die sich durch Wasserschwind ergeben kann, wirkt sich auf Flora und Fauna hier besonders drastisch aus. Daher erheben wir die Forderung, die Naturverträglichkeit dieses Gebietes besonders hinsichtlich der Hydrogeologie genauer zu untersuchen, die möglichen Folgewirkungen genauer zu untersuchen, die möglichen Folgewirkungen für Bau- und Betriebszeit darzustellen und allfällige Ausgleichsmaßnahmen darzustellen und umzusetzen.*

Gutachterliche Stellungnahme:

Die Forderung nach einer Naturverträglichkeitsprüfung ist eine rechtliche Frage und kann kompetenter Weise von den SV für Geologie und Hydrogeologie nicht beantwortet werden.

Gerade um in diesem sensiblen Bereich den Grund- bzw. Bergwasserkörper möglichst unbeeinflusst zu erhalten, wurden für den entsprechenden Tunnelabschnitt besondere Vorerkundungsmaßnahmen vorgesehen, um durch Sondermaßnahmen Wasserzutritte zum Tunnelsystem mit nachhaltigen Folgen auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper hintan zu halten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch dieser Bereich in das Beweissicherungsprogramm zu integrieren ist.

**Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch Fr. MMag. Liliana Dagostin und Stellungnahme Österreichischer Alpenverein zum BBT GZ. BMVIT-220.151/0044-IV/SCH2/2008:**

Gutachterliche Stellungnahme:

In der Stellungnahme des ÖAV wird darauf hingewiesen, dass im Verlauf des gesamten Verfahrens einfach nicht geklärt werden konnte, wie groß die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung aus geologisch/hydrogeologischer Sicht tatsächlich ist. Aus gutachterlicher Sicht wie folgt festgestellt:

Unbestritten ist, dass durch den Tunnelvortrieb ohne Setzung von konkreten Maßnahmen eine Beeinflussung des Bergwasserkörpers bzw. von Oberflächengewässern nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings können durch entsprechende Sondermaßnahmen, wie z. B. Injektionen, die Wasserzutritte in die Tunnelröhren derart reduziert werden, dass nachhaltige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bzw. Oberflächengewässer auf ein tolerables Ausmaß reduziert werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass die im Gutachten Geologie und Hydrogeologie geforderten Vorerkundungen und die darauf aufbauenden Wasserrückhaltemaßnahmen (Injektionen) vollinhaltlich umgesetzt werden.

Auf die Frage, dass unklar sei, in wie weit der tatsächliche Tiefgang und die horizontale Erstreckung der Hauptstrukturen die Frage bedinge, ob das Vorhaben umweltverträglich sei und es daher umso verwunderlicher sei, dass die Projektwerberin selbst zugebe, dass die Untersuchungsergebnisse diesbezüglich noch unsicher (weil unerforscht) sei und nicht alle fachlich und zeitlich der Projektwerberin zumutbar Untersuchungen durchgeführt worden seien (Fehlen von Markierungsversuchen zur Feststellung von unterirdischen Wasserwegen und Wasserwegigkeiten, Bohrungen und ähnliche künstliche Aufschlüsse) wird aus gutachterlicher Sicht darauf hingewiesen, dass als zwingende Maßnahme vorgesehen wurde, ein Konzept zur Durchführung von derartigen Markierungsversuchen zu erstellen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass weitere Erkundungen über die Raumlage von geologisch-hydrogeologisch relevanten Hauptstrukturen zweckmäßiger Weise im Zuge der Erkundungsarbeiten von untertage aus durchzuführen sind. Diesbezüglich wird auf die wissenschaftliche Publikation "J. F. Schneider, H. Zojer und P. Reichl: Die hydrogeologische Vorerkundung im Hohlraumbau.- Felsbau, 16, S. 283, 1998" hingewiesen. "Die Prognosegenauigkeit der hydrogeologischen Beurteilung hängt direkt vom jeweiligen Untersuchungsgrad des Projektes ab. Mit zunehmender Überlagerung steigen die Untersuchungskosten bei bleibendem Untersuchungsgrad exponential: Vertikalbohrungen können kaum mehr den erforderlichen Aufschluss liefern; horizontale Vorauserkundung mittel Pilotstollen, Bohrungen und Geophysik werden zweckmäßiger. Auch diese kostspieligen Datenerhebungen sind erforderlich, um den hohen Anforderungen für die hydrogeologische Prognose betreffend Detailprojektierung, Schutzziele und Beweissicherung zu genügen."

Hinsichtlich der Ansicht der Einschreiterin, dass aufgrund der Unsicherheiten, die sich aus den Unterlagen ergeben, dass Vorhaben nicht umweltverträglich sein könne, wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass die Untersuchungstiefe der vorgelegten UVE für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit aus geologisch-hydrogeologischer Sicht ausreichend ist.

Zur Bemerkung, dass von den SV für Geologie und Hydrogeologie unverblümt zum Ausdruck gebracht wurde, dass das Vorhaben nur dann umweltverträglich sei, wenn kein Wasser in die Tunnelröhren gelangen kann, wird festgestellt: Bei der Gutachtenerörterung wurde klar und deutlich darauf hingewiesen, dass in den sensiblen Zonen Vorerkundungsarbeiten (preventergeschütztes überlappendes Bohren) erforderlich sind, um wasserführende Bereiche noch vor der tatsächlichen Anquerung durch den eigentlichen Tunnelvortrieb zu erkennen und aufgrund der vorgefundenen Verhältnisse entsprechende Rückhaltmaßnahmen (Injektionen) zu setzen. Ein vollständiges Abdichten (absolut trockener Tunnel) ist nicht möglich und wurde auch nicht angesprochen. In den zwingenden Vorschriften wurde sehr wohl darauf hingewiesen, dass von den angetroffenen Verhältnissen abhängig zu machen ist, welche Maßnahmen zur Reduktion des Wasserzudranges zu den Tunnelröhren ergriffen werden müssen bzw. sollen. Daher wurde nicht nur das Monitoring, sondern auch das Ergreifen von Maßnahmen in Abstimmung mit der behördlichen Bauaufsicht gefordert. Eine nähere Konkretisierung der Maßnahme hängt von den jeweils vorgefundenen örtlichen geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen ab.

Die Frage, ob die zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen wirtschaftlich vertretbar sind, ist kompetenter Weise keine aus geologisch-hydrogeologischer Sicht beantwortbare Frage, sondern ist von der Konsenswerberin zu beantworten.

Zur Frage zum Ersatzwasserversorgungskonzept wird aus geologisch-hydrogeologischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die für die Versorgung der Gemeinde Patsch wichtigen Quellen weisen eine Minimalschüttung auf, die nahe am Wasserbedarf der Gemeinde liegt. Da eine quantitative Minderung der Minimalschüttung nicht völlig ausgeschlossen werden kann und im Fall einer tatsächlichen Beeinträchtigung die Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden kann, wurde gutachterlicherseits empfohlen, bauvorausend eine Ersatzwasserversorgung herzustellen. Dies gilt analog für die Sillquellen.

Zur Warnung, die Ergebnisse aus dem Umfahrungstunnel Innsbruck, wegen der dort befindlichen Störungszonen heranzuziehen, wird bemerkt, dass im gegenständlichen Abschnitt sehr wohl wasserführende tektonische Strukturen sowie wasserführende Gesteinseinheiten auftreten können, die im Umfahrungstunnel nicht angetroffen wurden. Gerade aus diesem Grund wurden für diesen Abschnitt konkrete Vorerkundungsmaßnahmen mit davon abhängigen Sondermaßnahmen vorgeschrieben, um Wasserzutritte in die Tunnelröhren mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer reduzieren zu können.

Unter Setzung von Sondermaßnahmen aufgrund der durch die Vorerkundung angetroffenen geologisch-hydrogeologischen Situation sind 100 % Schüttungsverluste den Vennbaches unwahrscheinlich.

Unter Setzung aller im Gutachten Geologie-Hydrogeologie vorgeschriebenen Maßnahmen und der Umsetzung der daraus resultierenden Sondermaßnahmen ist eine Beeinträchtigung von Quellen und Oberflächengewässern wie Seerosenweiher und Lanser See unwahrscheinlich.

Im Gutachten Geologie-Hydrogeologie wurde ausdrücklich festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Grund- bzw. Bergwassers während eines Störfalls sowohl in qualitativer als auch quantitativer Sicht durch die konstruktive Gestaltung des Tunnelbauwerkes ausgeschlossen werden kann.

Die Wirksamkeit von Sondermaßnahmen wurde im Sachverhalt des UVG Teil Geologie-Hydrogeologie gemäß den Ausführungen der Projektanten beschrieben und kann aus gutachterlicher Sicht bestätigt werden.

Die Frage des Ausfalls des Drainagierungssystems ist keine Frage der Umweltverträglichkeit.

Zur Frage bis zu welchem Ausmaß Setzungen an der Geländeoberfläche tolerierbar seien wird wie folgt gutachterlich Stellung genommen: Im geologischen Gutachten wird als zwingende Maßnahme vorgeschrieben, für jene Bereiche wo die Tunnelröhren bebauten Gebiet unterfahren ein geotechnisches Messkonzept auszuarbeiten und eine maximale Tangentenneigung festzulegen. Die Messergebnisse sind unverzüglich geologisch-geotechnisch zu analysieren. Die Interpretationsergebnisse sind als Grundlage für die weitere Vorgangsweise bei den Vortriebsarbeiten heranzuziehen.

Hinsichtlich der Frage der Einschreiterin, ob die für die Erstellung der UVE herangezogenen Daten des betrachteten Beobachtungszeitraum repräsentativ und ausreichend sind, wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass die Untersuchungstiefe der vorgelegten UVE für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit ausreichend ist. Ein längerer Beobachtungszeitraum erhöht die Prognosesicherheit kontinuierlich. Eine grundsätzliche Änderung der Einschätzung ist jedoch aus geologisch-hydrogeologischer Sicht unwahrscheinlich.

Zum Hinweis auf fehlende Untersuchungen im Bereich Lanser See, Lanser Moor wird aus der Sicht der SV für Geologie und Hydrogeologie angemerkt, dass entsprechende ergänzende Untersuchungen im Gutachten Geologie und Hydrogeologie zwingend gefordert werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen dass auf den Schriftsatz des Gutachtens von Dr. Heißel nicht eingegangen wird.

**Gemeinde Gries am Brenner, vertreten durch Bürgermeister Wilhelm Schöpfer:**

Zur Forderung, bauvorausend eine Ersatzwasserversorgung für die gefährdeten Quellen im Bereich Venntal, insbesondere der Venner Fugequellen, herzustellen, wird wie folgt gutachterlich Stellung genommen:

Die derzeitige Minimalschüttung der für die Wasserversorgung der Gemeinde Gries am Brenner herangezogenen Nutzungen beträgt 1585 m<sup>3</sup>/Tag. Unter Berücksichtigung eines Totalausfalls der Quellen Venner Fuge, Obere und Untere Zollhausquelle ergibt sich eine minimale Quellgesamt-schüttung von 1215 m<sup>3</sup>/Tag. Dem gegenüber steht ein Spitzenverbrauch von 480 m<sup>3</sup>/Tag. Aus hydrogeologischer Sicht ist unter der Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der im Gutachten Geologie und Hydrogeologie formulierten zwingenden Maßnahmen nicht von einem Totalausfall der Quellen auszugehen und eine ausreichende Versorgungssicherheit gegeben.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass im UVG Teil Geologie und Hydrogeologie als zwingende Maßnahme vorgesehen ist, ein bauvorauselendes, baubegleitendes und baunacheilendes hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm zur objektiven Feststellung von tatsächlichen Beeinträchtigungen durch das Bauwerk zu konzipieren und umzusetzen ist.

**Mag. Johannes Götsch, Obexerstraße 11, 6080 Igls, auch in Vertretung des Herrn DI Johannes Wiesflecker, Lanserstraße 68, 6080 Igls:**

Unbestritten ist, dass die Gegend um den Lanser See als geologisch-hydrogeologisch sensibler Bereich zu bezeichnen ist. Die Befürchtung, dass starke unterirdische Wasserläufe, welche durch das geplante Projekt negativ beeinflusst werden und insbesondere dadurch entstehen, dass durch die Tunnelröhren künstliche Wassersperren entstehen, die zu einer Veränderung der einzelnen Wasserläufe führen, sodass in der Folge weiträumig Vernässungen stattfinden werden, welche in der Folge zu Hangrutschungen bzw. Setzungen und damit verbunden zu Gebäuderissen sowie Bodenerosion und weiteren negativen mechanischen Einwirkungen führen werden, ist aus geologischer Sicht nicht nachvollziehbar und auch nicht zu erwarten.

Durch die vorgeschriebenen zwingenden Maßnahmen wird bezweckt, den Grund- bzw. Bergwasserhaushalt so wenig als möglich zu beeinflussen, um Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu verhindern.

**Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, Lanserstraße 54, 6080 Igls, vertreten durch DDr. Jörg Christian Hortwath:**

ad b und d:

Die Feststellung, wonach der Bereich um den Lanser See als aus hydrogeologischer Sicht sensibler Bereich bezeichnet wird, ist zutreffend. Gerade aus diesem Grund wurden entsprechende zwingende Maßnahmen vorgesehen:

Für den genannten Bereich ist eine Verdichtung des Monitorings (Quellen, Nutzungen, Oberflächengewässer) durchzuführen, um die hydrogeologischen Modellannahmen zu schärfen, davon abgeleitete allfällige Auswirkungen der geplanten Bauwerke besser prognostizieren zu können und allfällig notwendige Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen planen zu können. Eine repräsentative Auswahl dieser Nutzungen, die flächendeckende Aussagen über die qualitativen und

quantitativen Grund- bzw. Berg- und Oberflächenwasserverhältnisse erlauben, ist in das bauvorausweisende, baubegleitende und baunachsorgende wasserwirtschaftliche quantitative und qualitative Beweissicherungsprogramm zu integrieren.

Darüber hinaus wurden als zwingende Maßnahme Vorerkundungen von untertage aus vorgesehen, um Wasserführungen im Gebirge mit potentiellen Auswirkungen auf Oberflächengewässer rechtzeitig erkennen und entsprechende Wasserrückhaltemaßnahmen treffen zu können.

Nicht zutreffend ist, dass im Bereich des Lanser Sees ein Bergwasserentzug von 400 l/s erfolgt. Derartige Angaben sind in den Unterlagen zur UVE nicht enthalten. Sehr wohl wurden im Sachverständigengutachten die Größenordnungen des Bergwasserentzuges im gegenständlichen Abschnitt sowohl während der Bauphase als auch im Regelbetrieb überprüft.

ad f:

Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten Geologie-Hydrogeologie angeführten zwingenden Maßnahmen vollständig umgesetzt werden und die erforderlichen Wasserrückhaltemaßnahmen durchgeführt werden, ist eine derartige Auswirkung auf den Lanser See unwahrscheinlich.

**Transitforum Austria-Tirol, Salurnerstraße 4/III, 6020 Innsbruck:**

Zur Bemerkung, dass sowohl aus hydrologischer als auch aus geologischer Sicht die Planungsunterlagen der Alternativen im Vergleich zur Einreichtrasse unzureichend sind und daher im Vergleich der Vor- und Nachteile bezüglich der betroffenen Schutzgüter kaum möglich ist, wird gutachterlich wie folgt Stellung genommen:

In der vorgelegten UVE werden sowohl die Vor- und Nachteile der einzelnen Korridore als auch die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten aus der Sicht des Fachgebietes Geologie – Hydrogeologie, wenngleich in ungleicher Bearbeitungstiefe, für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachvollziehbar dargelegt.

Unbestritten ist die beim Tunnel- und Stollenvortrieb einwirkende Drainagewirkung des Bergwasserkörpers. Im geologisch-hydrogeologischen Gutachten wird auf die jeweiligen Risiken und die zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper vorgesehenen Maßnahmen ausführlich eingegangen.

Unbestritten ist die Seismizität des Projektgebietes. Durch das Projekt wird die Seismizität jedoch nicht beeinflusst. Daher ist dies auch keine Frage der Umweltverträglichkeit. Die Frage, inwieweit durch die Seismizität die Stabilität der Tunnelröhren beeinflusst wird, ist vom zuständigen Sachverständigen zu beantworten.



Unbestritten ist, dass im Bereich der Sillschlucht ein Bereich einer Massenbewegung gequert wird. Dieser Umstand ist bei der Detailplanung entsprechend zu berücksichtigen. Durch eine entsprechende zwingende Vorschreibung wird auch bezweckt, dass durch Einstau des Hangfußes im Bereich der Massenbewegung eine nachhaltige Beeinflussung derselben erfolgt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass weitere Erkundungen über die Raumlage von geologisch-hydrogeologisch relevanten Hauptstrukturen zweckmäßiger Weise im Zuge der Erkundungsarbeiten von untertage aus durchzuführen sind. Diesbezüglich wird auf die wissenschaftliche Publikation "J. F. Schneider, H. Zojer und P. Reichl: Die hydrogeologische Vorerkundung im Hohlraumbau.- Felsbau, 16, S. 283, 1998" hingewiesen. "Die Prognosegenauigkeit der hydrogeologischen Beurteilung hängt direkt vom jeweiligen Untersuchungsgrad des Projektes ab. Mit zunehmender Überlagerung steigen die Untersuchungskosten bei bleibendem Untersuchungsgrad exponential: Vertikalbohrungen können kaum mehr den erforderlichen Aufschluss liefern; horizontale Vorauserkundung mittel Pilotstollen, Bohrungen und Geophysik werden zweckmäßiger. Auch diese kostspieligen Datenerhebungen sind erforderlich, um den hohen Anforderungen für die hydrogeologische Prognose betreffend Detailprojektierung, Schutzzielen und Beweissicherung zu genügen." Dies gilt auch für die Erkundung von nicht wasserführenden Störungen.

Zur Bemerkung über die Wahl des Untersuchungsraumes wird aus gutachterlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Die Grenzen des Untersuchungsraumes für den Fachbereich Hydrogeologie sind plausibel und nachvollziehbar. Angemerkt wird, dass im Fall der westlichen Grenze auch Nutzungen westlich der Sill erhoben wurden, wenngleich nicht flächendeckend. Dies wird in plausibler und nachvollziehbarer Weise dadurch begründet, dass die Brenner Abschiebung als hydrogeologische Barriere fungiert. Im Bereich der Abschiebung sind u. a. feinkörnige, kakiritische Sedimente mit stauender Funktion entwickelt, sodass auch unter Berücksichtigung einer sprödetektonische Reaktivierung der Bewegungsbahn die Brenner Abschiebung in lateraler Erstreckung dennoch als hydrogeologische Barriere fungiert. Bei einer Geländebefahrung am 24.08.2008 wurden beispielsweise im Bereich der Sandgrube Unterberg östlich von Außerkreith derartige Abfolgen festgestellt. Nicht ausgeschlossen ist aus gutachterlicher Sicht, die Existenz von brennerabschiebungsübergreifenden Fließsystemen untergeordneter Art im Fall von quer durchschlagenden sprödetektonischen Elementen. Die nördlichen, östlichen und südlichen Begrenzungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Begrenzung wurde nach morphologisch, hydrogeologisch geologisch wirksamen Kriterien festgelegt. Im Hinblick auf die Untersuchungsichte gibt es nachfolgend angeführte Bereiche mit Defiziten:

- Bereich der querschlägig zu den geologischen Strukturen zu durchörternden Strecken im Innsbrucker Quarzphyllit im Hinblick auf eine allfällige Beeinträchtigung Lanser See, Seerosenweiher, Mühlsee, Lanser Moor
- Bereiche westlich der Brennerabschiebung im hydrogeologischen Wirkungsbereich von abschiebungsdurchschlagenden Störungs-systemen
- Schmirntal

Daher wurden im Gutachten Geologie-Hydrogeologie folgende Maßnahmen gefordert:

Für den Bereich Lanser See, Seerosenweiher und Mühlsee ist aus gutachterlicher Sicht zwingend eine Aufnahme der hydrogeologischen Situation durchzuführen. Die Nutzungen sind zwingend in das wasserwirtschaftliche Beweissicherungsprogramm zu integrieren.

Aus gutachterlicher Sicht sind die im Bereich von die Brennerabschiebung durchschlagenden Störungssystemen im allfälligen Beeinträchtigungsbereich vorhandenen Nutzungen zwingend in repräsentativer Auswahl in das Beweissicherungsprogramm aufzunehmen.

Für den Bereich Schmirntal ist an geeigneter Stelle eine Bohrung zur Erkundung der geologisch/hydrogeologischen Verhältnisse abzuteufen, die in das wasserwirtschaftliche Beweissicherungsprogramm zu integrieren ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- bzw. Bergwassersystem wurden im geologisch-hydrogeologischen Gutachten in ausführlicher Weise abschnittsweise beschrieben. Aus diesem ist auch das jeweilige Risiko hinsichtlich der Beeinflussung des Grund- bzw. Bergwasserkörpers ableitbar.

**Stellungnahme des Herrn Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans, als Bevollmächtigter**

- der Argrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, Grillhofweg 6, 6080 Vill,
  - des Wopfner Franz, Bachgangweg 21, 6080 Vill,
  - des Collegiums der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck sowie
  - des Helmut Span, Viller Dorfstraße 24, 6080 Vill
- sowie

**Stellungnahme des Mario KOFLER, Viller Dorfstraße 13, 6080 Vill für Andrea WOPFNER, Viller Dorfstraße 13, 6080 Vill**

Den Stellungnahmen der Einschreiterinnen kann teilweise zugestimmt werden. Tatsächlich liegen im Bereich der geplanten Deponien Ampass und Europabrücke Lockergesteinsvorkommen, die vor der Deponieschüttung genutzt werden können. Aus diesem Grunde wurde im UVG Teil Geologie und Hydrogeologie empfohlen, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen dieser mineralische Rohstoff genutzt werden kann. In solchen Fällen könnte nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Rohstoffversorgung geleistet werden, sondern auch das Aufnahmevermögen der Deponie erhöht bzw. die Veränderungen der Geländemorphologie merklich reduziert werden.

**Stellungnahme des Fischereiberechtigten MMag. Andreas Schiechtl, Fischereirevier Valserbach/Schmirnbach:**

Durch die zwingenden Maßnahmen soll bezweckt werden, Wasserzutritte in die Tunnelröhren zu verhindern und somit die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer so gering als möglich zu halten. Darüber hinaus wurde als zwingende Maßnahme ein hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm vorgeschrieben, welches von der Konsenswerberin ausgearbeitet ist und mit der

behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abzustimmen ist. Dieses hydrogeologische Beweissicherungsverfahren soll ermöglichen flächendeckende Aussagen über die qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse zu treffen, allfällige Veränderungen des Grund- bzw. Bergwasserhaushaltes durch die Baumaßnahme rechtzeitig zu erkennen und allenfalls erforderliche Baumaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen zu setzen. In diesem Beweissicherungsprogramm sind auch Fließgewässer integriert.

**Evelyn Schlögl, als Obfrau des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“  
wh. Trinserstraße 55, 6150 Steinach am Brenner.**

Die Forderung der "Initiative Lebenswertes Wipptal" ist nachvollziehbar und verständlich. Aus diesem Grund wurde im Gutachten Geologie-Hydrogeologie als zwingende Maßnahme ein hydrogeologisches Beweissicherungsprogramm vorgeschrieben, welches von der Konsenswerberin auszuarbeiten ist und mit der behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abzustimmen ist. Dieses hydrogeologische Beweissicherungsverfahren soll ermöglichen, flächendeckende Aussagen über die qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse zu treffen, allfällige Veränderungen des Grund- bzw. Bergwasserhaushaltes durch die Baumaßnahme rechtzeitig zu erkennen und allenfalls erforderliche Baumaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen zu setzen. In diesem Beweissicherungsprogramm sind auch Fließgewässer integriert.

Darüber hinaus wurde im UVG Teil Geologie und Hydrogeologie empfohlen, als vertrauensbildende Maßnahme die Ergebnisse aus dem quantitativen und qualitativen Beweissicherungsprogramm den Vertretern der Gemeinden auf deren Ersuchen zur Verfügung zu stellen. Den Inhabern der Wasserrechte, die vom Beweissicherungsprogramm betroffen sind, soll auf ihr Verlangen hin die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Messungen und Probenahmen anwesend zu sein bzw. ihnen über das Ergebnis der Messungen Auskunft zu geben.

**Landesumweltanwaltschaft Tirol, vertreten durch Herrn Walter Tschon:**

Zur Frage der möglichen Beeinflussung ausgehend vom Bau des Brenner Basistunnels auf den Grund- bzw. Bergwasserhaushalt auf italienischem Staatsgebiet, wird darauf hingewiesen, dass hierauf im Gutachten Geologie-Hydrogeologie ausführlich eingegangen wurde.

Zur Frage einer möglichen Geländesetzung wird ausgeführt, dass solche durch das Vorhaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, Art und Ausmaß der Setzungen von den geologisch-hydrogeologischen Rahmenbedingungen und der Überlagerungshöhe abhängig sind. Im geologischen Gutachten wird als zwingende Maßnahme vorgeschrieben, für jene Bereiche wo die Tunnelröhren bebauten Gebiet unterfahren ein geotechnisches Messkonzept auszuarbeiten und eine maximale Tangenten Neigung festzulegen. Die Messergebnisse sind unverzüglich geologisch-geotechnisch zu analysieren. Die Interpretationsergebnisse sind als Grundlage für die weitere Vorgangsweise bei den Vortriebsarbeiten heranzuziehen.

Zu der Anmerkung, "Was den Schutz vor Gaszutritten in der Bauphase betrifft, kommen die Gutachter für Geologie und Hydrogeologie zum Schluss, dass diese - insbesondere Radon - zu einer Gefährdung der Arbeitnehmer führen können" wird wie folgt Stellung genommen: Eine gutachterliche Aussage einer "Gefährdung der Arbeitnehmer" wurde kompetenter Weise nicht getroffen. Diese steht den SV für Geologie und Hydrogeologie auch nicht zu, sondern ist durch einen Mediziner zu beurteilen. Ausschließlich im Sachverhalt des Gutachtens für Geologie und Hydrogeologie wurden diese Aussagen, die der UVE entstammen, dargestellt. Im Gutachtenteil wurde aus geologischer Sicht darauf eingegangen, ob und wo bzw. warum Radonemanationen zu erwarten bzw. möglich sind.

Zu den möglichen Beeinträchtigungen der Naturdenkmäler Brenner See bzw. Seerosenweiher und des Natura 2000 Gebietes Valsertal, wird ausgeführt, dass unter der Voraussetzung, dass die zwingenden Vorschreibungen gemäß Geologie-Hydrogeologie vollinhaltlich umgesetzt werden und die darauf abzustimmenden Sondermaßnahmen entsprechend umgesetzt werden, quantitative Auswirkungen auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper wirksam hintan gehalten werden können.

Der Hinweis, wonach bei der Deponie Ampass Nord vor deren Inbetriebnahme ein Schotterabbau erfolgen sollte wird vollinhaltlich geteilt. Aus diesem Grunde wurde auch eine entsprechende Maßnahme im Gutachten Geologie-Hydrogeologie empfohlen.

Zur Frage der Beeinträchtigung der Vegetation durch Veränderungen der Oberflächen- und Grundwässer wird ausgeführt, dass durch eine Absenkung des Grundwassers bei den gegebenen geologischen Verhältnissen die vom Niederschlag gespeiste vegetationsrelevante Bodenfeuchte nicht beeinträchtigt wird.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die zwingenden Maßnahmen gemäß Geologie-Hydrogeologie auch primär darauf abzielen, den Grund- bzw. Bergwasserkörper infolge von Wasserzutritten in die Tunnelröhren so wenig als möglich zu beeinträchtigen und somit Auswirkungen auf den oberflächennahen Wasserhaushalt zu verhindern.

Zur Frage der Größenordnung der auszuleitenden Wassermengen wird darauf hingewiesen, dass die Prognosen der UVE absolute "worst case" Annahmen darstellen, da die UVE-Prognosen die Wirkung von Sondermaßnahmen nicht berücksichtigen. In der öffentlichen Erörterung wurde vom Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie darauf hingewiesen, dass Erfahrungen aus anderen Tunnelprojekten zeigen, dass sich die Wassermengen während der Errichtungsphase im Laufe der Zeit zumindest um ein Drittel reduzieren. In diesem Zusammenhang wurde vom Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie nie von einem Absolutwert von "100 l/s" gesprochen.

Zur Anmerkung, wonach druckwasserdichte Tunnelabschnitte bei Wasserdrücken bis 80 bar zum Schutz der Grund und Oberflächenwässer gegenständig anwendbar wären, wird festgestellt, dass dies keinesfalls dem Stand der Technik entspricht und auch beim angesprochenen Fall Lötschbergtunnel keine restlose Abdichtung erfolgen konnte (Aeschbach, M.: Lötschberg-

Basistunnel - Gebirgsabdichtung einer wasserführenden Zone mit hohem Wasserdruck aus Umweltschutzgründen.- Fachtagung Alptransit Schweiz, 2.12.2004).

Nach wie vor wird aus gutem Grunde die im Gutachten Geologie und Hydrogeologie vorgesehene zwingende Maßnahme für zweckmäßig erachtet, Wasserrückhaltmaßnahmen dann zu setzen, wenn Auswirkungen auf Oberflächenwässer bzw. oberflächennahe Gewässer sowie Nutzungen zu befürchten sind.

Auf Grund der Tatsache, dass zur besseren Prognose der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich Seerosenweiher, Lanser See und Viller Moor sich die mangelnde Beweissicherung von Quellaustritten, fehlende detaillierte geologisch-hydrogeologische Untersuchungen, Markierungsversuche, weitere Erkundungsbohrungen für die Beurteilung als Mangel erwiesen, wird auf die zwingenden Maßnahmen im geologisch-hydrogeologischen Gutachten hingewiesen.

Auch für die gefertigten Sachverständigen ist es vorrangiges Ziel, mit der Ressource Wasser sorgsam umzugehen.

Zur optimalen Schonung von sensiblen Oberflächengewässern "(Lanser See, Venntal, weitere Störungszonen)" wird darauf hingewiesen, dass hiezu zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen formuliert wurden.

Zur Frage der Konkretisierung von Maximalwerten hinsichtlich Wasserzutritte wird festgestellt, dass eine solche nicht sinnvoll ist, zumal sie von den jeweils örtlich angetroffenen Gegebenheiten abhängig zu machen ist.

#### **Wasserwirtschaftliches Planungsorgan des Amtes der Tiroler Landesregierung:**

Zur Bemerkung, wonach keine zwingenden Maßnahmen zur Rückhaltung des Bergwassers gefordert werden, wird ausgeführt, dass sehr wohl in Abhängigkeit von den angetroffenen geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen Maßnahmen zur Reduktion des Bergwasserzudranges ergriffen werden müssen.

Unter Retentionsmaßnahmen werden aus der Sicht der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie wasserrückhaltende Maßnahmen im Gebirgskörper verstanden. Offensichtlich wurde dies missinterpretiert.

Der Hinweis, wonach die von den UVP-Gutachtern festgelegte Vorgangsweise nicht geeignet sein wird, Schäden von den Grund- und Oberflächenwässern sowie diversen Wasserversorgungsanlagen abzuhalten, wird bemerkt, dass der Hinweis auf Erfahrungen mit den BEG Tunnelvortrieben nicht zulässig ist. Zum überwiegenden Teil handelt es sich beim BEG-Vorhaben um Tunnel mit geringer Überlagerungshöhe und mit dem BBT nicht vergleichbarer Geologie. Die im UVG angeführten zwingenden Maßnahmen sind für die örtliche Problematik maßgeschneidert und entsprechen dem Stand der Technik. Sie sind geeignet, wasserführende Strukturen durch die Vorerkun-

dungsmaßnahmen rechtzeitig zu erkennen und zeitgerecht entsprechende Wasserrückhaltungsmaßnahmen zu setzen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Wasserrückhaltungsmaßnahmen an bereits erfolgten Wasserzutritten in die Tunnelröhre aufgrund der hohen hydrostatischen Drücke und der Strömungsgeschwindigkeiten nicht mehr effizient beherrschbar sind.

Übereinstimmung besteht in der Forderung nach einer "ständig anwesenden" Bauaufsicht sowie klarer, nachvollziehbarer und vollstreckbarer Maßnahmen.

Die Seitens des WWPO beschriebenen "hinausgehenden Forderungen" sind aus der Sicht der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie sinnvoll.

Übereinstimmung herrscht auch darüber, dass konkret und nachvollziehbar darzustellen ist, unter welchen Umständen Wasserrückhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Nach Fachmeinung der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ist dies jedenfalls dann erforderlich, wenn dadurch Auswirkungen auf Oberflächenwässer und oberflächennahe Wässer sowie Wassernutzungen zu befürchten sind.

Ziel dieser Maßnahmen muss sein, den Grund- und Bergwasserkörper größtmöglich zu schonen und Auswirkungen bis zur Geländeoberfläche tunlichst hintan zu halten.

Aus der Sicht der SV für Geologie und Hydrogeologie ist aufgrund der komplexen geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse, der Dimension des Bauvorhabens und der grenzüberschreitend erforderlichen fachlichen Koordination der Baudurchführung die fachliche Begleitung durch einen international erfahrenen Experten für tief liegenden Tunnel notwendig.

#### **Stellungnahme der BBT-SE zu den zwingenden und empfohlenen Maßnahmen HD:**

ad 203: Die zwingende Vorschreibung wird aus der Sicht der SV für Geologie und Hydrogeologie wie folgt präzisiert:

In den Teilabschnitten mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung (Teilabschnitt 2.6.2 insbesondere km 28,9 bis km 29,2; km 29,6 bis km 30,33) bzw. Teilabschnitt 2.6.3 (insbesondere km 30,50 bis km 30,80) sind Vorerkundungen mit Hilfe von überlappenden preventergeschützten Vorbohrungen durchzuführen. Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Wird im Zuge dieser Erkundungsmaßnahmen ein Wasserzutritt, der einen "Alarmschwellenwert" von über 5 l/s und/oder einen hydrostatischen Druck von 10 bar überschreitet, festgestellt, sind die Druckverhältnisse über einen Zeitraum von zumindest einer Woche zu registrieren, vom zutretenden Wasser wiederholt in diesem Zeitraum hydrochemische und isotopengeochemische Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse mit den Oberflächengewässer auf mögliche Zusammenhänge zu vergleichen. Von den erstellten hydrogeologischen Prognosen ist gemeinsam mit der behördlichen Bauaufsicht abhängig zu machen, ob, bejahendenfalls welche Maßnahmen zur Reduktion des Bergwasserzudränges zu den Tunnelröhren ergriffen werden müssen bzw. sollen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltungsmaßnahmen ein

negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Art, Umfang und Zeitpunkt der Inangriffnahme der Maßnahmen sind mit der behördlichen Bauaufsicht rechtzeitig abzustimmen. Dies gilt sowohl für den Erkundungstunnel als auch für die beiden Haupttröhren, außer letztere wurden vom Erkundungstollen aus bereits ausreichend erkundet (z. B. durch Radialbohrungen). Der Abschnitt km 31 bis km 32 ist durch eine Schrägbohrung von der Oberfläche aus zu erkunden.

ad 204: Die zwingende Vorschreibung wird aus der Sicht der SV für Geologie und Hydrogeologie wie folgt präzisiert:

In den Teilabschnitten des Brenner Basistunnels mit geringer quantitativer Restbelastung (Teilabschnitt 2.1.4: km 2,228 bis km 5,000 bzw. Teilabschnitt 2.6.1.1: km 25,4 zumindest bis km 25,7, jedenfalls bis Erreichen der kalkarmen Bündnerschiefer) bzw. Fensterstollen Ampass sowie die beiden Verbindungstunnel (Verbindungstunnel West von km 1,5 bis km 3,03; Verbindungstunnel Ost von km 2,5 bis km 4,0) sind Vorerkundungen mit Hilfe von überlappenden, preventergeschützten Vorbohrungen durchzuführen. Die Überlappung von Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Wird im Zuge dieser Erkundungsarbeiten ein Wasserzutritt, der einen "Alarmschwellenwert" von 5 l/s und/oder einen hydrostatischen Druck von über 10 bar überschreitet festgestellt, sind die hydrogeologischen Verhältnisse mit Hilfe von zu Piezometern ausgebauten Bohrungen, die von Bohrnischen herzustellen sind, zu untersuchen, und im Hinblick auf die chemische und isotopengeochemische Zusammensetzung des Wassers und den hydrostatischen Druckverlauf zu überwachen. Von den Ergebnissen ist abhängig zu machen, ob, bejahendenfalls welche Maßnahmen zur Reduktion der Wasserzutritte zu setzen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltemaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Art, Umfang und Zeitpunkt der Inangriffnahme der Maßnahmen sind mit der behördlichen Bauaufsicht rechtzeitig abzustimmen.

In den durch Vorausbohrungen im Erkundungstollen angetroffenen und auf die Haupttunnelröhren zu projizierenden kritischen Abschnitte sind die erwähnten Erkundungsmaßnahmen und falls notwendig auch Sondermaßnahmen zu setzen, außer letztere können vom Erkundungstollen aus vorab gesetzt werden.

ad 209: Dem Änderungsvorschlag der BBT kann Folge geleistet werden.

ad 227: Dem Änderungsvorschlag der BBT kann Folge geleistet werden.

Die Vorschreibung wird wie folgt präzisiert:

- Es sind im Rohbau (Stollen- und Tunnelvortrieb, Innenschalenausbau, Brückenbau) grundsätzlich nur grundwasserschonende Bauhilfsmittel einzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Allgemeines zu den eingesetzten Bauhilfsmitteln:

Die Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik werden im Anhang H des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 geregelt:

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallärmerer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls ihrer Abfälle;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
6. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen und der bestehenden Anlagen;
7. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
9. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
10. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folge für die Umwelt zu verringern;
11. die von der Kommission gemäß Art. 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen;

Als zwingende Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine Grund-/Bergwasserbelastung sowie eine Belastung der auszuleitenden Tunnelwässer auf ein möglichst geringes Ausmaß zu reduzieren sind daher vorzuschreiben:

- Der Einsatz von Bauhilfsstoffen ist rechtzeitig vor Verwendung derselben mit der behördlichen Bauaufsicht abzustimmen.
- Die eingesetzten Bauhilfsstoffe sind von der ÖBA listenmäßig zu erfassen.
- Sollten weniger gefährlichere – in der Praxis erprobte - Bauhilfsstoffe auf den Markt kommen, ist im Sinne des Anhanges H des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 auf solche zurückzugreifen. Dies bedeutet in der Praxis, dass
  - Nach Möglichkeit nur Bauhilfsstoffe mit einer WGK 1 eingesetzt werden sollen,
  - Bauhilfsstoffe der WGK 2 dann nicht mehr eingesetzt werden sollen, wenn erprobte gleichwertige Bauhilfsstoffe der WGK 1 verfügbar sind,
  - lösungsmittelhaltige Bauhilfsstoffe nach Verfügbarkeit durch lösungsmittelfreie Bauhilfsstoffe zu ersetzen sind, bzw.
  - biologisch abbaubare Bauhilfsstoffe biologisch schwer oder nicht abbaubaren Bauhilfsstoffen vorzuziehen sind.



Sämtliche Auftragnehmer sind nachweislich von diesen Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

*In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Bauhilfsstoffe zum überwiegenden Teil nur in äußerst geringen Mengen eingesetzt werden, nicht direkt mit dem Grund-/Bergwasser in Berührung kommen und nach kurzer Zeit in Wasser nicht mehr löslich sind, somit auch kein Gefährdungspotential für das Grund-/Bergwasser mehr gegeben ist.*

*Eine potentielle Gefährdung für das Grundwasser ist jedoch auch bei Stoffen mit WGK 1 dann gegeben, wenn durch Verschütten große Mengen des Bauhilfsstoffes frei werden und ungehindert in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen. In derartigen Fällen kann allerdings teilweise durch Sofortmaßnahmen (z.B. Abgraben des verunreinigten Bodens etc.) eine Wasserverunreinigung verhindert werden. Jedenfalls ist bei derartigen Vorfällen entsprechend den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern vorzugehen und sind die zuständigen Behörden zu verständigen.*

*Bei jenen Bauhilfsstoffen, die künftig im Zuge der Herstellung der Tunnelröhren (sowohl Vortrieb als auch Ausbau) eingesetzt werden sollen, muss gewährleistet sein, dass die Wässer nur dann in eine Vorflut eingeleitet bzw. versickert werden dürfen, wenn die Richt- bzw. Grenzwerte der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (i. W. Allgemeine Abwasseremissionsverordnung).*

*Besonderes Augenmerk ist daher auf die sachgemäße Aufbewahrung der entsprechenden Bauhilfsstoffe zu legen (Aufbewahrung nur auf befestigten Boden und / oder Tropftassen). Auch sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, dass bei unbeabsichtigtem Verschütten die jeweiligen Bauhilfsstoffe direkt in den Boden versickern können (z.B. Auffangtassen).*

Besonderes zu den eingesetzten Bauhilfsstoffen:

Bauhilfsstoffe:

- Es dürfen bei allen Spritzbetonarbeiten nur alkalifreie Spritzbetonbeschleunigern eingesetzt werden.
- Es ist Sorge zu tragen, dass das Rückprallmaterial des Spritzbetons möglichst wenig mit dem Tunnelwasser in Berührung kommt. Es ist daher auf eine ausreichende und gut funktionierende Tunnelentwässerung zu achten (z.B. Abschlauchen von Wasserzutritten im Vortriebsbereich und Ableiten in die Tunnelentwässerung)
- Bei Kunststoffinjektionen dürfen nur solche Injektionsstoffe auf PU Basis zur Anwendung kommen, welche als Härter bzw. Beschleuniger Polyole verwenden. Amine als Beschleuniger sind nicht zugelassen. Im Übrigen sind die oben angeführten Bestimmungen „Allgemeines zu den eingesetzten Bauhilfsmitteln“ zu beachten.

- Bei Injektionsarbeiten wo offensichtlich die Injektionen wieder ausgeschwemmt werden bzw. wo es zu keiner Reaktion zwischen der Komponenten kommt, ist Vorsorge zu treffen, dass im Fall der Einleitung in die Vorflut die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer) eingehalten werden.
- Zur Früherkennung einer allfälligen Belastung der Tunnelwässer durch Bauhilfsstoffe sind die Wässer vor der GSA auf pH-Wert, Trübstoffführung und Leitfähigkeit automationsgestützt zu untersuchen und die Messergebnisse zu dokumentieren. Bei Überschreitungen der noch festzulegenden Grenzwerte ist Alarm auszulösen und die Ableitung der Wässer in die Vorflut bzw. in die GSA zu unterbinden. Beispielsweise können die alarmauslösenden Wässer so lange in ein anderes Becken geleitet werden, bis die Ursachen erkannt und behoben sind. Erst nach Behebung der Ursachen dürfen die behandelten Wässer wieder in die Vorflut eingeleitet werden. Diese Maßnahme dient daher dem Schutz des Grund- bzw. Oberflächenwasser.
- Unabhängig davon sind auch die chemischen Parameter zur Beurteilung der Betonaggressivität von Wasserzutritten  $> 1\text{l/s}$  aus dem Vortriebsbereich zu bestimmen. Dies nicht nur um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen bei der Wahl der Betonqualitäten treffen zu können, sondern auch um einen Hinweis für eine Nähe sulfatführender Gesteine erhalten zu können.

#### Sprengmittel:

- Verwendung von Sandpatronen bei den Sprenglöchern, um ein vorzeitiges Hinauswerfen von nicht umgesetztem Sprengstoff zu verhindern.
- Bevorzugte Verwendung von Emulsionssprengstoffen

*Bemerkung: Bei Verwendung von Sprengschutt als Schüttmaterial ist anzumerken, dass Sprengschutt im Abhängigkeit von den verwendeten Sprengmitteln mit grundwasserbelastenden Komponenten aus den Sprengstoffen behaftet sein kann, das sind im Wesentlichen  $\text{NO}_3$ ,  $\text{NO}_2$ ,  $\text{NH}_4$  (Nitropenta, Trinitrotoluol werden in Sprengmitteln üblicherweise nicht mehr verwendet). Aus diesem Grunde wird empfohlen, im Falle eines Sprengvortriebes nach Möglichkeit Emulsionssprengstoffe zu verwenden. Diese Sprengstoffe sind im Hinblick auf ihre chemische Zusammensetzung als grundwasserverträglicher zu qualifizieren. Im Übrigen wird im Hinblick auf den Umgang mit Tunnelausbruch auf die Vorgaben der Deponieverordnung (BGBl. Nr. II 39/2008) verwiesen.*

ad 169: Die Bemerkung der BBT-SE wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die übrigen von den SV für Geologie und Hydrogeologie zwingenden und empfohlenen Maßnahmen werden von der BBT-SE vollinhaltlich umgesetzt.

MR Univ. Prof. Dr. Leopold Weber, Mag. Dr. Robert Holnsteiner

## Erklärung des Verhandlungsleiters

Bei der Behörde wurden im Rahmen der öffentlichen Auflage nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

1. Wirtschaftskammer Tirol, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, vom 14. Mai 2008
2. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, vom 29. Mai 2008
3. Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Roßaugasse 4, 6020 Innsbruck, vom 4. Juni 2008
4. Stadt Innsbruck, Maria-Theresie-Straße 18, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
5. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ua, vertreten durch Stix Rechtsanwälte Partnerschaft, Franz-Fischer-Straße 17, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008 (einschließlich 11 Beilagen)
6. Agrargemeinschaft Lans, 6072 Lans 26a, vom 10. Juni 2008
7. Agrargemeinschaft Lans, 6072 Lans 26a, vom 17. Juni 2008
8. Toni Haas, 6072 Lans 26a, vom 10. Juni 2008
9. Toni Haas, 6072 Lans 26a, vom 17. Juni 2008
10. Hubert Steiner, Venn 237, 6156 Gries am Brenner, vom 11. Juni 2008
11. Benjamin Kerschbaumer, Venn 239, 6156 Gries am Brenner, vom 15. Juni 2008 (Verweis auf Stellungnahme von Hubert Steiner)
12. Christoph Loch, Hotel Pension Weißes Rössl, Brennerstraße 52, 6156 Gries am Brenner, vom 9. Juni 2008
13. Ingeborg Arnold, Innsbruckerstraße 39, 6162 Muters, vom 12. Juni 2008 (Beilage: Stellungnahme vom 25. März 2008)
14. Rail Cargo Austria, Elisabethstraße 9, 1010 Wien, vom 9. Juni 2008
15. Asfinag Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, vom 12. Juni 2008
16. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landeshauptmann von Tirol, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, vom 4. Juni 2008 (Vollmachtbekanntgabe für Dipl.-Ing. Johannes Pinzer)
17. Franziskus Perkhofer, vertreten durch Antonia Perkhofer, Schmiedbachweg 4/2, 5061 Elisabethen, vom 11. Juni 2008
18. Gemeinde Pfons, Waldfrieden 23, 6143 Pfons, vom 9. Juni 2008
19. Heinz Mayr, Stafflach 51, 6150 Steinach am Brenner, vom 12. Juni 2008
20. Arthur Fidler, Siegreith 13a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
21. Arthur Fidler, Siegreith 13a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
22. Erika Stoll, Nösslacher Straße 4, 6150 Steinach am Brenner vom 13. Juni 2008
23. Max Vötter, Wolf 32, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008, vertreten durch Vetter Johann
24. Josef Huter, Wolf 37, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
25. Renate Unterwurzbacher, Siegreith 19, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
26. Josef Hofer, Siegreith 22, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
27. Josef Renzler, Wolf 33, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
28. Werner Villgrater, Padasterweg 26, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
29. Christian Salchner, Wolf 33a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
30. Manfred Gredler, Wolf 33e, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008

31. Hildegard Heidegger, Zirmweg 84c/27, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
32. Christian Huter, Wolf 35a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
33. Fritz Pittracher, Saxen 28, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
34. Dr. Josef Ritter von Peer'sche Stipendienstiftung, Anichstraße 18, 6020 Innsbruck vom 13. Juni 2008
35. Republik Österreich (Bundesforste) bzw. Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, (undatiert)
36. Andrea Wopfner, Villerdorfstraße 13, 6080 Vill, vom 16. Juni 2008
37. Franz Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
38. Helmut Span, Dorfstraße 24, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
39. Karl Schlögl, Viller Dorfstraße 23, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
40. Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, vertreten durch Obmann Johann Eisendle, Grillhofweg 6, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008 (unterfertigt durch Obmann Stellvertreter Franz Worfens)
41. Thomas Wegscheider, vertreten durch Dr. Markus Heis und Dr. Hannes Paulweber, Anichstraße 3, 6020 Innsbruck, vom 28. Mai 2008
42. Thomas Wegscheider, vertreten durch Dr. Markus Heis und Dr. Hannes Paulweber, Anichstraße 3, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008 (datiert mit 28. Mai 2008)
43. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner, vom 13. Juni 2008
44. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner, vom 19. Juni 2008
45. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner, vom 19. Juni 2008 (ergänzende Stellungnahme)
46. MMag. Andreas Schiechtl und Dr. Martin Schiechtl, beide Leopoldstraße 34, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
47. Mag. Herbert Raffl (Stift Wilten), Tempelstraße 5, 6020 Innsbruck, vom 6. Juni 2008
48. Fischereigesellschaft Innsbruck, vertreten durch Obmann MMag. Andreas Schiechtl und Dr. Arne Markl, Kochholzweg 88, 6072 Lans, vom 16. Juni 2008
49. Silvia Klingler und Robert Klingler, Peerhöfe 2, 6070 Ampass, vom 19. Juni 2008
50. Sonja Wlasak und Prof. Helmut Wlasak, Peerhöfe 5, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
51. Karl Grünerbl, Erlach 152, 6150 Steinach und Franz Grünerbl, Nößlacherstraße 12, 6150 Steinach, vom 19. Juni 2008
52. Alois Voglsberger, Häusern 11, 6070 Ampass, vom 15. Juni 2008
53. Angelika Schloffer und Günther Schloffer, beide Ahrn 1, 6082 Patsch, vom 20. Juni 2008
54. Landesumweltanwalt von Tirol, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck, vom 17. Juni 2008
55. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, vom 17. Juni 2008
56. Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass, vom 18. Juni 2008
57. Gemeinde Vals, Schmiedanger 1, 6154 St. Jodock, vom 19. Juni 2008
58. Gemeinde Gries am Brenner, 6156 Gries am Brenner, vom 18. Juni 2008
59. Transitforum Austria-Tirol, Salurnerstraße 4, 6020 Innsbruck, vom 17. Juni 2008
60. Naturfreunde Österreich, Viktoriagasse 6, 1150 Wien, vom 18. Juni 2008
61. Österreichischer Alpenverein, Olympia-Straße 37, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
62. Argen Wörtz, Schöfens 23, 6143 Pfons, vom 18. Juni 2008

63. Verbund Austrian Power Grid AG, Am Hof 6A, 1010 Wien, vom 18. Juni 2008
64. Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, Klostersgasse 7, 6020 Innsbruck, vom 18. Juni 2008
65. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath, Anichstraße 6, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
66. Oberhammer Maschinenfabrik GmbH, vertreten durch Dr. Max Dengg, Wilhelm-Greil-Straße 19a, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
67. Collegium der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
68. Schenker & Co AG, vertreten durch Dr. Walter Waizer, Schmerlingstraße 4, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
69. Aichinger, Geppert, Marthe OEG, vertreten durch Dr. Eckart Söllner, Schmerlingstraße 6, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
70. Dipl.-Ing. Michael Prachensky, Panoramaweg 560, 6100 Seefeld, vom 20. Juni 2008 (ca. 125 Unterschriften)
71. Marktgemeinde Steinach am Brenner, 6150 Steinach am Brenner, vom 19. Juni 2008
72. Martin Stumreich, Unterberg 40, 6020 Innsbruck, vom 16. Juni 2008

Nach der öffentlichen Auflage wurden nachstehende Eingaben bei der Behörde eingebracht:

73. Transitforum Austria-Tirol vom 29. Juni 2008
74. Landesumweltanwalt von Tirol vom 30. Juni 2008
75. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath, Anichstraße 6, 6020 Innsbruck, vom 16. Juli 2008
76. Fritz Pittracher, Arthur Fidler, Max Vötter und Hildegard Heidegger, vertreten durch Peter Praschberger vom 11. August 2008
77. Transitforum Austria-Tirol vom 19. August 2008
78. Österreichische Bundesforste AG, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, vom 20. August 2008
79. Österreichischer Alpenverein vom 24. September 2008
80. Transitforum vom 25. September 2008
81. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner vom 4. Oktober 2008
82. Kurt Mader, Stafflach 49, 6150 Steinach am Brenner, vom 12. Oktober 2008
83. BBT SE vom 15. Oktober 2008
84. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath
85. Franz Ferdinand Thurn-Valsassina Taxis, vertreten durch Dr. Michael E. Sallinger vom 21. Oktober 2008
86. Transitforum Austria-Tirol vom 22. Oktober 2008
87. Gemeinde Steinach vom 22. Oktober 2008
88. Landeshauptmann von Tirol, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vom 21. Oktober 2008
89. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vom 21. Oktober 2008

Außerhalb der öffentlichen Verhandlung wurden nachstehende Stellungnahmen mündlich vor der Behörde abgegeben und in einer Niederschrift festgehalten:

90. Stellungnahme der Evelyn Schlögl als Obfrau des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“ vom 22. Oktober 2008
91. Stellungnahme des Mag. Herbert Raffl vom 22. Oktober 2008

Diese Äußerungen, Mitteilungen, Stellungnahmen und Niederschriften werden gemeinsam mit den Eingaben der BBT SE gemäß § 44 Abs. 2 AVG der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden noch nachstehende Dokumente vorgelegt und der Verhandlungsschrift beigegeben:

92. Vollmacht für Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas als Vertreter der Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill
93. Vollmacht für Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas als Vertreter des Collegium der Gesellschaft Jesu
94. Vollmacht für Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas als Vertreter von Franz Wopfner
95. Vollmacht für Ing. Dipl.-Päd. Walter Haas als Vertreter von Helmut Span
96. Vollmacht für Mario Kofler als Vertreter der Andrea Wopfner
97. Vollmacht für MMag<sup>a</sup> Liliana Dagostin als Vertreterin des Österreichischen Alpenvereins
98. Abkürzungsverzeichnis und Gliederung der Stellungnahme des Landesumweltanwaltes
99. Fotos aus dem Padastertal
100. Stellungnahme der BBT SE zum Maßnahmenkatalog UVG

Am 24. Oktober 2008 um 23:30 Uhr wird vom Verhandlungsleiter erklärt, dass der zweite Verhandlungstag abgeschlossen wird. Die öffentliche mündliche Verhandlung wird am 11. November 2008 um 9:00 Uhr im gleichen Verhandlungslokal fortgesetzt.

Um auch jenen Beteiligten, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt an der Verhandlung teilgenommen haben, die heute eingebrachten Stellungnahmen und Gutachten zur Kenntnis zu bringen und damit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erleichtern, wird die Verhandlungsschrift über die beiden Verhandlungstage abgeschlossen und nach den Bestimmungen des AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Über den Verhandlungstag am 11. November 2008 wird eine gesonderte Verhandlungsschrift erstellt werden.

Festgestellt wird, dass dieser Amtshandlung mehr als 20 Personen beigezogen wurden. Gemäß § 15 Abs. 5 AVG ist daher die Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift durch die beigezogenen Personen nicht erforderlich.

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Rupert Holzerbauer

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Rupert Holzerbauer  
Tel.: +43(1)71162-652212 Fax: DW 652299  
Sch2@bmvit.gv.at